

Biblioteka Główna i OINT
Politechniki Wrocławskiej



100100136190

ERLÄUTERUNGEN

ZU DEN

INSTRUKTIONEN

FÜR DIE

ALPHABETISCHEN KATALOGE

DER

PREUSSISCHEN BIBLIOTHEKEN

VON

DALE SASS



LEIPZIG

OTTO HARRASSOWITZ

1927

A-15

B 297

kl

Archiwum



ERLÄUTERUNGEN

ZU DEN

INSTRUKTIONEN

FÜR DIE

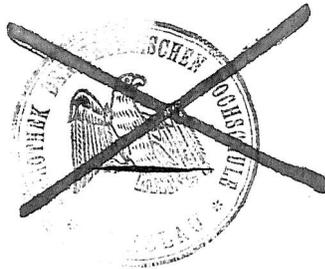
ALPHABETISCHEN KATALOGE

DER

PREUSSISCHEN BIBLIOTHEKEN

VON

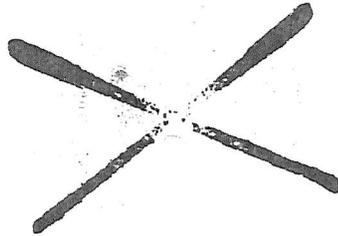
DALE SASS



LEIPZIG

OTTO HARRASSOWITZ

1927



Jhr. 18274.



100272 N|1



Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

INHALT

	Seite
Vorrede	VII
Einführung	IX
Allgemeine Aufgaben der Instruktion	
Erster Teil der Instruktion: Form der Aufnahme der Titel für die Zettel des alphabetischen Zettelkatalogs	
I. Gegenstand und Form des Katalogs	3
Die Aufnahme der bibliographisch selbständigen Druckschriften auf Zetteln (§ 1)	
II. Regelmäßige Haupteintragungen	4
1. Arten der Veröffentlichungen	4
Zeitschriften. Serienwerke (§ 8, 5) und Verlegersammlungen mit Zählung (§ 8, 6). Ein- oder mehrbändige Sammelwerke (§ 8, 4). Ein- oder mehrbändige Einzelwerke von einem, zwei oder drei Verfassern. Ein- oder mehrbändige Einzelwerke mit mutmaßlichem und mit nicht zu ermittelndem Verfasser	
2. Arten der Titel und ihre Anwendung	9
Titel rein äußerlich nach ihrer Stellung im Buch: Rückentitel. Umschlagtitel. Vortitel. Haupttitelblatt. Nebentitel. Kopftitel. Zwischentitel. Schlußtitel (§ 3)	
Titel nach ihrer inneren Bedeutung und ihrem Verhältnis zueinander: Haupttitel (§ 3, 1, Abs. 2. 8, 1). Nebentitel (§ 3, 1, Abs. 3. 215. 216. 220. 8, 3). Übergeordneter Gesamttitel (§ 3, 1, Abs. 2. 8. 62. 66, Zeile 1 u. 2). Sondertitel (§ 3, 1, Abs. 4. 63. 64. 20, 4. 21, 4. 5). Faksimile- und Neudrucktitel (§ 8, 7). Kupfer- und Bildertitel (§ 3, 1, Abs. 3). Präsentationstitel (§ 3, 1, Abs. 5. 25, 1. 56)	
3. Teile des Titels (§ 2)	33
Sachtitel. Zusätze zum Sachtitel. Verfasserangabe. Personalangaben. Anlaß. Beigabenvermerk. Auflagebezeichnung. Bandzählung. Erscheinungsvermerk. Beiwerk	
4. Umfang der Teile des Titels (§ 7. 15)	41
Umfang des Sachtitels. Umfang der Zusätze zum Sachtitel. Umfang der Verfasserangabe. Umfang der Personalangaben. Umfang des	

Anlasses. Umfang der Beigabenvermerke. Umfang der Auflage- bezeichnung. Umfang der Bandzählung Umfang des Erscheinungs- vermerkes. Umfang des Beiwerkes		
5.	Anordnung der Titel und der Teile des Titels (§ 8. 10. 19)	58
	Bei einbändigen Werken; bei mehrbändigen, abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Werken	
6.	Seitenzählung (§ 11)	63
7.	Formatbezeichnung (§ 12)	65
8.	Weglassungen (§ 9)	66
9.	Ergänzungen (§ 14. 16; 15)	66
III.	Abweichungen von der regelmäßigen Form der Haupteintragungen	68
1.	Die verschiedenen Arten der Zusammengehörigkeit der Teile eines Ganzen	68
	Bibliographische Zusammengehörigkeit (§ 13). Willkürliche Zusammengehörigkeit (§ 18). Inhaltliche Zusammengehörigkeit innerhalb <i>einer</i> bibliographischen Einheit (§ 66. 20, 3d; 17)	
2.	Die besondere Art der Schrift	79
	Sonderabdrucke (§ 26). Universitäts- und Schulschriften (§ 24. 52—55). Gelegenheits- und Personalschriften (§ 25). Karten und Einblattdrucke (§ 27. Anl. VI)	
3.	Die vereinfachte und die genauere Aufnahme (§ 23; 28. Anl. IV)	88
IV.	Die Verweisungen (§ 20. 21)	88
V.	Äußere Form für Haupteintragungen und Verweisungen	92
	Im Kopf des Zettels (§ 22, 1. 2); im Text der Eintragung: Schriftart (§ 4. Anl. II). Schreibung (§ 5). Interpunktion (§ 6). Unterstreichungen (§ 22, 3. 4)	
Zweiter Teil der Instruktion: Ordnung der Titel der alphabetischen Kataloge		
I.	Die mit der alphabetischen Einordnung verbundenen Einordnungsarten	99
II.	Die alphabetische Einordnung	103
1.	Wer gilt für die Einordnung als Verfasser (außer dem wirklichen)?	103
2.	Wann wird unter dem Sachtitel eingeordnet?	112
3.	Einordnung unter dem Verfassernamen	115
	Grundregeln (§ 78—90). Die einzelnen Regeln (soweit sie dem Lernenden Schwierigkeiten bieten): Mittelalterliche Namen und Namen geistlicher und weltlicher Würdenträger, zugleich: Moderne Vor-	

namen (§ 91. 94. 98. 101. 102. 139). Beinamen (§ 104. 106). Zusammengesetzte Namen (§ 108—110. 112—113). Doppelnamen (§ 115. 116. 118. 120. 124). Weitere Ordnung: Vornamen (§ 132). Pseudonyme (§ 73. 141. 169. 170. 171, 2. Hälfte). Firmen (§ 142—145). Orientalische Namen (§ 146—160). Ordnung der Schriften eines Verfassers (§ 176—180)	
4. Einordnung unter dem Sachtitel	124
Grundregeln (§ 181—183). Die einzelnen Regeln (soweit sie dem Lernenden Schwierigkeiten bieten):	
Die für die Einordnung maßgebenden Bestandteile des Titels: Sachtitel und Anlaß (§ 184—186)	124
Die Reihenfolge der sachlichen OW	127
bei Sachtiteln in gewöhnlicher Form: Wahl des ersten OW (§ 187. 189. 192). Appositionen (§ 193). Zusammengesetzte Wörter (§ 194—196). Weitere OW nach Zahl und Art (§ 198—201). Scheinbar wesentliche, aber nicht zu berücksichtigende Wörter des Sachtitels (§ 202. 203)	
bei Sachtiteln in Satzform (§ 204. 205)	137
bei Sachtiteln in gemischter Form (§ 206).	138
Form der sachlichen OW: Kasusform (§ 207—209) Verschiedene Formen für dasselbe Wort (§ 210. 212—214)	138
Verschiedene Titel für dieselbe Schrift (§ 215—217. 46 und 219. 220—224. 227—230)	141
Ordnung gleicher Titel verschiedener Schriften (§ 231)	147
Schlagwortregister	148



VORREDE

Diese Erläuterungen zu den Preußischen Instruktionen sind ein Versuch, dem Anfänger die praktische Ausführung der in den Instruktionen niedergelegten Vorschriften für die alphabetische Katalogisierung zu erleichtern und ihm vor allem *jene* Paragraphen zu erklären, zu deren Verständnis und fehlerloser Anwendung *ohne* Kommentar sichere grammatikalische Schulung und gründliche Kenntnis der gewöhnlichen Fremdsprachen, besonders des englischen Idioms gehört (z. B. § 198ff., 193ff.). Es ließ sich dabei nicht vermeiden, daß manches, an einer Stelle eingehend erklärt, an einer anderen noch einmal gestreift wurde; dazu zwang die Materie, für deren Verständnis viel mehr ein gleichzeitiges Miteinander, als ein Nacheinander der Paragraphen in Frage kommt; schon die einfachste Aufnahme bedingt Vertrautheit mit den verschiedensten Paragraphen. Damit ist auch die häufige Bezugnahme im ersten Teil auf den zweiten und umgekehrt begründet.

Die Anordnung des Stoffes entspricht den beiden Hauptteilen der Instruktionen: Form der Aufnahme für den alphabetischen Zettelkatalog und Einordnung in die alphabetischen Kataloge. Die ursprüngliche Absicht, die Reihenfolge der Paragraphen beizubehalten, ließ sich nur im Hauptteil des zweiten Teiles durchführen. An Hand des Schlagwortregisters sind jedoch alle behandelten Paragraphen in diesen Erläuterungen leicht zu finden.

Die Grundlagen für die Aufnahme: Arten der Veröffentlichungen, Titelarten, Teile des Titels, ihr Umfang und ihre Anordnung sind in bewußter Absicht am eingehendsten erklärt. Es soll dem Lernenden die Meinung genommen werden, die oft jede ruhige Überlegung ausschließt, als ob jedes Buch und seine Titelfassung etwas *Besonderes* wäre, für das es einen *besonderen* Paragraphen geben müsse. Er soll allmählich erkennen, daß es sich im Grunde immer wieder nur um eine — allerdings mannigfache — Abwandlung

derselben Grundbegriffe handelt. Sind ihm diese geläufig, so wird er auch den krausesten Titel auf sie zurückführen können.

Aus dem zweiten Teil der Instruktionen sind nur *die* Paragraphen zur Erklärung herangezogen, deren Verständnis erfahrungsgemäß Schwierigkeiten bietet. Auch Nebensächlichkeiten aus beiden Teilen, besonders aus dem ersten, sind erwähnt und erklärt, weil der Anfänger gerade in diesen besonders ängstlich ist und ihnen eine Bedeutung beilegt, die sie für die Praxis nicht haben. Es muß seine Aufgabe sein, allmählich das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden und zu begreifen, daß selten die fehlerhafte Form, wohl aber die falsche Einordnung eine Aufnahme ungenügend machen kann.

Die „§§“ und „Anlagen“, auf die Bezug genommen wird, sowie die mit einer Nummer angegebenen Beispiele sind die der Preußischen Instruktionen, die nicht mit ihrem amtlichen Titel, sondern kurzerhand als „Instruktion“ bezeichnet werden. Diesen Beispielen — es sind nach Möglichkeit solche in den bekannteren Sprachen gewählt — ist zuweilen ein kurzer Hinweis auf den Titel hinzugefügt, der dem Lernenden das betreffende Beispiel besser ins Gedächtnis zurückrufen wird als die bloße Nummer. Die übrigen Beispiele sind der neueren Literatur entnommen, weil sie die in Betracht kommenden Formen klarer erkennen lassen, als die der älteren.

Der Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1920, der geringfügige Vereinfachungen für die Form der Titelaufnahmen anordnet, ist nicht berücksichtigt, um den Lernenden nicht unsicher zu machen.

EINFÜHRUNG

ALLGEMEINE AUFGABEN DER INSTRUKTION

Die Instruktion¹ enthält die amtlichen Vorschriften für die Aufnahme der Titel und ihre Einordnung in die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken. Sie bestimmt die *Form* der Eintragungen nur für die *Zettel* des alphabetischen Zettelkatalogs; das bedeutet, daß die Form der Eintragungen in allen anderen Katalogen, z. B. dem alphabetischen Bandkatalog, dem systematischen Band- oder Zettelkatalog, zunächst nicht an diese Regeln gebunden ist (§ 29); sie können aber auf die Eintragungen in diesen Katalogen angewandt werden.

Die Regeln über die *Form* der Aufnahme auf den Zetteln des alphabetischen Zettelkatalogs bilden den ersten Teil der Instruktion; der zweite Teil bringt die Regeln über die *Einordnung* in die alphabetischen Kataloge, deren Form als Band- oder Zettelkatalog dabei selbstverständlich keine Rolle spielt.

Wenn die Instruktion auch in ihren beiden Teilen für die Behandlung aller nur möglichen Fälle Regeln aufstellt, so wird doch die ungeheure Mannigfaltigkeit der Büchereigenart, die in nie sich erschöpfenden Formen auftritt, in einigen, wenn auch seltenen Fällen erlauben, wenn nicht gar nötig machen, diese Regeln etwas freier zu handhaben. Umgekehrt ist eine solche freiere Handhabung keine Befreiung von der Verpflichtung, die Regeln genau zu kennen.

¹ Wortlaut ihres Titels: Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken vom 10. Mai 1899. 2. Ausg. in der Fassung vom 10. August 1908.

ERSTER TEIL DER INSTRUKTION:
FORM DER AUFNAHME DER TITEL
FÜR DIE ZETTEL DES ALPHABETISCHEN
ZETTELKATALOGS

I

GEGENSTAND UND FORM DES KATALOGS

Nur *die* Druckschriften kommen für die Eintragung in Betracht, die eine selbständige bibliographische Einheit bilden. Es handelt sich also in der Hauptsache um Schriften mit eigenem Titelblatt. Ein Aufsatz aus einer periodischen Veröffentlichung oder ein Kapitel aus einem Einzelwerk sind nur dann einzutragen, wenn sie selbständig als bibliographische Einheiten erscheinen, ohne Zusammenhang mit dem Ganzen, zu dem sie gehören und aus dem sie herausgenommen sind. (Vgl. § 26: Ausschnitte und Sonderabdrucke.)

Jeder Zettel *muß* aus zwei Teilen bestehen: dem *Kopf* mit den die alphabetische Einordnung bestimmenden Wörtern, den *Ordnungswörtern*¹ (§ 22, 1. 2); darunter, mit neuer Zeile beginnend und 1/2 cm eingerückt, dem *Text der Eintragung*. (Vgl. Bsp. 59. 60².) Ein Zettel *kann* drei Teile haben: anschließend an den Text der Eintragung, wieder mit neuer Zeile beginnend, die *Aufzählung* oder *Aufführung* der Teile eines Ganzen, welche Besonderheiten haben. Diese Aufzählung wird übersichtlicher, wenn für jeden aufzuzählenden Teil eine neue Zeile genommen wird (§ 8,4, Zeile 4—8. 8,5, Zeile 4 u. 5. 10,3 f. 10,5. 13,3).

Bei einer Eintragung, bei der *ein* Zettel nicht ausreicht, müssen die OW des erstenzettels — nur diese! — im Kopf der weiteren Zettel wiederholt werden; die zu einer Aufnahme gehörenden Zettel werden oben links fortlaufend numeriert.

¹ Entsprechend der Instruktion sind in diesen Erläuterungen folgende Abkürzungen angewandt: OW = Ordnungswort, -wörter; Vw. = Verweisung, Verweisungen; aVw. = allgemeine Verweisung, allgemeine Verweisungen.

² Diese beiden Beispiele sind die einzigen in der Instruktion, die so wiedergegeben sind, wie es die wirkliche Aufnahme auf Zetteln erfordert.

II

REGELMÄSSIGE HAUPEINTRAGUNGEN

Der Zusammenhang, der zwischen den Paragraphen 2, 3, 7, 8 und 10, die die Form der regelmäßigen Haupteintragungen festlegen, besteht, wird in folgender Ordnung am klarsten:

1. Arten der Veröffentlichungen (§ 8, 4—6);
2. Arten der Titel und ihre Anwendung (§ 3: Aufzählung der Titelarten; § 215, 216, 220: Haupt- und Nebentitel; § 8, 62, 66, Zeile 1, 2: übergeordneter Gesamttitel; § 63, 64, 20, 4, 21, 4, 5: Sondertitel; § 8, 7: Faksimile- und Neudrucktitel; § 25, I, 56: Präsentationstitel¹);
3. Teile des Titels (§ 2);
4. Umfang der Teile des Titels (§ 7, 15, 3—5);
5. Anordnung der Titel und der Teile des Titels (§ 8, 1, 4—6, 10, 19).

1. ARTEN DER VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 8, 4—6, Zeile 1 und 2 nennt nur drei Arten von Veröffentlichungen, Sammelwerke, Serienwerke, Verlegersammlungen, gibt aber für ihre Aufnahme Regeln, die für jedes mehrbändige Werk mit Sondertiteln² gelten: Die Sondertitel sind nach der Aufnahme des übergeordneten Gesamttitels³ aufzuzählen und auf besondere Zettel aufzunehmen. Vorteilhafter ist es indes, *alle* Veröffentlichungen in bestimmte Gruppen zusammenzufassen. Eine solche Zusammenfassung erleichtert nicht nur das Verständnis für die verschiedenen Arten der Titel, sondern schaltet bei der Frage, die erst im zweiten Teil der Instruktion in den Vordergrund tritt: *wann* wird unter dem Verfasser, *wann* unter dem Sachtitel⁴ eingeordnet, von vornherein Zweifel aus, weil sich genau bestimmen läßt: *diese* Gruppen werden *immer unter dem Verfasser, jene immer unter dem Sachtitel eingeordnet*.

Die überhaupt möglichen Gruppen sind diese:

- a. *fortlaufende* Veröffentlichungen:
 1. Zeitschriften;
 2. Serienwerke;

¹ Es handelt sich an dieser Stelle nicht um eine vollständige Angabe aller Titelarten (sie findet sich auf S. 9ff.), sondern um Angabe *der* Paragraphen, die außer § 3 von Titelarten sprechen.

² Eine Titelart, der Titel für den besonderen Teil eines Ganzen.

³ Eine Titelart, der Titel für ein Ganzes, das Teile hat.

⁴ Ein *Teil* des Titels, die Benennung der Schrift.

b. *einmalige* Veröffentlichungen:

3. ein- oder mehrbändige Sammelwerke (mehr als drei Verfasser);
4. ein- oder mehrbändige Einzelwerke von einem, zwei oder drei Verfassern;
5. ein- oder mehrbändige Einzelwerke mit mutmaßlichem Verfasser;
6. ein- oder mehrbändige Einzelwerke, deren Verfasser nicht ermittelt werden kann.

ZEITSCHRIFTEN

Eine Zeitschrift ist eine in regelmäßigen größeren oder kleineren Zeitschriften Abständen erscheinende laufende Veröffentlichung, an deren Zustandekommen in der Regel viele Verfasser¹ beteiligt sind. Nicht immer ist eine Zeitschrift als solche so leicht an der Titelfassung zu erkennen wie etwa in dem Beispiel: *Zeitschrift für Kirchengeschichte*. Oft weist die *Art der Bandzählung* auf sie hin, sei es, daß sie innerhalb des Sachtitels steht: Verhandlungen des *fünfzehnten* Provinziallandtages der Provinz Preußen, sei es, daß sie im Zusammenhang mit dem Sachtitel an seinem Ende steht: Wilhelm Raabe-Kalender *für das Jahr 1912*, oder daß sie sich ohne Zusammenhang mit dem Sachtitel auf dem Titelblatt findet: *Jahrgang 9, Année 9* u. a. Ebenso wird es sich immer um eine Zeitschrift handeln, wenn der Sachtitel der betreffenden Schrift eine Zeitbezeichnung in adjektivischer oder substantivischer Form enthält, wie *Jahresbericht*, *Halbjahrsverzeichnis*, *Vierteljahrsschrift*, *Monatshefte*, *Wochenschrift*, *Annual Report*, *The Bookseller's Monthly*, *Modern Weekly*

SERIENWERKE (§ 8,5) UND VERLEGERSAMMLUNGEN MIT ZÄHLUNG (§ 8,6)

In § 8,5 bezeichnet die Instruktion Serienwerke² als „fort- Serienwerke
laufende Veröffentlichungen mit einem Gesamttitel, deren (§ 8,5)
einzelne Stücke in der Regel von verschiedenen Verfassern her-
rühren“. Man kann zwei weitere Merkmale hinzufügen: 1. *Ein*

¹ Hiervon gibt es eine Ausnahme: Nach § 61 werden auch die zeitschriftenartigen Reihen zu den Zeitschriften gerechnet, selbst wenn jeder Band das Werk *eines* Verfassers ist. (Vgl. S. 112.)

² Das in § 8,5 angeführte Bsp. 33, Westpreußische Heimat, ist, da schon mit Bd 2 abgeschlossen, kein typisches Serienwerk.

Serienwerk ist dem stofflichen Umfang nach unbegrenzt. Monographien zur Weltgeschichte, hrsg. von Ed. Heyck, Bd 1 ff. — solange es ein Weltgeschehen geben wird, solange lassen sich Monographien darüber schreiben; oder: Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr 1 ff. — auch hier ist dem Umfang stofflich und hoffentlich zeitlich keine Grenze gesetzt. 2. *Die einzelnen Teile oder Stücke eines Serienwerkes haben immer Sondertitel.*

Verlegersammlungen mit Zählung (§ 8,6)

Als Serienwerke sind auch Verlegersammlungen mit Zählung anzusehen, die die Instruktion in § 8,6 erklärt als „fortlaufende Veröffentlichungen, die nur durch einen Verlegertitel zusammengehalten werden“. Die Veröffentlichungen: Sammlung Göschen, 1 ff., Manns Pädagogisches Magazin, Bd 1 ff., Perthes' Kleine Länder- und Völkerkunde, Bd 1 ff. sind also nichts anderes als Serienwerke, deren Unternehmer und Herausgeber der Verleger ist. Die Bedingung, die die Instruktion in § 8,6 stellt, daß eine Verlegersammlung mit Zählung nur dann als Serienwerk anzusehen ist, wenn sie „in der Bibliothek vollständig vorhanden ist“, darf aber nicht gelten; es kommt im ersten Teil der Instruktion nur darauf an, die Formen der Aufnahmen festzulegen, und so muß es heißen: *Verlegersammlung mit Zählung gilt als Serienwerk*, ganz einerlei, wie viele Teile vorhanden sind.

EIN- ODER MEHRBÄNDIGE SAMMELWERKE (§ 8,4)

Ein- oder mehrbändige Sammelwerke (§ 8,4)

Ein Sammelwerk hat zwei untrügliche Merkmale: 1. Es ist im Gegensatz zum Serienwerk *eine nach stofflichem und dadurch auch nach äußerem Umfang begrenzte Veröffentlichung.* 2. *Es hat mehr als drei¹ Verfasser.* In einem Sammelwerk soll eine bestimmte Materie bearbeitet werden; der Stoff wird auf verschiedene Verfasser verteilt; wenn er nach allen Seiten behandelt, beleuchtet ist, ist das Sammelwerk abgeschlossen; so ist die Grenze von vornherein gesetzt. In diesem Sinn kann also das in Bsp. 5 aufgenommene Werk: Allgemeine Weltgeschichte. Von Theodor Flathe [u. a.] — d. h. von mehr als drei Verfassern — nichts anderes als ein Sammelwerk sein, ebenso das Werk: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. von A. Düttmann [u. a.] — es sind im ganzen acht Verfasser vorhanden, die sich auf dem Titelblatt als Herausgeber, im Vorwort aber als das, was sie sind, als Verfasser bezeichnen.

¹ Vgl. Anm. S. 133: Die Zahl drei in der Instruktion.

Nach der Erklärung, die die Instruktion für das Wesen eines Sammelwerkes gibt als „einer Veröffentlichung, nach Gegenstand und Umfang begrenzt, die *entweder* einen übergeordneten Gesamttitel *oder* mehr als drei Verfasser hat“, kann es scheinen, als ob es sich auch *ohne* das Kennzeichen „mehr als drei Verfasser“ um ein Sammelwerk handeln könnte. Das ist nicht der Fall. *Ein Sammelwerk hat immer mehr als drei Verfasser*; ob diese den Stoff in einem einbändigen Werk behandeln, oder ob das Sammelwerk aus mehreren bibliographisch selbständigen Teilen besteht, über deren Inhalt man entweder durch eine bloße Inhaltsangabe oder durch einen Sondertitel unterrichtet wird, spielt hierbei keine Rolle; die Form für die Aufnahme eines mehrbändigen Sammelwerkes ist nicht nur diesem eigen, wie man nach § 8,4 — Aufnahme des Gesamttitels und Aufführung der etwa vorhandenen Sondertitel — annehmen könnte; sie ist für *alle mehrbändigen Werke* in dem Kapitel: Anordnung der Titel und der Teile des Titels (§ 10) festgelegt. (Vgl. S. 58 ff.: Anordnung bei mehrbändigen Werken.)

Daß Verfasser vorhanden sind, ist durch eine einfache Frage festzustellen: *Wer hat das Werk verfaßt?* — besser: *Wer ist der geistige Urheber?* Die nächste Frage wird sein: *Wie viele Verfasser sind da?* Wenn das Titelblatt keine Antwort auf diese beiden Fragen gibt, wird man sie im Buchinnern suchen; Inhaltsverzeichnis, Vorwort. Nachwort geben oft Aufschluß über den bzw. die Verfasser. So gibt z. B. das Werk: Festgabe der Gießener Juristenfakultät für Dr. Heinrich Dernburg zum 4. April 1900¹ auf dem Titelblatt keine Verfasser an; aus dem Vorwort erfährt man, daß Freunde und Schüler das Buch zusammengetragen haben; nun kann die Frage: *Wer ist der geistige Urheber des Werkes?* beantwortet werden: viele, — und das Inhaltsverzeichnis, in dem die einzelnen Arbeiten aufgeführt sind, gibt die Antwort auf die zweite Frage: wie viele? — mehr als drei, also: es handelt sich um ein Sammelwerk.

Schwierigkeiten können nur in den Fällen entstehen, wo die Instruktion in ihrem zweiten Teil den Begriff Verfasser einschränkt und zugleich erweitert: In den Paragraphen 36 (Anthologien usw.), 38 (Briefsammlungen, deren Titel nur den Adressaten oder den Adressaten und mehr als drei Korrespondenten nennt), 39 (Samm-

¹ Dieses Beispiel zeigt übrigens, daß in weiterem Sinne als der ersten Erklärung jedes Werk ein Sammelwerk zu nennen ist, an dessen Zustandekommen mehr als drei Verfasser beteiligt sind, einerlei, ob diese einen gemeinsamen Stoff behandeln, oder ob der Anteil jedes einzelnen an dem Ganzen unabhängig vom anderen ist.

lungen von Sagen, Märchen usw.), 40 (sachlich oder örtlich begrenzte Sammlungen von Gesetzen usw.) und 41 (Inscriptensammlungen, die keine Vollständigkeit anstreben) werden die eigentlichen Verfasser unterdrückt und ein anderer bzw. andere, die erst in zweiter Linie als geistige Urheber gelten können, werden formal an die Stelle der Verfasser gesetzt. Man würde also zu einem Fehlschluß kommen, wenn man in diesen Fällen nach der Frage: Wer ist der geistige Urheber? oder: Wer hat das Werk verfaßt? bei der Antwort stehen bliebe: Mehr als drei, also handelt es sich um ein Sammelwerk, statt mit der Überlegung weiterzugehen, ob es sich etwa um einen Fall von Erweiterung oder Einschränkung des Begriffs Verfasser handeln könnte. Man vermeidet den Fehlschluß, wenn man sich diese festumrissenen Ausnahmefälle ebenso fest einprägt.

EIN- ODER MEHRBÄNDIGE EINZELWERKE VON EINEM,
ZWEI ODER DREI VERFASSERN

Ein- oder mehrbändige Einzelwerke von einem, zwei oder drei Verfassern

Dieselben Fragen, die man sich zur Feststellung eines Sammelwerkes als solchen vorzulegen hat, führen zum Erkennen eines ein- oder mehrbändigen Einzelwerkes von einem, zwei oder drei Verfassern: 1. *Wer ist der geistige Urheber?* 2. *Wie viele sind von ihnen da?* Dieselben Wege sind einzuschlagen, diese Fragen richtig zu beantworten; wenn weder das Titelblatt noch das Buchinnere Aufschluß über die Verfasserschaft geben, muß bibliographisch ermittelt werden, ob und wie viele Verfasser vorhanden sind. Und schließlich ist auch hier ein sicheres Beherrschen der Ausnahmefälle nötig, in denen die Instruktion den Begriff Verfasser erweitert und einschränkt, d. h. eine erst in zweiter Linie am Zustandekommen des Werkes beteiligte Person formal in den Rang eines Verfassers erhebt und über den wirklichen Verfasser hinweggeht. Nie wird man fehlgehen, wenn man den beiden Fragen: Wer hat das Buch verfaßt? Wie viele haben es verfaßt? noch die dritte Frage folgen läßt: Handelt es sich hier etwa um einen der Fälle, in denen der Begriff Verfasser erweitert, eingeschränkt wird? — Unter Umständen können dabei zum Verfasser erhobene Personen wieder ihre ursprüngliche Geltung erhalten. Um es an einem Beispiel zu zeigen: Ein Lesebuch (= Chrestomathie) für Volksschulen hat vier Herausgeber, die nach § 36 *formal* sämtlich zu Verfassern werden; ein ein- oder mehrbändiges Einzelwerk von mehr als drei Verfassern aber ist ein Sammelwerk.

EIN- ODER MEHRBÄNDIGE EINZELWERKE MIT MUTMASSLICHEM
UND MIT NICHT ZU ERMITTELNDEM VERFASSER

Das Wesen eines ein- oder mehrbändigen Einzelwerkes mit mutmaßlichem und mit nicht zu ermittelndem Verfasser braucht nicht erklärt zu werden; beide sind ohne Einschränkung oder Erweiterung das, was ihr Name sagt. Die Feststellung, daß es sich um das eine oder das andere handelt, darf natürlich nur das Ergebnis sorgfältigen Suchens zuerst im Buch, dann in den einschlägigen Bibliographien sein.

Ein- oder mehrbändige Einzelwerke mit mutmaßlichem und mit nicht zu ermittelndem Verfasser

2. ARTEN DER TITEL UND IHRE ANWENDUNG

Jede der oben genannten Arten von Veröffentlichungen kann nun ihrerseits verschiedene Arten von Titeln aufweisen. Diese verschiedenen Arten der Titel, die die Instruktion in § 3 aufzählt, scheiden sich nach ihrer Benennung in zwei Gruppen: Den Titeln, die ihren Namen rein äußerlich nach dem Platz erhalten, den sie im Buch einnehmen, stehen diejenigen gegenüber, deren Bezeichnung ihre innere Bedeutung und ihr Verhältnis zueinander ausdrückt.

TITEL REIN ÄUSSERLICH NACH IHRER STELLUNG IM BUCH (§ 3)

Die Titel, die ihren Namen von ihrem Platz im Buch herleiten, sind in der Reihenfolge, in der sie im Buch vorkommen können, diese:

Rückentitel = der auf dem Buchrücken aufgedruckte oder aufgeschriebene Titel. Einen aufgedruckten Rückentitel eines Verleger- einbandes wird man niemals einer Aufnahme zugrunde legen, weil sicher immer ein vollständigerer als dieser vorhanden ist; einen von der Bibliothek aufgedruckten oder aufgeschriebenen Rückentitel *darf* man niemals zur Grundlage einer Aufnahme machen, weil seine Fassung der Willkür überlassen ist. Ein einheitliches Katalogisieren aber, das die Instruktion durch ihre Vorschriften bezweckt, kann nur von den Titelblättern, da sie formal gleichartig sind, ausgehen¹.

Rückentitel

Umschlagtitel = der auf dem Buchdeckel oder -umschlag befindliche Titel, bei einem ungebundenen Buch immer mit Sicherheit an der von den übrigen Blättern des Buches abweichenden Farbe zu erkennen.

Umschlagtitel

¹ Der Rückentitel ist nicht zu verwechseln mit dem *Rücktitel* bei Karten (Anl. VI, § 1), der in Bsp. 81 als Nebentitel angegeben ist.

- Vortitel** *Vortitel* = der auf dem Blatt *vor* dem Haupttitelblatt stehende Titel; er hat keinen Erscheinungsvermerk¹.
- Haupttitelblatt** *Haupttitelblatt*. Als Haupttitelblatt ist die erste Seite des ersten in Blätter gebrochenen Bogens anzusehen, vorausgesetzt, daß sie nicht schon Text selber enthält — man denke an einen Sonderabdruck ohne Titelblatt oder eine Schrift mit einem Kopftitel —, sondern nur „die ... Beschreibung der Schrift“ bringt (§ 3, 1, Abs. 2, Zeile 2). Das Haupttitelblatt ist in dieser Gruppe von Titeln, die ihren Namen äußerlich nach ihrem Platz im Buch tragen, nur bedingt zu nennen, weil mit der Bezeichnung *Haupttitel* zugleich die innere Geltung des Titels ausgesprochen wird.
- Nebentitel** *Nebentitel*. Für den Nebentitel, d. h. den auf einem eigenen Titelblatt gegenüber, ganz selten auch hinter dem Haupttitelblatt stehenden Titel gilt dasselbe wie das für das Haupttitelblatt Gesagte: Der Nebentitel trägt seinen Namen nicht unbedingt wie die anderen zu dieser Gruppe zählenden Titel, die unbeschadet ihrer Bezeichnung der inneren Bedeutung nach ganz verschieden gewertet werden können. Um von einem Nebentitel in rein äußerlichem Sinne sprechen zu können, muß zunächst ein solcher dem inneren Wesen nach, d. h. ein dem Haupttitel an Wert gleicher zweiter Titel vorhanden sein.
- Kopftitel** *Kopftitel* = der am Beginn, am Kopfe des Textes stehende Titel. Der Nachdruck ist auf das Wort „Text“ zu legen; der am Kopfe eines Titelblattes stehende Titel ist kein Kopftitel. (Vgl. S. 22 ff.: Übergeordneter Gesamttitel und Sondertitel auf demselben Titelblatt.)
- Zwischentitel** *Zwischentitel* = der zwischen den Blättern des Buches befindliche Titel, der ein besonderes Kapitel, einen besonderen Abschnitt einleitet. Er hat dasselbe Kennzeichen wie der Vortitel: Der Erscheinungsvermerk fehlt.
- Schlußtitel** *Schlußtitel* = der am Schlusse des Buches befindliche Titel, der immerhin selten vorkommt.

TITEL NACH IHRER INNEREN BEDEUTUNG UND IHREM VERHÄLTNIS ZUEINANDER

Diese Gruppe ist die bei weitem wichtigere, weil eine richtige Aufnahme nur auf Grund einer klaren Erkenntnis der Titel nach ihrer inneren Bedeutung und ihrem Verhältnis zueinander zustande kommen kann. Es müssen darum der Feststellung, um welche Art der Veröffentlichung es sich handelt, immer diese Fragen folgen:

¹ Ein *Teil* des Titels, die Angabe von Ort, Verlag oder Drucker und Jahr.

1. Welche Arten von Titeln sind vorhanden? 2. In welchem Verhältnis stehen sie zueinander? Die Titel der zweiten Gruppe sind diese:

Haupttitel. Er ist nach § 3, 1, Abs. 2, Zeile 1 u. 2 der Titel, „der Haupttitel (§ 3, 1, Abs. 2, S. 1) die vollständigste und allgemeinste Beschreibung der Schrift“ enthält und ist darum jeder Aufnahme zugrunde zu legen. (§ 8, 1: „Bei Schriften mit mehreren Titeln wird der Haupttitel der Aufnahme zugrunde gelegt.“)

Der Haupttitel ist dem Haupttitelblatt entnommen. — In der Aufnahme wird nicht erwähnt, daß man den Haupttitel dem Haupttitelblatt entnommen hat.

Ein Haupttitelblatt ist nicht vorhanden; eine andere Titelart wird zum Haupttitel gemacht. — Ist aber ein Haupttitelblatt entweder nicht vorhanden, oder enthält ausnahmsweise nicht der auf dem Haupttitelblatt stehende Titel die vollständigste oder allgemeinste Beschreibung der Schrift, sondern ein an anderer Stelle stehender¹, so wird man unter den anderen vorhandenen Titeln den vollständigsten herausuchen und ihn der Aufnahme zugrunde legen. Auf diese Weise kann ein Umschlagtitel, ein Vortitel, ein Kopf-, ein Zwischen- oder Schlußtitel zum Haupttitel gemacht werden. Die Bezeichnung der Titelart, die man für die Aufnahme als Haupttitel gewählt hat, wird in der in Anl. III vorgeschriebenen Abkürzung in eckigen Klammern an den Schluß der Aufnahme gesetzt. Diese Vorschrift gibt die Instruktion in § 3, 2 mit den Worten: „Ist beim Haupttitel ausnahmsweise eine Bezeichnung nötig, so tritt sie an den Schluß der Aufnahme².“

Dem Haupttitel gegenüber steht der *Nebentitel*. Das Verhältnis Nebentitel (§ 3, 1, Abs. 3, 215, 216, 220, S. 3) zwischen beiden ist, wie sein Name sagt, ein neben- d. h. gleichgeordnetes. Der Nebentitel deckt sich inhaltlich mit dem Haupttitel; er gibt ihn, nur mit anderen Worten, wieder.

Der Nebentitel auf einem anderen als dem Haupttitelblatt. — Nach dem Platz, den ein Nebentitel im Buch inne hat, kann er ein Umschlag- oder ein Vortitel sein, d. h. er ist auf dem Umschlag oder dem Vortitelblatt zu finden. Steht er auf einem eigenen Titelblatt gegenüber, seltener hinter dem Haupttitelblatt, so bezeichnet sein

¹ So kann z. B. bei Gelegenheitsschriften das Haupttitelblatt nur den Präsentationstitel (s. S. 32f.) enthalten, der Titel aber, der die allgemeinste Beschreibung der Schrift bringt, also mit dem Buchinhalt bekannt macht, auf einem anderen Titelblatt, etwa einem Zwischentitelblatt, stehen. (Bsp. 73: Glückwunsch für Wüstenfeld.)

² Haupttitel in einer weniger bekannten, Nebentitel in einer bekannteren Sprache (§ 8, 3) s. bei Nebentitel, S. 14.

Name gleichzeitig seine äußere Stellung und seine innere Geltung. (Vgl. S. 10.) Nur in dieser Form, also auf anderen Titelblättern als dem Haupttitelblatt stehend, beansprucht ein Nebentitel eine besondere Notierung in der Aufnahme: Er wird auf neue Zeile an den Schluß der Aufnahme gesetzt unter Voransetzung seiner Bezeichnung (diese in eckigen Klammern in der vorgeschriebenen Abkürzung mit nachfolgendem Doppelpunkt innerhalb der Klammer). Die Instruktion gibt diese Regel in § 3, 2 mit den Worten: „Jedem Titel außer dem Haupttitel und den Sondertiteln für gezählte Teile eines Werkes wird seine Bezeichnung vorangeschickt.“ (Bsp. 1. 23: Nebentitel mit sachlichem ersten OW¹; Bsp. 8: Nebentitel mit Verfasserangabe.)

Der Nebentitel auf demselben Titelblatt wie der Haupttitel. — Ganz einfach ist die Behandlung des Nebentitels, wenn er nicht auf einem besonderen Titelblatt steht, sondern sich auf demselben Titelblatt wie der Haupttitel findet.

Vorlage

Statistisches Jahrbuch
der
Schweiz

Herausgegeben vom Eidgenössischen
Statistischen Bureau

32. Jahrgang 1923 32e
année

Annuaire statistique
de la
Suisse

Publié par le Bureau fédéral de Statistique



Bern Buchdruckerei Stämpfli & Cie., Berne
Imprimerie

Kommissionsverlag A. Francke A.-G.
En Commission

September 1924 Septembre

Aufnahme

Jahrbuch statistisches Schweiz Int. Z.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.
Hrsg. v. Eidgenöss. Statist. Bureau.
Annuaire statistique de la Suisse.
Publ. par le Bureau fédéral de statistique. Jg. 32, 1923.

Bern: A. Francke in Komm.
1924. 4^o (8^o)

Annuaire statistique Suisse

Annuaire statistique de la Suisse.
1924
s. Jahrbuch, Statistisches, d.
Schweiz.

Besondere Formen sind in der Aufnahme nur dann anzuwenden, wenn man nicht durch einfache Übernahme des Titelblattes, natürlich in den in § 7 (Umfang der Teile des Titels) gesteckten Grenzen und der in § 10 geforderten Reihenfolge ein Bild des Buches nach seiner äußeren Form geben kann; man wird also *dem* Nebentitel, der auf demselben Titelblatt wie der Haupttitel steht, keinen be-

¹ Das dem Sachtitel für die Einordnung entnommene Wort.

sonderen Platz in der Aufnahme anweisen, sondern ihn im Anschluß an den Haupttitel wiedergeben. Man hält sich dabei genau an die Vorlage; ob die einzelnen Teile des Nebentitels vollständig oder nur teilweise vorhanden sind, ob sie in der Vorlage gleich hinter die entsprechenden Teile des Haupttitels eingeschaltet oder für sich gruppiert sind, immer soll oberster Grundsatz sein: der Vorlage folgen, möglichst wenig ändern.

Wie erkennt man den mit dem Haupttitel auf demselben Titelblatt stehenden Nebentitel? — Einen Nebentitel, der mit dem Haupttitel zusammen auf einem Titelblatt steht, als solchen festzustellen, ist nicht schwierig, wenn er nichts anderes als eine wortgetreue Wiedergabe des Haupttitels in einer anderen Sprache ist, z. B.: Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde. Publications de la Société suisse des traditions populaires. Nicht leicht aber ist zuweilen die Entscheidung, ob es sich wirklich um einen Nebentitel oder nur um Zusätze zum Sachtitel¹ handelt, wenn beides in derselben Sprache abgefaßt ist. Die Instruktion behandelt diese Frage in § 215: Verschiedene Titel für dieselbe Schrift in derselben Sprache und demselben Drucke auf demselben Titelblatt; sie sagt dort in Abs. 1: „Finden sich die verschiedenen Titel auf demselben Titelblatte, so wird das OW dem ersten Titel entnommen; die folgenden gelten als Zusätze zu diesem. Tritt indes einer der folgenden äußerlich als wichtiger hervor, so wird dieser für die Einordnung maßgebend . . .“, das heißt: er wird Haupttitel, der ihm vorangehende wird Nebentitel. Nur um die zweite Hälfte dieser Regel handelt es sich hier, zu der die am Schlusse des Paragraphen unter „Aber“ angeführten vier Beispiele gehören. Die drei ersten von ihnen:

Neues Conversations - Lexikon. Staats- und Gesellschafts-Lexikon.

Récits dunois. Châteaudun pendant l'invasion.

Origine de la doctrine microbienne. Alph. Guérin, Sa vie . . .
par Orioux de La Porte

enthalten zweifellos einen Nebentitel (Neues Conversations-Lexikon; Récits dunois; Origine de la doctrine microbienne) und im Anschluß daran den Haupttitel; in jedem der drei Beispiele gibt der Neben- wie der Haupttitel eine allgemeine Beschreibung der Schrift, macht

¹ Ein Teil des Titels, Erläuterungen des Sachtitels.

mit dem Inhalt des Buches bekannt; jeder von beiden kann für sich, ohne den anderen, bestehen. Bei dem vierten Beispiel aber:

Marc de Vissac. Le félibrige¹ arverne². Amable Faucon
poète Limagnien

muß man das „Le félibrige arverne“ als Zusätze zum Sachtitel bezeichnen, die diesem — eine erweiterte Apposition — ausnahmsweise einmal vorangehen; sie erhalten erst Sinn durch den darauffolgenden Haupttitel (genauer: Sachtitel des Haupttitels). Wenn die Reihenfolge eine andere wäre: Amable Faucon, le félibrige arverne — würde man nicht in die Versuchung kommen, hier von Haupt- und Nebentitel zu sprechen. Zusammenfassend läßt sich sagen: Zusätze zum Sachtitel, die diesem, meistens in appositioneller Form, vorausgehen, dürfen nicht mit einem Nebentitel verwechselt werden.

Nur der Nebentitel steht auf dem Haupttitelblatt; der Haupttitel wird eingefügt. — Von einem Nebentitel läßt sich auch dann sprechen, wenn der auf dem Haupttitelblatt gegebene Titel in seiner Fassung nicht der Form entspricht, die die Instruktion in ihrem zweiten Teil für die Einordnung der Titel vorschreibt. Es handelt sich in der Hauptsache um diese fünf Paragraphen: 217, 218, 223—225, in denen gezeigt wird, daß für die verschiedenen Ausgaben desselben Werkes verschiedene Titelformen vorkommen können. Da nach § 181 „dieselbe Schrift stets unter demselben Titel“ eingeordnet werden muß, so muß für die Ausgaben mit verschiedenen Titelformen eine gemeinsame gewählt werden, die, aus dem Buche selbst oder aus einer Bibliographie ermittelt, bei der Aufnahme hinter den auf dem Haupttitelblatt gegebenen Titel, der dadurch zum Nebentitel wird, in runden bzw. eckigen Klammern³ eingefügt wird. (Vgl. S. 42f.: Änderung des Sachtitels in erweiterndem Sinne.)

Haupt- und Nebentitel wechseln ihre Bedeutung. — Haupt- und Nebentitel können ihre Geltung wechseln, wenn nach § 8, 3 ein Haupttitel in einer weniger bekannten, ein Nebentitel in einer bekannteren Sprache vorhanden ist.

Übergeordneter
Gesamttitle (§ 3,
1, Abs. 2. S. 62.
66, Zeile 1 u. 2)

Der *übergeordnete Gesamttitle* ist der Titel für ein Ganzes mit bibliographisch selbständigen, sei es gezählten, sei es ungezählten Teilen

¹ Dichter (faire, livre).

² Aus der Auvergne stammend.

³ Ermittlungen aus dem Buche selbst in runde, solche aus anderen Quellen in eckige Klammern. (Vgl. S. 66 ff.: Ergänzungen.)

oder für ein Ganzes mit bibliographisch unselbständigen, nur inhaltlich selbständigen Teilen.

Übergeordneter Gesamttitel für ein Ganzes mit bibliographisch selbständigen, gezählten Teilen; er erhält eine Haupteintragung. — Jede Zeitschrift, jedes Serienwerk (= Verlegersammlung mit Zählung), jedes mehrbändige Sammelwerk, jedes mehrbändige Einzelwerk, alle in ihrer Art ein Ganzes mit bibliographisch selbständigen, gezählten Teilen bildend, haben einen übergeordneten Gesamttitel, also nicht nur Sammel- und Serienwerke, denen allein die Instruktion einen solchen zuerkennt (§ 3,1, Abs. 2, Zeile 4 u. 5 und § 62), und beanspruchen für diesen eine Haupteintragung.

*Der Zusammenhang zwischen dem Ganzen und seinen Teilen wird in der Aufnahme des übergeordneten Gesamttitels hergestellt durch die Aufzählung etwa vorhandener Besonderheiten dieser Teile*¹. — Sind für die einzelnen bibliographisch selbständigen Teile, die der übergeordnete Gesamttitel umfaßt, Sondertitel vorhanden, so werden sie nach der Aufnahme des Gesamttitels, jeder mit neuer Zeile beginnend (Bsp. 3: Egidy; 5: Allg. Weltgesch.; 33: Westpreuß. Heimat), kurz verzeichnet, und zwar geschieht dies bei *allen* Veröffentlichungen, bei denen ein übergeordneter Gesamttitel bibliographisch selbständige, gezählte Teile mit Sondertiteln umfaßt; nicht nur, nach § 8,4 und 5, „bei Sammel- und Serienwerken“. Wenn dabei der aufzuzählende Sondertitel auf einem eigenen Titelblatt steht, so wird dieses der Aufzählung zugrunde gelegt, nicht die Form, in der der Sondertitel verkürzt, gleichsam wie eine Ankündigung des wirklichen Sondertitels zuweilen auf dem Titelblatt des übergeordneten Gesamttitels vorweggenommen ist. Die Instruktion gibt diese Regel in § 8,2 mit den Worten: „Umgekehrt bleiben bei der Aufnahme des Haupttitels [nämlich des übergeordneten Gesamttitels], wenn hinter ihm Sondertitel anzuführen sind, die Inhaltsangaben weg, die in den Sondertiteln wiederkehren.“

¹ Nur die Aufzählung der Sondertitel ist an dieser Stelle ausführlich besprochen; für die Aufzählung anderer Besonderheiten: Inhaltsangabe, abweichende Erscheinungsjahre usw. s. S. 61.

Vorlage (die beiden Titelblätter stehen nebeneinander)

Manzsche Taschenausgabe
der
österreichischen Gesetze

Zweihundzwanzigster Band
Fünfte Abteilung

Mineralölsteuer



Wien 1904

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-
Buchhandlung
I, Kohlmarkt 20

Gesetze und Verordnungen
über die
Zollbehandlung und Besteuerung
des
Mineralöles

Herausgegeben von
Edmund Bernatzky Edlen v. Treuwart,
k. k. Sektionschef
Dr. Adolf Carmine, und Dr. Leopold Joas,
k. k. Sektionsrat k. k. Sektionsrat
im Finanzministerium



Wien 1904

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-
Buchhandlung
I, Kohlmarkt 20

Aufnahme

Taschenausgabe Manzsche Gesetze
Int. Z.

Manzsche Taschenausgabe der
österreichischen Gesetze. Bd 22,
Abt. 5.

Wien: Manz 1904. 8°

22, Abt. 5. Bernatzky v. Treuwart,
Edmund, Adolf Carmine u. Leop.
Joas: Gesetze u. Verordnungen
über d. Zollbehandlung u. Be-
steuerung d. Mineralöles. 1904.

Bernatzky v. Treuwart, Edmund

Gesetze und Verordnungen über
die Zollbehandlung und Besteuerung
des Mineralöles. Hrsg. von Edmund
Bernatzky Edlen v. Treuwart, Adolf
Carmine u. Leopold Joas.

Wien: Manz 1904. XXVIII,
337 S. 8°

(Manzsche Taschenausgabe d. österr.
Gesetze. Bd 22, Abt. 5.)

Carmine, Adolf

Gesetze u. Verordnungen über d.
Zollbehandlung u. Besteuerung d.
Mineralöles. 1904
s. Bernatzky v. Treuwart, Edmund.

ebenso Vw. von Joas

Treuwart, Edmund Bernatzky v.

s. Bernatzky v. Treuwart.

Durch diese Aufführung oder Aufzählung ist der Zusammenhang zwischen übergeordnetem Gesamttitel und den Teilen, denen er übergeordnet ist, hergestellt. Der „Verzicht auf bibliographische Genauigkeit“, den die Instruktion nach § 8,4 für die Aufzählung der Sondertitel gestattet, darf nicht verstanden werden als ein Verzicht auf die Anführung irgendwelcher wesentlichen Teile der Sondertitel; sie müssen, soweit sie vorhanden sind, in folgender Ordnung aufgenommen werden¹:

Zählung des Teiles. — Die Benennung der Zählung, falls eine solche vorhanden, kann hier fehlen, da der Text der Eintragung sie bringt. Teilt sich die Zählung, so wird eine Benennung der Unterabteilung angegeben: 3, H. 1.

Erstes OW, — wenn dieses ein Verfassersname ist, in Voranstellung. Sind zwei oder drei Verfasser vorhanden, so werden alle angeführt², in Umstellung jedoch nur der erste. (Bsp. 5: 4—6. Pflugk-Hartung³, Iul. v., u. Hans Prutz: usw.) Handelt es sich um ein mehrbändiges Werk eines Verfassers, so braucht sein Vorname nicht wiederholt zu werden. (Bsp. 3: [I.] (Egidy:) Ernste Gedanken.)

Sachtitel. — Ein erstes OW, das dem Sachtitel entnommen ist, wird nicht vorangestellt. Die Instruktion bringt kein Beispiel, in welchem im Rahmen einer bibliographischen Zusammengehörigkeit ein Sondertitel aufgezählt ist, dessen erstes OW dem Sachtitel entnommen ist. (Bei dem einzigen Beispiel — 55 —, in welchem ein Sondertitel mit sachlichem ersten OW aufgezählt ist, handelt es sich um eine willkürliche Zusammengehörigkeit.)

Auflagebezeichnung.

Bandzählung. — (Bsp. 5: 7—9. Philippson, Martin: Gesch. d. neueren Zeit. T. 1—3. usw.)

Erscheinungsjahr. — Wenn das Erscheinungsjahr für alle Teile des Ganzen dasselbe ist, braucht es, da schon im Text der Eintragung angegeben, in der Aufzählung nicht wiederholt zu werden (Bsp. 3: Egidy); verschiedene Erscheinungsjahre der einzelnen Teile müssen in der Aufzählung angegeben werden (Bsp. 5: Allg. Weltgeschichte).

Ergänzung und Kürzung innerhalb der Aufzählung. — Diese Teile des Sondertitels, die zusammen die Form für seine Aufzählung bilden, müssen, wie in der Haupteintragung des Sondertitels, so auch hier genau und im Notfalle ergänzt wiedergegeben werden, und die Herkunft der betreffenden Ergänzungen muß auch hier durch runde bzw. eckige Klammern deutlich gemacht werden. Es dürfen aber

¹ Obgleich die Teile des Titels erst später erklärt werden (s. S. 33 ff.), müssen sie in der Darstellung schon hier verwandt werden.

² Die bloße Andeutung des zweiten und dritten Verfassers durch [u. a.] (vgl. Bsp. 30) kann irreführen: Mitarb.! (Vgl. S. 46 f.)

³ Unterstreichung des Anfangsbuchstabens zum Zeichen weiterer Eintragungen s. S. 95 f.

— und das ist mit dem Verzicht auf bibliographische Genauigkeit gemeint — die einzelnen Wörter *aller* Teile des Sondertitels, unbeschadet einer Ergänzung, so gekürzt werden, daß sie zweifelsfrei zu erkennen sind.

Wie weit man in der Aufzählung des Sondertitels mit den Ergänzungen gehen wird, ist von zweierlei abhängig zu machen: 1. Auch an der kurzen Aufzählung muß das vorliegende Werk zu erkennen sein. 2. Der Benutzer muß nach der Form der Aufzählung des Sondertitels imstande sein, seine Haupteintragung sicher und rasch zu finden. Es dürfen also Vornamen bei der Verfasserangabe (wie schon erwähnt, bis zur eindeutigen Erkennbarkeit abgekürzt) nicht fehlen. Ist nicht *die* Form von Verfasseramen oder Sachtitel, die die Vorlage gibt, sondern eine andere für die Einordnung maßgebend, so muß diese hinzugefügt werden, und zwar nach der Regel: erst die gegebene Form des Titelblattes, dann die für die Einordnung ermittelte. Ist auf dem Sondertitel eine zweite Schrift der ersten beigefügt, so müssen beide in der Aufzählung angegeben werden.

Beispiele für die Aufzählung von Sondertiteln in der Eintragung des übergeordneten Gesamttitels¹:

Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. 87 a.

87 a. Freund, [Günther Siegfr.], u. [Jul.] Magnus: Das deutsche Warenzeichenrecht. 6. Aufl. T. 1. 1924.

Deutsche Bibliothek. 105.

105. Hegel, (Georg Wilh. Friedr.): Philosophie [Werke, Ausz.] [1917.]

Bibliothek August Scherl. 12.

12. Oertel, W. [d. i. Wilh. v. Horn]: Drei Schlachtenlenker. [1912.]

Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. 153.

153. Das Zwangsanleihegesetz (Gesetz über d. Zwangsanleihe v. 20. Juli 1922). Erl. von Heinr. Veit Simon u. Wilh. Beutner. 1923.

Gießener Beiträge zur deutschen Philologie. 12.

12. Schild, K. A.: Die Bezeichnungen d. deutschen Romane v. d. Anfängen bis 1740. Der Bericht im deutschen Drama. Von Karl Obmann. 1925.

Der Anfangsbuchstabe des ersten OW des Sondertitels erhält in der Aufzählung einen Strich als Zeichen dafür, daß der Sonder-

¹ Die Aufnahme des übergeordneten Gesamttitels ist nur angedeutet.

titel an besonderer Stelle eingetragen wird; ebenso wird der Anfangsbuchstabe jedes Wortes — einfach oder doppelt — unterstrichen, von dem weiterhin eine Verweisung¹ geschrieben wird.

Die Bestimmung in § 8,4 und 5, daß bei Sammel- und Serienwerken von einer Aufzählung der Sondertitel abgesehen werden kann, wenn sie durch eine allgemein zugängliche Bibliographie zu ersetzen ist, ist im Interesse des Benutzers besser nicht zu befolgen. Der Zettelkatalog soll doch dem Benutzer nicht nur davon Kunde geben, daß die Bibliothek von einem bestimmten Werk überhaupt etwas besitzt, sondern auch, wieviel davon und in welcher Ausgabe sie es besitzt. Auf die weiteren Nachteile, die die Befolgung dieser Vorschrift mit sich bringen kann — es sind dieselben, die bei der Ausführung von § 19, der den Interimszettel fordert, entstehen —, braucht hier nicht eingegangen zu werden; da es sich bei dieser Regel nicht um ein „muß“, sondern um ein „kann“ handelt, wird man sich an die erste halten: In der Aufnahme des übergeordneten Gesamttitels werden die Sondertitel aufgezählt.

Aufzählung von Sondertiteln bei gesammelten Werken und Teilsammlungen eines Verfassers. — Nicht als Sondertitel, sondern als einfache Inhaltsangabe werden in der Aufzählung die etwa vorhandenen Sondertitel bei Gesamtausgaben und Teilsammlungen der Werke eines Verfassers behandelt, von denen nach § 20,4 keine Haupteintragung (Stückzettel; die Instruktion sagt: Verweisung) geschrieben wird. (Begründung für diese Regel s. S. 29.) In der Aufzählung fehlt also in diesem Falle der Verfassersname (vgl. dagegen Bsp. 3, Aufzählung: [1.] (Egidy:) Ernste Gedanken usw.); es wird nur kurz der Sachtitel, wenn eine solche vorhanden, Auflagebezeichnung und Bandzählung und das Jahr (bei verschiedenen Erscheinungsjahren; vgl. S. 17) aufgeführt². (Vgl. Bsp. 4: Vigny, Oeuvres.)

Übergeordneter Gesamttitel für ein Ganzes mit bibliographisch selbständigen, ungezählten Teilen: Verlegertitel; keine Haupteintragung. — Auch der Verlegertitel, d. h. — nach § 3,1, Abs. 2 — „ein vom Verleger herrührender Titel, der eine Reihe von Werken nur ganz äußerlich zusammenfaßt“, mit anderen Worten, der die einzelnen Teile, die

¹ Eine Verweisung ist ein kurzer Hinweis auf die Haupteintragung, ausgehend von einem darin vorkommenden Worte, unter dem sie gesucht werden könnte. (Unterstrichungen s. S. 95f.)

² Die Sondertitel, die „lediglich eine gebräuchliche Einteilung des in dem Haupttitel [übergeordneten Gesamttitel] genannten Themas bilden“ (§ 20, 4; s. S. 28f.), werden in der Aufzählung ebenso behandelt.

er umfaßt, nicht zählt, ist ein übergeordneter Gesamttitel. Der Name des Verlegers, in substantivischer oder adjektivischer Form häufig im Verlegertitel vorhanden, erleichtert das Erkennen eines solchen, z. B.: Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum *Teubneriana*. (Bsp. 58.) *Max Hesses* neue Leipziger Klassiker-Ausgaben. Collection *Dalloz*.

Dem Verlegertitel nach Wesen und Bedeutung entspricht jeder beliebige übergeordnete Gesamttitel, der ohne Zählung die einzelnen bibliographisch selbständigen Teile einer fortlaufenden Veröffentlichung zusammenfaßt, die von irgendeiner Behörde, einem Institut, einer Gesellschaft herausgegeben wird, z. B.: Klinische Beiträge. Arbeiten aus dem Bibliographischen Institut, Forschungsinstitut zu Frankfurt a. M. Scriptorum classicorum Bibliotheca Oxoniensis. Oxford medical Publications. Les grandes Institutions de la France.

Der Verlegertitel bzw. der übergeordnete Gesamttitel ohne Zählung beansprucht keine Haupteintragung, sondern wird nur in runde Klammern an den Schluß der Aufnahme des betreffenden Teiles gesetzt, um dadurch den Zusammenhang zwischen Teil und Ganzem auszudrücken. — Man kann freilich, um auch die bibliographisch selbständigen, *ungezählten* Teile eines Ganzen in einer Haupteintragung zusammenzufassen, eine *Zählung fingieren*, nachdem man bibliographisch die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Teile festgestellt hat. Die Behandlung des übergeordneten Gesamttitels und der Sondertitel, die er umfaßt, ist dann die gleiche wie die des übergeordneten Gesamttitels, der an sich eine Zählung hat; nur wird die fingierte Zählung in eckige Klammern gesetzt (vgl. S. 53f.), und zwar fingiert man nur die Zahl selbst, nicht etwa eine Benennung der Zählung: [1.] [2.] usw. (Vgl. Bsp. 3: Egidy; Bsp. 4: Vigny: fingierte Zählung eines mehrbändigen Werkes.)

Daß eine Aufzählung bibliographisch selbständiger, *ungezählter* Teile eines Ganzen nur mit fingierter Zählung möglich ist, ist für die Instruktion so selbstverständlich, daß sie es nicht ausdrücklich erwähnt. Sie sagt nur in § 8,5: „Diese Aufführung [nämlich der Sondertitel in der Haupteintragung des übergeordneten Gesamttitels] erfolgt vor allem dann, wenn die Reihenfolge der Sondertitel nicht durch Zählung feststeht.“ Die Regel müßte, um ganz deutlich zu sein, weiterlauten: Dann wird eine Zählung fingiert.

Übergeordneter Gesamttitel für ein Ganzes mit bibliographisch unselbständigen Teilen; er erhält eine Haupteintragung; die Einzelschriften werden im Anschluß an ihn in der Anordnung der Vorlage wiedergegeben. —

Das Wesen *des* übergeordneten Gesamttitels, den die Instruktion in § 66 mit den Worten erwähnt: „Eine Sammlung von Einzelschriften mit übergeordnetem Gesamttitel“, wird klar durch den Zusatz: eine Sammlung von Einzelschriften *innerhalb einer bibliographischen Einheit*, auf deren Titelblatt diese Einzelschriften aufgeführt sind. Die Behandlung eines solchen übergeordneten Gesamttitels ist einfach: Er bildet die Grundlage für die Haupteintragung; die Titel der Teile werden genau nach der Vorlage in direktem Anschluß an ihn wiedergegeben. Ihre Aufzählung am Schlusse der Haupteintragung würde ein falsches Bild geben und den Eindruck erwecken, als ob es sich um ein Ganzes mit bibliographisch selbständigen Teilen handelte.

Vorlage

Motiv und Wort
Studien
zur
Literatur- und Sprachpsychologie

- I. Motiv und Wort bei Gustav Meyrink von Hans Sperber
II. Die groteske Gestaltungs- und Sprachkunst Christian Morgensterns von Leo Spitzer. (Mit einem bisher unveröffentlichten Briefe des Dichters)



Leipzig
O. R. Reisl and
1918

Aufnahme

Motiv Wort	
	Motiv und Wort. Studien z. Literatur- u. Sprachpsychologie. 1. Motiv u. Wort bei Gustav Meyrink. Von Hans Sperber. 2. Die groteske Gestaltungs- u. Sprachkunst Christian Morgensterns. Von Leo Spitzer. (Mit e. bisher unveröff. Briefe d. Dichters.) Leipzig: Reisl and 1918. 123 S. 80
Sperber, Hans	
	Motiv u. Wort bei Gustav Meyrink. Leipzig 1918 in: Motiv u. Wort. Studien z. Lit. u. Sprachpsychologie.
Spitzer, Leo	
	Die groteske <u>Gestaltungs-</u> u. <u>Sprachkunst</u> Christian Morgensterns. (Mit e. bisher unveröff. Briefe d. Dichters.) Leipzig 1918 in: Motiv u. Wort. Studien z. Lit. u. Sprachpsychologie.

Wenn die auf dem Titelblatt aufgeführten Einzelschriften besonders zahlreich sind, so werden nach § 66 „in der Regel nur die drei ersten aufgenommen¹“. Die Fortsetzung dieses Satzes:

¹ Diese Regel ist in der Hauptsache gemünzt auf ältere Ausgaben von griechischen und lateinischen Klassikern, von denen in solchen Ausgaben zuweilen eine Unzahl mit verschiedenen Schriften auf dem Titelblatt einer bibliographischen Einheit aufgeführt

„soweit nicht Sondertitel mit Erscheinungsvermerk vorliegen“, gehört nicht hierher, wenn Sondertitel für *bibliographisch selbständige* Teile gemeint sind; im andern Fall wird das Vorhandensein solcher Sondertitel in dem nächsten Abschnitt (Sondertitel) besprochen werden.

Sondertitel
(§ 3, 1, Abs. 4. 63.
64. 20, 4. 21, 4. 5)

In untergeordnetem Verhältnis zum übergeordneten Gesamttitel steht der *Sondertitel*, d. h. der Titel für einen besonderen, bibliographisch selbständigen, gezählten oder ungezählten Teil eines Ganzen oder für einen zwar inhaltlich selbständigen, bibliographisch aber unselbständigen Teil eines Ganzen innerhalb *einer* bibliographischen Einheit.

Sondertitel für bibliographisch selbständige, gezählte oder ungezählte Teile eines Ganzen. — Ein Serienwerk, eine Verlegersammlung *muß* für jeden seiner Teile einen Sondertitel haben, eine Zeitschrift, ein mehrbändiges Sammelwerk, ein mehrbändiges Einzelwerk *kann* für seine einzelnen Teile einen solchen haben. In allen Fällen steht der Sondertitel entweder für sich allein auf einem besonderen oder mit dem ihm übergeordneten Gesamttitel auf demselben Titelblatt.

Sondertitel für ungezählte Teile eines Ganzen und Sondertitel, der nicht mit dem Gesamttitel auf demselben, sondern auf einem besonderen Titelblatt steht. — Die Feststellung eines Sondertitels als solchen ist einfach bei den bibliographisch selbständigen, ungezählten Teilen eines Ganzen, einfach meistens auch dann, wenn er, bei gezählten Teilen, nicht mit dem übergeordneten Gesamttitel auf demselben, sondern auf einem besonderen Titelblatt steht. (Vgl. Bsp. Manzsche Taschenausgabe, S. 16.)

Sondertitel und Gesamttitel auf demselben Titelblatt: Verwechslung mit bloßer Inhaltsangabe. — Dagegen kann ein Sondertitel, der mit dem übergeordneten Gesamttitel zusammen auf einem Titelblatt steht, leicht mit einer bloßen Inhaltsangabe, diese mit einem Sondertitel verwechselt werden. Oft kann folgende Überlegung auf den richtigen Weg führen: Gibt der Sachtitel (= Titelteil) des Sondertitels (= Titelart) auch ohne Zusammenhang mit dem ihm übergeordneten Gesamttitel sinngemäß den Inhalt des betreffenden Teiles wieder, stellt er allein, für sich etwas inhaltlich Ganzes dar, so

sind. Auch in neueren wissenschaftlichen Serienwerken (z. B. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung) kommt solche Häufung von Einzelschriften innerhalb einer bibliographischen Einheit vor. Eine Anführung *sämtlicher* Schriften würde in solchem Falle eine endlose Aufnahme ergeben; eine Grenze zu ziehen, schien geboten. Irgendein anderer Grund, es bei der Aufführung von gerade *drei* Schriften bewenden zu lassen, besteht nicht. (Vgl. Anm. S. 133: Die Zahl drei in der Instruktion.)

darf man von einem Sondertitel sprechen und ihn als solchen behandeln (s. weiter unten: Bsp. Virchow's Archiv); entspricht aber der vermeintliche Sondertitel nur im Zusammenhang mit dem übergeordneten Gesamttitel dem Buchinhalt, so wird es sich nur um eine Inhaltsangabe handeln (Bsp. Renner). Der Charakter des Sondertitels einerseits, der Inhaltsangabe andererseits wird sich kaum schärfer umreißen lassen, und für den Lernenden, der vor allem nach festen Leitsätzen sucht, ist die Versicherung ein magerer Trost, daß erst die Praxis allmählich das sichere Gefühl für die Unterscheidung zwischen Sondertitel und Inhaltsangabe herausbildet.

Vorlage

Das
Selbstbestimmungsrecht
der Nationen

in besonderer Anwendung auf
Österreich.

Von

Dr. Karl Renner.

Zugleich zweite, vollständig umgearbeitete
Auflage von des Verfassers Buch „Der Kampf
der österreichischen Nationen um den Staat.“

Erster Teil:

Nation und Staat.



Leipzig und Wien

Franz Deuticke.
1918.

Aufnahme

Renner, Karl

Int. Z.

Das Selbstbestimmungsrecht der
Nationen in besond. Anwendung auf
Österreich. Von Karl Renner. Zugl.
2., vollst. umgearb. Aufl. von d.
Verf. Buch 'Der Kampf d. österr.
Nationen um d. Staat'. T. I.

Leipzig & Wien: Deuticke 1918.

8°

I. Nation u. Staat. 1918.

Renner, Karl

Der Kampf d. österr. Nationen um
d. Staat. 2. Aufl. 1918

s. Renner: Das Selbstbestimmungs-
recht d. Nationen in besond. An-
wendung auf Österreich.

Vorlage

Virchow's Archiv
für
pathologische Anatomie
und Physiologie
und
für klinische Medizin

Herausgegeben

von

Otto Lubarsch

246. Band

Mit 120 Textabbildungen und einem Titelbild

Festschrift für Eugen Fraenkel



Berlin

Verlag von Julius Springer
1923

Aufnahme

Archiv Virchow Anatomie
pathologische

Int. Z.

[Rudolf] Virchows Archiv für
pathologische Anatomie und Physio-
logie und für klinische Medizin.
Hrsg. von Otto Lubarsch. Bd 246.

Berlin: Springer 1923. 8°

246. Festschrift für Eugen Fraenkel.
1923.

Virchow, Rudolf

s. Archiv, Virchows, f. patholog.
Anatomie u. Physiologie. 1923.

<p>Lubarsch, Otto</p> <hr/> <p>[Hrsg.] s. <u>Archiv</u>, Virchows, f. patholog. Anatomie u. Physiologie. 1923.</p>	<p>Fraenkel, Eugen</p> <hr/> <p>s. <u>Festschrift</u> f. Eugen Fraenkel. 1923.</p>
<p>Festschrift Fraenkel Eugen</p> <hr/> <p>Festschrift für Eugen <u>Fraenkel</u>. Berlin: Springer 1923. VI, 473 S. 8^o (Virchows Archiv f. pathol. Anat. u. Physiol. Bd 246.)</p>	

Nach dem Vorhergehenden müßte also der Wortlaut des Paragraphen 63: „Bei einer Zeitschrift wird *nur von solchen Bestandteilen verwiesen* [d. h. eine Haupteintragung gemacht], *die Sondertitel mit Erscheinungsvermerk haben*“ dieser sein: Ein Sondertitel für einen bibliographisch selbständigen Teil einer Zeitschrift braucht nicht unbedingt ein besonderes Titelblatt zu haben, sondern kann mit dem übergeordneten Gesamttitel auf demselben Titelblatt stehen, und ebenso § 64: „Bei einem Sammelwerke oder einem Serienwerke erhalten *die bibliographisch selbständigen Bestandteile, die auf dem Gesamttitel genannt sind* oder Sondertitel mit Erscheinungsvermerk haben, eine Vw. [eine Haupteintragung]“: Die Bezeichnung eines bibliographisch selbständigen Teiles auf dem Titelblatt des übergeordneten Gesamttitels ist nicht immer ein Sondertitel, sondern kann eine bloße Inhaltsangabe sein, von der in keinerlei Form einer selbständigen Eintragung Notiz genommen wird. Daß im übrigen das Vorkommen von Sondertiteln für bibliographisch selbständige Teile nicht auf Zeitschriften, Sammel- und Serienwerke beschränkt ist, wie es nach diesen beiden Paragraphen scheinen könnte, ist an anderer Stelle angegeben. (Vgl. S. 22.)

Sondertitel kann gleichzeitig übergeordneter Gesamttitel sein. — Ein Sondertitel kann gleichzeitig übergeordneter Gesamttitel sein, wenn der Teil des Ganzen, den er bezeichnet, wieder aus bibliographisch selbständigen, gezählten Teilen besteht, die ihrerseits wiederum Sondertitel haben.

Vorlage (Umschlagtitel)

Friedrich Mann's
Pädagogisches Magazin.
Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik
und ihrer Hilfswissenschaften.

Heft 848.

Pädagogische Forschungen und Fragen.
Neue Folge, herausgegeben von
Prof. Dr. R. Stölzle in Würzburg.

Heft 10.

Kleinkinderpädagogik
bei J. H. Campe.
Von
Dr. Kurt Braun.



Langensalza
Hermann Beyer & Söhne
(Beyer & Mann)
Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler
1921

Vorlage (Haupttitelblätter, die nebeneinander stehen)

Pädagogische
Forschungen und Fragen.

Neue Folge, herausgegeben von
Geh. Hofrat Dr. Remigius Stölzle,
ü. o. Professor der Philosophie und Pädagogik
an der Universität Würzburg.

Heft 10.

Kleinkinderpädagogik
bei J. H. Campe.
Von
Dr. Kurt Braun.



Langensalza
Hermann Beyer & Söhne
(Beyer & Mann)
Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler
1921

Kleinkinderpädagogik
bei J. H. Campe.

Von
Dr. Kurt Braun.

Pädagogisches Magazin, Heft 848.



Langensalza
Hermann Beyer & Söhne
(Beyer & Mann)
Herzogl. Sächs. Hofbuchhändler
1921

Aufnahme

Magazin Mann Friedrich paedagogisches	Int. Z.	Forschungen paedagogische Fragen	Int. Z.
	<p>Friedrich Manns pädagogisches Magazin. Abhandlungen v. Geb. d. Pädagogik u. ihrer Hilfswissenschaften. H. 848.</p> <p>Langensalza: Beyer 1921. 8°</p> <p>[Umschlagt.]</p> <p>848. Pädagogische Forschungen u. Fragen. N. F. H. 10. 1921.</p>		<p>Pädagogische Forschungen und Fragen. N. F., hrsg. von Remigius Stölzle. H. 10.</p> <p>Langensalza: Beyer 1921. 8°</p> <p>10. Braun, Kurt: Kleinkinderpädagogik bei J. H. Campe. 1921. (Friedrich Manns pädagogisches Magazin. H. 848.)</p>
Mann, Friedrich		Stoelzle, Remigius	
	<p>s. <u>Magazin, Friedrich Manns pädagogisches.</u> 1921.</p>		<p>[Hrsg.]</p> <p>s. <u>Forschungen, Pädagogische, u. Fragen.</u> 1921.</p>
		Braun, Kurt	
			<p><u>Kleinkinderpädagogik bei J. H. Campe.</u> Von Dr. Kurt Braun.</p> <p>Langensalza: Beyer 1921. XII, 101 S. 8°</p> <p>(Pädagogische Forschungen u. Fragen. N. F. H. 10.)</p> <p>(Friedrich Manns pädagogisches Magazin. H. 848.)</p>

Der Ariadnefaden aus solchem Titellabyrinth werden immer wieder die Fragen sein: 1. *Wie viele Titel sind vorhanden?* 2. *In welchem Verhältnis stehen sie zueinander?*

Um dabei nicht etwa eine bloße Abschnittsbezeichnung, die Bezeichnung einer sachlichen oder zeitlichen Einteilung des Stoffes mit einem zweiten übergeordneten Gesamttitel bzw. mit einem Sondertitel zu verwechseln, wird man dieselben Überlegungen anstellen, wie sie auf S. 22 f. für die Feststellung: Sondertitel oder bloße Inhaltsangabe? geraten werden; eine Abschnittsbezeichnung wird ohne Zusammenhang mit dem übergeordneten Gesamttitel keine klare Anschauung von dem stofflichen Inhalt des Buches geben. Das Beispiel 5 in Anl. I: *Allgemeine Weltgeschichte.* Von Theodor Flathe [u. a.] zeigt so eine Kapiteleinteilung, die zwischen den zwei vorhandenen Titelarten, übergeordnetem Gesamttitel und Sondertitel, steht: [1—]3. *Das Altertum.* T. 1—3.

Der Sondertitel für einen bibliographisch selbständigen, gezählten oder ungezählten Teil eines Ganzen erhält eine Haupteintragung: Stückzettel. —

In den Paragraphen 20, 2 d. 20, 4. 21, 4. 5. 22, 4. 63 und 64 nennt die Instruktion die Eintragung von dem Sondertitel eines bibliographisch selbständigen Teiles „Verweisung“; nur von der Eintragung der bibliographisch selbständigen Teile eines willkürlich zusammengebrachten Ganzen, nämlich der angebundenen und der in einem Sammelband mit fingiertem Gesamttitel vereinigten Schriften, spricht sie als von „Stückzetteln“ (§ 18, 2 u. Bsp. 55 u. 56). In bewußtem Gegensatz hierzu werden in diesen Erläuterungen zur Instruktion die Eintragungen der Sondertitel für bibliographisch selbständige, gezählte oder ungezählte Teile eines Ganzen zu den Haupteintragungen gerechnet, und auch sie, nicht nur die Eintragungen der einzelnen Teile eines willkürlich zusammengestellten Ganzen, werden Stückzettel genannt. Wenn die Instruktion für die Eintragung des Sondertitels eines bibliographisch selbständigen Teiles die Bezeichnung „Verweisung“ wählt, weil hierbei durch das Hinzufügen des übergeordneten Gesamttitels auf diesen „verwiesen“ wird, so kann man folgerichtig sagen: Auch in der Eintragung des übergeordneten Gesamttitels wird „verwiesen“, und zwar auf die Sondertitel durch ihre Aufzählung.

Die Berechtigung, die Aufnahmen der Sondertitel für bibliographisch selbständige Teile eines Ganzen zu den Haupteintragungen zu rechnen, wird aus der Tatsache hergeleitet, daß sie ihrer Form nach Haupteintragungen sind, im Gegensatz zu den wirklichen Verweisungen, die nur kurz hinweisen auf eine Haupteintragung und „auf bibliographische Genauigkeit keinen Anspruch machen“ (§ 21, 1), — und die Aufnahme eines Sondertitels für einen bibliographisch selbständigen Teil eines Ganzen darf ebenso mit Recht als „Stückzettel“ bezeichnet werden, weil die Instruktion selbst einmal diese Teile „Stücke“ nennt: In § 8, 5 spricht sie von den „einzelnen Stücken“ eines Serienwerkes.

Der Grund, es nicht bei der Bezeichnung der Instruktion zu belassen, ist vor allem der, daß es Anfängern sehr schwer wird, zwischen der Form der wirklichen Verweisungen und der Form der Aufnahme eines Sondertitels für einen bibliographisch selbständigen Teil eines Ganzen zu unterscheiden, wenn beide als „Verweisungen“ bezeichnet werden. Sicherheit in der Form der Haupteintragungen überhaupt ist zugleich Sicherheit in der Form der Eintragungen solcher Sondertitel, und ist diese erst vorhanden, so wird die einzige Ausnahme, wo von einem Sondertitel wirklich nur eine Verweisung im engeren Sinne zu schreiben ist¹, leicht behalten werden und keine Verwirrung in der Anwendung der Formen anrichten.

Wird der Sondertitel einem besonderen Titelblatt entnommen, so ist dieses seiner Aufnahme zugrunde zu legen, nicht die Form, in welcher er gleichzeitig zuweilen auf dem Titelblatt des übergeordneten Gesamttitels (vgl. S. 15) angekündigt ist. Ganz gleich, ob diese Ankündigung des Sondertitels mit ihm übereinstimmt oder im Wortlaut von ihm abweicht: sie wird nie berücksichtigt. Diese Vorschrift ergibt sich folgerichtig aus § 8, 2: „Umgekehrt bleiben bei der Aufnahme des Haupttitels [übergeordneten Gesamttitels], wenn hinter ihm Sondertitel anzuführen sind, die Inhaltsangaben

¹ Von einem Sondertitel für einen nur inhaltlich selbständigen, bibliographisch unselbständigen Teil eines Ganzen. Vgl. S. 30f.

weg, die in den Sondertiteln wiederkehren“; was für die Aufzählung der Sondertitel in der Haupteintragung des übergeordneten Gesamttitels gilt, muß auch für die Haupteintragung des Sondertitels gelten.

Der Zusammenhang zwischen Sondertitel und übergeordnetem Gesamttitel wird hergestellt durch Anfügung des übergeordneten Gesamttitels in runden Klammern an den Schluß der Aufnahme. — Um den Zusammenhang zwischen Sondertitel und übergeordnetem Gesamttitel herzustellen, wird dieser an den Schluß des Stückzettels auf neue Zeile in runde Klammern gesetzt. *Die Form für die Anführung des übergeordneten Gesamttitels* am Schlusse des Stückzettels für den bibliographisch selbständigen, gezählten Teil eines Ganzen ist innerhalb der runden Klammern diese:

Vollständige Verfasserangabe, als erstes OW in Voranstellung mit nachfolgendem Kolon;

Sachtitel; ein sachliches erstes OW wird nicht vorangestellt;

Auflagebezeichnung nur, wenn sie sich auf das Ganze bezieht;

Bandzählung des betreffenden Teiles, d. h. die Angabe, um den wievielten Teil des Ganzen es sich handelt; die Benennung der Zählung, wenn sie in der Vorlage vorhanden ist, darf dabei nicht fehlen.

Die Anführung des übergeordneten Gesamttitels bei der Aufnahme bibliographisch selbständiger, ungezählter Teile eines Ganzen geschieht in derselben Form, der nur Auflagebezeichnung und Bandzählung fehlen.

Wie in der Aufzählung der Sondertitel bei der Aufnahme des übergeordneten Gesamttitels dürfen auch hier die einzelnen Wörter bis zur eindeutigen Erkennbarkeit gekürzt werden. Nicht eindeutig wäre etwa die Kürzung eines ersten sachlichen OW, die für Einzahl und Mehrzahl dieses Wortes gleichzeitig gilt und unnötiges längeres Suchen im Katalog zur Folge haben kann: Samml. = Sammlung oder Sammlungen, Veröff. = Veröffentlichung oder Veröffentlichungen. Das erste sachliche OW bleibt am besten ungekürzt.

In zwei Fällen erhält der Sondertitel für einen bibliographisch selbständigen Teil eines Ganzen keine Haupteintragung. 1. Er bezeichnet nur die gebräuchliche Einteilung des Stoffes. — Wenn es in § 20, 4 heißt: „Von den Sondertiteln mehrbändiger Werke werden Verweisungen [Stückzetteln] nur dann geschrieben, wenn sie ein selbständiges Interesse bieten“, so ist damit zunächst das auf S. 22 f. Gesagte gemeint: Eine bloße Inhaltsangabe darf nicht als Sondertitel angesehen werden. Die Fortsetzung dieses Satzes, daß von den Sondertiteln Stückzetteln nur dann geschrieben werden, wenn sie

„nicht lediglich eine gebräuchliche Einteilung des in dem Haupttitel [übergeordneten Gesamttitel] genannten Themas bilden,“ ist wörtlich zu verstehen, aber mit Vorsicht anzuwenden. Mit „gebräuchlicher Einteilung“ ist die ein für allemal feststehende sachliche oder zeitliche Einteilung eines Stoffes gemeint, etwa die Einteilung der Bibel in Altes und Neues Testament oder die Einteilung der Geschichte in Geschichte des Altertums, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit und Geschichte der neuesten Zeit. In solchen Fällen soll trotz etwa vorhandener Sondertitel für die bibliographisch selbständigen Teile des Ganzen von ihrer besonderen Eintragung abgesehen werden können.

2. *Der Sondertitel bei Gesamtausgaben und Teilsammlungen der Werke eines Verfassers erhält keinen Stückzettel.* — § 20, 4 schreibt weiter vor: „Nicht verwiesen wird [kein Stückzettel wird geschrieben] von den Sondertiteln bei Gesamtausgaben und Teilsammlungen der Werke eines Verfassers.“ Nach § 176 über die Ordnung der Schriften eines Verfassers geht nämlich der alphabetischen Einordnung seiner Einzelschriften eine chronologische Ordnung innerhalb einzelner Schriftengattungen voran, also der gesammelten Werke, der Teilsammlungen, der Fragmentsammlungen und der Auszüge. Sondertitel werden mit Recht nur angenommen für die Gesamtausgaben und Teilsammlungen. Da nun diese — das Ganze — nicht alphabetisch geordnet werden, geschieht es auch nicht mit den Teilen beider Gattungen.

Für die Gesamtausgaben ist diese Vorschrift verständlicher und begründeter als für die Teilsammlungen, denn in einer Gesamtausgabe *muß* jeder Teil vorhanden sein, so daß sich seine besondere Eintragung erübrigt.

Über die Rückwirkung dieser Regel auf die Form der Aufzählung der Sondertitel in der Aufnahme des übergeordneten Gesamttitels vgl. S. 17 ff.: Verfasser nicht voranzusetzen, sondern die Sondertitel als Inhaltsangabe (S. 61) aufzählen. Vgl. Bsp. 4: Vigny, *Oeuvres complètes*: Der übergeordnete Gesamttitel steht auf dem Vortitelblatt; danach ist anzunehmen, daß die Sondertitel der einzelnen Bände ein besonderes Titelblatt einnehmen. Trotzdem werden sie in der Aufzählung nicht wie in Bsp. 3 (Egidy) als Sondertitel, sondern nur als Inhaltsangabe verzeichnet, weil von ihnen kein Stückzettel geschrieben wird.

Sondertitel für einen inhaltlich selbständigen, bibliographisch unselbständigen Teil innerhalb einer bibliographischen Einheit. — Innerhalb einer bibliographischen Einheit kann ein inhaltlich selbständiger — also bibliographisch unselbständiger — Teil einen Sondertitel haben.

1. *Der Sondertitel ist auf dem Haupttitelblatt des Ganzen angegeben und hat außerdem ein besonderes Titelblatt.* (Bsp. 54: Leydecker, *Synopsis*; [Sondert.:] usw.) — An sich wäre in diesem Falle eine Aufzählung des Sonder-

titels überflüssig; es geschieht aber doch, um möglichst alle wesentlichen äußeren Kennzeichen eines Buches in der Aufnahme zu vereinigen. Die Form der Aufzählung entspricht der Form der Aufzählung von Sondertiteln bibliographisch selbständiger Teile eines Ganzen: Verfasserangabe in Voranstellung — ein Vorname braucht nicht wiederholt zu werden, wenn es sich bei dem durch den Sondertitel hervorgehobenen Teil und dem Ganzen um denselben Verfasser handelt —, Sachtitel, eventuell Auflagebezeichnung, Jahr¹; nur wird die Bandzählung dort hier durch die Bezeichnung „Sondertitel“ in eckigen Klammern mit folgendem Kolon ersetzt: [Sondert.:].

2. *Der Sondertitel ist nicht auf dem Haupttitelblatt des Ganzen, sondern nur auf einem besonderen Titelblatt angegeben.* (Bsp. 53: Böhme, Von Christi Testamenten; [Beigedr.:] usw.) — Ein Unterlassen seiner Aufzählung würde in solchem Falle ein Fehler sein, weil dadurch der durch den Sondertitel besonders hervorgehobene Teil für die Katalogisierung verloren ginge; er muß am Schlusse der Aufnahme angegeben werden in der für die Aufzählung der Sondertitel festgelegten Form, in der nur an Stelle der Zählung (bei Sondertiteln bibliographisch selbständiger, gezählter Teile eines Ganzen) und statt des [Sondert.:] (bei dem Sondertitel eines bibliographisch unselbständigen Teiles innerhalb einer bibliographischen Einheit, der auch auf dem Haupttitelblatt des Ganzen genannt ist) die Bezeichnung [Beigedr.:] angewandt wird.

Ob [Sondert.:], ob [Beigedr.:], — der Sache nach handelt es sich um das Gleiche: Ein bibliographisch unselbständiger, aber inhaltlich selbständiger Teil innerhalb einer bibliographischen Einheit soll durch den Sondertitel als besonders wichtig hervorgehoben werden; die verschiedenen Bezeichnungen [Sondert.:], [Beigedr.:] kennzeichnen nur die verschiedene äußere Form.

Der Sondertitel für einen bibliographisch unselbständigen Teil innerhalb einer bibliographischen Einheit erhält keine Haupteintragung (Stückzettel), sondern eine In-Verweisung. — Die Instruktion gibt diese Vorschrift in § 21, 5: „Von anderen Bestandteilen wird mit *in*: auf den Haupttitel verwiesen.“ Die Frage: *Wo* ist die betreffende Abhandlung zu finden? muß folgerichtig beantwortet werden: *In* dem und dem Werk. Das Zeichen der Verweisung ist dasselbe wie das für eine

¹ In Bsp. 54: Leydecker ist der Ort in der Anführung des Sondertitels nur wiederholt, weil er in der Form von der Ortsangabe des Haupttitels abweicht: Trajecti ad Rhenum und Ultrajecti.

Haupteintragung eines Sondertitels: der Strich unter dem Anfangsbuchstaben des ersten OW. (Form der Vw. s. S. 89ff.)

Faksimile- und Neudrucktitel. Ein Faksimiletitel¹ ist die photographisch genaue Wiedergabe eines schon vorhandenen Titels, die sich auf dessen gesamte äußere Form bezieht: auf Wortlaut, Typen und sonstige äußere Ausstattung. — Der Neudrucktitel beschränkt sich auf die genaue Wiedergabe nur des Wortlautes eines schon vorhandenen Titels, berücksichtigt also nicht Typenform und sonstige äußere Ausstattung. Der Faksimile- und der Neudrucktitel kommen als Titel für die Neuausgabe eines Werkes in Betracht. Ist außer dem Faksimile- oder Neudrucktitel ein moderner Titel für das betreffende Werk vorhanden, so wird jener überhaupt nicht berücksichtigt; er gehört dann gleichsam nur zur bildlichen Ausstattung des Buches. Ist aber kein anderer als ein Faksimile- oder Neudrucktitel vorhanden — in diesem Fall wird er oft neben dem alten einen modernen Erscheinungsvermerk bringen —, so muß er als Haupttitel der Aufnahme zugrunde gelegt werden; seine Bezeichnung wird dann an den Schluß der Aufnahme hinter das Format in eckige Klammern gesetzt: [Faks.-T.], [Neudruckt.]

Faksimile- und
Neudrucktitel
(§ 8, 7)

Die Instruktion sagt in § 8,7: „Neudrucke und Faksimiles älterer Titel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie als Haupttitel oder bei Serienwerken und Sammlungen als Sondertitel benutzt sind und ein moderner Titel nicht vorhanden ist.“ Die besondere Erwähnung der „Sondertitel bei *Serienwerken* und *Sammlungen*“ — gemeint sind Sammelwerke — könnte hier verwirren; das Vorkommen eines Faksimile- oder Neudrucktitels ist nicht an eine besondere Art der Veröffentlichung gebunden.

Der *Kupfer-* und *Bildertitel* leiten ihren Namen lediglich von ihrer Ausstattung und ihrer Herstellung her: Das Titelblatt ist mit besonders kunstreichen Typen, Initialen², Vignetten³, Bildern verziert und von einer Kupferplatte bzw. einem Holzschnitt abgezogen. Ein Kupfertitel, ein Bildertitel werden meistens in älteren Werken vorkommen, und zwar der Kupfertitel vorwiegend in wissenschaftlicher, der Bildertitel in belletristischer Literatur. Die Ausstattung des Haupttitels als Kupfer- oder Bildertitel wird in der Aufnahme wie jede andere außergewöhnliche Art des Haupttitels bezeichnet:

Kupfer- und
Bildertitel (§ 3,1,
Abs. 3)

¹ Fac = facere, similis.

² Anfangsbuchstaben.

³ Verzierungen.

Man setzt an den Schluß der Aufnahme hinter das Format in eckige Klammern [Kupfert.] bzw. [Bildert.]

Präsentationstitel (§ 3,1, Abs. 5, 25,1, 56)

Präsentationstitel. Die Instruktion nennt in § 3,1, Abs. 5 den Präsentationstitel einen Titel, „der lediglich den Anlaß zur Veröffentlichung der Schrift angibt“. Das Wort *Anlaß* wird besser durch *Veranlassung* ersetzt, damit keine Verwechslung mit einem *Titelteil*, dem *Anlaß*, entsteht. (Vgl. S. 38f.)

Präsentationstitel als Haupttitel. — An zwei Stellen spricht die Instruktion von der Anwendung des Präsentationstitels; es heißt in der ersten Hälfte von § 56: „Gelegenheitsschriften mit einem Präsentationstitel werden unter diesen nur dann gestellt, wenn sie mehrere Abhandlungen enthalten“, mit anderen Worten: Der Präsentationstitel tritt als Haupttitel auf bei einer Schrift, „die mehrere Abhandlungen enthält“, d. h. die mehr als drei Verfasser hat. Da der Präsentationstitel, als Haupttitel auftretend, in keiner Weise besonders gekennzeichnet wird, erübrigt sich die erste Hälfte des § 56; dieser als etwas Besonderes hervorgehobene Fall, „Gelegenheitsschrift mit Präsentationstitel und mehreren Abhandlungen“, wird zu etwas Selbstverständlichem nach der Regel: Ein Werk von mehr als drei Verfassern ist ein Sammelwerk (§ 8,4), und: Ein Sammelwerk wird unter den [übergeordneten] Gesamttitel gestellt (§ 62); ob dieser ein Präsentationstitel ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle¹.

Präsentationstitel als Nebentitel. — Die zweite Hälfte des § 56 und § 25,1 sprechen vom Präsentationstitel in seiner Eigenschaft als Nebentitel. § 25,1 lautet: „Bei Gelegenheitsschriften mit Präsentationstitel, die nur *eine* Abhandlung enthalten, wird der Titel der Abhandlung aufgenommen und der Präsentationstitel am Schlusse der Aufnahme kurz zusammengefaßt, jedoch unter möglichster Anlehnung an den Wortlaut“, — und § 56, 2. Hälfte: „Enthalten sie [nämlich die Gelegenheitsschriften mit einem Präsentationstitel] nur *eine* Abhandlung, so ist diese für die Einordnung maßgebend. Vom Präsentationstitel wird erforderlichenfalls verwiesen.“ Der Präsentationstitel kann in solchem Fall nicht Haupttitel sein, weil er nicht „die vollständigste Beschreibung der Schrift“ enthält (§ 3,1, Abs. 2), weil er nicht mit dem Inhalt des Buches bekannt macht. Er bildet aber doch ein besonderes Kennzeichen des Buches, er beschreibt auch seinerseits die Schrift und muß

¹ Das zweite Beispiel in § 56: Nozze Centazzo-Tamassia ist besser als „Sammlung von Einzelschriften mit übergeordnetem Gesamttitel“ (§ 66) aufzufassen.

darum mit aufgenommen werden, und zwar wird er „am Schlusse der Aufnahme kurz zusammengefaßt, jedoch unter möglichster Anlehnung an den Wortlaut [der Vorlage]“. Die Anführung geschieht auf neuer Zeile, im Gegensatz zu anderen Nebentiteln *ohne* Voransetzung seiner Bezeichnung; sein Wortlaut wird darüber belehren, daß es sich um einen Präsentationstitel handelt (Bsp. 72. 73).

3. TEILE DES TITELS (§ 2)

§ 2 gibt allen Angaben, die ein Titelblatt bringen kann, eine feste Bezeichnung; die so bezeichneten Teile *können* alle gleichzeitig auf dem Titelblatt vertreten sein, *brauchen* es aber nicht zu sein. Ehe man an die Zerlegung des Titels in seine Teile geht, ist zu untersuchen: Bringt das Titelblatt nur *Titelteile* oder auch *Titelarten*? (Vgl. Haupt- und Nebentitel auf demselben Titelblatt: S. 12 ff.; übergeordneter Gesamttitel und Sondertitel auf demselben Titelblatt: S. 22 ff.) Ist ein Titel oder sind verschiedene Titelarten festgestellt, so wird die Untersuchung für jeden Titel weitergehen: *Welche Teile des Titels sind vorhanden?*

Es gibt folgende:

Der *Sachtitel*, der wichtigste Teil des Titelblattes, nach der Instruktion (§ 2a) „die Benennung der Schrift“, macht mit dem Inhalt des Buches bekannt. Fast immer wird man durch die Frage: *Was enthält das Buch?* oder: *Worüber gibt es Auskunft?* unter den verschiedenen Teilen des Titels den Sachtitel richtig herausfinden und ihn gegen die Teile abgrenzen, mit denen er, oberflächlich betrachtet, verwechselt werden kann: den Anlaß, die Zusätze zum Sachtitel, die Verfasserangabe.

Vorlage

Gottfried Keller Ausstellung

Zur 100. Wiederkehr von Kellers
Geburtstag
veranstaltet von der
Zentralbibliothek Zürich

Katalog
2. Auflage
Preis Fr. 1,50

Zürich
Buchdruckerei Berichthaus
1919

Aufnahme

Katalog Gottfried-Keller-Ausstellung

Gottfried Keller-Ausstellung. Zur
100. Wiederkehr von Kellers Geburts-
tag veranst. von d. Zentralbibliothek
Zürich. Katalog. 2. Aufl.

Zürich 1919: Berichthaus.
60 S. 8^o

Vorlage

Aufnahme

The School of Hygiene and Public Health

Johns Hopkins University

Collected Papers

Vol. I
1919—1920

Baltimore, MD., U.S.A.

June, 1920

Papers collected

Int. Z.

The School of Hygiene and Public
Health. Johns Hopkins University.
Collected Papers. Vol. I, 1919—20.
Baltimore 1920. 8°

Verwechslung des Sachtitels mit dem Anlaß. — Eine Verwechslung des Sachtitels mit dem Anlaß wird, besonders wenn er jenem in der Vorlage voraufgeht, zuweilen durch den Druck begünstigt; in den voranstehenden Beispielen ist der Sachtitel klein und unscheinbar, der voraufgehende Anlaß mit größeren Typen und dadurch viel augenfälliger gedruckt, und der Anfänger ist geneigt, den so am stärksten hervorgehobenen Teil des Titels auch für den wichtigsten, den Sachtitel, zu halten. Unfehlbar wird in solchen — wie schon erwähnt, in den meisten — Fällen die Frage auf den richtigen Weg führen: Was enthält das Buch? Die Antwort *muß* bei dem ersten Beispiel lauten: Einen Katalog, bei dem zweiten: Collected Papers.

Verwechslung des Sachtitels mit den Zusätzen zum Sachtitel. — Andererseits kann bisweilen der größere Druck, durch den der Sachtitel gegenüber den Zusätzen hervorgehoben ist, ein Hilfsmittel, wenn auch nie ein ganz zuverlässiges, sein, ihn von diesen zu unterscheiden.

Verwechslung des Sachtitels mit der Verfasserangabe. — Die Frage: Was enthält das Buch? wird auch da zur sicheren Feststellung des Sachtitels führen, wo er mit der Verfasserangabe eng verbunden ist, sei es zu Anfang oder an seinem Ende, oder auch wo die Verfasserangabe in seiner Mitte steht. Ein Beispiel: Briefe von Hermann und Gisela Grimm an die Schwestern Ringseis; das Buch enthält „Briefe an die Schwestern Ringseis“; dieses allein ist der Sachtitel. So einfach solches Zerlegen scheint, so wichtig ist es; man wird niemals ratlos vor einem Titelblatt stehen, wenn man

systematisch vorgeht: die Titelarten von den Titelteilen scheidet und diese durch einfache Fragen, wie oben angegeben, voneinander löst. Nur eine reinliche Scheidung der Titelteile voneinander wird ihre richtige Zusammenstellung für die Aufnahme verbürgen. (§ 10: Anordnung der Teile des Titels.) (Über die Angabe der Bandzählung innerhalb des Sachtitels s. S. 40: Bandzählung.)

Die Bezeichnung „Sachtitel“ für diesen wichtigsten Teil des Titelblattes ist nicht ganz glücklich gewählt; zu leicht wird man, verleitet durch den gemeinsamen Wortbestandteil „Titel“, geneigt sein, den Sachtitel zu den Titelarten statt den Titelteilen zu rechnen. Vor diesem Fehler kann man sich nur durch feste Einprägung der Tatsache schützen: Der Sachtitel ist ein *Titelteil*, keine *Titelart*.

Zusätze zum Sachtitel sind „Erklärungen oder Erweiterungen des Sachtitels“.

Zusätze folgen dem Sachtitel. — Wenn sie, wie es am häufigsten der Fall ist, dem Sachtitel folgen, werden sie sich oft schon durch kleineren Druck von ihm abheben. Hierher gehören die Beispiele in § 185,2 („Zusätze zum [Sach-] Titel“):

Das Hauslexikon. / Vollständiges Handbuch praktischer Lebenskenntnisse¹.

Das Nibelungen Lied / or Lay of the last Nibelungers.

Joco-Seria. / Das ist Lustige Zeitvertreibung

und die beiden ersten Beispiele in § 215:

Gemeinwohl. / Zeitschrift des Bergischen Vereins für Gemeinwohl.

Ragout fin de siècle. / Modernes Wunderhorn. Von Johannes Cotta.

Zusätze gehen dem Sachtitel voran; sie können dann die Bedeutung eines Nebentitels haben. — Die Zusätze zum Sachtitel können diesem aber auch vorangehen; in solchem Fall ist die Entscheidung: Handelt es sich hier wirklich um Zusätze oder um einen Nebentitel? nicht immer ganz leicht zu treffen. (Vgl. S. 12 ff.: Haupt- und Nebentitel auf demselben Titelblatt.) Die Instruktion will *dann* die beiden in Betracht kommenden Teile des Titelblattes — Sachtitel, Zusätze — nicht als vorangehende Zusätze und folgenden Sachtitel, sondern als vorangehenden Nebentitel und folgenden Haupttitel (also als zwei Sachtitel!) gelten lassen, wenn der zweite der betreffenden Teile „äußerlich als wichtiger hervortritt“ (§ 215). Das „äußerlich“ ist ein dehnbare Begriff; man könnte statt dessen sagen: wenn der zweite Teil sachlich mehr gibt und gründlicher mit dem Inhalt des Buches

¹ Der Strich bedeutet das Ende des Sachtitels.

bekannt macht als der erste. Eine auf alle Fälle dieser Art anwendbare Regel, wann man es mit Zusätzen zum Sachtitel, wann mit einem Nebentitel zu tun hat, kann nicht gegeben werden; im Zweifelsfall ist es zweckmäßig, sich bei den in Betracht kommenden Teilen für Nebentitel mit folgendem Haupttitel zu entscheiden, da dann durch eine Verweisung vom Nebentitel auf den Haupttitel die Auffindung der Eintragung im Katalog sichergestellt werden kann.

Verfasser-
angabe

Die *Verfasserangabe im eigentlichen Sinne des Wortes* gibt Auskunft über den oder die genannten oder ermittelten geistigen Urheber einer Schrift. Die Frage: *Wer hat das Buch verfaßt?* oder: *Wer ist der geistige Urheber?* wird auch da die richtige Antwort ergeben, wo die Verfasserangabe nicht in einer Form abgefaßt ist, die jeden Zweifel ausschließt, daß es sich um einen wirklichen Verfasser handelt. So könnte in dem Beispiel: Mörike-Brevier von Hugo Ostwald das „von“ mit darauf folgendem Personennamen, an und für sich eine der einfachsten Formen der Verfasserangabe, ohne die Frage: *Wer ist der geistige Urheber des Buches?* zu dem Trugschluß führen, Ostwald wäre der Verfasser; nun aber muß ihr bestimmt die richtige Antwort folgen: Mörike. Oder umgekehrt: Das „herausgegeben“, das vom Sachtitel und seinen Zusätzen überleitet zur Verfasserangabe, kann die Vermutung nahelegen, als handele es sich um Vorhandenes, dessen wirklicher Verfasser nicht die betreffende Person sei, die das Werk „herausgegeben“ hat. Auch hier kann durch die Frage: *Wer ist der geistige Urheber?*, verbunden mit einer kurzen Prüfung des Buchinnern, des Vorwortes, des Inhaltsverzeichnisses, leicht der geistige Anteil des scheinbaren Herausgebers an dem Buch festgestellt werden, und gar nicht selten wird sich zeigen, daß hinter dem Herausgeber ein Verfasser, wörtlich genommen, steckt.

Ein Beispiel: Das Titelblatt lautet: *Chronik der Familie Kühn. Herausgegeben von Hermann Kühn, Georg Kühn, Toni Wolff, geborene Kühn. Berlin 1914.* Aus dem Vorwort geht deutlich hervor, daß diese drei Personen, die sich auf dem Titelblatt als Herausgeber bezeichnen, die Verfasser des Buches sind; sie bestätigen diese Tatsache noch durch die Unterzeichnung des Vorwortes: *Die Verfasser (folgen die drei Namen).*

Ein anderes: Das Titelblatt gibt in der Hauptsache nur Namen: *Macrobius. Franciscus Eyssenhardt recognovit. Lipsiae usw.* Das „recognovit“ (recognoscere, berichtigend durchgehen, durchsehen) wird nach der Frage: *Wer ist der Verfasser?* auf die richtige Antwort hinweisen: *Macrobius*; *Eyssenhardt* ist nur Herausgeber. Über den Umfang dessen, was von *Macrobius'* Werken er herausgegeben hat, wird ein Blick ins Buchinnere unterrichten. (Vgl. S. 43f.: *Vollständige Ergänzung des Sachtitels.*)

So unzählige Formen es für die Verfasserangabe gibt, so selten werden die Fälle sein, wo man nicht mit diesen einfachen Fragen zum Ziele kommt: Wer hat das Buch verfaßt? Wer ist sein geistiger Urheber?

Daß die richtige Feststellung der Verfasserangabe nicht in allen Fällen dazu berechtigt, sie auch für die Einordnung einer Schrift als solche gelten zu lassen, geht aus den Regeln über die „Einschränkung des Begriffs Verfasser“ im zweiten Teil der Instruktion hervor; sie werden an gegebener Stelle behandelt werden. (Vgl. S. 103 ff.)

Umgekehrt gelten *formal* (d. h. für die Einordnung) als Verfasser, wenn auch in Wahrheit nur in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schrift stehend, die Namen der Personen, die nach den Regeln über die „Erweiterung des Begriffs Verfasser“ im zweiten Teil der Instruktion zu einem solchen werden. (Vgl. S. 103 ff.) In solchen Fällen kann die Frage: Wer hat das Buch verfaßt? jedenfalls nicht die für die Einordnung richtige Antwort ergeben; man muß sie sich als Abweichungen besonders einprägen.

Verfasserangabe im weiteren Sinne. — Im weiteren Sinne gehören zur Verfasserangabe die Namen der Personen, die erst in zweiter Linie an der Abfassung einer Schrift, ihrem Zustandekommen, ihrer Ausstattung beteiligt sind: Mitarbeiter, Herausgeber — ein Mitarbeiter schafft etwas Neues, ein Herausgeber befaßt sich mit Vorhandenem —, Kommentatoren, Bearbeiter, Übersetzer, Verfasser von Texten zu musikalischen Kompositionen, Verfasser von Voreden, Einleitungen, Nachworten, Illustratoren¹ aller Art (Zeichner, Stecher). Wann diese Personen und welche von ihnen zu Verfassern im Sinne der Einordnung werden können, bestimmt die Instruktion ebenfalls in ihrem zweiten Teil in den Regeln über die „Erweiterung des Begriffs Verfasser“. Die einzelnen Fälle werden später behandelt. (Vgl. S. 103 ff.)

Die *Personalangaben* sind „Zusätze zur Verfasserangabe, welche sich auf Stand, Beruf, Titulaturen, Wohnort, Heimat usw. beziehen“, auch Bezugnahmen auf früher verfaßte Werke eines Verfassers: By Ouida, author of „Moths“, „Pipistrello“ etc. — Abkürzungen, die zur Personalangabe gehören, dürfen nicht für abgekürzte Personennamen gehalten werden. Im Deutschen — etwa M. d. R. = Mitglied des Reichstages — wird das weniger leicht passieren als

Personal-
angaben

¹ Im Lateinischen zeigt das „illustravit“ natürlich in der Regel nicht die Tätigkeit des Illustrators, sondern des Herausgebers oder Kommentators an: in, lux, d. i. Licht in eine Sache bringen, erklären.

in fremden Sprachen; so kann im Lateinischen ein D. Doctor, zuweilen Dominus, ein M. Magister heißen, im Französischen ein M. Monsieur; die Kürzungen der zahlreichen Titulaturen im Englischen sind weniger irreführend, da sie meistens *nach* dem Namen stehen: B. A. = Bachelor of Arts u. a.; ihre Auflösung ist in jedem Who's who zu ersehen. — Wohnort oder Heimat eines Verfassers, mit seinem Namen durch einen Bindestrich verbunden und mit denselben Typen wie dieser gedruckt, kann einen Doppelnamen vortäuschen; das Vorwort, im Notfalle eine Biographie wird über die richtige Namensform Gewißheit verschaffen.

Mit den Personalangaben, die sich auf einen Verfasser beziehen, dürfen nicht *die* Personalangaben verwechselt werden, die bei einem Namen als sachlichem OW stehen. (Über ihre Behandlung im Text der Eintragung und im Kopf des Zettels vgl. S. 48; Gegenüberstellung der Behandlung beider Arten Tab. Personalangaben, S. 49.)

Anlaß Der *Anlaß* sind „Angaben über Herkunft, Anlaß und Zweck der Schrift, auch über die Behörde, die Korporation oder die sonstige Personenvereinigung, welche die Schrift herausgegeben oder ihren Druck veranlaßt hat“. In dieser Erklärung wird das Wort „Anlaß“ klarer durch „Veranlassung“ wiedergegeben, wie es die Instruktion in § 32 selbst tut. (Vgl. S. 32.) Nach der ersten Hälfte der Erklärung über das Wesen des Anlasses, „Angaben über Herkunft, Anlaß und Zweck der Schrift“, kann der „Anlaß“ oft ebensogut als Zusätze zum Sachtitel aufgefaßt werden, besonders da es weder für die Form der Aufnahme noch für die Einordnung von Bedeutung ist, ob man ihn als das eine oder das andere ansieht. Hierher gehört etwa das zweite Beispiel aus § 185, 5: Zur Jubelfeier des 100. Geburtstages Kaiser Wilhelms des Großen. Gedichte und Lieder von Josef Hilger. Wäre die Reihenfolge eine andere: Gedichte und Lieder zur Jubelfeier usw., so würde man noch geneigter sein, von Zusätzen zum Sachtitel zu sprechen. — Bsp. 14 zeigt einen ähnlichen Fall. An den Sachtitel, „Das Kloster des heiligen Petrus auf dem Lauterberge bei Halle und die ältesten Grabstätten des erlauchten Sächsischen Fürstenhauses“, schließen sich in der Vorlage die Worte an: „Zur Feier der Einweihung der durch Se. Majestät König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen restaurirten Klosterkirche nebst Grabstätten.“ Die Aufnahme faßt diese Worte richtig und einfach als Zusätze zum Sachtitel auf, läßt sie weg und deutet ihre Weglassung durch drei Punkte an.

Die zweite Hälfte der Erklärung des Anlasses, „Angaben über die Behörde, die Korporation oder die sonstige Personenvereinigung, welche die Schrift herausgegeben oder ihren Druck veranlaßt hat“, kennzeichnet besser als die erste das eigentliche Wesen des Anlasses, der sowohl für die Form der Aufnahme als für die alphabetische Einordnung von Bedeutung sein kann. Diese rein formale Bedeutung wechselt je nach dem Platz, den der Anlaß auf dem Titelblatt einnimmt. (Vgl. S. 49.)

Die einfache Methode, die für die Feststellung von Verfasserangabe und Sachtitel gilt, kann beim Anlaß nicht angewandt werden. Doch wird er nach der Abgrenzung von Sachtitel mit Zusätzen und Verfasserangabe unschwer zu erkennen sein, besonders wenn er auf dem Titelblatt vor dem Sachtitel steht; mit anderen Teilen des Titelblattes kann er nicht verwechselt werden.

Der *Beigabenvermerk* sind „Angaben über Anhänge, Register, Tafeln und sonstige Beilagen“. Zum Beigabenvermerk ist auch ein Inhaltsverzeichnis zu rechnen, das sich zuweilen auf dem Titelblatt befindet. Tafeln, die, auf dem Titelblatt angegeben, als Beigabenvermerk anzusehen sind, gehören, wenn sie dort nicht erwähnt sind, zu einem anderen Teil der Aufnahme, nämlich der Angabe des Umfanges. (Seiten-, Spalten-, Blatt-, Tafelzählung; vgl. S. 63 ff.)

Beigaben-
vermerk

Die *Auflagebezeichnung* ist „die Bezeichnung der Auflage oder Ausgabe“, auch die Angabe der Höhe einer Auflage nach Tausenden. Hierher gehören auch die Vermerke: Als Handschrift gedruckt, Als Manuskript gedruckt, Privatdruck, Privately printed, Anastatischer Neudruck, Manuldruck, Obraldruck¹; sie sind, wenn auch nicht die „Bezeichnung der Auflage“, so doch einer Art der „Ausgabe“.

Auflage-
bezeichnung

Die *Bandzählung* ist die „Zählung der Serie und des Bandes“. Sie kann aus zwei Teilen bestehen: der Zählung selbst und ihrer Benennung.

Bandzählung

Benennung der Zählung. — Sie kann je nach der Sprache einer Veröffentlichung und der Erscheinungsform ihrer Teile eine verschiedene sein, z. B. Abteilung, Folge, Serie, Band, Jahrgang, Teil, Heft, Lieferung, Anlage, Nachtrag, Supplement usw., Volumen, Pars, Tome, Année usw.; ganz selten wird als Benennung der Zählung im Deutschen das Wort „Auflage“, im Englischen „edition“ ge-

¹ Anastatischer Druck, Manuldruck und Obraldruck sind Übertragungs-Druckverfahren; der anastatische Druck beruht auf chemischer, der Manul- und Obraldruck auf photographischer Übertragung.

braucht: Salings Börsenpapiere. 22. Auflage 1921/22, 23. Auflage 1922/23, 24. Auflage 1923/24 usw.; oder: The Student's Handbook to the University and Colleges of Cambridge. First edition corrected to June 30, 1902. Second edition revised to June 30, 1903 usw.

Eigentliche Zählung. — Die Zählung selbst kann aus einer bloßen Zahl, einer Jahreszahl, aus beiden gleichzeitig bestehen. In Frankreich, England und Amerika wird die Zählung häufig durch Sterne angegeben.

Die Zählung, in einer der oben bezeichneten Formen auf dem Titelblatt ausgedrückt, ist nicht zu übersehen; ihre Feststellung ist erschwert, wenn sie an anderer Stelle des Buches, etwa nur im Vorwort oder bei der Norm des Buches an der Bogensignatur angegeben ist. Fälschlich als Bestandteil des Sachtitels kann die Zählung angesehen werden, wenn sie mit diesem eng verbunden ist: *Erster* Jahresbericht des Literarisch-geselligen Vereins; Verhandlungen des *dreißigsten* Kongresses für Innere Mission; *First Annual Report* of the Board of Regents of the Smithsonian Institution (Bsp. aus § 202, 2).

Wenn die Teile des Titelblattes richtig unterschieden werden, braucht man sich mit der Regel, die die Instruktion in § 202, 2, 2. Hälfte gibt, nicht zu belasten: „Unberücksichtigt [beim Auswerfen] bleiben Ordnungszahlen, die nur die Reihenfolge der Publikation angeben“; — selbstverständlich; denn sie gehören nicht zum Sachtitel, sondern sind Bandzählung.

Erscheinungs-
vermerk

Der *Erscheinungsvermerk* oder das Impressum¹ (die Instruktion gebraucht nur die Bezeichnung „Erscheinungsvermerk“) besteht aus Ort, Jahr, Verleger und Drucker. Auch die Datierung einer Schrift kann unter Umständen als Erscheinungsvermerk gelten.

Die verschiedensten Angaben für Verleger und Drucker finden sich im Lateinischen; die häufigsten sind für den Verleger: apud, bei; in aedibus, im Hause; sumptibus, impensis, expensis, auf Kosten; bibliopola, Buchhändler; — für den Drucker: impressit, excudebat, es druckte; typis, litteris, mit den Lettern; praelo, auf der Presse; ex officina, aus der Werkstatt.

Im Englischen brauchen die Wörter press, printing (oft verbunden mit Eigennamen) nicht immer den Drucker zu bezeichnen. So ist das Government Printing Office in Washington zugleich der Name der großen staatlichen Verlagsanstalt. Ganz sicher wird es sich in einem solchen Fall um einen Verleger handeln, wenn im Buche ein Drucker besonders vermerkt ist (auf der Rückseite des Titelblattes, am Schlusse des Buches).

Beiwerk Das *Beiwerk* sind „Motti, Motivbuchstaben², Segensformeln,

¹ Von imprimere, drucken, als Erscheinungsvermerk aber Verleger und Drucker gleichzeitig bezeichnend.

² Ex voto, nach einem Gelübde. Auf Motivtafeln wurde ein Gelübde, aus irgendeinem Grunde geleistet, mit kunstreichen Buchstaben niedergeschrieben.

Empfehlungen, Preise, Privilegien, Druckerlaubnis [meistens auf der Rückseite des Titelblattes mit der Formel: nihil obstat, imprimatur, imprimi potest], Drucker- und Verlegerzeichen, Vignetten usw.“

4. UMFANG DER TEILE DES TITELS (§ 7. 15)

§ 7 legt den Umfang der Teile des Titels für die Aufnahme fest. Nur einen Teil, die Bandzählung, berücksichtigt er nicht; sie wird an ihrem Platz, zwischen Auflagebezeichnung und Erscheinungsvermerk, eingeschaltet.

Umfang des Sachtitels. — Die Instruktion sagt in § 7, 1: „Ausführliche *Titel*, besonders solche, die den Inhalt der Schrift im Auszuge wiedergeben oder umschreiben, werden stark gekürzt; doch bleibt der Anfang und alles das erhalten, was für die Identifizierung der Schrift wesentlich ist.“ Statt „Titel“ muß es *Sachtitel* heißen; denn um diesen handelt es sich. Wenn hier nur von der Behandlung der „ausführlichen“, längeren [Sach-]Titel die Rede ist, so läßt sich doch aus allen Beispielen in Anl. I der Instruktion eine allgemein gültige Regel dafür herleiten, wie der Sachtitel überhaupt einmal im Text der Haupteintragung, zweitens an allen anderen Stellen, wo er sonst vorkommen kann, behandelt werden soll.

Umfang des
Sachtitels

Umfang des Sachtitels im Text der Haupteintragung. — Die Regel für die Behandlung des Sachtitels im Text der Haupteintragung lautet: Der Sachtitel muß in der vorliegenden Form, *unverkürzt und unverändert*, von der Vorlage übernommen werden. Der Grund hierfür ist der: Da der Sachtitel, wenn nicht unter dem Verfasser eingeordnet wird, die Grundlage für die Einordnung bildet, darf er keiner willkürlichen Behandlung in bezug auf Ändern oder Kürzen ausgesetzt sein.

Es darf nichts gekürzt werden. — Diese Vorschrift bezieht sich auf das Ganze des Sachtitels wie auf seine einzelnen Wörter. So darf die Regel über Personalangaben bei der Verfasserangabe (§ 7,3) — als solche dürfen sie unter Umständen fortgelassen werden — nicht auf Personalangaben angewandt werden, die der Sachtitel etwa enthält: Festgabe der Gießener Juristenfakultät für *Dr. Heinrich Dernburg* — das *Dr.*, *an* und für sich zwar eine Personalangabe, darf hier nicht weggelassen werden, denn es ist Bestandteil des Sachtitels, ist unter Umständen sogar sachliches Ordnungswort. (Vgl. Tab. Personalangaben, S. 49.)

*Es darf nichts geändert werden*¹, — etwa an der Orthographie oder an der Form, in der Zahlen gegeben sind. Eine in der Vorlage mit Buchstaben geschriebene Zahl muß auch im Text der Haupteintragung mit Buchstaben geschrieben werden, eine mit römischen, mit arabischen Ziffern geschriebene Zahl darf nicht anders ausgedrückt werden, als die Vorlage sie zeigt. Wenn an anderen Teilen des Titelblattes gewisse Änderungen vorgenommen werden dürfen, so soll der Sachtitel als der wichtigste soweit wie möglich ein Bild der Vorlage geben.

Die einzige Ausnahme von dieser aus den Beispielen der Anl. I abgeleiteten Vorschrift, am Sachtitel nichts zu kürzen und nichts zu ändern, bilden, wie schon erwähnt, die „ausführlichen“ [Sach-] Titel, die im modernen Buch kaum, höchstens in einem Faksimiledruck vorkommen, in älteren Druckschriften aber, besonders in Personal- oder Gelegenheitsschriften (§ 25, 2; s. auch S. 87f.) um so häufiger gefunden werden. Für sie gilt die Regel: Der Anfang des Sachtitels bleibt erhalten, d. h. er muß genau der Vorlage entsprechen. (Vgl. § 25, 2: Bei Aufnahme der Personalschriften bleiben die Anfangsworte des [Sach-] Titels erhalten.) Weglassungen werden durch drei Punkte gekennzeichnet. (Vgl. S. 66.)

Die drei Beispiele, auf die § 7, 1 hinweist (Bsp. 14: Köhler, Kloster d. heil. Petrus; 19: Graesse, Trésor de livres rares; 23: Statuta magnif. civ. Paduae), zeigen nicht eine Kürzung des Sachtitels, sondern ein Fortlassen der Zusätze zum Sachtitel, gehören also zum nächsten Abschnitt, der Behandlung der Zusätze.

Umfang des Sachtitels außerhalb des Textes der Haupteintragung. — An allen anderen Stellen außer dem Text der Haupteintragung, an denen der Sachtitel in der Aufnahme vorkommen kann, werden seine einzelnen Wörter nach Möglichkeit gekürzt: in der Aufzählung der Sondertitel in der Aufnahme des übergeordneten Gesamttitels, in der Anführung des übergeordneten Gesamttitels am Schlusse des Stückzettels, in der Anführung von Nebentiteln, in der Übersetzung des Sachtitels bei weniger bekannten Sprachen, in Verweisungen.

Teilweise Ergänzung des Sachtitels. — So selten eine Kürzung des Sachtitels im Text der Haupteintragung erlaubt ist, so häufig muß ihm etwas hinzugefügt werden: Wenn der Sachtitel der Vorlage nicht der Form entspricht, die der zweite Teil der Instruktion für die Einordnung vorschreibt, ist die für die Einordnung maßgebende

¹ Interpunktion (§ 6) und Anwendung der großen und kleinen Anfangsbuchstaben (§ 5, 1 b. u. c. u. Anl. V) werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Form einzuschalten. Für solche Änderungen des Sachtitels im erweiternden Sinne, wo immer sie vorgenommen werden — im Text der Haupteintragung, in der Aufzählung usw., in Verweisungen —, gilt die Regel: *Erst die gegebene Form, also die Form des Titelblattes, dann die ergänzte Form*, und zwar diese je nach der Quelle in runden oder eckigen Klammern. (§ 15,1: „Diese Zusätze [nicht Zusätze zum Sachtitel, als Titelteil, sondern Ergänzungen] werden in runde Klammern eingeschlossen, wenn sie dem Buche selbst entnommen sind, in eckige, wenn sie anderen Quellen entstammen“; § 15,2: „Hinzugefügt werden . . . Originaltitel bei Übersetzungen u. dgl.“ — wobei an alle anderen Fälle gedacht werden muß, in denen es sich um „verschiedene Titel für dieselbe Schrift“ handelt: § 215 ff.; Erläuterungen S. 14: Nebentitel ist gegeben; Haupttitel wird eingefügt.)

Außer einer Änderung des ganzen Sachtitels in erweiterndem Sinne kommt noch in einem einzigen Falle die Ergänzung eines einzelnen Wortes im Sachtitel vor: Der abgekürzte oder fehlende Vorname bei einem Personennamen wird ergänzt, wenn von ihm eine Verweisung zu schreiben ist. (§ 20,3e: „Verwiesen wird, wenn es zweckmäßig erscheint, von den in anonymen Titeln [Sachtiteln] vorkommenden Personennamen“; § 24,1a: Wenn der Verfasser einer Universitäts- oder Schulschrift nur Übersetzer oder Herausgeber eines Textes ist, wird von diesem bzw. vom Verfasser dieses Textes verwiesen.)

Vollständige Ergänzung des Sachtitels. — Ein vollständiges Fehlen des Sachtitels, wie es weniger bei einer Einzelschrift eines Verfassers, als bei einer Ausgabe seiner gesammelten Werke, bei Teil- oder Fragmentsammlungen oder bei Auszügen vorkommen kann, erfordert seine vollständige Ergänzung. § 176, 1 nimmt an, daß es sich in einem solchen Fall: Nur die Verfasserangabe ist auf dem Titelblatt vorhanden — stets um gesammelte Werke eines Verfassers handeln muß; er sagt: „Als solche [nämlich gesammelte Werke] gelten auch Sammlungen, deren Titel lediglich aus dem Namen des Verfassers besteht.“ Das trifft nicht immer zu; ein Buch, dessen Titel nur die Verfasserangabe bringt, kann Teilsammlungen, Fragmente, Auszüge seiner Werke, sogar Auszüge aus einer seiner Einzelschriften enthalten. Inhaltsverzeichnis, Vorwort, meistens vorhanden, werden über das Wieviel Auskunft geben. (Über vollständiges Fehlen des Titelblattes selbst s. S. 67.)

¹ Vgl. dazu S. 23, Bsp. Virchows Archiv.

Vorlage

Macrobius
Franciscus Eyssenhardt
recognovit

❖

Lipsiae
In aedibus B. G. Teubneri
MDCCLXVIII

Aufnahme

Macrobius, Ambrosius Theodosius

(Ambrosius Theodosius) Macrobius.
[Werke.] Franciscus Eyssenhardt
recogn.

Lipsiae: Teubner 1868. VI,
665 S. 8°

Eyssenhardt, Franz

[Hrsg.]
s. Macrobius, Ambrosius Theodo-
sius: [Werke]. 1868.

Vorlage

Meyer's
Groschen-Bibliothek
der
Deutschen Classiker
für alle Stände.
(„Bildung macht frei!“)

Einhundertsiebenundvierzigstes Bändchen.

Franz von Spaun.

Als Anhang:
Freiherr von Maltitz
Gedichte.

Hildburghausen:

Druck vom Bibliographischen Institut.
New York: Herrmann J. Meyer.

Aufnahme

Groschenbibliothek Meyer Int. Z.
Klassiker

(Herrmann J.) Meyers Groschen-
Bibliothek der deutschen Classiker
für alle Stände. Bdch. 147.

New York: H. J. Meyer o. J. 8°
147. Spaun, Franz v.: [Werke, Ausz.]
Als Anh.: (G. A.) v. Maltitz:
(Ausgewählte) Gedichte. o. J.

Meyer, Hermann J.

s. Groschenbibliothek, Meyers, d.
deutschen Classiker. o. J.

Spaun, Franz v.

Franz v. Spaun. [Werke, Ausz.]
Als Anh.: Frh. (G. A.) v. Maltitz:
(Ausgewählte) Gedichte.

New York: H. J. Meyer o. J.
94 S. 8°

(Meyers Groschen-Bibliothek d.
deutschen Classiker. Bdch. 147.)

Maltitz, G. A. v.

(Ausgewählte) Gedichte. New
York o. J.
in: Spaun, Franz v.: [Werke, Ausz.]

Umfang der Zusätze zum Sachtitel. — „Zusätze zum Sachtitel bleiben fort, wenn sie nicht zur Charakterisierung der Schrift von Wichtigkeit sind; andernfalls werden sie nach Möglichkeit gekürzt“ (§ 7,2), und zwar im Ganzen und in den einzelnen Wörtern. Auch Zahlen, die in den Zusätzen vorkommen, können in der kürzesten Form wiedergegeben werden. (§ 5, 1 e: „Wörtlich ausgeschriebene Zahlen werden außerhalb des Sachtitels durch Ziffern ersetzt“, und § 4,3: „Andere Ziffern als die sogenannten arabischen werden [außer im Sachtitel im Text der Haupteintragung] in der Regel durch diese ersetzt.“)

Umfang der Zusätze zum Sachtitel

Die für die Zusätze zum Sachtitel gegebenen Vorschriften beziehen sich in der Hauptsache auf den Text der Haupteintragung; an den anderen Stellen, wo sie im Gefolge des Sachtitels auftreten könnten, unterbleibt ihre Anführung, es sei denn, daß die Deutlichkeit es unbedingt nötig macht, sie mit aufzunehmen.

Zu den Beispielen, auf die am Schlusse von § 7,2 hingewiesen wird, gehören, wie oben erwähnt, auch die von § 7,1: Bsp. 14 und 23. (Vgl. S. 42; Bsp. 19: Graesse, Trésor, ist in § 7,1 — Sachtitel — und 7,2 — Zusätze zum Sachtitel — erwähnt.)

Umfang der Verfasserangabe. — § 7,4 bestimmt, wie viele der Verfasser im weiteren Sinne, der Herausgeber und Mitarbeiter, in der Eintragung angeführt werden sollen; eine ausdrückliche Regel für den Umfang der einzelnen Verfasserangabe überhaupt gibt er nicht. Doch läßt sich auch diese aus den Beispielen in Anl. I herleiten: Die Verfasserangabe, sowohl die im engeren wie im weiteren Sinne, soll *so genau und ergänzt wie möglich sein*.

Umfang der Verfasserangabe

Vervollständigung des Vorhandenen. — Wie für den Sachtitel gilt auch hier die Regel: Entspricht die Verfasserangabe der Vorlage nicht der für die Einordnung maßgebenden Form (Teil II der Instruktion), so muß diese in runden oder eckigen Klammern hinter der gegebenen Form eingefügt werden. Auf die vielgestaltigen Fälle, wo eine andere als die auf dem Titelblatte gegebene Form für die Verfasserangabe gewählt werden muß, soll hier nicht eingegangen werden; sie werden in den Erläuterungen zum zweiten Teil der Instruktion behandelt. (Vgl. Bsp. 35: Marian; 43: Sincerus Pacificus; 44: Beaconsfield u. a.)

Ermittlung der gänzlich fehlenden Verfasserangabe. — Fehlt die Verfasserangabe ganz, so ist sie nach Möglichkeit zu ermitteln und in die Eintragung einzufügen. Das geschieht in der Form [*Verf.:* folgt der Name], wenn eine Verfasserangabe überhaupt nicht angedeutet ist; ist sie durch ein unbestimmtes Appellativ (Gattungsname), durch Buchstaben oder Zeichen (* * * u. a.) bezeichnet, so

fügt man den ermittelten Verfasser mit *d. i.* dazu: *Von einem Deutschen* [*d. i.* folgt der Name]; ist sie durch ein bestimmtes Appellativ (etwa eine Titulatur, die sich auf eine bestimmte Person bezieht) ausgedrückt, so wird lediglich der ermittelte Verfassername hinzugefügt: Rede des deutschen Reichskanzlers ([Theobald] v. Bethmann-Hollweg) im Hauptausschusse des Deutschen Reichstages usw. (Vgl. § 72: Wann gilt eine Schrift als anonym?) — Natürlich besteht die Verpflichtung einer Ermittlung auch bei einer Verfasserangabe im weiteren Sinne, soweit sie wesentlich ist, etwa des Herausgebers, des Übersetzers, deren Namen oft auf der Rückseite des Titelblattes, auch im Vorwort, zuweilen am Schlusse des Buches angegeben sind.

Auch an allen anderen Stellen außer dem Text der Haupteintragung muß die Verfasserangabe im engeren wie im weiteren Sinne so genau und ergänzt wie möglich sein, darf aber hier unbeschadet der Ergänzungen bis zur eindeutigen Erkennbarkeit abgekürzt werden. (Vgl. z. B. S. 17 f.: Aufzählung von Sondertiteln.) So kann etwa der Vorname Ludwig bis zum w, darf aber nicht nur bis zum d abgekürzt werden, weil die Abkürzung Lud. zu Ludwig und Ludolf ergänzt werden kann, also nicht eindeutig ist.

Zahl der Verfasser; Verfasser im engeren Sinne: ein bis drei; mehr als drei Verfasser werden zu Mitarbeitern: ein Mitarbeiter; Herausgeber allein oder Herausgeber und Mitarbeiter sind vorhanden: zwei Herausgeber. — Die Zahl der anzuführenden Verfasser im weiteren Sinne, der Mitarbeiter und Herausgeber, wird in § 7,4 festgelegt. Die Grenze zwischen Verfassern im engeren Sinne und Mitarbeitern ist die Zahl *drei*¹: Sind mehr als drei Verfasser vorhanden, so werden sie zu Mitarbeitern, von denen nur der erste angeführt wird. „Von Mitarbeitern an Sammelwerken, Serienwerken und Zeitschriften wird nur der erste angeführt, die übrigen werden durch [u. a.] angedeutet“, und § 65,2: „Sind bei einer Zeitschrift, einem Sammel- oder einem Serienwerke außer den Mitarbeitern (Verfassern) keine Herausgeber genannt, so wird nur von dem ersten Mitarbeiter (Verfasser) verwiesen.“ Zu Mitarbeitern in diesem Sinne werden auch die Korrespondenten einer Briefsammlung (§ 38), wenn mehr als drei vorhanden sind: Nur der erste wird angeführt.

Natürlich können auch bei einem Werk von einem, zwei oder drei Verfassern ein oder mehrere Mitarbeiter auftreten, deren An-

¹ Vgl. Anm. S. 133: Die Zahl drei in der Instruktion.

teil an dem Zustandekommen des Werkes geringer ist als der der eigentlichen Verfasser. Man wird es von Fall zu Fall von ihrer Bedeutung abhängig machen, ob sie mit anzuführen sind.

Die Bedeutung ist auch ausschlaggebend für die Anführung sonstiger zur Verfasserangabe gehörenden Personen, etwa der Illustratoren; es ist ein anderes, ob etwa eine Ausgabe der Psalmen mit Holzschnitten von Dürer geschmückt ist oder ob ein Märchenbuch Bilderschmuck von Leskoschek aufweist.

„Sind Herausgeber [allein oder neben Mitarbeitern] genannt, so werden nur diese, und zwar nur die beiden ersten, aufgenommen“ (§ 7,4); die übrigen werden durch [u. a.] angedeutet. Bei drei Herausgebern wird man nicht [u. a.] schreiben, weil nicht andere, sondern nur noch ein anderer vorhanden ist. Man wird alle drei angeben, aber nur von den beiden ersten durch eine Vw. Notiz nehmen. Wechseln bei einer fortlaufenden Veröffentlichung die Herausgeber, so gilt für die früheren wie für die späteren Herausgeber immer die Regel: Die beiden ersten werden angeführt. Ein Begründer einer fortlaufenden Veröffentlichung, der neben einem augenblicklichen Herausgeber genannt ist, kann je nach seiner Bedeutung mit angeführt oder weggelassen werden.

Sind Herausgeber und Mitarbeiter gleichzeitig genannt, so werden die Mitarbeiter nur angedeutet. (Bsp. 20: Unter Mitw. von . . . hrsg. von Dr. H[einrich] Albrecht.) Dasselbe sagt § 65,1: „Sind . . . außer den Mitarbeitern (Verfassern) noch Herausgeber des Ganzen genannt, so erhalten nur diese, und zwar nur die beiden ersten, eine Vw.“ (Daß sie eine Vw. erhalten, bedingt, daß sie in der Haupteintragung angegeben sind.)

Daß von Mitarbeitern nur einer, von Herausgebern zwei angeführt werden sollen, kann man sich leicht gedächtnismäßig merken: Der Mitarbeiter erhält zum Zeichen der Vw. einen — Strich, die Herausgeber erhalten zwei = Striche unter ihren Anfangsbuchstaben. (§ 22,3; S. 95.)

Umfang der Personalangaben. — Bei Anwendung der Regeln über den Umfang der Personalangaben ist zu bedenken, daß es sich hier *nur um solche bei dem Namen als Verfasser* handelt; Personalangaben (in § 202,3 bezeichnet als „Titulaturen, Amts- und Standesbezeichnungen“) bei dem Namen als sachlichem OW werden im Kopf und im Text der Eintragung nach besonderen Regeln behandelt. (Für den Kopf vgl. § 202,3: Titulaturen vor dem Namen als sachlichem OW bleiben beim Auswerfen fort; für

Umfang der Personalangaben

den Text der Eintragung vgl. S. 41: Keine Kürzung des Sachtitels u. Tab. Personalangaben usw. S. 49.)

Umfang der Personalangaben im Text der Eintragung. — „Personalangaben werden weggelassen, soweit sie nicht zur Charakterisierung wenig bekannter oder zur Unterscheidung gleichnamiger Schriftsteller dienen“ (§ 7,3). Die Regel gilt zunächst für den Text der Haupteintragung. Ihre erste Hälfte wird oft noch Raum für Zweifel lassen, da es ganz von persönlichen Voraussetzungen abhängt, ob ein Schriftsteller bekannt oder weniger bekannt ist. Einfacher ist die Anwendung der zweiten Hälfte: Personalangaben werden mit aufgenommen, wenn sie zur Unterscheidung gleichnamiger Schriftsteller dienen, also bei häufig vorkommenden Namen. Bei einem Müller, einem Schulz wird man nicht nur alles, was die Vorlage an Personalangaben bringt, aufnehmen, sondern auch Fehlendes aus dem Buch, etwa dem Vorwort, ergänzen. (Vgl. aber Personalangaben bei Universitäts- und Schulschriften, S. 82 und 84.)

Umfang der Personalangaben im Kopf des Zettels. — Im Kopf des Zettels bleiben die Personalangaben im allgemeinen ganz fort, es sei denn, daß es sich um geistliche oder weltliche Würdenträger handelt (§ 94: Sie sind unter ihrem Vornamen einzuordnen; § 106: Sie erhalten einen Beinamen; S. 118); hier werden die Personalangaben einfach aus logischen und ästhetischen Gründen hinzugefügt. Ein Kopf „Friedrich II. König von Preußen“ oder „Bismarck, Fürst Otto von“ würde ohne die Personalangaben II., König und Fürst ungenau sein und ungewohnt klingen. Natürlich gelten die Personalangaben beim Verfassernamen im Kopf — mit einer Ausnahme¹ — niemals für die alphabetische Einordnung (keine Diphthonge auflösen! vgl. S. 93); durch kleinere Schrift kann das zum Ausdruck gebracht werden².

Außer in den eben genannten Fällen wird man gelegentlich Personalangaben dem Kopf des Zettels hinzufügen, um einen Verfasser mit häufig vorkommendem Namen als ein und dieselbe Persönlichkeit festzustellen; der Gefahr, die Personalangaben als alphabetische OW anzusehen, kann vorgebeugt werden, indem man jene eine Zeile tiefer als diese setzt:

¹ Vgl. S. 118: Der Beiname der Päpste: Papa.

² Die Instruktion wendet für die Personalangaben im Kopf Kursivschrift an; vgl. Bsp. 4: Vigay, Alfred *Cte de*; 44: Beaconsfield, Benjamin Disraeli *Earl of*; 55: August *Kurfürst von Sachsen*. In Bsp. 52: Karl Theodor Kurf. v. Bayern ist keine besondere Zeile für den Kopf genommen; er würde natürlich ebenso behandelt.

Bsp. 37: Schulze, Hermann

Geh. Rat, Dr., in Heidelberg

s. Schulze-Gaevernitz.

Personalangaben: Titulaturen usw.

1. Im Kopf des Zettels

2. Im Text
der Eintragung

a. beim Namen als <i>Verfasser</i> :	§ 106: mit aufnehmen bei den Namen der geistlichen und weltlichen Würdenträger, bei denen sie zum Beinamen überleiten; bei gewöhnlichen Namen zuweilen aus Gründen des Wohlklangs. Sie gelten nicht für die alphabetische Einordnung; Ausnahme: „Papa“ bei den Namen der Päpste	§ 7,3: mit aufnehmen bei den Namen geistlicher und weltlicher Würdenträger; sonst nur mit aufnehmen zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen und zur Charakterisierung wenig bekannter Schriftsteller
b. beim Namen als <i>sachlichem OW</i> :	§ 202, 3: <i>vor</i> dem Namen: übergehen; <i>nach</i> dem Namen: mit auswerfen	§ 7,1: immer mit aufnehmen, weil zum Sachtitel gehörig

Umfang des Anlasses. — § 7,5: „Der Anlaß wird übernommen, wenn er an der Spitze des Titelblattes steht.“ An dieser Stelle ist er einer der wesentlichsten Teile des Titelblattes, weil ihm OW für die Einordnung entnommen werden können, wenn der Sachtitel nicht ausreicht. (§ 186: „Der [Sach-] Titel wird erforderlichenfalls aus dem Anlaß vervollständigt.“) An anderer Stelle als der Spitze des Titelblattes stehend, „kann er gekürzt oder auch ganz fortgelassen werden“. (Das einzige Beispiel in Anl. I, das einen Anlaß an der Spitze des Titelblattes bringt, ist in § 7,5 nicht genannt: 28: Report of the Committee.)

Umfang des Anlasses

Umfang der Beigabenvermerke. — „Beigabenvermerke werden nach Möglichkeit gekürzt oder auch, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind, fortgelassen.“ (§ 7,6.) Von untergeordneter Bedeutung sind sie z. B. bei den einzelnen Heften oder Jahrgängen einer Zeitschrift. Wo aber die Besonderheit der Ausgabe einer Schrift darin besteht, daß sie illustriert ist (Bsp. Psalmi, S. 50), wird man Beigabenvermerke mit aufnehmen. — Ein Anhang (Bsp. Wolff, (S. 50), der nach § 2 f auch unter den Begriff „Beigabenvermerk“ fällt, oder eine Einleitung (Bsp. Meisterführer, S. 51), die etwas inhaltlich Selbständiges bringen und dieses durch einen besonderen Sachtitel auf dem Haupttitelblatt des Ganzen ankündigen, müssen unter allen Umständen in die Aufnahme übernommen werden.

Umfang der Beigabenvermerke

Ein in solcher Form erscheinender Anhang bzw. eine Einleitung gehören dann zu den „selbständigen . . . Schriften, die einer andern beigefügt und in deren Titel genannt sind“ (§ 20, 3 d).

Vorlage

Der Psalter
 Allioli's Übersetzung
 Mit Original-Zeichnungen
 von
 Joseph, Ritter von Führich
 In Holzschnitt ausgeführt
 von
 Kaspar Oertel



Verlag von Alphonso Dürr in Leipzig
 1875

Aufnahme

Psalmi

Der Psalter [Psalmi, deutsch]. [Joseph] Allioli's Übers. Mit Orig.-Zeichn. von Joseph Ritter v. Führich. In Holzschn. ausgeführt von Kaspar Oertel.

Leipzig: Dürr 1875. 367 S. 4°

Psalter

Der Psalter
 s. Psalmi [deutsch].

Allioli, Josef

[Übers.]
 s. Psalter, Der [Psalmi, deutsch]. 1875.

Fuehrich, Josef Rt v.

[Ill.]
 s. Psalter, Der [Psalmi, deutsch].
Allioli's Übers. 1875.

Vorlage

Der Fall Hamlet.

Ein Vortrag

mit einem Anhang:

Shakespeare's Hamlet

in neuer Verdeutschung

von

Gustav Wolff,

Prof. der Psychiatrie a. d. Universität Basel.



Verlag von Ernst Reinhardt
 in München 1914.

Aufnahme

Wolff, Gustav

Der Fall Hamlet. Ein Vortr. Mit e. Anh.: (W[illiam]) Shakespeare's Hamlet in neuer Verdeutschung. Von Gustav Wolff, Prof. d. Psychiatrie an d. Univ. Basel.

München: Reinhardt 1914.
 180 S. 8°

Shakespeare, William

Hamlet [deutsch]. In neuer Verdeutschung von Gustav Wolff.
 München 1914

in: Wolff, Gustav: Der Fall Hamlet.

Wolff, Gustav

[Übers.]
 s. Shakespeare, William: Hamlet [deutsch]. 1914.

Vorlage

Aufnahme

Meisterführer Nr. 1
Beethoven's Symphonien

erläutert mit Notenbeispielen
von

G. Erlanger, Prof. Dr. Helm, A. Morin,
Dr. Radecke, Prof. Sittard u. kgl. Musik-
direktor Witting

nebst einer Einleitung:

Ludwig van Beethoven's Leben
und Wirken

mit besonderer Berücksichtigung
seines Schaffens als Symphoniker

von

A. Pochhammer

Berlin

Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung
(Rob. Lienau)
Wien, C. Haslinger qdm. Tobias

Symphonien Beethoven

(Ludwig van) Beethovens Symphonien, erl. mit Notenbeispielen von G(ustav) Erlanger [u. a.] Nebst e. Einl.; Ludwig van Beethovens Leben u. Wirken m. besond. Berücks. seines Schaffens als Symphoniker von A(dolph) Pochhammer.

Berlin: Schlesinger; Wien: Haslinger [1907]. 222 S. 8°
(Meisterführer, Nr 1.)
(Schlesinger'sche Musik-Bibliothek.)

Pochhammer, Adolf

Ludwig van Beethovens Leben u. Wirken mit bes. Berücks. seines Schaffens als Symphoniker. Berlin, Wien 1907
in: Symphonien, Beethovens, erl. m. Notenbeisp.

Aufnahme

Meisterfuhrer

Int. Z.

Meisterführer. (Einführungen in d. Schaffen einzelner Tonmeister.)
Nr 1.

Berlin: Schlesinger; Wien: Haslinger [1907]. 8°
I. Beethovens Symphonien, erl. mit Notenbeisp. von G(ustav) Erlanger [u. a.] [1907.]
(Schlesinger'sche Musik-Bibliothek.)

Beethoven, Ludwig van

s. Symphonien, Beethovens, erl. m. Notenbeisp. von G. Erlanger [u. a.] 1907.

Erlanger, Gustav

[Mitarb.]
s. Symphonien, Beethovens, erl. m. Notenbeisp. 1907.

Umfang der Auflagebezeichnung. — Bei der Auflagebezeichnung unterscheidet die Instruktion zwischen Angabe der eigentlichen Auflage und Tausenden und ordnet an, daß „die Zählung nach Tausenden nicht aufgenommen wird“ (§ 7,7). Diese Anordnung ist den Bedürfnissen der Praxis beim Signaturen angepaßt: Da in der Regel jede weitere Auflage eines Buches in der Signatur durch einen Exponenten, je nach der Zahl der Auflage, bezeichnet wird (2. Auflage = ²), so kann unter Umständen ein falscher oder undeutlicher Eindruck entstehen, wenn auch die Zählung nach

Tausenden in der Signatur zum Ausdruck kommt, dann nämlich, wenn auf eine anfängliche Zählung nach Tausenden die Neuausgabe einer Schrift mit einer eigentlichen Auflagebezeichnung erscheint. Als kennzeichnendes Merkmal müßte auch die Zählung nach Tausenden, allein oder neben der eigentlichen Auflage, in die Aufnahme übernommen werden; doch muß die Instruktion maßgebend bleiben: Eine Zählung nach Tausenden wird nicht aufgenommen.

Die genauere Bezeichnung der *Art* der Auflage oder Ausgabe: unveränderte, vermehrte, verbesserte, umgearbeitete Auflage, anastatischer Druck, Manuldruck, Obraldruck usw. wird, gekürzt nach Anl. III, in den Text der Haupteintragung aufgenommen; überall sonst, wo die Auflage erwähnt werden muß (in der Aufzählung usw., in den Verweisungen), genügt die Angabe der bloßen Auflage. Die Zahl, die die Höhe der Auflage angibt, wird immer in arabischer Ziffer (§ 4, 3) wiedergegeben; für die Stellung der Zahl bleibt aber die Form der Vorlage maßgebend; an der Reihenfolge wird nichts geändert: Zweite Auflage = 2. Aufl.; Editio quinta = Ed. 5.

Die von der Instruktion nicht erwähnten Vermerke „Als Manuskript gedruckt, Als Handschrift gedruckt, Privately printed“ u. a. (vgl. S. 39) werden im Text der Haupteintragung (nicht an anderen Stellen der Aufnahme) immer mit aufgenommen, und zwar möglichst da, wo die Vorlage sie bringt.

Jedes Buch muß genau daraufhin angesehen werden, ob eine Auflagebezeichnung etwa an anderer Stelle als auf dem Haupttitelblatt: auf dessen Rückseite, auf anderen Titelblättern, im Vorwort, am Schlusse angegeben ist; sie ist stets, ebenso wie die aus anderen Quellen ermittelte, in den entsprechenden Klammern in die Eintragung einzufügen.

Umfang der
Bandzählung

Umfang der Bandzählung. — Die Bandzählung wird, ganz gleich, wie die Vorlage sie bringt (Erster Jahresbericht, I. Band), in arabischen Ziffern aufgenommen¹. (§ 4, 3: „Ausnahmslos geschieht dies [nämlich das Anwenden der arabischen Ziffern] bei der Angabe der ... Bandnummern.“) Eine Benennung der Zählung wird der Zahl vorangestellt (§ 10, 3 c: „Die vom Titel übernommene Bezeichnung Bd, T. u. dgl. geht der Zahl voran“), und zwar mit den in Anl. III geforderten Abkürzungen, aber genau nach der Form der Vorlage (Theil nicht T., sondern Th. usw.)

¹ In Bsp. 27 muß bei der Anfügung des übergeordneten Gesamttitels (Sammlung von Kompendien) I, 1 statt I, I geschrieben werden.

Treten ausnahmsweise die Wörter Auflage, edition als Benennung der Zählung auf (vgl. S. 39 f.), so wird man sie — vielleicht nur des gewohnten Klanges wegen — der eigentlichen Zählung nicht voranstellen. — Wenn bei einer fortlaufenden Publikation die Bandzählung durch eine Jahreszahl ausgedrückt ist, so ist es nicht nötig, noch eine besondere Zählung zu fingieren, wie es in Bsp. 11 geschieht: [1.] 1892.

Vorlage (2 Bände)

Wilhelm
Raabe-Kalender
1913

Herausgegeben von Otto Elster
und
Hanns Martin Elster

G. Grote'sche
Verlagsbuchhandlung
Berlin 1912

Wilhelm
Raabe-Kalender
1914

Herausgegeben von
Otto Elster
und Hanns Martin Elster

Berlin
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung
1913

Aufnahme

Wilhelm-Raabe-Kalender	Int. Z.	Elster, Otto
<p>Wilhelm Raabe-Kalender. Hrsg. von Otto Elster u. Hanns Martin Elster. 1913. = Berlin: Grote 1912. 8^o 1913. 1912. 1914. 1913.</p>		<p>[Hrsg.] s. <u>Wilhelm Raabe-Kalender</u>. 1912 ff.</p>
		<p>Elster, Hans Martin</p> <p>[Hrsg.] s. <u>Wilhelm Raabe-Kalender</u>. 1912 ff.</p>

Die durch Sterne ausgedrückte Bandzählung wird durch die entsprechende Zahl in runden Klammern wiedergegeben.

Nicht gezählte Teile eines Ganzen können durch eine fingierte Zählung zusammengehalten werden, nachdem die Reihenfolge ihres Erscheinens bibliographisch ermittelt ist; eine *Benennung* der Zählung wird man *nie* fingieren. (§ 13, 2: „Fehlt jede Bezeichnung für die Reihenfolge der einzelnen Bände, so werden sie im Anschluß an eine Bibliographie oder an die Zeit-

folge numeriert. An die Stelle dieser willkürlichen Zählung tritt gegebenenfalls nachträglich die von zuständiger Seite festgesetzte.“) (Vgl. S. 20: Fingierte Zählung bei einer Verlegersammlung, u. S. 71: Unregelmäßig gezählte Teile eines Ganzen.)

Teilt sich eine Bandzählung in Unterabteilungen, die nicht benannt sind, so kann man, da römische Zahlen nicht erlaubt sind, die die Unterabteilungen bezeichnenden Zahlen kleiner schreiben und von den anderen Zahlen durch Kommata trennen: Kultur der Gegenwart. T. 1, Abt. 4, 2. (Angabe der Bandzählung bei durchgehender Seitenzahl eines aus bibliographisch selbständigen Teilen bestehenden Ganzen s. S. 63.)

Umfang des Er-
scheinungsver-
merkes

Umfang des Erscheinungsvermerkes. — Für die Angabe des Erscheinungsvermerkes (§ 7, 8—11) gilt als Hauptregel: *Der Verleger hat immer den Vorrang vor dem Drucker*; sind beide gleichzeitig angegeben, so wird der Drucker nicht erwähnt, ausgenommen bei älteren Werken, bei denen „der Drucker neben dem Verleger angeführt wird, wenn beide auf dem Titelblatte stehen und entweder der Druckort von dem Verlagsorte abweicht, oder der Drucker stärker hervortritt als der Verleger“. Eine zeitliche Grenze für „ältere Werke“ gibt die Instruktion nicht an; Bsp. 22, das Verleger und Drucker nebeneinander im Erscheinungsvermerk enthält (1. Vorlage), hat die Jahreszahl 1654. — Ist kein Verleger, aber ein Drucker vorhanden, so wird dieser aufgenommen.

Für die Angabe des Verlegers gilt die Reihenfolge: *Ort: Verleger—Jahr*, für die des Druckers: *Ort—Jahr: Drucker* (§ 10, 2 c). Sind nur Ort und Jahr vorhanden und ein Verleger oder Drucker nicht zu ermitteln, so erübrigt sich der Doppelpunkt: Bsp. 28: London 1898.

Der *Ort* wird stets in der Sprache der Vorlage übernommen; der Lokativ¹ eines lateinischen Erscheinungsvermerkes bleibt stehen: Bsp. 64: Halis (= Halle); Bsp. 68: Gottingae (= Göttingen).

„Die Angabe des *Verlegers oder Druckers* geschieht in kürzester Form.“ Da die verschiedene Anordnung der Teile des Erscheinungsvermerkes in Verbindung mit dem Doppelpunkt zeigt, ob es sich um Verleger oder Drucker handelt, bleiben Gattungsnamen, wie Verlag, Buchhandlung, Buchdruckerei, fort, ebenso „Wohnungsangaben und neben der Firma genannte Firmeninhaber. Die Vornamen [Anfangsbuchstaben genügen] sowie Zusätze zum Familiennamen, wie Gebrüder, & Sohn, & Co., werden nur dann aufgenommen, wenn sie zur Unterscheidung von andern Firmen mit gleichem Familiennamen dienen“: Bsp. 4: Paris: *M. Lévy fr.*; Bsp. 33: Danzig: *P. Lehmann*; dagegen kann in Bsp. 32 der Vorname bei Mittler

¹ Ortsfall auf die Frage wo? Er kann durch einen Genitiv oder Ablativ ausgedrückt sein.

fortgelassen werden, da dieser Name nicht zu den häufig vorkommenden gehört und es in Berlin wohl nur eine Firma dieses Namens gibt.

Von verschiedenen Firmen gleichen Namens sind in Berlin die beiden Firmen Reimer, Dietrich und Georg, und in Gotha die beiden Perthes, Friedrich Andreas und Justus, zu merken.

Auch dann wird die „kürzeste Form“ für die Angabe von Verleger oder Drucker gewählt, wenn ihr Name in adjektivischer Form vorliegt oder in einem Kompositum steckt: „Verlag der Gutten-tagschen Buchhandlung“ wird in der Aufnahme angegeben: Gutten-tag; für The Macmillan Company steht Macmillan. Dagegen dürfen bei einem aus *mehreren* Namen sowie dem Zusatz „& Co.“ oder ähnlichen Wendungen zusammengesetzten Firmennamen mit Rücksicht auf die Deutlichkeit diese nicht fortgelassen werden: London: Paul, Trench, Trübner & Co.; Bsp. 11: Bern: Schmid, Francke & Cie in Komm.¹ (Der aus mehreren Namen zusammengesetzte Name *einer* Firma ist nicht mit den Namen *mehrerer* Firmen zu verwechseln; vgl. unten.) Im übrigen wird der Name des Verlegers oder Druckers stets im Nominativ in der Sprache angesetzt, der er seiner Nationalität nach angehört: Bsp. 65, Vorlage: Lipsiae, *litteris Titianis* — Aufnahme: *Tietze*; Bsp. 68, Vorlage: Gottingae. *Officina academica Dieterichiana typis expressit* — Aufnahme: *Dieterich*.

Das „und“ zwischen Orts- und Firmennamen im Erscheinungsvermerk wird durch das Firmenzeichen & wiedergegeben, wie aus den Beispielen der Instruktion hervorgeht: Bsp. 21, 3. Vorlage: Puttkammer & Mühlbrecht; Bsp. 24: Leipzig & Cassel.

Das *Erscheinungsjahr* wird immer in arabischen Ziffern aufgenommen (§ 4, 3); „ist es nach einer nichtchristlichen Zeitrechnung, durch ein Chronogramm² oder sonst in ungewöhnlicher Weise angegeben, so wird das Jahr der christlichen Zeitrechnung in arabischen Ziffern beigefügt.“ (§ 15, 5.)

Mehrheit von Verlagsorten und Verlegern bei den im deutschen Sprachgebiete erschienenen Büchern. — „Sind mehrere Verlagsorte oder Verleger genannt, so werden bei den im deutschen Sprachgebiete erschienenen Werken in der Regel sämtliche [deutschen] Orte und Namen aufgenommen.“ Handelt es sich dabei um eine Firma, die außer ihrem Hauptverlag an mehreren deutschen Orten Zweig-

¹ Auch für die Zusätze genaue Form der Vorlage.

² Griechisch: „Zeitinschrift“, in der die römischen Zahlbuchstaben zusammengezählt die Jahreszahl einer Begebenheit bilden, auf welche die Worte sich beziehen.

niederlassungen hat, wie etwa Herder in Freiburg i. B. (Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München), so genügt die Angabe des Hauptverlagsortes; die übrigen werden durch [usw.] angedeutet. Bei den im deutschen Sprachgebiete erschienenen Büchern wird ein auswärtiger Nebenverlag nicht mit aufgenommen, sondern ebenfalls nur durch [usw.] angedeutet. Ein Meßplatz, der für den Buchhandel von besonderer Bedeutung ist, muß neben dem Wohnsitz des Verlegers angegeben werden, ebenso stets ein Kommissionsverlag; das „in Komm.“ oder „in Comm.“, je nach der Vorlage, tritt hinter den Namen des Verlegers: Bsp. 24: Luckhardt *in Komm.*; oder: Vorlage: Leipzig, In Commission beim Verlag für erziehenden Unterricht (G. Ad. Graebner) — Aufnahme: Leipzig: Verl. f. Erziehenden Unterricht in Comm.

Mehrheit von Verlagsorten und Verlegern bei ausländischen Werken. — „Bei ausländischen Werken genügt die Angabe des hauptsächlichen oder des ersten Verlages; die übrigen werden durch [usw.] angedeutet.“ Das [usw.] wird hinter den Ort gesetzt, wenn es sich um eine Firma an mehreren Orten handelt: Bsp. 44, Vorlage: London: G. Routledge & Co. Farringdon Street; New York: 18, Beekman Street — Aufnahme: London [usw.]: Routledge —, und nicht, wie in Bsp. 44, hinter Routledge; es wird hinter dem Verleger eingeschaltet, wenn es sich um mehrere Firmen handelt. — Ein deutscher Nebenverlag wird bei ausländischen Werken immer angegeben.

Das [usw.], das ein gleichzeitiges Vorhandensein, also ein *Nebeneinander* von mehreren Orten oder Verlegern bedeutet, darf nicht mit dem [u. a.] verwechselt werden, das auf ein *Nacheinander* von mehreren, auf einen Wechsel hinweist. (Vgl. Bsp. 44: Mehrere Verlagsorte gleichzeitig: [usw.]; Bsp. 24: Mehrere Verlagsorte und Verleger nacheinander: [u. a.]; s. S. 62.)

Der Erscheinungsvermerk muß vollständig sein. — Der Erscheinungsvermerk muß, in der eben angegebenen Begrenzung, so genau und ergänzt wie möglich in der Aufnahme angegeben werden; Fehlendes ist aus dem Buche oder aus Bibliographien zu ermitteln und in die Aufnahme einzufügen. In den meisten Fällen wird es sich dabei um eine Ergänzung des Erscheinungsjahres handeln. Ein Erscheinungsjahr kann aus dem Vorwort ergänzt werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Buch noch in demselben Jahre erschienen ist. Eine Stelle, die für die Ermittlung des Jahres leicht übersehen wird, ist die Angabe der Verlagsnummer, die,

wenn überhaupt vorhanden, auf der Rückseite des Titelblattes oder am Schlusse des Buches in kleinem Druck zu finden ist und oft das Druckjahr enthält —, z. B. stets bei den aus der Reichsdruckerei hervorgegangenen Schriften, oft bei französischen Werken. Das Jahr des copyright — meistens auf der Rückseite des Haupttitelblattes angegeben — darf nicht ohne Prüfung als Erscheinungsjahr übernommen werden. — Das Erscheinungsjahr ist so sehr als Teil des Erscheinungsvermerkes anzusehen, daß es auch dann als ermittelt in runde Klammern gesetzt wird, wenn es, obwohl auf dem Titelblatt, doch nicht direkt an der Stelle steht, wo der Erscheinungsvermerk gewöhnlich seinen Platz hat. Die Aufnahmen Bsp. 63—65 und 68—70 (Universitätsschriften) sind Beispiele dafür. — „Bei Lieferungswerken wird zu dem Erscheinungsjahre des endgültigen Titelblattes das [Jahr] der ersten oder letzten Lieferung, wenn es abweicht, in [runden] Klammern zugefügt“ (§ 15, 4); Bsp. 17: 1892 (—94); Bsp. 20: 18(04—)96.¹

Ein nicht ermittelter Ort: o. O.; ein nicht ermitteltes Jahr: o. J. [um]; *Ort und Jahr fehlen: o. O. u. J.* [um]. — „Läßt sich Ort oder Jahr oder beides nicht ermitteln, so wird dies durch die — nicht eingeklammerten — Zusätze o. O., o. J., o. O. u. J. bemerkt, aber eine ungefähre Zeitangabe [um 1720] beigefügt.“ (§ 15, 3). Auf den nicht ermittelten Verleger oder Drucker wird nicht besonders hingewiesen.

Das „o. J.“ fehlt in Bsp. 87 (in § 15, 3 nicht erwähnt), 93 und 94 vor der ungefähren Zeitangabe; die Aufnahme müßte nach dieser Regel, wie Bsp. 89 richtig zeigt, lauten: o. J. [um 1720] usw.

An Stelle des fehlenden und nicht ermittelten Erscheinungsvermerkes kann die *Datierung* einer Schrift übernommen werden, „vorausgesetzt, daß die Zeit der Datierung dem mutmaßlichen Erscheinungsjahre entspricht“ (§ 15, 3); Bsp. 52: Dat. München, 15. Nov. 1790.

Ein neuer Verlag ist neben dem ursprünglichen angegeben: [übergekl.], [aufgestempelt:]. — Dem gänzlich fehlenden Erscheinungsvermerk steht ein doppelt vorhandener gegenüber: Ort und Name des neuen Verlages, in dessen Hand der ursprüngliche Verlag übergegangen ist, sind auf einem Papierstreifen über diesen geklebt, zuweilen darüber oder daneben gestempelt. Der ursprüngliche Erscheinungsvermerk, der zu entziffern (gegen das Licht halten) oder bibliographisch zu ermitteln ist, wird zuerst aufgenommen; dahinter wird

¹ Bei Zusammenfassung der verschiedenen Erscheinungsjahre bibliographisch selbständiger Teile eines Ganzen dagegen keine Klammern! Vgl. S. 61.

unter Voransetzung von [übergekl.:] oder [aufgestempelt:] der neue Verlag gesetzt.

Umfang des
Beiwerkes

Umfang des Beiwerkes. — „Das Beiwerk bleibt weg.“ (§ 7, 12.) Das hierzu angeführte Bsp. 23 enthält in der Vorlage eine Druck-erlaubnis, Bsp. 32 eine Preisangabe, Bsp. 44 hat ein Motto: Alles bleibt als Beiwerk in der Aufnahme weg. Als Gegensatz dazu ist Bsp. 62 angegeben, bei welchem das Beiwerk — eine Vignette — mit kurzer Beschreibung zur Unterscheidung ähnlicher Drucke mit aufgenommen ist. Es gehört danach zu § 28: Genauere Aufnahme.

5. ANORDNUNG DER TITEL UND DER TEILE DES TITELS (§ 8. 10. 19)

Nachdem die Art der vorhandenen Titel festgestellt ist, die verschiedenen Teile des Titels gegeneinander abgegrenzt sind, ergibt die Zusammenstellung beider in vorgeschriebener Anordnung den Text der Haupteintragung. Titelteile und besonders an-zuführende Titel (Nebentitel, Sondertitel) einschließlich Seitenzählung und Format werden in folgender Ordnung aufgeführt:

Die (möglichen) fünf Teile des Titels: Sachtitel, Zusätze zum Sachtitel, Verfasserangabe, Personalangaben und Anlaß werden *in der Reihenfolge der Vorlage* übernommen; an ihrer Stellung darf nichts geändert werden.

Bei einbändigen
Werken

Bei einbändigen Werken. — Die Reihenfolge der übrigen Teile des Titels, einerlei, wo in der Vorlage sie ihren Platz haben, und der besonders anzuführenden Titel ist bei einbändigen Werken diese:

- a. der Beigabenvermerk;
- b. die Auflagebezeichnung;
- c. der Erscheinungsvermerk;
- d. die Seitenzählung;
- e. das Format¹;
- f. die Anführung von Neben- oder Sondertiteln²;
- g. die Übersetzung des Sachtitels ins Deutsche, wenn er in einer weniger bekannten Sprache abgefaßt ist. (§ 14; Bsp. 9. 34—36.)

Bei mehrbändi-
gen, abgeschlos-
senen oder nicht
abgeschlosse-
nen Werken

Bei mehrbändigen, abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Werken. — Bei mehrbändigen Werken scheidet die Instruktion die abge- schlossenen von den noch nicht abgeschlossenen und gibt für die

¹ Über Seitenzählung vgl. S. 63 ff., Format S. 65.

² Natürlich nur Sondertitel für bibliographisch unselbständige Teile: Bsp. 53: Böhme Bsp. 54: Leydecker.

Aufnahme der noch nicht abgeschlossenen Werke eine besondere Regel in § 19, dem Paragraphen über den *Interimszettel*. Danach soll „bei noch nicht abgeschlossenen Werken nur der zuerst erschienene oder zuerst erworbene Teil (Band, Heft, Lieferung) ohne Seitenzählung [nach § 11,1 selbstverständlich, da nur bei einbändigen Werken eine solche angegeben wird] aufgenommen werden,“ ganz gleich, ob weitere Teile folgen, und der Zettel durch ein oben rechts in die Ecke gesetztes *Int. Z.* (kein Bindestrich!) als vorläufige Aufnahme kenntlich gemacht werden. Diese Vorschrift geht von der in der Preuß. Staatsbibliothek bis jetzt geübten Praxis aus, alle weiteren erschienenen und erworbenen Teile eines noch nicht abgeschlossenen Ganzen nicht im alphabetischen Zettelkatalog, sondern nur im alphabetischen Bandkatalog zu verzeichnen; der Interimszettel des Zettelkatalogs soll dem Benutzer oder dem Beamten nur zeigen, daß von einem Werk überhaupt etwas vorhanden ist. Er wird also bei der Einsicht des Zettelkatalogs keinen Überblick über die Menge und Art des Vorhandenen haben, sondern ist gezwungen, sich an anderer Stelle darüber zu unterrichten. Es ist für den Benutzer — und nicht zuletzt auch für den Beamten — aber durchaus wünschenswert, daß die Eintragung im Katalog nicht nur darüber Auskunft gibt, daß von einem Werk etwas vorhanden ist, sondern auch, wieviel und welche Ausgaben die Bibliothek besitzt. Überdies steht die Vorschrift von § 8, 5, die bei Serienwerken, d. h. „fortlaufenden“, also noch nicht abgeschlossenen Veröffentlichungen, anordnet, daß ihre Sondertitel nach Eintragung des übergeordneten Gesamttitels aufgeführt werden sollen, einer genauen Befolgung der Regel über den Interimszettel entgegen¹. Ein Ersetzen des *Int. Z.* durch eine endgültige Aufnahme, wie es bei abgeschlossenen Werken die Staatsbibliothek in der Reihe der Titeldrucke durch den Abschlußzettel tut, wird durch fortlaufendes Verzeichnen der neu hinzukommenden Teile in der Haupteintragung überflüssig (§ 19, 2: „Nach dem Abschlusse eines Werkes oder sobald feststeht, daß es unvollendet bleibt, tritt an die Stelle des Interimszettels die endgültige Aufnahme“), ebenso § 19, 3: „Bei Zeitschriften und Werken, deren Erscheinen sich durch viele Jahre hinzieht, wird der Interimszettel in zweckmäßigen Zwischenräumen durch eine regelrechte Aufnahme ersetzt.“

Die Reihenfolge der Teile des Titels — außer den fünf oben erwähnten, aber einschließlich des Formates und der besonders anzuführenden Titel — ist für abgeschlossene mehrbändige Werke in § 10, 3 festgelegt (vgl. jedoch c, S. 60: Bandzählung, wenn sie mit dem Sachtitel eng verbunden ist); sie gilt mit den selbstverständlichen Abänderungen auch für noch nicht abgeschlossene Werke.

Die Regel: *Was allen Bänden gemeinsam ist, gehört in den Text der Haupteintragung; was für jeden Band besonders ist, gehört in die Aufzählung oder Aufführung* — wird jedem Teil des Titels seinen richtigen Platz zuweisen. Die Instruktion gibt in § 10, 4 diese Regel mit den Worten: „Wenn die Übersichtlichkeit es erfordert, werden

¹ Die betreffenden Aufnahmen der Beispiele in den Erläuterungen sind trotzdem als *Int. Z.* kenntlich gemacht.

Verschiedenheiten der Auflage und Änderungen des Erscheinungsvermerkes erst bei der Aufführung der einzelnen Bände angegeben.“ So gehören z. B. Beigabenvermerk oder Auflagebezeichnung, die für das Ganze gemeinsam gelten, in den Text der Haupteintragung; beziehen sie sich aber auf einzelne Bände, so werden sie in der Aufzählung angegeben, in der alle Besonderheiten ihren Platz haben. In Bsp. 3: Egidy, Das einige Christentum, braucht danach das Erscheinungsjahr, das allen Bänden gemeinsam ist, nur im Text der Haupteintragung angegeben zu sein, während in Bsp. 4: Vigny, Œuvres, und Bsp. 5: Allgemeine Weltgeschichte, in der Aufführung bei jedem einzelnen Band das besondere Erscheinungsjahr hinzugefügt werden mußte.

Die Reihenfolge der Teile ist nach vorausgegangener Prüfung diese:

- a. Beigabenvermerk;
- b. Auflagebezeichnung; — Auflage vor Bandzählung läßt sich gedächtnismäßig merken: A, B;
- c. „die Zusammenfassung der Bandnummern“, — Zusammenfassung natürlich nur dann (und zwar ohne Klammern; die Haupttitel der weiteren Bände haben dieselbe Geltung wie der des ersten Bandes), wenn es sich um ein abgeschlossenes Werk handelt, sonst nur die Angabe der Bandzählung des ersten vorliegenden Teiles.¹ (§ 8, 1: „Bei Schriften mit mehreren [Band-] Titeln wird der ... des ersten Bandes der Aufnahme zugrunde gelegt.“)

Hat ein Werk, das mehrbändig oder fortlaufend erscheinen sollte, sein Erscheinen vorzeitig eingestellt, so wird hinter die Bandzählung [*Mehr nicht ersch.*] gesetzt. Ist von einem Ganzen nur *ein* Teil erschienen, der als Besonderheit etwa eine Inhaltsangabe oder einen Sondertitel hat, so wird das eine oder das andere zwischen Bandzählung und [*Mehr nicht ersch.*] eingeschaltet, da eine Aufführung unter dem Text der Haupteintragung nur bei mehrbändigen Werken Sinn hat. (Ein Werk, das mit *einem* Teil abgeschlossen ist, ist einbändig; daher Seitenzahl angeben! § 11, 1.)

In einem besonderen Falle wird man auch die Bandzählung, zuweilen nur ihre gliedernde Benennung an dem Platz übernehmen, den sie in der Vorlage hat: wenn sie mit dem Sachtitel eng verbunden ist (vgl. S. 40: Bandzählung mit Sachtitel eng ver-

¹ Wenn der zuerst erschienene oder erworbene Teil nicht gleichzeitig erster Teil der ganzen Reihe ist, kann die Bandzählung zunächst mit Bleistift angegeben werden.

bunden): Verhandlungen des 1. Deutschen Evangelischen Kirchentages 1919; 1. Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution (§ 202, 2); *Beihefte* zum Militärwochenblatt (§ 189);

- d. „die Zusammenfassung der Erscheinungsvermerke“, — Zusammenfassung wie bei der Bandzählung natürlich nur dann, wenn ein Werk abgeschlossen vorliegt; sonst gilt wieder § 8, 1: Der *erste* Band ist der Aufnahme zugrunde zu legen, also auch der Erscheinungsvermerk zunächst nur des ersten Bandes¹;
- e. das Format;
- f. die Anführung von Nebentiteln. Die Instruktion übergeht diese Möglichkeit; doch kann natürlich auch der Haupttitel eines mehrbändigen Werkes einen Nebentitel haben;
- g. die Aufführung oder Aufzählung der einzelnen Bände und ihrer Besonderheiten, die vielfacher Art sein können: Beigabenvermerk, Auflagebezeichnung wurden schon erwähnt; außer diesen kann der einzelne Band wieder eine eigene Bandzählung haben, eine Inhaltsangabe, einen Sondertitel (§ 10, 3f sagt: „andere Titel“), ein besonderes Erscheinungsjahr. Auch öfter wechselnde Verleger oder Drucker können in der Aufzählung bei den einzelnen Bänden angegeben werden, wenn sie sich nicht ohne Störung der Übersichtlichkeit in den Text der Haupteintragung einschalten lassen. (Vgl. S. 62.) Besteht die einzige Besonderheit einzelner Teile in einem abweichenden Erscheinungsjahr, so können, vornehmlich bei Zeitschriften, die Jahre auch in der Aufzählung zusammengefaßt werden: Jg. 1—12. 1900—12.

Natürlich werden nur solche Besonderheiten in der Aufzählung anzugeben sein, die wesentlich sind; Nebensächliches bleibt weg. Eine genaue Regel, was als wesentlich, was als unbedeutend anzusehen ist, kann nicht aufgestellt werden; die Übung wird allmählich den Blick dafür schärfen. (Vgl. z. B. S. 49: Keinen Beigabenvermerk bei den einzelnen Jahrgängen einer Zeitschrift angeben;)

- h. die Übersetzung des Sachtitels ins Deutsche, wenn er in einer weniger bekannten Sprache abgefaßt ist. (§ 14; Bsp. 9. 34—36.)

Ob es sich um abgeschlossene oder nicht abgeschlossene mehrbändige Werke handelt, immer wird der Titel des ersten vor-

¹ Das Erscheinungsjahr mit Bleistift angeben, wenn der zuerst erschienene oder er-
worbene Teil nicht erster Teil der ganzen Reihe ist.

liegenden Bandes ihrer Aufnahme zugrunde gelegt. (§ 8, 1: Bei Schriften, die nur verschiedene Bandtitel haben, wird der des ersten Bandes der Aufnahme zugrunde gelegt.) *Die Abweichungen der Titelblätter weiterer Bände* — jeder Teil des Titels kann sich in weiteren Bänden eines Ganzen ändern — festzuhalten, gibt es außer der eben erwähnten Aufzählung der Besonderheiten unter dem Text der Haupteintragung noch eine Möglichkeit: sie in den Text der Haupteintragung einzuschalten, vorausgesetzt, daß die Übersichtlichkeit der Aufnahme dadurch nicht gestört wird. (§ 8, 1: „Die übrigen Titel werden nur so weit aufgenommen, als sie . . . Abweichungen und Ergänzungen enthalten. Diese werden, wenn es ohne Störung der Übersichtlichkeit geschehen kann, gleich in den Text des der Aufnahme zugrunde gelegten Titels eingeschaltet“; — und § 10, 4: „Abweichungen in der Titelfassung [weiterer Bände] werden soweit wie möglich in den Text des der Aufnahme zugrunde gelegten Titels eingeschaltet“¹.) Öfter wechselnde Erscheinungsvermerke, deren Einschaltung im Text der Haupteintragung die Übersichtlichkeit stören würde, können bei den einzelnen Bänden in der Aufführung angegeben werden; sie werden dann im Text der Haupteintragung mit [u. a.] angedeutet. (Bsp. 24: Almanach.) (Vgl. auch S. 55f.: [usw.] im Erscheinungsvermerk.)

Beispiele für die Einschaltung von Abweichungen:

Sachtitel: Jahrbuch der Luther-Gesellschaft (2 ff.: Luther-Jahrbuch).

Zusätze: Reimann, Heinrich: Das deutsche Lied. Eine Auswahl (3f.: deutscher Gesänge aus d. 14. bis 19. Jh.) aus d. Programmen d. hist. Lieder-Abende d. Frau Amalie Joachim. (Bsp. 25.)

Verfasser: Geschichte des Mittelalters. Von Julius v. Pflugk-Hartung (2f.: Von Hans Prutz u. Pflugk-Hartung). (Bsp. 5.)

Übersetzer (Verfasser-Angabe im weiteren Sinne): . . . Engl. version by Mrs. John P. Morgan (3f.: and Mr. Paul England). (Bsp. 25.)

Verleger: Paris: Palmé (2 u. Compl.: Welter) 1878—97. (Bsp. 17.)

Format: 4⁰ (Atlas: quer - 2⁰). (Bsp. 30.)

In dieser Weise hätte man auch in Bsp. 3: Egidy den Erscheinungsvermerk von 1 statt den der Bände 2—11 der Aufnahme zugrunde legen und die Abweichung einschalten können: Leipzig: Wigand ([2—11:] Berlin: Bibliogr. Bureau) 1891. Beide Formen sind richtig, weil sie das richtige Bild der Vorlage geben.

¹ Eine Abweichung des Sachtitels von der auf dem Titelblatt gegebenen Form bei der Norm des Buches (Titelangabe bei der Bogensignatur) wird nie berücksichtigt.

Die erste Zeile des Textes der Haupteintragung wird $\frac{1}{2}$ cm eingerückt; Erscheinungsvermerk — 1 cm eingerückt —, Anführung von Nebentiteln, deutsche Übersetzung aus einer weniger bekannten Sprache und Anführung der einzelnen Bände mit ihren Besonderheiten beginnen je mit neuer Zeile, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen. In der Aufzählung wird man außerdem stets Platz lassen, um später erschienene oder erworbene, der Zählung nach aber frühere Teile zwischenzuschalten. (Vgl. S. 3: Die Zettel.)

6. SEITENZÄHLUNG (§ 11)

Die Angabe des Umfanges durch Seiten-, Spalten- (Bsp. 14: 64 S., 86 Sp.), Blatt- oder Tafelzählung erfolgt nur bei einbändigen Werken. Einbändig ist auch ein mehrbändig gedachtes Werk, dessen Erscheinen nach der Herausgabe eines einzigen Teiles eingestellt ist. (Vgl. S. 60: [Mehr nicht ersch.]) Eine Ausnahme machen zwei-, seltener dreibändige Werke oder solche, die in Lieferungen erschienen sind, wenn eine durchgehende Seitenzählung sie zusammenhält; bei ihnen ist neben der Band- auch die Seitenzählung anzugeben; (Bsp. 20: Handbuch der praktischen Gewerbehygiene: (In 5 Lfgn.) — und nach dem Erscheinungsvermerk: XII, 1053 S., oder: O'Graetz, Strafford and Ireland. Vol. 1. 2. XVI, 1142 S.) — Umgekehrt befreit durchgehende Seitenzählung eines Ganzen, wie sie besonders bei englischen und amerikanischen Serienwerken vorkommt, nicht von der Verpflichtung, bei jedem bibliographisch selbständigen Teile die Seitenzählung anzugeben; ist außer der durchgehenden noch eine besondere Seitenzählung vorhanden, so gilt natürlich nur diese. Ein Werk mit beigedruckter (Bsp. 53: Böhme, Von Christi Testamenten) oder beigefügter (Bsp. 54: Leydecker, Synopsis) Schrift ist trotz des Sondertitels *eine* bibliographische Einheit, also einbändig.

„Die Zählung besteht in der Angabe der letzten Ziffer jeder Paginierung [Seitenzählung] oder Folierung [Blattzählung] [oder Spaltenzählung] ohne Hinzufügung einer Klammer. Römische Ziffern werden hierbei nicht durch arabische ersetzt.“ Ist die Zählung des Umfanges in einer weniger bekannten Sprache angegeben (Sanskrit, Hebräisch usw.), so wird sie mit arabischen Ziffern wiedergegeben; griechische Seitenzählung wird, da das Griechische als bekannt gilt (§ 14), von der Vorlage übernommen. — Wenn die Seiten eines Buches zuerst mit römischen, dann, in der Zahl anschließend, mit arabischen Ziffern gezählt sind, so wird

die „Angabe der letzten Ziffer jeder Paginierung“ kein ganz genaues Bild von dem Umfang des Buches geben; es bleibt die Wahl, diese geringe Ungenauigkeit mit in den Kauf zu nehmen oder genau anzugeben: VII, S. 8—100 (statt: VII, 100 S.).

Verlagsanzeigen am Schlusse des Buches (seltener am Anfang) können fortlaufend in der Seitenzählung des Ganzen oder für sich besonders gezählt sein. Da sie eigentlich nicht zum Buche gehören, wäre es folgerichtig, sie in beiden Fällen unberücksichtigt zu lassen.

Wenn bei einer Schulschrift, bei der zunächst nur die dem Jahresbericht beigegebene Abhandlung für die Aufnahme in Frage kommt, *eine* Seitenzählung Abhandlung und Jahresbericht umfaßt, so wird nur die Seitenzählung der Abhandlung angegeben: S. 1—16, wenn die Abhandlung dem Jahresbericht vorangeht; S. 17—30, wenn sie diesem folgt.

Ist bei einem Sonderabdruck mit Titelblatt die Paginierung des Werkes erhalten, aus dem jener stammt, so wird der Umfang durch die erste und letzte Ziffer der Paginierung angegeben: S. 54—120.

Es werden nicht mehr als drei getrennte Paginierungen angegeben. „Bei Büchern mit mehr als drei getrennten Paginierungen tritt an die Stelle der Zählung der Vermerk *Getr. Pag.*“

Bei Mischung von gezählten und ungezählten Seiten (die Instruktion spricht von den ungezählten als „Blättern“) werden diese, und zwar als Blätter, nur dann gezählt und angegeben, wenn sie einen erheblichen Teil des Buches ausmachen. Bei Mischung von gezählten und ungezählten Blättern werden *nur die vom Drucker gezählten* angegeben mit der Bezeichnung *gez. Bl.* Zu beachten ist, daß bei selbst vorgenommener Zählung der Blätter der Zusatz *gez.* fehlt.

Bei Büchern ohne jede Zählung des Umfanges, wie es am häufigsten in alten Werken vorkommt, werden die Blätter gezählt, wenn das Buch nicht zu umfangreich ist; bei umfangreichen Bänden wird die Signatur des ersten und letzten Bogens angegeben: Bsp. 55: Bogen A—V, — auch wenn nicht alle Blätter des letzten Bogens vorhanden sind.

Tafeln, die nur in geringer Zahl im Buche vorhanden und nicht auf dem Titelblatt angegeben sind, bleiben unberücksichtigt; machen sie aber, wie bei Atlanten und Tafelwerken, den Hauptbestandteil des Buches aus, so werden sie gezählt und statt oder mit vorhandener Seitenzählung als *Taf.* angegeben: Bsp. 30: Schröder, Atlas: 24 Taf. — Auf dem Titelblatt angegebene Tafeln gelten

als Beigabenvermerk und werden nach dessen Regeln behandelt, d. h. mit aufgenommen, wenn sie wesentlich, weggelassen, wenn sie nebensächlich sind. (Vgl. S. 49: Umfang des Beigabenvermerkes.)

7. FORMATBEZEICHNUNG (§ 12)

Von den beiden Arten der Bezeichnung des Formates, der *willkürlichen* (bestimmt durch Messung der Höhe des Einbanddeckels, nicht der Buchseiten!) und der *bibliographischen oder natürlichen* (bestimmt durch die Faltung des Bogens), ist jene die wichtigste, weil sie bei der Aufstellung die Entfernung zwischen den Bücherbrettern bestimmt.

Willkürliche Formatbezeichnung. — Es gilt als

8⁰ ¹ (= octav/o) bis 25 cm;

4⁰ (= quart/o) über 25 bis 35 cm;

2⁰ (= foli/o) über 35 bis 45 cm;

gr. 2⁰ über 45 cm.

Bibliographische oder natürliche Formatbezeichnung. — Sie richtet sich nach der Zahl der Blätter, in die ein Bogen gebrochen ist: Ein einmal gebrochener Bogen gibt 2 Blätter = 4 Seiten; auf S. 5 beginnt also der 2. Bogen; 2 Blätter gebrochen geben 4 (quattuor, quarto) Blätter = 8 Seiten; der 2. Bogen beginnt bei 4⁰-Format auf S. 9; 4 Blätter gebrochen geben 8 (octo, octavo) Blätter = 16 Seiten; der 2. Bogen beginnt bei 8⁰-Format auf S. 17.

Bei den meisten Druckschriften sind die Bogen durch Zahlen oder Buchstaben am Fuße der betreffenden Seite gezählt; diese Zählung ist die Bogensignatur. Weicht das so ermittelte bibliographische Format von dem durch Messung der Höhe des Einbanddeckels gewonnenen ab (häufiger bei älteren als bei neueren Büchern), so wird es in runden Klammern hinter dieses gesetzt: 4⁰ (8⁰). (Über Abweichung des Formates weiterer Bände von dem ersten Band eines mehrbändigen Werkes vgl. S. 62.)

„Auch bei überwiegender Breite bleibt die Höhe maßgebend; doch wird alsdann das Format als *quer-8⁰*, *quer-4⁰* usw. bezeichnet.“

„Bei ganz ungewöhnlichen Formaten werden [statt der hergebrachten Formatbezeichnungen] Höhe und Breite in Zentimetern angegeben“: Bsp. 31: 4 × 6 cm.

¹ Die Formatbezeichnungen schließen mit dem letzten (hochgestellten) Buchstaben des Wortes; es wird also kein Punkt gemacht.

8. WEGLASSUNGEN (§ 9)

In § 9 gibt die Instruktion zwei Fälle an, in denen Weglassungen *durch drei Punkte*¹ kenntlich gemacht werden sollen:

1. *Wenn sie den Sachtitel betreffen.* In Abschnitt 4, Umfang der Teile des Titels (S. 41 ff.), ist diese Regel dahin begrenzt, daß von einer Kürzung des Sachtitels im Text der Haupteintragung überhaupt nur bei den ausführlichen Sachtiteln besonders älterer Drucke die Rede sein kann, daß im übrigen der Sachtitel nicht zu kürzen ist.

Die beiden Beispiele in Anl. I, in denen es sich um solche Sachtitel handelt, und zwar Bsp. 75: Kampe, Als der hoch-ehrwürdige . . ., und Bsp. 76: Burette von Ohlfeld, Das göttliche Fügen . . ., sind in § 9 nicht erwähnt.

2. *Wenn es für das Verständnis notwendig erscheint.* — Es kann notwendig sein etwa bei Zusätzen zum Sachtitel, die als unwesentlich weggelassen werden können, bei Mitarbeitern, wenn außer ihnen Herausgeber genannt sind (Bsp. 20: Unter Mitw. von . . . hrsg. von Albrecht). Weglassungen an anderen Stellen als im Text der Haupteintragung, in der Aufführung, in Verweisungen, brauchen in den seltensten Fällen überhaupt kenntlich gemacht zu werden.

Die Instruktion läßt in Bsp. 40 (Darwin, Die kletternden Pflanzen) in der Vw. den mittleren Teil des Sachtitels weg; in solchem Fall sind natürlich für die Deutlichkeit drei Punkte nötig. Es mag dahingestellt sein, ob eine so geringe Kürzung gerade des wichtigsten Teiles des Titels überhaupt angebracht ist.

9. ERGÄNZUNGEN (§ 14. 16; 15)

Alle Ergänzungen, sei es von ganzen Titeln, sei es von Teilen des Titels, werden in runde () Klammern eingeschlossen, wenn sie dem Buche selbst² entnommen sind, in eckige [], wenn sie anderen Quellen entstammen. Wenn die Instruktion in § 15, 1 fordert, daß Ergänzungen und Berichtigungen in deutscher Sprache in die Aufnahme eingefügt werden, so bezieht sich das „in deutscher Sprache“ natürlich nicht auf solche Ermittlungen, die in der Sprache der Schrift — einer anderen als der deutschen — abgefaßt sind, zu der sie gehören.

Ergänzung ganzer Titel. — „Ist der Titel in einer weniger bekannten Sprache abgefaßt, so werden am Schlusse der Aufnahme seine

¹ Vgl. Anm. S. 133: Die Zahl drei in der Instruktion.

² Unter „dem Buche selbst“ ist das Ganze eines Werkes zu verstehen; also werden Ermittlungen auch dann in runde Klammern gesetzt, wenn sie weiteren Bänden eines Werkes entnommen sind.

wichtigsten Teile in deutscher Übersetzung wiederholt.“ (Vgl. S. 58 u. 61: Eingliederung solcher Übersetzung ins Deutsche in die Anordnung der Titel und Teile des Titels bei der Aufnahme von ein- und mehrbändigen Werken.) „Als bekannt gelten die altklassischen, die germanischen und die romanischen Sprachen; doch tritt auch bei diesen die Übersetzung ein, wenn es zur Erleichterung des Verständnisses zweckmäßig erscheint.“ (§ 14; Bsp. 34—36 bringen solche Übersetzungen aus dem Isländischen, Rumänischen und Romanischen.)

„Fehlt dem vorliegenden Exemplare einer Schrift das Titelblatt oder ist sie überhaupt ohne Titel erschienen, so wird dieser aus anderen Exemplaren, anderen Ausgaben oder aus dem Texte der Schrift selbst ergänzt. Läßt sich jedoch ein Titel auf diesem Wege nicht ermitteln, so wird ein solcher fingiert, und zwar wenn möglich in der Sprache des Textes [also auch hier eine Ergänzung nicht ohne weiteres in deutscher Sprache; s. S. 66] und im Anschlusse an eine bekannte Bibliographie. Fingierte Titel werden in eckige Klammern gesetzt.“ (§ 16.)

Ergänzung von Teilen des Titels. — Die Notwendigkeit einer teilweisen oder vollständigen Ergänzung von Teilen des Titels bzw. ihrer Berichtigung zu der für die Einordnung maßgebenden Form mußte ausführlich schon in dem Abschnitt „Umfang der Teile des Titels“, S. 41 ff., behandelt werden.

Alle Teile des Titels, die nicht vollständig sind, müssen ergänzt werden, allen OW im Text der Haupteintragen und im zweiten Teil der Verweisungen¹, die nicht der für die Einordnung vorgeschriebenen Form entsprechen, muß die maßgebende Form hinzugefügt werden, damit stets die OW im Kopf des Zettels und im Text der Eintragung übereinstimmen. Handelt es sich um eine solche Formergänzung, so gilt immer die Regel: *Erst ist die in der Vorlage gegebene Form aufzunehmen, dahinter die Ergänzung einzuschalten.* (Vgl. S. 17 i.: Ergänzungen in der Aufzählung von Sondertiteln.)

Die Instruktion nennt in § 15, 2 die wichtigsten Fälle, in denen Ergänzungen nötig sind: „Hinzugefügt werden insbesondere die gebräuchlichen Vornamen (abgekürzte Vornamen werden ergänzt), die Namen der Verfasser bei anonymen² und pseudonymen³ Schriften, Namensänderungen, Herausgeber, Übersetzer usw., Originaltitel bei Übersetzungen u. dgl., endlich Ort und Jahr.“

¹ Da die Verpflichtung zu ergänzen auch für den zweiten Teil der Vw. besteht, sind diese hier, um jeden Irrtum auszuschließen, mit erwähnt.

² Eine Schrift, deren Verfasser sich nicht nennt.

³ Eine Schrift, deren Verfasser sich mit einem Decknamen bezeichnet.

„In schwierigen Fällen wird die Quelle des Zusatzes angegeben; Zweifel an seiner Richtigkeit werden durch ein Fragezeichen ausgedrückt.“ (§ 15, 6.)

III

ABWEICHUNGEN VON DER REGELMÄSSIGEN FORM DER HAUPEINTRAGUNGEN

Abweichungen von der regelmäßigen Form der Haupteintragungen werden da nötig sein, wo es nicht möglich ist, durch ihre Anwendung die formale Eigenart eines Buches zu kennzeichnen. Diese Abweichungen sind indessen so gering, und auch diese Eintragungen beruhen so sehr auf denselben Grundlagen wie die regelmäßigen, daß man sie nicht eigentlich als unregelmäßige bezeichnen kann.

Der Grund für ein Abweichen von der regelmäßigen Form kann ein dreifacher sein:

1. Die verschiedenen Arten der Zusammengehörigkeit der Teile eines Ganzen.
2. Die besondere Art der Schrift.
3. Die vereinfachte und die genauere Aufnahme.

1. DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DER ZUSAMMEN- GEHÖRIGKEIT DER TEILE EINES GANZEN

Eine zusammenhängende Übersicht über die verschiedenen Arten der Zusammengehörigkeit der Teile eines Ganzen wird das Verständnis für die nachfolgenden Erklärungen erleichtern:

Bibliographische Zusammengehörigkeit bibliographisch selbständiger Einheiten (§ 13): [*Nebst*]; *Bd* [1.] 2. usw. (Bsp. 17. 26. 30. 88; 33.)

Willkürliche Zusammengehörigkeit bibliographisch selbständiger Einheiten (§ 18): *Angeb.*: und *Darin.*:; (Bsp. 55. 56.)

Inhaltliche Zusammengehörigkeit bibliographisch unselbständiger Teile innerhalb *einer* bibliographischen Einheit:

- a. der Teil ist nur auf dem Haupttitelblatt genannt (§ 66. 20, 3d): *Beigefügt*; (Bsp. 58: Homerus, Carmina;)
- b. der Teil ist auf dem Haupttitelblatt genannt und hat einen Sondertitel auf einem besonderen Titelblatt (kein besonderer Paragraph): *Beigefügt mit [Sondert.]*; (Bsp. 54: Leydecker, Synopsis;)

c. der Teil ist nicht auf dem Haupttitelblatt genannt, hat aber einen Sondertitel auf einem besonderen Titelblatt (§ 17): [*Beigedr.*]; (Bsp. 53: Böhme, Von Christi Testamenten.)

Bibliographische Zusammengehörigkeit bibliographisch selbständiger Einheiten. Bibliographische Zusammengehörigkeit § 13)

Vorlage

Nachtrag¹
zu der Schrift
die Hinterbliebenen
der
Communal-Beamten
von
Bürgermeister Daniels
zu Treis a. d. Mosel.

Cöln, 1889.

Druck von Th. Quos.

Aufnahme

Daniels, Friedrich

Die Hinterbliebenen der Communal-Beamten. Von Bürgermeister [Friedrich] Daniels. [Nebst] Nachtr. Cochem 1889: Wieprecht (Nachtr.: Quos, Cöln). 8°

— Nicht immer sind die bibliographisch selbständigen Teile eines Ganzen durch eine glatte, fortlaufende Zählung verbunden, wie Bd 1. 2 usw., oder: 1. Bericht, 2. Bericht usw. Ein weiterer Band eines Ganzen kann bezeichnet sein als Supplement, Beilage (Beil.H., Beil.Bd), Ergänzungsband oder -heft, Anhang, Nachtrag, Neue Folge, complément, supplement u. a.; stets wird er mit [*Nebst*] an das einbändige Hauptwerk oder an die gezählten Teile eines Hauptwerkes an der Stelle, wo die Bandzählung ihren Platz hat, angeschlossen: [*Nebst*] Nachtr. — oder: Bd 1. 2. [*Nebst*] Erg.H. Diese besonderen Bezeichnungen weiterer Bände sind nichts anderes als eine Bandzählung, die an die Stelle der Zahl tritt; man darf sich also nicht verleiten lassen, sie zum Sachtitel zu rechnen, etwa als sein erstes OW, wenn sie auch noch so aufdringlich das Titelblatt einleiten wie in dem voranstehenden Beispiel, sondern wird ihnen in der Aufnahme den bescheidenen Platz anweisen, der ihnen zukommt: die Stelle der Bandzählung.

Nur in einem besonderen Fall wird man solche gliedernde Bezeichnung der Bandzählung nicht von dem Platz, den sie in der Vorlage einnimmt, entfernen und an den der Bandzählung setzen: wenn sie so eng mit dem Sachtitel verbunden ist, daß sie stets mit ihm zusammen als ein Ganzes angeführt wird. (§ 189: Sie bildet beim Zitieren

¹ Das Titelblatt des Hauptwerkes ist nur in der Aufnahme, nicht in der Vorlage gegeben.

einen festen Bestandteil des [Sach-]Titels.) Ihrer inneren Bedeutung nach bleibt sie trotzdem dasselbe, nämlich zur Bandzählung gehörig. So bildet in dem Beispiel: Beihefte zum Militärwochenblatt „Militärwochenblatt“ allein den Sachtitel; „Beihefte“ ist Bezeichnung der Bandzählung; eine formale Änderung, etwa: Militärwochenblatt. [Nebst] Beihefte — würde an der Geltung der Bezeichnung Beihefte nichts ändern.

Zeigen einzelne Teile ihre bibliographische Zusammengehörigkeit zu einem Ganzen nur durch Bezeichnung ihres Inhaltes an, so gelten diese Bezeichnungen als Bandzählung: Bsp. 30: [Nebst] Suppl. [u.] *Atlas*. (Es entsteht ein dreibändiges Werk.) Bsp. 88: [Nebst] *Wandervorschläge* [u.] *Namensverzeichnis*. (Es entsteht ein dreibändiges Werk.) Oder ein zweibändiges Werk zählt seine Bände so: Hind, *Catalogue of early Italian engravings. Text. Illustrations.*

Die Behandlung dieser nicht durch eine Zahl, sondern durch irgendeine der erwähnten oder ihnen ähnlichen Bezeichnungen gezählten Teile eines Ganzen ist genau dieselbe wie die Behandlung der Teile eines mehrbändigen Werkes überhaupt: *Das allen Teilen Gemeinsame gehört in den Text der Haupteintragung; Besonderheiten der Teile gehören in die Aufzählung.* Sind die Teile an einen Band angeschlossen, der auch wegen einer Besonderheit aufgezählt werden muß, so kann er in der Aufzählung als [*Hauptwerk*] oder [*Text*] (Bsp. 30) bezeichnet werden. Für die einzelnen Teile gilt in der Aufführung an Stelle der Zahl ihre besondere Bezeichnung; ein etwa vorhandener Sondertitel wird mit der Bemerkung [*u. d. T.:*] (unter dem Titel) eingeleitet, wenn „ein Band seine Zugehörigkeit zu einem mehrbändigen Werke gar nicht oder nur nebenher zu erkennen gibt“ (§ 13, 3), d. h. wenn die Zusammengehörigkeit nicht ausdrücklich auf dem Titelblatt vermerkt, sondern aus dem Buch, etwa dem Vorwort, oder aus einer Bibliographie ermittelt ist. Der Ausdruck „mehrbändig“ wird hier angewandt auf ein durch Anschließen eines oder mehrerer Teile „*mehrbändig gewordenes*“ Werk, denn natürlich kann ein oder können mehrere weitere Bände ebensogut zu einem ursprünglich einbändigen Werke treten.

Auch die Aufnahme des etwa vorhandenen Sondertitels von einem unregelmäßig gezählten Teile eines Ganzen entspricht einem gewöhnlichen Stückzettel; nur wird zu dem am Schlusse der Aufnahme hinzugefügten übergeordneten Gesamttitel statt einer *Bandzahl* die besondere Bezeichnung des betreffenden Teiles gesetzt: Bsp. 26 zeigt am Schlusse des Stückzettels: (Mennel, Arthur: *Bismarck-Denkmal. Suppl.*) — statt der regelmäßigen Bandzählung: Bd 2.

Um noch einmal zusammenzufassen: Ob eine Bandzählung durch Zahlen, ob durch besondere Bezeichnungen angegeben ist, immer handelt es sich um ein mehrbändiges Werk, das genau nach den Regeln behandelt wird, die der Abschnitt: Anordnung der Titel und der Teile des Titels bei mehrbändigen Werken (S. 58 ff.) bringt, — bei unregelmäßiger Bandzählung mit dem einzigen Unterschied, daß die weiteren Bände durch [*Nebst*] angeschlossen und statt durch eine Zahl durch ihre besondere Bezeichnung unterschieden werden.

Erscheint zu einem anfangs einbändig angelegten Werk ein weiterer Band (oder mehrere), der sich als Band 2 bezeichnet, so wird nachträglich der zuerst erschienene durch fingierte Zählung (vgl. S. 53 f.: Fingierte Zählung) als *Bd* [1] gekennzeichnet: Bsp. 33: Westpreußische Heimat. [1.] 2.

Willkürliche Zusammengehörigkeit bibliographisch selbständiger Einheiten. Willkürliche Zusammengehörigkeit (§ 18)
 — Bibliographisch selbständige, aber inhaltlich zusammenpassende Schriften können in einem Buchbinderbande „lediglich nach der Absicht des Besitzers“ zu einem Ganzen vereinigt werden. Die Instruktion gibt in § 18 zwei Formen für die Aufnahme solcher zusammengebundenen Schriften an:

1. Sind zwei oder drei Schriften zusammengebunden, so wird die erste der Aufnahme zugrunde gelegt. An den Schluß der Aufnahme wird auf neue Zeile der Vermerk *Angeb.*: gesetzt, dem, wieder mit neuer Zeile beginnend, die Aufzählung der angebotenen Schrift bzw. der nummerierten (1. 2. — ohne Klammern —) angebotenen Schriften folgt, die sich an die Aufzählung von Sondertiteln anlehnt mit folgenden Abweichungen: Der *Erscheinungs-*ort wird, erkennbar gekürzt, hinzugefügt, weil er, da kein bibliographischer Zusammenhang mit der ersten Schrift besteht, natürlich ein ganz anderer sein kann als bei dieser; — es wird *kein Verweisungs-*strich unter dem Anfangsbuchstaben des OW gemacht, unter welchem die angebotene Schrift eingetragen wird; denn jede angebotene Schrift muß selbstverständlich als selbständiges Werk im Katalog eingetragen sein; ein besonderer Hinweis auf diese Eintragung ist also nicht nötig.

Am Schlusse des Stückzettels jeder angebotenen Schrift wird der Titel der Schrift, an welche angebotenen ist, mit dem einleitenden Zusatz *an.*; bei mehreren *1 an.*, *2 an.*: ohne Klammern hinzugefügt. Wie in der Aufzählung der angebotenen Schriften, so muß auch hier der Titel der ersten Schrift in seinen wesent-

lichen Teilen angegeben werden; außer der Verfasserangabe, wenn eine solche vorhanden, und dem Sachtitel gehört immer Ort und Jahr, eventuell eine Auflagebezeichnung dazu. — „Statt dieses Titels kann auch die Standnummer der ersten Schrift angegeben werden“ (§ 18, 1); ein klareres Bild gibt allerdings die Anführung des Titels.

Daß diese Form der Eintragung nur für drei zusammengebundene Schriften angewandt werden soll (in der Instruktion nicht ausdrücklich gesagt, sondern abgeleitet aus § 18, 2: „Sind *mehr als drei*¹ Schriften zusammengebunden“ usw.), braucht für die Praxis nicht wörtlich genommen zu werden; auch vier oder fünf aneinandergebundene Schriften kann man in der oben beschriebenen Weise aufnehmen, weil eine Eintragung unter fingiertem Titel (s. weiter unten) wegen seiner willkürlichen und zufälligen Form doch wenig Aussicht hat, vom Benutzer im Katalog gefunden zu werden.

2. „Sind mehr als drei Schriften zusammengebunden, ... so wird für sie in der Regel ein gemeinsamer Titel gebildet.“ (§ 18, 2.) Dieser fingierte Titel muß sich möglichst treffend auf den gemeinsamen Inhalt der zusammengebundenen Schriften beziehen und allgemein gehaltene Ausdrücke, wie Schriften, Abhandlungen usw., vermeiden. (Vgl. Bsp. 56: [Zu Homer.]) Der Text der Haupteintragung enthält nur den in eckige Klammern gesetzten fingierten Titel (Sachtitel), dahinter die Bezeichnung: *Sammelband* (ausgeschrieben, nicht nach Anl. III gekürzt) und das Format. Auf neuer Zeile leitet der Vermerk *Darin*: die wiederum mit neuer Zeile beginnende Aufzählung der fortlaufend nummerierten einzelnen Schriften ein, genau in der Form, wie bei der Aufzählung der als *Angeb.*: aufgenommenen Schriften (eventuell Auflage, immer Ort und Jahr; keine Unterstreichung). Auf dem Stückzettel jeder einzelnen Schrift zeigt der auch hier in eckige Klammern gesetzte fingierte Titel mit dem einleitenden Vermerk *1 in.*; *2 in.*: usw. die Zugehörigkeit des Teiles zum Ganzen an.

„Stückzettel werden nur von solchen Schriften angelegt, die ein eigenes Titelblatt haben oder einen selbständigen Wert besitzen.“ (§ 18, 2.) Wird eine solche Auswahl getroffen, so brauchen nur diese Schriften auf dem Sammelzettel aufgezählt zu werden; der Vermerk lautet dann: *Darin u. a.*: — „Die Aufführung der Bestandteile kann ganz unterbleiben [dann natürlich auch ihre Aufnahme auf Stückzetteln], wenn es sich um gleichartige Drucksachen geringen Umfanges

¹ Vgl. Anm. S. 133: Die Zahl drei in der Instruktion.

handelt, wie Theaterzettel, Plakate [usw.]“ — „Preisverzeichnisse, Reklameschriften.“ (§ 25, 3.) Für die Eintragung solcher nach geistigem Inhalt und äußerem Umfang gleich geringen Druckschriften ist die Aufnahme als Sammelband mit fingiertem Titel jedenfalls die geeignetste Form.¹

*Inhaltliche Zusammengehörigkeit bibliographisch unselbständiger Teile innerhalb einer bibliographischen Einheit*².

Inhaltliche Zusammengehörigkeit innerhalb einer bibliographischen Einheit (§ 66, 20, 3d: 17)

a. Der Teil (bzw. die Teile) ist nur auf dem Haupttitelblatt genannt. —

Vorlage

Aufnahme³

Auf Helgoland

Erzählung

von

Marian Gawalewicz

Autorisierte Übersetzung von S. Horowitz

Gawalewicz, Marian

Auf Helgoland. Erzählung von Marian Gawalewicz. Autor. Übers. von S. Horowitz. Das Haus an der Veronabrücke. Erzählung von Friedrich Halm [d. i. Eligius Frh. v. Münch-Bellinghausen].

Berlin: Scherl [1911], 308 S. 8⁰

Das

Haus an der Veronabrücke

Erzählung

von

Friedrich Halm

Horowitz, S.

[Übers.]

s. Gawalewicz, Marian: Auf Helgoland. 1911.

Halm, Friedrich

Das Haus an der Veronabrücke. Berlin 1911

in: Gawalewicz, Marian: Auf Helgoland.

Druck und Verlag von August Scherl in Berlin

¹ Als Sammelbände im Sinne von § 18 gelten nicht die zusammengebundenen Universitäts- und Schulschriften. (Vgl. S. 85.)

² Übersicht über die drei Arten dieser Zusammengehörigkeit auf S. 68f.

³ Die Verweisung vom wirklichen Namen auf das Pseudonym ist als in diesem Zusammenhang unwesentlich unterblieben.

Vorlage

Johann Sebastiani
und
Johann Theile

Passionsmusiken

Herausgegeben

von

Friedrich Zelle



Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig
1904

Aufnahme¹

Sebastiani, Johann

Johann Sebastiani und Johann Theile: Passionsmusiken. Hrsg. von Friedrich Zelle.

Leipzig: Breitkopf & Härtel 1904. VIII, 199 S. 2⁰
(Denkmäler deutscher Tonkunst, Folge 1, Bd 17.)

Zelle, Friedrich

[Hrsg.]

s. Sebastiani, Johann, u. Johann Theile: Passionsmusiken. 1904.

Theile, Johann

Passionsmusiken. Leipzig 1904
in: Sebastiani, Johann: Passionsmusiken. Hrsg. von Friedrich Zelle.

Vorlage

Geschichte des Violinspiels

von

Andreas Moser

Mit einer Einleitung:

Das Streichinstrumentenspiel im Mittelalter

von

Hans Joachim Moser

1923

Max Hesses Verlag / Berlin W 15

Aufnahme

Moser, Andreas

Geschichte des Violinspiels. Von Andreas Moser. Mit e. Einl.: Das Streichinstrumentenspiel im Mittelalter. Von Hans Joachim Moser.

Berlin: Hesse 1923. XIII, 586 S. 8⁰

Moser, Hans Joachim

Das Streichinstrumentenspiel im Mittelalter. Berlin 1923
in: Moser, Andreas: Geschichte d. Violinspiels.

¹ Der übergeordnete Gesamttitel erhält selbstverständlich auch eine Haupteintragung.

Vorlage

Letters of Anne Thackeray Ritchie

With forty-two additional letters
from her father

William Makepeace Thackeray

Selected and edited by her daughter
Hester Ritchie

With illustrations

❖

London

John Murray, Albemarle Street, W.

1924

Aufnahme

Ritchie, Anne Thackeray

Letters of Anne Thackeray Ritchie.
With 42 additional letters from her
father William Makepeace Thackeray.
Selected and ed. by her daughter
Hester Ritchie. With ill.

London: Murray 1924. VIII,
314 S. 80

Thackeray, Anne

[Mädchenname]

s. Ritchie, Anne Thackeray.

Ritchie, Hester

[Hrsg.]

s. Ritchie, Anne Thackeray: Letters,
1924.

Thackeray, William Makepeace

42 Letters. London 1924
in: Ritchie, Anne Thackeray: Letters.

In § 20, 3 d spricht die Instruktion davon, daß eine inhaltlich selbständige, nicht anonyme Schrift einer andern beigelegt und in deren Titel genannt ist. In § 66 drückt sie dasselbe etwas anders aus: „Eine Sammlung von Einzelschriften.“ — In beiden Fällen sind inhaltlich selbständige, aber bibliographisch unselbständige Teile *innerhalb einer bibliographischen Einheit* vereinigt, oder, wie § 20, 3 d es unzweideutig ausdrückt, eine Schrift (es können auch mehrere sein) ist einer anderen beigelegt und auf ihrem Titelblatt genannt. Die „inhaltliche Selbständigkeit“ findet ihren formalen Ausdruck in dem eigenen Sachtitel der beigelegten Schrift; doch kann auch, wenn Hauptschrift und beigelegte Schrift je einen Verfasser¹ haben, für beide ein gemeinsamer Sachtitel vorhanden sein, was

¹ Bei zwei in einer bibliographischen Einheit vereinigten und auf dem Haupttitelblatt genannten Einzelschriften *desselben* Verfassers, z. B. Vom Jenseits des Meeres. Unter dem Tannenbaum. Zwei Novellen von Theodor Storm, wird man nicht von einer beigelegten Schrift sprechen und die zweite Schrift formal in keiner Weise zur Geltung bringen, etwa durch eine In-Verweisung, — es sei denn, daß sie durch ein besonderes Titelblatt hervorgehoben ist (Bsp. 54: Leydecker). (Über drei auf dem Titelblatt genannte Einzelschriften desselben Verfassers und ihre Behandlung als Teilsammlung vgl. S. 123.)

leicht zu dem Trugschluß führt, als läge ein Werk von zwei (oder drei) Verfassern vor, während es sich in Wirklichkeit um zwei Werke von je einem Verfasser handelt, wie es eins der Beispiele in § 66 zeigt: *Menandri et Philemonis Reliquiae* besteht aus *Menander: Reliquiae* und *Philemon: Reliquiae*; die „inhaltlich selbständige, nicht anonyme Schrift“ *Philemon, Reliquiae* — ist einer anderen, *Menander, Reliquiae*, „beigefügt und in deren Titel genannt“. (Vgl. S. 111: Ein Werk von zwei oder drei Verfassern.)

Dieses einer anderen Schrift „Beigefügtsein“, an anderer Stelle schon gestreift (vgl. S. 49f.: Ein inhaltlich selbständiger Anhang, eine inhaltlich selbständige Einleitung), kommt in so vielen verschiedenen Formen vor, daß es unmöglich ist, alle aufzuzählen. Die wenigen Beispiele, die hier angeführt sind, können nur eine Anleitung sein, hinter der oft krausen Form die einfache Tatsache zu erkennen: Hier handelt es sich jedesmal um eine inhaltlich völlig selbständige, für sich bestehende Schrift, die einer anderen beigefügt ist. (Vgl. auch die Beispiele für den Beigabenvermerk: S. 50 f.)

Dieser einfachen Tatsache entspricht die einfache Form der Aufnahme. Ob eine, ob mehrere Schriften beigefügt sind, das Titelblatt wird in der vorgeschriebenen Begrenzung der Teile des Titels und in der festgesetzten Anordnung abgeschrieben, d. h. also: Die beigefügte Schrift behält in der Aufnahme den Platz, den sie in der Vorlage hat, und ebenso die Form, in der sie beigefügt ist: unverbunden neben der Schrift, der sie beigefügt ist (Bsp. *Gawalewicz*), in deren Sachtitel (Bsp. *Sebastiani*), mit überleitenden Worten (Bsp. *Moser* u. *Ritchie*) usw. Nur durch Beibehaltung der Form der Vorlage wird die Aufnahme ein Bild des Buches geben; ein Anführen etwa der beigefügten Schrift oder Schriften unter dem Text der Haupteintragung in der Aufzählung würde den falschen Eindruck erwecken, als ob bibliographisch selbständige Teile mit Sondertiteln vorlägen.

Von einer beigefügten Schrift soll (nach § 20, 3 d nur, wenn es zweckmäßig erscheint, d. h. wenn sie inhaltlich wichtig genug ist, im Katalog in besonderer Eintragung vermerkt zu werden; nach § 66 immer) eine In-Verweisung geschrieben werden, und zwar nur von den „nicht anonymen Schriften“. (§ 20, 3 d; § 66: „Verwiesen wird in der Regel nur von den Schriften mit Verfasserangabe.“) Diese Grenze ist zunächst gezogen, um den Katalog nicht zu sehr mit Verweisungen dieser Art zu belasten; in der Praxis wird man zuweilen Ausnahmen machen dürfen und auch von einer anonymen Schrift eine Ver-

weisung schreiben, wenn sie besonders wichtig ist. Diese Überlegung hätte gerade in dem nachstehenden Beispiel Verkehrssteuergesetz Berechtigung.

Vorlage

Aufnahme

Verkehrssteuergesetz

Kohlensteuergesetz

Kriegssteuerezuschlagsgesetz

Kriegssteuersicherungsgesetz

Textausgabe

Berlin

Carl Heymanns Verlag
1917

Gesetz Besteuerung Personenverkehr

Verkehrssteuergesetz (Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs v. 8. Apr. 1917). Kohlensteuergesetz. Kriegssteuerezuschlagsgesetz. Kriegssteuersicherungsgesetz. Textausg.

Berlin: Heymann 1917. 32 S.
80

Verkehrssteuergesetz

Verkehrssteuergesetz. Textausg. 1917
s. Gesetz über d. Besteuerung d. Personen- u. Güterverkehrs v. 8. Apr. 1917.

Eine weitere Grenze ist für die Verweisungen von beigefügten Schriften und damit auch für ihre Anführung in der Haupteintragung gezogen: „Sind die aufgeführten [d. h. beigefügten, auf dem Titelblatt aufgeführten] Einzelschriften besonders zahlreich, so werden in der Regel nur die drei ersten aufgenommen“ (§ 66), — es wird also auch nur von diesen verwiesen. (Vgl. S. 20ff.: Ein übergeordneter Gesamttitel hält solche bibliographisch unselbständigen Teile zusammen.)

b. *Der Teil (bzw. die Teile) ist auf dem Haupttitelblatt genannt und hat einen Sondertitel auf einem besonderen Titelblatt.* — Die formale Eigenart der inhaltlichen Zusammengehörigkeit von bibliographisch unselbständigen Teilen innerhalb einer bibliographischen Einheit besteht in diesem Fall darin, daß die beigefügte Schrift nicht nur auf dem Haupttitelblatt, sondern noch einmal besonders auf einem Sondertitelblatt angeführt ist. Diese formale Eigenart wird festgehalten, indem Hauptschrift und beigefügte Schrift hintereinander im Text der Haupteintragung aufgenommen werden und der Sondertitel am Schlusse auf neuer Zeile vorschriftsmäßig angeführt wird (vgl. S. 17: Form für die Anführung von Sondertiteln) mit Voransetzung seiner Bezeichnung: [*Sondert.*:] (Vgl. Bsp. 54: Leydecker.)

Für die weitere Behandlung der beigefügten Schrift gilt auch hier die Regel: Sie erhält eine In-Verweisung.

c. *Der Teil (bzw. die Teile) ist nicht auf dem Haupttitelblatt genannt, hat aber einen Sondertitel auf einem besonderen Titelblatt.* — Auch hier handelt es sich wie in den beiden vorhergehenden Abschnitten darum, daß ein inhaltlich selbständiger, bibliographisch unselbständiger Teil eines Ganzen als besonders wichtig hervorgehoben ist; er wird zwar nicht auf dem Haupttitelblatt erwähnt, wie in den beiden anderen Fällen, hat aber zum Zeichen seiner Bedeutung ein besonderes Titelblatt. Diese formale Eigenart einer solchen Schrift würde durch bloße Aufnahme des Haupttitelblattes nicht zum Ausdruck gebracht werden; der Sondertitel der beigefügten Schrift muß daher am Schlusse der Aufnahme auf neuer Zeile aufgeführt werden, und zwar mit Voransetzung des Vermerkes [*Beigedr.*], — wenn es sich um mehrere Schriften handelt: [*Beigedr. 1. 2 usw.*] (Vgl. Bsp. 53: Böhme.)

Beigefügt und [*Beigedr.*] ist dem Wesen und der Wirkung nach ganz dasselbe: In beiden Fällen sind inhaltlich selbständige Schriften innerhalb einer bibliographischen Einheit vereinigt. Diese Feststellung ist am schwersten dann, wenn, wie bei [*Beigedr.*], die beigefügte Schrift nicht auf dem Haupttitelblatt genannt ist; das besondere Titelblatt läßt bei oberflächlicher Betrachtung den Schluß auf eine bibliographische Zusammengehörigkeit mehrerer bibliographisch selbständiger Teile (etwa eine Beilage, ein Ergänzungsheft) oder auf eine willkürliche Zusammengehörigkeit (Angeb.) zu. An vier Merkmalen — sie brauchen nicht gleichzeitig vorhanden zu sein — ist die beigedruckte Schrift zu erkennen: der durchgehenden Seitenzählung, der durchgehenden Bogensignatur, den Kustoden, dem gemeinsamen Inhaltsverzeichnis.

Ist keins dieser Kennzeichen vorhanden, so soll eine Schrift nach § 17 auch dann als [*Beigedr.*] gelten, wenn sie „nach der Absicht des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers mit ihr [nämlich der Hauptschrift] zusammen ein Ganzes“ bildet. Ein mit der Hauptschrift übereinstimmender Erscheinungsvermerk ist in solchem Falle ein Anhaltspunkt, daß es sich um eine beigedruckte Schrift handeln könnte. Voraussetzung ist in allen Fällen das besondere Titelblatt.

Die Wesensgleichheit einer im formalen Sinne der Instruktion „beigedruckten“ mit einer beigefügten Schrift kommt in ihrer weiteren Behandlung zum Ausdruck: Die beigedruckte Schrift erhält eine In-Verweisung. —

Bei allen drei Formen der Zusammengehörigkeit inhaltlich selbständiger Teile innerhalb einer bibliographischen Einheit ist immer

auf dieses zu achten: Stets muß eine *formale Handhabe* gegeben sein, um von einer beigefügten Schrift durch Übernahme in die Haupteintragung und durch eine Verweisung Notiz nehmen zu können; sie besteht für a und b darin, daß die beigefügte Schrift auf dem Haupttitelblatt genannt ist, für b und c in dem Sondertitel auf einem besonderen Titelblatt. Irgendeinen besonders wichtigen Abschnitt beliebig für die Eintragung heranzuziehen, ist nicht zulässig; damit würde die Grundlage der Eintragung in die alphabetischen Kataloge, das Formale, verlassen zugunsten der Bibliographie.

Eine Bestätigung hierfür ist Bsp. 14. Die Vorlage bringt den Sachtitel: Das Kloster des heiligen Petrus usw., den Verfasser, Gustav Köhler, und gibt an, daß sich hinter S. 64 ein Zwischentitel befindet: *Chronica Conradi Presbyteri Canonici Montis Sereni*. Von dieser Schrift wird in der Aufnahme keine Notiz genommen.

2. DIE BESONDERE ART DER SCHRIFT

SONDERABDRUCKE (§ 26)

Eine Schrift *ohne Titelblatt* muß stets die Vermutung nahelegen, Sonderabdrucke
(§ 26) daß es sich um einen Sonderabdruck (Separatabdruck) handelt. Eine Seitenzählung, die nicht mit 1, sondern mitten in der Zahlenreihe beginnt, wird den Verdacht verstärken; Gewißheit verschafft meistens die bei der Bogensignatur angegebene Norm des Buches, die in diesem Fall den Titel des Werkes bringt, aus welchem der Ausschnitt stammt. Zuweilen bringt der Kolumnentitel¹ den Titel des Hauptwerkes; zuweilen ist er am Schlusse des Sonderabdruckes zu finden. — Ein Fehlen aller dieser Merkmale ist andererseits bei einer Schrift *mit Titelblatt* noch keine Gewähr dafür, daß es sich nicht um einen Sonderabdruck handeln könnte.

Sonderabdrucke ohne Titelblatt. — Die Form der Eintragung des Sonderabdruckes ohne Titelblatt soll dem Charakter des „Ausschnittes“ als etwas Unvollständigen, das darum nicht so wichtig ist, weil an anderer Stelle das Vollständige vorhanden ist, entsprechen: Sie soll kurz sein.

Die Reihenfolge bei der Aufnahme ist folgende:

1. *Auswerfen des Ordnungswortes.* — Ist dieses ein Verfasser, so wird sein Name unter Voranstellung (mit folgendem Doppelpunkt) im Text der Eintragung nur dann wiederholt, wenn

¹ Seitenüberschrift.

die Form in Kopf und Text nicht genau übereinstimmt (ganze Verfasserangabe ist ermittelt¹, Vorname ergänzt, Doppelname, bei dem ein Teil einen Verweisungsstrich erhält, Änderung in der Schreibung).

2. *Sachtitel*, und, wenn vorhanden und wesentlich, Zusätze zum Sachtitel.
3. *Format*.
4. Eine neue Zeile bildet: *Aus:* und der Titel des Werkes (OW im Nominativ!), aus dem abgedruckt ist, möglichst das Erscheinungsjahr und unter Umständen die Bandzählung.

Die Angabe der Herkunft muß bei Sonderabdrucken ohne Titelblatt möglichst genau sein, weil im Text der Haupteintragung der Erscheinungsvermerk fehlt. (Vgl. Bsp. 77 u. 78.)

Sonderabdrucke mit Titelblatt. — Bei einem Sonderabdruck mit Titelblatt ist die Angabe, daß es sich um einen solchen handelt, leicht zu übersehen, wenn sie nicht deutlich auf dem Titelblatt steht; zuweilen findet man sie auf seiner Rückseite, zuweilen im Vorwort, zuweilen am Schlusse des Buches. Jedenfalls ist einer der Gründe, ein Buch vor der Aufnahme genau zu betrachten, auch der, daß es sich um einen Sonderabdruck handeln könnte.

„Sonderabdrucke mit Titelblatt werden nach den allgemeinen Bestimmungen aufgenommen [also in der Form der regelmäßigen Haupteintragungen]; nur wird die Angabe der Herkunft auch hier in kürzester Form an den Schluß der Aufnahme gebracht.“ (Vgl. S. 64: Eine Seitenzählung, die der des Hauptwerkes entspricht, wird nach der Vorlage angegeben: S. 54—120.)

Die Angabe der Herkunft von Sonderabdrucken beider Arten, in der Aufnahme auch fremdsprachiger Schriften niemals anders als *Aus:* bzw. *Erw. aus:* (erweitert aus) wiedergegeben, kommt, besonders bei Sonderabdrucken mit Titelblatt, in der Vorlage in verschiedenen Formen vor: *Besonders abgedruckt aus*, *Separat-Abdruck aus*, *Sonderabdruck aus*, *Reprinted from*, *Extrait de*, *Estratto di*.

UNIVERSITÄTS- UND SCHULSCHRIFTEN² (§ 24 .52—55)

Universitäts- und Schulschriften zu den Schriften zu rechnen, die durch ihre besondere Art Abweichungen von der regelmäßigen

Universitäts-
und Schul-
schriften
(§ 24. 52—55)

¹ Keine Verweisung vom Sachtitel, da kurze Aufnahme.

² Der Übersichtlichkeit halber und weil die Form ihrer Eintragung zugleich ihre Einordnung berührt, sind die Regeln über die Einordnung der Universitätsschriften im besonderen an dieser Stelle mit behandelt. (Vgl. S. 106 ff.: Der „Veranlasser“ wird formal zum Verfasser.)

Form der Haupteintragung nötig machen, ist nur zum Teil, wenn auch zum überwiegenden, gerechtfertigt, nämlich soweit es sich um die *einzelne wissenschaftliche Abhandlung* handelt.

Universitätsschriften. (*Die einzelne Abhandlung.*) — Für Universitätsschriften kommen außer den Universitäten nur die Hochschulen in Betracht, die akademische Grade verleihen: die technischen, landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschulen, die Bergakademien und — seit kurzem — die Handelshochschulen, nicht aber die Hochschulen für Musik und bildende Künste.

Als Universitätsschriften, deren Aufnahme von der regelmäßigen Form der Eintragung abweicht, anzusehen sind die einmalig erscheinenden Abhandlungen, die entweder selbständig erschienen sind: *Dissertationen* (Bsp. 63–66), *Habilitationsschriften* (Bsp. 67), *Festreden* (bei Übergabe des Rektorates, bei der Geburtstagsfeier des Gründers und des Landesherrn (Bsp. 70), oder die einer laufenden Veröffentlichung der betreffenden Hochschule beigegeben sind (*Abhandlung, einem Vorlesungsverzeichnis beigegeben*; Bsp. 68 u. 69).

Formal als Verfasser einer solchen Universitätsschrift gilt außer dem eigentlichen Verfasser auch der Herausgeber oder Übersetzer eines schon vorhandenen Schriftwerkes; in solchem Fall muß von diesem Schriftwerk, das die Grundlage der Universitätsschrift bildet, eine Verweisung geschrieben werden. (Bsp. 71: Draheim, Aesopus Latinus, gibt einen solchen Text als Schulschrift; die Form gilt mit entsprechender Änderung auch für Universitätsschriften.)

Besondere Behandlung in bezug auf Einordnung und Form der Eintragung beanspruchen die älteren Dissertationen.

„Ältere Dissertationen (bis 1800), bei denen ein Präses genannt ist, werden unter diesen gestellt, auch wenn der Disserent¹ (Respondent)² als Verfasser bezeichnet ist; vom Disserenten wird verwiesen.“ (§ 52.)

„Neuere Dissertationen (nach 1800) werden unter den Disserenten gestellt, ohne Vw. vom Präses.“ „Sind zwei Disserenten ohne Angabe eines Präses genannt, so wird die Dissertation als Werk zweier Verfasser (nach § 67) unter den ersten gestellt; vom zweiten wird verwiesen.“ (§ 53 u. 55.)

„Dagegen werden auch neuere Dissertationen wie die älteren (nach § 52 [also unter den Präses zu stellen]) behandelt, wenn sie von Universitäten stammen (dazu gehören die schwedischen und

¹ Disserere, erörtern.

² Respondere, antworten.

von den deutschen namentlich Tübingen), an denen sich die alte Form der Dissertation über 1800 hinaus erhalten hat¹.“ (§ 54.)

Die Form für die Aufnahme der Universitätsschriften überhaupt ist diese:

1. *Der Name des Verfassers wird ausgeworfen.* — Er ist am Anfang des Textes der Eintragung unter Voranstellung des ersten OW nur dann zu wiederholen, wenn Form von Kopf und Text nicht übereinstimmt². — Personalangaben bleiben fort.
2. *Sachtitel*; wenn vorhanden, *Zusätze zum Sachtitel*.
3. *Erscheinungsvermerk*, ohne neue Zeile an das Voraufgehende anschließend³.
4. *Seitenzahl*.
5. *Format*.
6. *Die Angabe über die Art der Universitätsschrift und das Datum der Handlung* (bzw. den Zeitraum der periodischen Veröffentlichung, der die Abhandlung beigegeben wurde) beginnt mit neuer Zeile; sie besteht aus folgenden Teilen: *Ort* (er bezeichnet gleichzeitig die Hochschule, da es an jedem Ort nur eine Hochschule derselben Art gibt), *Art der Schrift, Tag, Monat, Jahr*⁴ (bei einer Universitätsschrift, die nicht mit einem bestimmten Ereignis zusammenhängt, nur das Jahr).

Die Form für die Aufnahme der Dissertationen, die unter dem Präses stehen, ist diese:

1. *Der Name des Verfassers wird ausgeworfen*, im Nominativ in der Sprache, der er seiner Nationalität nach angehört: Reil, Johann Christian. (Bsp. 63.) — Abgekürzte Personalangaben dürfen nicht mit der Verfasserangabe verwechselt werden: D. = Dominus, Doctor; M. = Magister.
2. *Der Name des Verfassers wird wiederholt*, im Nominativ unter Voranstellung des ersten OW mit folgendem Doppelpunkt

¹ Bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts.

² Die Behandlung der Form des Verfassernamens ist aus den Beispielen für die Aufnahme der Universitätsschriften, Bsp. 63—70, abgeleitet. Da nach der einleitenden Bemerkung zu Anl. I ein Ordnungswort, das sowieso an den Anfang der Aufnahme gehört, nicht noch einmal wiederholt ist, wird angenommen, daß das in den genannten Beispielen vorangestellte Ordnungswort in dieser Form für den Text der Eintragung, nicht für den Kopf gilt; also z. B. Kopf: Wilamowitz-Moellendorff, Ulrich v., Text: Wilamowitz-Moellendorff, Udalaricus de: usw.

³ Einen besonderen Grund für diesen Brauch gibt es nicht; er ist wahrscheinlich in Anlehnung an die Titeldrucke der Universitätsschriften entstanden.

⁴ Am Schlusse der ganzen Formel steht kein Punkt!

in der Sprache des Titelblattes: Reil, Jo[hannes] Christianus: (Wiederholung im Text nur, wenn Form von Kopf und Text nicht übereinstimmt).¹

3. *Sachtitel*; wenn vorhanden, *Zusätze zum Sachtitel*. Alle den eigentlichen Sachtitel einleitenden Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt, d. h. werden überhaupt nicht hingeschrieben (im Gegensatz zu anderen Schriften, bei denen einleitende Wörter und Sätze wohl für die Einordnung übergangen, im Text der Eintragung aber nicht weggelassen werden; § 185, 1. 192): Q. D. B. V.² Disputatio juridica De foro principum et privatorum communi — der Text des Sachtitels beginnt mit *De*; Exercitatio medica De medicamentorum Galenicorum pariter et chemicorum necessitate — der Text des Sachtitels beginnt mit *De*.
4. Die Bezeichnung [*Resp.:*] mit darauffolgendem Namen des *Respondenten*, wenn ein solcher vorhanden, im Nominativ in der Sprache des Titelblattes: [*Resp.:*] Carolus Ludovicus Blottner.
5. *Erscheinungsvermerk*, ohne neue Zeile an das Voraufgehende anschließend. — Ein Lokativ (vgl. S. 54) wird von der Vorlage übernommen; der Name des Verlegers oder Druckers wird möglichst in der Form der Sprache ihrer Länder angegeben: Lipsiae, sumptibus Mulleri = Lipsiae: Müller. Ein Jahr, das nicht direkt im Erscheinungsvermerk, sondern an anderer Stelle des Titelblattes steht, gilt als ermittelt und ist in runde Klammern zu setzen. (Vgl. S. 57.)
6. *Seitenzahl*.
7. *Format*.
8. *Die Angabe über die Art der Dissertation und das Datum der Promotion* beginnt mit neuer Zeile; sie besteht aus diesen Teilen: *Ort, Art der Dissertation, Tag, Monat, Jahr der Promotion*³.

Schulschriften. (*Die einzelne Abhandlung*.) — Als Schulschriften, deren Aufnahme von der regelmäßigen Form der Eintragung abweicht, gelten die den Jahresberichten der Schulen, den sogenannten Schulprogrammen, beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlungen oder Beilagen. Der Brauch, einen Jahresbericht zu veröffentlichen und

¹ Vgl. Anm. S. 82 über die Form des Verfassernamens bei Universitätsschriften.

² Quod Deus bene vertat.

³ Am Schlusse der ganzen Formel steht kein Punkt!

ihm eine wissenschaftliche Beilage mitzugeben, ist während des Krieges 1914/18 allmählich eingeschlafen¹.

Auch bei den Schulschriften gilt nicht nur der eigentliche Verfasser, sondern auch der Herausgeber oder Übersetzer eines Textes formal als Verfasser; von einem herausgegebenen oder übersetzten Text muß eine Verweisung geschrieben werden. (Bsp. 71.)

Die Form der Eintragung von Schulschriften entspricht der der Universitätsschriften:

1. *Der Name des Verfassers wird ausgeworfen.* — Am Anfang des Textes der Eintragung unter Voranstellung des ersten OW mit folgendem Doppelpunkt ist er nur dann zu wiederholen, wenn Form von Kopf und Text nicht übereinstimmt. (Vgl. S. 82, Anm. 2.) — Personalangaben bleiben fort.
2. *Sachtitel*; wenn vorhanden, *Zusätze zum Sachtitel*.
3. *Erscheinungsvermerk*, ohne neue Zeile an das Voraufgehende anschließend. (Vgl. S. 82, Anm. 3.)
4. *Seitenzahl*. — Nur die Seitenzahl der Abhandlung wird angegeben, nicht auch die des Jahresberichtes; sind beide durchgehend paginiert, so schreibt man: S. 1—16, bzw., wenn die Abhandlung dem Jahresbericht folgt, S. 17—30.
5. *Format*.
6. *Die Angabe über Herkunft, Art der Schrift und Datum* beginnt mit neuer Zeile; sie setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: *Ort, Schule* (wobei Gymnasium mit G., Realschule mit R., Oberrealschule mit OR. zu kürzen ist), *P* (d. h. Programm, und zwar ohne Punkt gekürzt, im Gegensatz zu dem „*Progr. z. Geb. d. Kaisers*“ als Universitätsschrift; vgl. Bsp. 70), *Jahr, Teubnernummer*, wenn vorhanden (in runden Klammern, ohne Satzzeichen). — Von 1876 an gab die Verlagsbuchhandlung Teubner ein Jahresverzeichnis der deutschen Schulschriften heraus, die innerhalb eines Jahres mit fortlaufender Nummer gezählt wurden. Diese Teubnernummer hat in der Vorlage meistens ihren Platz auf dem Haupttitelblatt oder auf dem Umschlagtitel unten links in der Ecke.

Veröffentlichungen der Hochschulen und Schulen ohne Abhandlung. — Alle anderen Veröffentlichungen der Universitäten und der im

¹ Seit 1921 sind jedoch die höheren Schulen Preußens verpflichtet, dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung jährlich handschriftliche Berichte über das verflossene Schuljahr einzureichen, die von der Staatlichen Auskunftsstelle für Schulwesen zu einem gemeinsamen Jahresbericht umgearbeitet werden: Jahresberichte der höheren Lehranstalten in Preußen. 1921/22 ff. Leipzig 1923 ff.

Sinne von § 24 zu diesen zu rechnenden Hochschulen: Statuten, Personal- und Vorlesungsverzeichnisse, Chroniken, Preis- und Gelegenheitschriften, und die Jahresberichte der Schulen werden nach den gewöhnlichen Regeln aufgenommen, also ein halbjährlich erscheinendes Vorlesungsverzeichnis, eine jährlich erscheinende Chronik oder der Jahresbericht einer Schule als Zeitschrift usw.

Universitäts- und Schulschriften sind zuweilen aus praktischen Gründen zu Sammelbänden vereinigt; bei ihnen ist aber nicht etwa § 18 (Angeb.: oder Darin: mit fingiertem Titel; vgl. S. 71 ff.) anzuwenden. Jede einzelne dieser Abhandlungen gilt bei der Aufnahme für sich allein und kann es auch trotz des äußeren Zusammenhanges mit den anderen, weil Universitäts- und Schulschriften in der Regel nicht systematisch, d. h. nach ihrem Inhalt, sondern nach geographischen und chronologischen Gesichtspunkten zusammengestellt werden.

Die Aufnahme der Universitäts- und Schulschriften, die Form der zu ihr gehörenden Verweisungen — vom Respondenten auf den Präses, vom zweiten Respondenten auf den ersten, vom herausgegebenen oder übersetzten Text auf den als Verfasser geltenden Herausgeber oder Übersetzer — ist in ganz anderem Sinne noch als die Form der regelmäßigen Haupteintragungen Sache der Technik, weil ein Zweifel über die Einordnung hier nie bestehen kann. Man wird diese Form der Eintragung sicher beherrschen, wenn man sie einfach auswendig lernt. (Für Universitätsschriften s. Bsp. 63—70, für Schulschriften Bsp. 71.)

GELEGENHEITS- UND PERSONALSCHRIFTEN (§ 25)

In § 25, 1 und 2 gibt die Instruktion Anleitung für die Aufnahme von „Gelegenheitschriften mit Präsentationstitel, die nur *eine* Abhandlung enthalten“, und von „Personalschriften“. Gelegenheits- und Personalschriften (§ 25) Zunächst wird man stets versuchen, auch diese Schriftenklassen nach der regelmäßigen Form aufzunehmen, immer eingedenk des ersten Grundsatzes für die Aufnahmen: *Wenn es durch Anwendung der einfachen, regelmäßigen Form gelingt, die Eigenart des Buches festzuhalten, so wählt man diese.*

Gelegenheitsschriften mit Präsentationstitel, die nur eine Abhandlung enthalten. — Die besondere Form ihrer Eintragung besteht darin, daß am Schlusse der Haupteintragung, der der Titel der Abhandlung zugrunde gelegt wurde, der Präsentationstitel „kurz zusammengefaßt, jedoch unter möglichster Anlehnung an den Wortlaut“ der Vorlage auf neuer Zeile hinzugefügt wird. (Vgl. Vw.-Taf.: Eine Verweisung vom Präsentationstitel auf den Titel der Abhandlung hat nur Sinn, wenn er genau nach dem Wortlaut von der Vorlage übernommen wird, da ein willkürlich gebildeter Titel — s. Bsp. Streubel, S. 87 — keine Aussicht hat, im Katalog gefunden zu werden.)

Die Ähnlichkeit mit der Aufnahme der Universitäts- und Schulschriften, von der der Anfang von § 25 spricht, liegt darin, daß auch bei dieser Schriftenklasse, wenn nicht irgendein nach den gewöhnlichen Regeln zu behandelndes Titelblatt vorhanden ist — in Bsp. 73 (Glückwunsch für Wüstenfeld, Einiges aus dem Reuß'schen Briefwechsel) bildet ein Zwischentitel die Grundlage der bis auf die Hinzufügung des Präsentationstitels regelmäßigen Eintragung —, der Verfasser vorangestellt und der Erscheinungsvermerk ohne neue Zeile fortlaufend an den übrigen Text der Eintragung angeschlossen wird. (Bsp. 72: Bressan, Della famiglia Marinali; hier enthält das Haupttitelblatt den Präsentationstitel; der Sachtitel der Abhandlung steht zwischen den Blättern als Kopftitel, an einer anderen Stelle des Buches findet sich der Verfasser.) (Übersicht über die Einordnung der Gelegenheitschriften und über die dazugehörigen Verweisungen vgl. S. 108: Tab. Gelegenheitschriften — Personalschriften.)

Umschlagtitel	Vorlage	Haupttitelblatt
<p>Glückwunsch Hans Habenicht</p> <p style="text-align: center;">zum</p> <p style="text-align: center;">24. Oktober 1915</p> <p style="text-align: center;">freundschaftlichst dargebracht.</p>		<p>Johann Friedrich Joachim</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p>Ein Gedenkblatt</p> <p style="text-align: center;">von</p> <p>Dr. Wolfram Suchier.</p> <p style="text-align: center;">Mit Joachims Bildnis.</p>

Halle a. d. S.

Heynemannsche Buchdruckerei Reinhold Wolff.
1915.

Aufnahme (einfache Form läßt sich anwenden)

Suchier, Wolfram	Glueckwunsch Habenicht Hans
<p>Johann Friedrich <u>Joachim</u>. Ein Gedenkblatt von <u>Wolfram Suchier</u>. Mit Bildn.</p> <p style="text-align: center;">Halle a. S. 1915: Heynemann. 15 S. 8^o</p> <p>[Umschlagt.:] <u>Glückwunsch</u>, Hans <u>Habenicht</u> z. <u>24. Okt. 1915</u> freundschaftlichst dargebr.</p>	<p><u>Glückwunsch</u>, Hans <u>Habenicht</u> z. <u>24. Okt. 1915</u> freundschaftlichst dargebr. 1915</p> <p>s. <u>Suchier</u>, <u>Wolfram</u>: Johann <u>Friedr. Joachim</u>.</p>
	<p style="text-align: left;">Habenicht, Hans</p> <p><u>Glückwunsch</u>, Hans <u>Habenicht</u> z. <u>24. Okt. 1915</u> freundschaftlichst dargebr. 1915</p> <p>s. <u>Suchier</u>, <u>Wolfram</u>: Johann <u>Friedr. Joachim</u>.</p>

Vorlage

Aufnahme (besondere Form muß angewandt werden)

Ihrem hochverehrten ordentlichen
Mitgliede Herrn

Georg Christian Gotthilf Voigt

der Medicin und Chirurgie Doctor und
praktischem Arzt
bringen

am Tage der von Ihm vor 50 Jahren erlangten
medizinischen und chirurgischen Doctorwürde

die innigsten und ehrerbietigsten
Glückwünsche

dar

die Mitglieder der medicinischen
Gesellschaft

zu Leipzig.

Inhalt: Dr. C. W. Streubel, über den Mecha-
nismus der Verrenkungen der Kniescheibe.

Leipzig am 12. Januar 1866.

Streubel, Karl Wilhelm

Streubel, C[arl] W[ilhelm]: Über
den Mechanismus der Verrenkungen
der Kniescheibe. (Leipzig 1866:
Wiegand.) 36 S. 4^o

Glückwünsche, Georg Christian Gott-
hilf Voigt z. 50jähr. Doctorjub.
dargebr. von d. Mitgliedern d.
Med. Ges. zu Leipzig, 1866.

Voigt, Georg Christian Gotthilf

Glückwünsche, Georg Christian
Gotthilf Voigt z. 50jähr. Doctor-
jub. dargebr. von d. Mitgliedern
d. Med. Ges. zu Leipzig, 1866. 1866
s Streubel, Carl Wilhelm: Über d.
Mechanismus d. Verrenkungen d.
Kniescheibe.

Personalschriften. — Bei „Personalschriften“ (Leichenpredigten, Hochzeitsgedichten, Gratulationen, Adressen und anderen Gelegenheitsschriften persönlichen Charakters *ohne eine Abhandlung*) ist vor allem an die Personalschriften älteren Datums gedacht, die wegen ihres langen und meist ganz persönlich gehaltenen Titels nicht nach der regelmäßigen Form aufgenommen werden können. Hier gilt für den Text der Eintragung die Vorschrift: „Die Anfangsworte des Titels bleiben erhalten“; das Übrige wird durch drei Punkte angedeutet und daran anschließend der ganze Titel „in eine kurze Formel zusammengefaßt, bei der ohne Rücksicht auf den Wortlaut die Ausdrücke [*Leichenpredigt auf*], [*Hochzeitsgedicht auf*] und ähnliche verwendet werden. Name und Stand der gefeierten Person sowie das Datum der Feier oder des Todestages bleiben hierbei stets erhalten oder werden, wenn sie fehlen, ergänzt.“ (Bsp. 74—76.) (Übersicht über die Einordnung der Personalschriften und über die dazugehörigen Verweisungen vgl. S. 108: Tab. Gelegenheitsschriften — Personalschriften.)

Auch bei der Aufnahme der dritten Art der besonderen Schriftenklassen, die § 25 in Absatz 3 angibt, „Verkaufskatalogen, Preisverzeichnissen, Reklameschriften und sonstigen Schriften zu geschäftlichen Zwecken“, wird man, wenn sich die Mühe bei dieser minderwichtigen Literatur überhaupt lohnt, immer zunächst versuchen, die gewöhnlichen Regeln anzuwenden; erst wenn diese versagen,

gilt die besondere Regel: Die Anfangsworte des Titels bleiben erhalten; „der Rest wird zu einer kurzen Formel zusammengefaßt. Werden aus solchen Schriften Sammelbände gebildet, so ist es in der Regel nicht erforderlich, von den einzelnen Bestandteilen Stückzettel zu schreiben.“ (Vgl. S. 72f.)

KARTEN UND EINBLATTDROPCKE (§ 27. Anl. VI)

Karten und
Einblattdrucke
(§ 27. Anl. VI)

Die Regeln der Instruktion für die Aufnahme von Karten und Einblattdrucke bedürfen keiner Erklärung; die Grundbegriffe auch für ihre Aufnahme sind dieselben, wie sie für Druckschriften überhaupt in diesen Erläuterungen erklärt sind.

3. DIE VEREINFACHTE UND DIE GENAUERE AUFNAHME (§ 23; 28. Anl. IV)

Die vereinfachte
und die genauere
Aufnahme
(§ 23; 28. Anl. IV)

Die vereinfachte Aufnahme. — § 23 zählt die verschiedenen Schriftenklassen auf, „die für die öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken geringeren Wert besitzen“, und gibt Vorschriften für ihre vereinfachte Aufnahme, für die eine Erklärung nicht nötig ist.¹

Eine Ausnahme bilden die natürlich auch in solcher minderwertigen Literatur vorkommenden „periodischen Veröffentlichungen und Serienwerke“, die „nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt“ werden, d. h. nicht in vereinfachter, sondern regelmäßiger Form einzutragen sind; „doch kann bei ihnen auf die vorgeschriebene Aufnahme der Sondertitel und die zugehörigen Verweisungen entweder ganz verzichtet werden oder wenigstens die verkürzte Aufnahme eintreten.“ (§ 23, 4.)

Die genauere Aufnahme. — Eine Erklärung erübrigt sich auch für die ausführliche Aufnahme der Wiegendrucke und Schriften der älteren Zeit, etwa bis zur Hälfte des 16. Jahrhunderts, die in § 28 und Anl. IV vorgeschrieben ist.

IV

DIE VERWEISUNGEN (§ 20. 21)

Es sei an dieser Stelle zunächst noch einmal daran erinnert (vgl. S. 27), daß in den „Erläuterungen“ die Aufnahmen der Sonder-

¹ Die Preußische Staatsbibliothek faßte die minderwertige Literatur innerhalb ihrer Titeldrucke von 1908—18 in einer besonderen Reihe, der *Nebenserie*, zusammen; von 1919 an werden auch die Erscheinungen dieser Literatur in der einen Reihe der Titeldrucke aufgenommen.

titel für bibliographisch selbständige Einheiten *Stückzettel* genannt und diese zu den Haupteintragungen gerechnet werden, im Gegensatz zu den Paragraphen 20 und 21 der Instruktion, in welchen die Eintragungen auch dieser Sondertitel als Verweisungen bezeichnet werden. Zum Verständnis der Erläuterungen sind darum folgerichtig in § 20, 1 in dem Satze „Außer den Zetteln, die nach den vorstehenden Regeln die einzelnen Werke verzeichnen (Hauptzettel), werden Verweisungszettel geschrieben, wo es zur leichteren Auffindung dieser Werke oder ihrer selbständigen Teile zweckmäßig erscheint“ die Worte „oder ihrer selbständigen Teile“ auszuschalten; in § 20, 4 ist statt „Verweisungszettel“ *Stückzettel*, statt „Nicht verwiesen wird“ *kein Stückzettel ist zu schreiben* zu setzen; auszuschalten sind außerdem die Sätze in § 21, 4 und 5, die sich auf die Aufnahme der Stückzettel beziehen, ebenso von § 22, 4 die drei letzten Zeilen. (Im zweiten Teil der Instruktion sprechen § 63 und 64 in diesem Sinne von „Verweisungen“.) —

Um das Auffinden der Haupteintragungen zu erleichtern und sicherzustellen, werden Verweisungen (Vw.) geschrieben. Ausgehend von einer *Person*, die in engerem oder weiterem Sinne zur Verfasserangabe gehört oder in ursächlichem Zusammenhange mit einer Schrift steht, von der *Form* eines Namens oder eines sachlichen Ordnungswortes, von einem selbständigen *Inhalt* der Haupteintragung, weisen sie in kurzer, aber deutlicher Form auf diese hin. In diesem Sinne kann man von *Personal-, Form- und Inhaltsverweisungen* sprechen. (§ 21, 3: „Jede Verweisung besteht aus zwei Teilen: a) der Angabe dessen, wovon, b) dessen, worauf verwiesen wird.“)

Die beiden Fragen, *wann* und *wie* verwiesen werden soll, lassen sich ganz allgemein, aber grundlegend beantworten.

Wann soll verwiesen werden? Immer, wenn die Annahme berechtigt ist, daß ein Buch auch an einer anderen Stelle als der Haupteintragung gesucht werden könnte.

Wie soll verwiesen werden? Immer in der Form, die dem Gedankengang des naiven, d. h. nicht mit den oft schwierigen Regeln der Einordnung vertrauten Benutzers entspricht. Der Benutzer wird sich beim Suchen in den alphabetischen Katalogen an *die* Form halten, die ihm das unbearbeitete, durch bibliographische Ermittlungen noch nicht veränderte Titelblatt gegeben hat; Verweisungen, von dieser Warte aus gemacht, werden ihn sicher zur Haupteintragung hinleiten. (Vgl. das S. 18 über die Aufzählung von Sondertiteln Gesagte, ebenso S. 67: Ergänzung von Teilen des Titels in Haupteintragungen und Verweisungen.)

Einige Beispiele: Bsp. 60 bringt die Verweisung vom Herausgeber Wieland, in welcher nicht direkt auf die unter die ermittelte Verfasserin gestellte Haupteintragung, sondern zunächst auf den Sachtitel der Schrift, *Mémoires de Mademoiselle de Sternheim*, verwiesen wird. Denn nur diesen kennt der Benutzer. Eine Verweisung von Wieland s.¹ La Roche usw. würde ihm nichts nützen. Wenn er, mit der Form der Eintragungen noch nicht vertraut, in dem hinter dem Sachtitel eingeklammerten Namen das Ordnungswort der Haupteintragung nicht erkennt, wird er bei *Mémoires* usw. die Verweisung auf diese finden. Gewiß könnte man einwenden, daß er auf diese Weise zweimal einen Katalogband aufschlagen oder einen Zettelkasten herausnehmen muß, aber ein doppeltes Nachsehen und dadurch sicheres Finden ist besser als ein Überhaupt-nicht-finden.

Bsp. 47: Der Benutzer, vielleicht ein Italiener, hat im Schaufenster einer Buchhandlung „*Cernezzi, Canto dei Nibelongi*“ liegen sehen; vielleicht sucht er im Katalog unter Canto; dann wird er die Verweisung auf den Originaltitel finden; vielleicht aber sucht er bei Cernezzi unter Canto und wird — hoffentlich! — richtig eingetragen finden: Cernezzi [Übers.] s. *Canto dei Nibelongi* [Nibelungenlied, ital.] usw.

Chrestomathia Ciceroniana. Ein Lesebuch von Otto F. Lüders sucht der ungewandte Benutzer bei Lüders unter *Chrestomathia* usw. Er muß also die Verweisung finden:

Lueders, Otto F.

Chrestomathia Ciceroniana. 3. Aufl. 1895

s. *Cicero, M. Tullius*: [Ausz.]

Was für ein Buch sollte er sich etwa unter folgender Verweisung vorstellen: Lüders, Otto F. [Hrsg.] s. *Cicero*: [Ausz.]?

Der Benutzer wünscht eine Ausgabe des Zwangsanleihegesetzes, herausgegeben von Simon und Beutner. Daß ein Einzelgesetz, dessen Urheber nicht auf dem Titelblatt genannt ist (§ 58), unter dem Sachtitel, und zwar dem amtlichen Originaltitel (§ 217) eingeordnet wird, weiß er nicht. Er sucht wahrscheinlich bei Simon unter Zwangsanleihegesetz und findet dort die richtige Verweisung:

Simon

[Hrsg.]

s. *Zwangsanleihegesetz* (Gesetz über die Zwangsanleihe) usw.

Eine Verweisung direkt auf Gesetz usw. würde dem in die Geheimnisse der Einordnung Uneingeweihten vielleicht die Überzeugung geben, es handle sich hier um ein anderes als das gewünschte.

Im übrigen gilt für die Form der Verweisungen § 21, 1: „Die Verweisungen machen auf bibliographische Genauigkeit keinen Anspruch“; ein ermittelter Name, ein ermitteltes Jahr braucht nicht eingeklammert zu werden, doch müssen in beiden Teilen der Verweisung die Ordnungswörter wie in der Haupteintragung genau und, wenn nötig, ergänzt sein. „Die Titel werden so weit gekürzt, daß sie noch sicher erkennbar bleiben und der Grund der Verweisung ersichtlich ist.“

Die *allgemeinen* Verweisungen (aVw.) sollen ein für allemal für eine Person, für eine Form des sachlichen Ordnungswortes gelten;

¹ s. = siehe.

es werden darum Namensverweisungen nur die verschiedenen Namensformen bringen¹; diejenigen, bei denen es sich um die Form eines sachlichen Ordnungswortes handelt, werden keinerlei Angaben enthalten, die sich auf eine bestimmte Ausgabe des betreffenden Werkes beziehen: weder Auflage, noch Ort, noch Jahr.

Die *besonderen* Verweisungen, die sich auf einen Einzelfall beziehen, müssen die Angaben bringen, die die Ausgabe kennzeichnen, auf die sie hinweisen: eventuell eine Auflage, die Inhaltsverweisungen auch den Ort, alle immer das Jahr. Einer besonderen Verweisung auch den Verleger hinzuzufügen (§ 21, 2), wird kaum jemals nötig sein.

In beiden Teilen aller Arten der Verweisungen wird *das erste Ordnungswort vorangestellt*. Bei allen Formverweisungen von Namensformen oder Teilen des Namens gilt der Kopf der Verweisung gleichzeitig als erster Teil ihres Textes, da beide denselben Wortlaut haben; bei Formverweisungen von einem sachlichen Ordnungswort dagegen bildet den Text des ersten Teiles der Verweisung der volle Sachtitel, da ja der Kopf nur einzelne, unzusammenhängende Wörter enthält:

Harttung, Julius v. Pflugk-	Entwurf revidierter Handbuch
s. <u>Pflugk</u> -Harttung.	Revidierter ² Entwurf usw. 1896 s. <u>Handbuch</u> , Liturgisches, usw.

Der zweite Teil wird bei Personal- und Formverweisungen stets mit *s.* (siehe), bei Inhaltsverweisungen mit *in:* eingeleitet (kein Punkt vor *s.* und *in:*; beide werden mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben).

Eine Verweisung, die im Rahmen der Aufnahme eines Sondertitels für einen bibliographisch selbständigen Teil, also eines Stückzettels, zu machen ist, darf nur auf den Sondertitel, nicht als Zweites auch noch auf den diesem übergeordneten Gesamttitel verweisen; „Doppelverweisungen“ finden nicht statt. (§ 21, 6; Bsp. 5. 57.)

¹ Das Jahr bei der Verweisung vom Pseudonym auf den wirklichen Namen in Bsp. 18, 33 und 43 ist in Anwendung von § 175 hinzugefügt: Verschiedene Autoren gleichen Namens sind chronologisch nach dem Erscheinungsjahr der ältesten ihrer in der Bibliothek vorhandenen Schriften zu ordnen, — in der Annahme also, daß es noch andere Autoren mit dem gleichen Pseudonym gäbe.

² Die Voranstellung des ersten sachlichen Ordnungswortes im *Text* des ersten Teiles der Verweisung (vgl. Bsp. 1) hat keinen praktischen Nutzen, da die Einordnung deutlich genug durch die Ordnungswörter im Kopf gezeigt wird.

V

ÄUSSERE FORM FÜR HAUPEINTRAGUNGEN
UND VERWEISUNGEN

Im Kopf des
Zettels (§ 22, 1. 2)

Wie sieht nun auf Grund der bisherigen Vorschriften die äußere Form der Eintragungen aus?

Im Kopf des Zettels. — Die Ordnungswörter, d. h. die Wörter, nach denen sich die alphabetische Einordnung richtet, werden in lateinischer Schrift (vgl. S. 94: Fremde Schriftarten sind zu transkribieren) in den Kopf des Zettels gesetzt, werden „ausgeworfen“. (Über die Zahl der auszuwerfenden sachlichen Ordnungswörter vgl. S. 133.) Werden dabei Teile des Verfassernamens umgestellt, so wird die Umstellung durch ein Komma deutlich gemacht¹. (Auch ein Personennamen kann sachliches Ordnungswort sein; in dem Fall kein Komma!) Die verschiedenen Vorschriften für die Form der Ordnungswörter im Kopfe des Zettels, z. B. die Auflösung der Diphthonge² (Doppelsebstlaute), die Umschreibung von ß in ss, die Ergänzung der in der Vorlage im Sachtitel abgekürzten Ordnungswörter zur vollen Form (§ 213; Ausnahme: abgekürzte Vornamen als sachliches Ordnungswort, § 212), die Übertragung einer Ziffer oder eines Zeichens, die zum Sachtitel gehören, in Buchstabenform (§ 214), sind alle in der Absicht gegeben, die Einordnung so klar und eindeutig und leicht erkennbar wie möglich zu machen. Ist so die eindeutige, klare Form der Ordnungswörter im Kopf nach jeder Richtung gesichert, so können bei der Einordnung unter dem Sachtitel keine Zweifel mehr entstehen, da bei dieser Einordnung buchstäblich alles, was im Kopfe des Zettels steht, zur alphabetischen Einordnung rechnet. Mißverständnisse können für den Uneingeweihten nur entstehen, wenn ein Verfassernamen den Kopf des Zettels bildet, dem aus irgendeinem Grunde Personalangaben

¹ Wenn in Anl. I in den Verweisungen verschiedener Beispiele auch bei Umstellung des sachlichen Ordnungswortes ein Komma gemacht ist — Bsp. 3: Gedanken, Ernste; Bsp. 37: Gastgemeinden, Die, in Schlesien —, so sei an die einleitende Bemerkung zu Anl. I erinnert: daß in den Fällen, in denen das Ordnungswort sowieso an den Anfang gehört, es nur (und zwar in Voranstellung) durch den Druck hervorgehoben, nicht als Kopf ausgeworfen ist, daß sozusagen der Kopf der Verweisung in ihren Text hineingezogen ist. Nur Bsp. 59 und 60 zeigen die pedantisch genaue Form der Eintragung.

² Die Auflösung der Diphthonge ist in Anl. I zuweilen auch im *Text* der Verweisungen, wenn auch nicht einheitlich, vorgenommen; aufgelöst ist in Bsp. 30, nicht aufgelöst in Bsp. 11 und 85.

hinzugefügt sind. (Vgl. S. 48: Personalangaben beim Namen des Verfassers im Kopf des Zettels.) Um zu zeigen, daß jene nichts mit den für die alphabetische Einordnung in Betracht kommenden Teilen des Namens zu tun haben, wird man sie kleiner als diese schreiben (niemals Diphthonge auflösen!); dasselbe gilt von den zum Namen gehörenden, aber nicht für die Einordnung geltenden Präpositionen und Konjunktionen, wie *von, de, und* usw. Anl. I bezeichnet in ihren Beispielen solche nicht zu berücksichtigenden Wörter im Kopfe des Zettels durch Kursivdruck. (Bsp. 46. Stückzettel von Bsp. 55 u. a.)

Die wichtigsten im Kopfe des Zettels umzuschreibenden Laute sind

im Deutschen, Schwedischen usw.: *ä, ö, ü, äu* in *ae, oe, ue, aeu*;

im Deutschen: *ß* in *ss*, — und zwar nur die Ligatur (Buchstabenverbindung), nicht aber ein ausdrückliches *sz*, wie in *Liszt*, das auch im Kopf *s-z* bleibt;

im Holländischen: *ij* in *y*;

im Dänischen: *ø* in *oe*.

Weitere Umschreibungen gibt § 22, 2 für das Altnordische, Alt- und Mittlenglische und für das Griechische.

Die Regeln über den Gebrauch der großen und kleinen Anfangsbuchstaben gelten auch für den Kopf: § 5, 1 b. c und Anl. V ordnen an, daß darin zunächst die Regeln der betreffenden Sprache zur Anwendung kommen.

Danach müßten in Bsp. 28 die Ordnungswörter *committee, society, royal* im Kopf mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, denn im Kopf gilt jedes Wort einzeln, für sich, ohne irgendwelchen sinngemäßen oder sprachlichen Zusammenhang mit einem anderen. Die Einzelgeltung jedes Ordnungswortes im Kopf kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Anfang des Sachtitels durch großen Anfangsbuchstaben des betreffenden Wortes *im Kopf nicht* bezeichnet wird, wie es Anl. V, § 2a für den Text der Eintragung verlangt. So beginnt der Text der Eintragung in Bsp. 1 mit großem Anfangsbuchstaben: *Liturgisches Handbuch* usw.; der Kopf zeigt: *Handbuch liturgisches*. Das *erste* Ordnungswort des Kopfes ist, als ein Anfang, selbstverständlich immer mit großem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Im Text der Eintragung: Schriftart. — „Der Titel wird in lateinischer Schrift aufgenommen, auch wenn er in Frakturschrift ^{Im Text der Eintragung: Schriftart (§ 4. Anl. II)} gedruckt ist.“ (Vgl. aber § 28, 1: Bei der genaueren Aufnahme wird Frakturschrift der Vorlage angedeutet.) Ebenso werden alle Ergänzungen in lateinischer Schrift hinzugefügt. „Griechische Schrift wird von der Vorlage übernommen“; fehlende Akzente und Spiritus werden dabei nicht ergänzt. (§ 5, 1 d.) (Bei grie-

¹ Frangere, brechen.

chischer Vorlage also Kopf in lateinischer, Text der Eintragung in griechischer Schrift.)

„Jede andere Schriftart wird nach dem anliegenden Schema (Anl. II) transkribiert¹ und die Bezeichnung der Schriftart vor die Transkription gesetzt.“

Schreibung (§ 5) *Schreibung.* — „Auf die genaue Wiedergabe *typographischer Eigenheiten*, wie des Gebrauches von *i* für *j*, von *u* für *v* und umgekehrt, von *uu* und *vv* für *w* u. dgl., wird verzichtet. In allen solchen Fällen wird die heute übliche Schreibung gewählt.“ (Ausnahme: § 28, Genauere Aufnahme.)

Der Gebrauch der *großen und kleinen Anfangsbuchstaben* richtet sich nach den in der betreffenden Sprache geltenden Regeln. Darüber hinaus gibt Anl. V für bestimmte Fälle genauere Vorschriften. Bei Chronogrammen (vgl. S. 55) werden die für Zahlzeichen stehenden Majuskeln übernommen.

Fehlende *Akzente* werden (mit Ausnahme der griechischen) ergänzt.

„Auf dem Titel stehende *Klammern* jeder Art (außer in mathematischen Formeln) werden durch Winkelklammern wiedergegeben.“

⟨ ⟩ Eine Wiedergabe der Klammern in der Form der Vorlage würde in der Aufnahme den falschen Eindruck erwecken, als ob es sich um eine selbst vorgenommene Ermittlung handelte.

„Für vielgebrauchte Wörter werden außerhalb des Sachtitels die allgemein üblichen und ohne weiteres verständlichen *Abkürzungen* angewendet, wie sie für bibliographisch-technische Ausdrücke in der Anlage III gegeben sind.“ Eine Abkürzung, die mit dem letzten Buchstaben des Wortes schließt (Bd = Band), erhält keinen Punkt. Abkürzungen, die Einzahl und Mehrzahl eines Wortes bedeuten können, sind da zu vermeiden, wo Undeutlichkeit entstehen kann.

„*Druckfehler*, ganz ungewöhnliche oder falsche Schreibungen u. dgl. werden mit beigesetztem Ausrufungszeichen übernommen.“ [!] Alte Orthographie ist dabei nicht als „ungewöhnliche Schreibung“ anzusehen.

Interpunktion (§ 6) *Interpunktion.* — „Interpunktionszeichen werden eingefügt oder weggelassen, wo es für das Verständnis nötig erscheint.“ Der Punkt am Ende einer Abkürzung gilt auch innerhalb einer Klammer für den ganzen Satz. Steht ein ganzer Satz in Klammern, so gehört auch das ihn schließende Satzzeichen in die Klammer; beginnt

¹ Die Laute der fremden Sprachen werden durch den den entsprechenden Laut bezeichnenden Buchstaben der lateinischen Schrift ausgedrückt.

ein Satz außerhalb einer Klammer, so steht auch sein Schlußzeichen außerhalb der Klammer.

Unterstreichungen: Der Strich unter dem ganzen Wort. — Bei den Unterstreichungen (§ 22, 3. 4) Haupteintragungen der Einzelschriften eines Verfassers oder von zwei oder drei Verfassern ist zum Zeichen der alphabetischen Einordnung das erste Ordnungswort des Sachtitels, falls es sich um eine Übersetzung handelt, das erste Ordnungswort des Originaltitels (eigentlich: des Originalsachtitels) ganz zu unterstreichen. Diese Vorschrift lautet in § 22, 3: „Bei Titeln mit Verfasserangabe ist das Ordnungswort des Sachtitels . . . zu unterstreichen“; selbstverständlich sind damit nur die Einzelschriften gemeint (§ 178); denn bei den Schriften eines Verfassers, die nicht alphabetisch, sondern nach ihrer Gattung, danach chronologisch geordnet werden (§ 176: Gesammelte Werke, Teilsammlungen, Fragmentsammlungen, Auszüge), wäre eine Unterstreichung falsch: Der Strich ist immer das Zeichen nur der *alphabetischen* Einordnung.

Auch bei *Verweisungen*, die zu einem Verfasser gehören und in bezug auf die Einordnung wie die Haupteintragungen seiner Schriften behandelt und mit diesen in einem Alphabet geordnet werden (§ 180), kann zum Zeichen der alphabetischen Einordnung eine Unterstreichung des ersten Ordnungswortes im ersten Teile nötig werden, etwa bei einer Verweisung vom zweiten oder dritten Verfasser auf den ersten (Bsp. 5.30), bei der Verweisung vom Personennamen im anonym gewordenen Titel auf den Verfasser (Bsp. 60) usw.

Immer, in *allen* Verweisungen unterstrichen wird das Ordnungswort nach *s.* und *in:* — (ein Kompositum selbstverständlich ganz, bei einem Doppelnamen nur dessen erster Teil (Bsp. 5, letzte Verweisung).

Der Strich unter dem Anfangsbuchstaben des Wortes. — Eintragungen vom übergeordneten Gesamttitel und Sondertitel, Haupteintragungen und Verweisungen werden äußerlich in Beziehung zueinander gesetzt durch Unterstreichung des Anfangsbuchstabens des Wortes, von dem ein Stückzettel bzw. eine Verweisung geschrieben wird, und zwar erhalten die Namen der Herausgeber¹ und Übersetzer zwei Striche, alle übrigen Wörter einen Strich unter dem Anfangsbuchstaben. Ist bei Einzelschriften eines Verfassers oder von zwei oder drei Verfassern vom Sachtitel eine Verweisung nötig (Ver-

¹ Vgl. S. 47: Gedächtnismäßig zu merken: Zahl der aufzunehmenden Herausgeber: *zwei*; Verweisungsstriche: *zwei*.

fasser ist ermittelt), so erhält das erste Ordnungswort außer dem ganzen Strich, dem Zeichen für die alphabetische Einordnung, einen Verweisungsstrich unter dem Anfangsbuchstaben: —————

In den Verweisungen selbst kommen Verweisungsstriche nur bei Inhaltsverweisungen, nie bei Personal- oder Formverweisungen vor. (Bsp. 54: Leydecker.)

Die Instruktion schließt ihren ersten Teil mit dem Hinweise, daß er zunächst nur für den alphabetischen Zettelkatalog in Frage komme; Eintragungen in anderen Katalogen sind also nicht an eine bestimmte Form gebunden. So wünschenswert es an sich für den alphabetischen Zettelkatalog wäre, daß wenigstens hier die Form der Eintragungen den Vorschriften des ersten Teiles der Instruktion entspräche, so kann doch eine Eintragung niemals völlig unbrauchbar genannt werden, wenn sie nur gegen Formregeln verstößt; sie wird es erst, wenn sie falsch eingeordnet und dadurch nicht zu finden ist.

ZWEITER TEIL DER INSTRUKTION:
ORDNUNG DER TITEL
DER ALPHABETISCHEN KATALOGE

I

DIE MIT DER ALPHABETISCHEN EINORDNUNG VERBUNDENEN EINORDNUNGSARTEN

Während der erste Teil der Instruktion nur für den alphabetischen *Zettelkatalog* in Betracht kommt, für dessen Eintragungen er die *Form* bestimmt, gilt der zweite Teil mit seinen Regeln über die *Einordnung* der Titel für *jeden alphabetischen Katalog*, ganz gleich, ob es ein Zettel- oder Bandkatalog ist.

Die alphabetische Einordnung ist nach der Art der Ordnungswörter eine zweifache, entweder eine Einordnung unter dem Verfassernamen oder eine Einordnung unter dem sachlichen, d. i. dem Sachtitel entnommenen Ordnungswort¹. Dieser Grundsatz kann aber nicht immer restlos durchgeführt werden; er wird in gewissen seltenen Fällen verlassen zugunsten einer systematischen, in anderen zugunsten einer chronologischen Einordnung, die ihrerseits im Falle des Versagens wieder durch eine alphabetische ergänzt werden, und zwar einmal durch eine solche des Verlagsortes, in zweiter Linie des Verlegers, ein anderes Mal durch das Alphabet der Sprachenbezeichnung. Die angedeuteten Fälle sind diese:

Die Regel: *Erst das Ganze, dann seine Teile* hebt die alphabetische Einordnung auf. Das Vollständigere ist immer dem weniger Vollständigen voranzuordnen. Diese Vorschrift gilt gleichmäßig für die unter dem Verfasser (§ 176. 37) wie für die unter dem Sachtitel

¹ § 32: „Unberücksichtigt bleiben die Namen von Personen, Behörden, Korporationen u. dgl., auf deren Veranlassung oder mit deren Unterstützung die Schrift entstanden ist.“ Die Instruktion erkennt also „korperschaftliche Verfasser“ (*Schneider*, Handbuch der Bibliographie, 2. Aufl. Leipzig 1924. S. 100) für die Einordnung nicht an. Sie weist zwar auf § 60 (Kataloge usw., die unter dem Namen der Firma einzuordnen sind) hin, gibt aber auch dort nur Firmen an, bei denen ein Familienname Ordnungswort werden kann. (Vgl. S. 108.)

(§ 230, 1. Hälfte, 238) eingeordneten Schriften; sie wird besonders bei den Werken eines Verfassers so weit wie möglich ausgedehnt: Wenn das Ganze — die gesammelten Werke — den Teilsammlungen vorangeht, so diese wieder dem Wenigeren: den Fragment-sammlungen, diese den noch geringeren Bestandteilen des Ganzen: den Auszügen. Sie wird zugunsten der alphabetischen Einordnung wieder verlassen in den Fällen, in denen „einzelne Teile eines Werkes eine abgeschlossene Einheit mit besonderem feststehenden Titel“ bilden (§ 230, 2. Hälfte)¹.

Die alphabetische Einordnung versagt allemal dann, *wenn gleiche Wörter Verschiedenes bedeuten*; das ist der Fall bei *gleichen Namen für verschiedene Verfasser*, bei *gleichen Titeln für verschiedene Schriften*, bei *gleichem Wortlaut von Verfassernamen und sachlichem Ordnungswort*.

In dem Fall: *Gleiche Namen für verschiedene Verfasser* wird zunächst der Unterschied des Namens als Vor- und Nachname für die weitere Ordnung verwertet: Der Nachname allein steht vor dem Nachnamen mit Vornamen; ein als Pseudonym gebrauchter Name, der an sich Vorname und Nachname sein kann, gilt als Nachname (§ 171). Dann tritt die chronologische Ordnung ein: „Verschiedene Verfasser mit demselben Familiennamen, deren Vornamen fehlen oder vollständig gleich sind, werden chronologisch geordnet, und zwar nach dem Erscheinungsjahre der ältesten ihrer in der Bibliothek vorhandenen Schriften.“ (§ 175.)

Ebenso tritt bei der Einordnung *gleicher Titel verschiedener Schriften*² die chronologische Ordnung in Kraft, sowohl bei den Schriften eines Verfassers (§ 232) wie bei den unter dem Sachtitel stehenden Schriften (§ 231). Versagt sie, d. h.: sind verschiedene Schriften mit gleichen Titeln in demselben Jahre erschienen, so gilt wieder das Alphabet, diesmal das des Verlagsortes und, wenn auch das nicht ausreicht, das Alphabet des Verlegers.

Bei *gleichem Wortlaut von Verfassernamen und sachlichem Ordnungswort* trennt bei der Einordnung die *Art* die beiden gleichlautenden Wörter voneinander, und zwar soll das sachliche Ordnungswort das vorangehende sein (§ 239), aus dem Grunde, weil es ein einziges

¹ Dazu gehören vor allem die Bücher der Bibel, bei der jeder einzelne Teil statt unter dem Titel des Ganzen, Biblia, unter dem ihn zunächst umfassenden Titel (in der Form der lateinischen Bibelübersetzung, der Vulgata) eingeordnet wird. Vgl. Bsp. Moses, S. 147.

² Vgl. aber S. 136f.: Vollständige Gleichheit nur der Ordnungswörter ist etwas anderes als vollständig gleicher Wortlaut des ganzen Sachtitels.

Wort ist, der gleichlautende Verfassernamen aber aus mehreren Wörtern bestehen kann (Doppelname, Vor- und Nachname).

Der Grundsatz der alphabetischen Ordnung wird ausgeschaltet, wenn es sich um Einordnung von *Original und Übersetzung* handelt; hier ordnet man gleichsam nach dem Werte (es ist eine Art Abstufung, da die Übersetzung dem Verfasser ferner steht): Das Original, mit oder ohne Übersetzung, hat den Vorrang vor der Übersetzung allein (§ 179. 233); nur die Polyglotten, d. h. die Ausgaben in mehr als zwei Sprachen, gehen auch dem Original voran. Der Wert ist zunächst auch ausschlaggebend bei der Ordnung der Übersetzungen: Die dem Original am nächsten stehen, die Übersetzungen in zeitlich oder dialektisch verschiedenen Formen der Ursprache, haben den Vorrang vor den anderen Übersetzungen. Für diese gilt dann wieder das Alphabet, und zwar in deutscher Form das Alphabet der Sprache, in welche übersetzt ist: deutsch, englisch, französisch usw.; bei zweisprachigen Übersetzungen gilt das der ersten Sprache (§ 179. 236).

Auch bei *verschiedenen Ausgaben derselben Schrift* in ihrer Originalsprache und *bei verschiedenen Übersetzungen derselben Schrift in derselben Sprache* ist eine alphabetische Ordnung nicht möglich; die chronologische tritt an ihre Stelle. (Ordnung unter Verfassernamen: § 177. 179. 234. 235. 237; unter Sachtitel: § 234. 235. 237.) „Verschiedene Ausgaben derselben Schrift“ innerhalb der Werke eines Verfassers bedeutet für diejenigen seiner Schriften, die nach ihrer Gattung geordnet sind — gesammelte Werke, Teilsammlungen, Fragmentsammlungen, Auszüge —, natürlich nicht *denselben Wortlaut* des Titels, sondern *dieselbe Art* der Schrift; Goethes Werke, Berlin, Wegweiser-Verlag, 1921 und Goethes Gesammelte Werke, Berlin, Tillgner, 1923 sind „dieselbe Schrift“ in verschiedenen Ausgaben; da das Alphabet bei Gleichheit nicht in Frage kommen kann, müssen die verschiedenen Ausgaben chronologisch geordnet werden. Reicht diese Ordnung nicht aus, so gilt auch hier zunächst das Alphabet des Verlagsortes, dann des Verlegers, schließlich des Herausgebers oder Übersetzers; diese letzte Ordnung ist nicht ausdrücklich bestimmt, sondern in dem Einordnungsbeispiel in § 238, S. 95 der Instruktion gezeigt (Nibelungenlied, nhd., Ausg. 1843).

Durch Ineinandergreifen dieser verschiedenen Arten der Einordnung: Ganzes und Teile, Original und Übersetzung, Früheres und Späteres, Alphabet des Verlagsortes und des Verlegers, ergibt sich das folgende, sich immer wiederholende Schema:

für die Schriften eines Verfassers:

A. Gesammelte Werke

1. Polyglotten

- a. undatierte Ausgaben, alphabetisch nach Verlagsorten; innerhalb dieser alphabetisch nach Verlegern
- b. datierte Ausgaben, chronologisch; innerhalb des gleichen Jahres alphabetisch nach Verlagsorten; innerhalb dieser alphabetisch nach Verlegern

2. Original mit und ohne Übersetzung

a. usw.

3. Übersetzungen, alphabetisch

a. usw.

B. Teilsammlungen

1. usw.

C. Fragmentsammlungen

1. usw.

D. Auszüge

1. usw.

E. Einzelschriften, alphabetisch nach dem ersten Ordnungswort des Sachtitels

1. usw.

d. h., daß jede Hauptabteilung in sich wieder geteilt und geordnet ist, wie es unter A ausgeführt wurde;

für die Schriften unter dem Sachtitel:

A. Das Ganze

1. Polyglotten

- a. undatierte Ausgaben, alphabetisch nach Verlagsorten; innerhalb dieser alphabetisch nach Verlegern
- b. datierte Ausgaben, chronologisch; innerhalb des gleichen Jahres alphabetisch nach Verlagsorten; innerhalb dieser alphabetisch nach Verlegern

2. Original mit und ohne Übersetzung

a. usw.

3. Übersetzungen, alphabetisch

a. usw.

B. Teile oder Fragmente oder Auszüge des Ganzen, je nach dem Vorhandenen, und innerhalb jeder vorhandenen Gruppe wiederum

1. Polyglotten usw.

d. h., daß jede Hauptabteilung in sich wieder geteilt und geordnet ist, wie es unter A ausgeführt wurde.

II

DIE ALPHABETISCHE EINORDNUNG

Der einfache und klare Aufbau des zweiten Teiles der Instruktion bedarf kaum einer weiteren Erläuterung; auch der Lernende wird sich an Hand des Registers und besonders des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses der Instruktion leicht in diesem Teil zurechtfinden. Es soll darum im folgenden nur bei einigen Paragraphen versucht werden, sie durch eine Erklärung dem Verständnis des Anfängers noch näher zu bringen. Die Umstellung der Paragraphen des ersten Teiles, „Allgemeine Bestimmungen über die Einordnung unter Verfassernamen oder Sachtitel“, geschah in derselben Absicht.

Um Vorschriften für die Behandlung der beiden überhaupt möglichen Arten von Ordnungswörtern, der Verfassernamen und der sachlichen Ordnungswörter, geben zu können, grenzt die Instruktion am Eingange ihres zweiten Teiles zunächst beide gegeneinander ab, und zwar in den Kapiteln *Erweiterung und Einschränkung des Begriffs Verfasser, Mehrheit von Verfassern, unbekannte und strittige Verfasserschaft*. Sie kommt dabei zu diesem Ergebnis: Es erhalten solche Personen die formale Bedeutung eines Verfassers, die, ohne der eigentliche Urheber einer Schrift zu sein, doch Wesentliches zu ihrem Zustandekommen beigetragen haben; in diesem Sinne wertet sie die Tätigkeit des Sammelns, des Herausgebens, des Bearbeitens und des Übersetzens; sie geht weiter und sieht in einigen Fällen schon *die* Tatsache, daß eine Person nur die Veranlassung zur Entstehung einer Schrift ist, als Grund an, jene formal als Verfasser gelten zu lassen. — Seltener entschließt sie sich, die Rechte des eigentlichen Verfassers zu kürzen und den Sachtitel als für die Einordnung maßgebend zu erklären, und immer gibt sie ihm auch hierbei wenigstens einen Teil seines Rechtes zurück, indem sie von ihm verweisen läßt.

1. WER GILT FÜR DIE EINORDNUNG ALS VERFASSER (AUSSER DEM WIRKLICHEN)?

Die einzelnen Fälle sind diese: Es gilt als Verfasser:

Der Herausgeber, der Vorhandenes sammelt und zusammenstellt.

§ 36. „Chrestomathien¹, Anthologien², Gesang-, Gebet- und

¹ Mustersammlung, Auswahl vorwiegend von Prosa.

² Blumenlese, Auswahl vorwiegend von Poesie.

Liederbücher, Auszüge, Regesten¹, Konkordanzen² werden unter den Herausgeber gestellt.“ — Chrestomathien, Anthologien, wie auch die in den folgenden Paragraphen erwähnten Sammlungen sind im Grunde nichts anderes als „Auszüge“, und zwar solche aus mehr als drei Verfassern, die an sich unter den Sachtitel zu stellen wären; da dann aber doch der Herausgeber eine Verweisung erhalten müßte (§ 20, 2a), so wählt man das kürzere Verfahren: Man macht ihn der Form nach zum Verfasser. Wenn es sich in § 36 nur um Auszüge aus mehr als drei Verfassern handelt, so gehört § 37: Auszüge aus *einem* einzelnen Schriftsteller — es müßte eigentlich heißen: aus einem, zwei oder drei einzelnen Schriftstellern — oder aus *einem* einzelnen anonymen Werk werden unter den Namen des Schriftstellers oder unter das Ordnungswort des anonymen Werkes gestellt, nicht in dieses Kapitel über Erweiterung und Einschränkung des Begriffs Verfasser, sondern zu § 30: „Maßgebend für die Einordnung der Schriften ist der Name des Verfassers; wenn dieser weder genannt noch ermittelt ist, der Sachtitel“, und zu § 176, 4, der von den Auszügen aus den Werken eines Verfassers handelt.

§ 39. „Sammlungen von Sagen, Märchen, Sprichwörtern, Rätseln, Volksliedern usw. werden unter den Herausgeber gestellt.“ — Ein Sammeln im Sinne dieses und des vorhergehenden Paragraphen muß natürlich von dem Herausgeber selbst ausgehen; wenn er eine Sammlung, die als solche nach Zusammenstellung und Umfang schon vorhanden war, herausgibt, so kann er nicht im Sinne von § 36 und 39 zum Verfasser erhoben werden, sondern bleibt, was er wirklich ist: Herausgeber eines Textes. So ist *Niederdeutsches Reimbüchlein. Eine Spruchsammlung des 16. Jahrhunderts, herausgegeben von W. Seelmann* unter dem OW des Sachtitels, Reimbüchlein, einzuordnen; Seelmann als Herausgeber erhält eine Vw.

§ 40. „Sachlich oder örtlich begrenzte Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen und Materialien zu Gesetzen werden unter den Herausgeber gestellt.“ — Sachlich oder örtlich begrenzte Gesetzsammlungen dürfen nicht verwechselt werden mit der Herausgabe von mehreren Einzelgesetzen nebeneinander³, wie folgendes Beispiel sie bringt: *Verordnung, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen*

¹ Zeitlich geordnetes Urkundenverzeichnis.

² Verzeichnis aller Stellen eines Werkes, an denen gleichlautende Wörter, Redensarten usw. vorkommen.

³ Vgl. auch Bsp. Verkehrssteuergesetz, S. 77.

Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899. Nebst Ausführungsvorschriften. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 24. Juni 1869/16. April 1871 und Verordnung über Lohnpfändung. Vom 25. Juni 1919. Unter Berücksichtigung aller bis Mitte 1924 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von Max Hahn. Berlin 1924. — Mit „Gesetzsammlungen“ ist eine Zusammenstellung aller Verordnungen oder Vorschriften gemeint, die sich auf eine bestimmte Materie beziehen oder für ein bestimmtes Gebiet gelten. Bei *Ausführungsbestimmungen* zu einem bestimmten Gesetz, von der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft erlassen, darf der Plural nicht dazu verleiten, die Schrift für eine „Gesetzsammlung“ zu halten; das Erlassen von Ausführungsbestimmungen ist wieder ein einzelner Akt der Gesetzgebung, sie selbst also sind ein Einzelgesetz. (Vgl. S. 110, Anm. 3: Veröffentlichungen von Gesetzen usw.)

§ 41. „Ausgaben einzelner Inschriften (von unbekanntem Verfasser) und solche Inschriftensammlungen, die keine Vollständigkeit anstreben, werden unter den Herausgeber gestellt.“ — Daß bei Ausgaben einzelner Inschriften, deren Verfasser genannt ist, dieser für die Einordnung maßgebend ist, ist selbstverständlich.

§ 49. „Abbildungen von Kunst- und Kulturdenkmälern, die nicht von einem im Titel genannten Urheber herrühren, werden unter den Herausgeber gestellt.“

Der Bearbeiter und Übersetzer, der Vorhandenes so umformt, daß es als etwas Neues selbständige Bedeutung erhält. —

§ 42. „Ausgaben von Texten, bei denen die Arbeit des Herausgebers im Titel als die Hauptsache hervortritt, werden unter den Herausgeber gestellt; von dem Texte wird erforderlichenfalls verwiesen¹.“ — Nicht ausschlaggebend, aber bei der Entscheidung mitsprechend, ob der Herausgeber oder Bearbeiter des Textes als Verfasser gelten kann, wird also die Fassung des Titelblattes sein. (§ 45.)

§ 44. „Bearbeitungen, die vom Urtexte so stark abweichen, daß sie als selbständige Werke anzusehen sind, werden unter den Bearbeiter gestellt; vom ursprünglichen OW wird erforderlichenfalls verwiesen.“ — Hier kann meistens diese Überlegung zum richtigen Entschluß führen: Will der Bearbeiter einen Text herausgeben, oder hat er etwas Vorhandenes als Grundlage für ein

¹ Vgl. S. 81 u. 84: Herausgeber von Texten bei Universitäts- und Schulschriften gilt als Verfasser.

neues Werk benutzt? Von diesem Standpunkte aus wird man das in § 44 angegebene Beispiel: Der Nibelungen Noth, f. d. Jugend und d. Volk bearb. von Baessler nicht als Ausgabe des Nibelungenliedes, sondern als Jugend- und Volksbuch richtig einschätzen, als dessen Verfasser Baessler anzusehen ist, könnte aber bei dem anderen Beispiel: Marot, Cinquante psaumes de David¹ zweifeln, ob hier wirklich etwas Neues geschaffen und die ins Französische übersetzten Psalmen — etwas anderes sind sie nicht — ebensogut unter *Psalmi* [franz.] setzen; durch die nötigen Verweisungen würde außerdem die sichere Auffindung der Eintragung gewährleistet. — In allen solchen Fällen wird man auch hier wie in § 42 die Titelfassung mit berücksichtigen. (§ 45.)

§ 43. „Übersetzungen, die (etwa als Sprachdenkmäler) selbständige Bedeutung haben, werden unter den Übersetzer gestellt; von dem ursprünglichen OW wird verwiesen².“ — Man wird sich, um diesen Paragraphen nicht falsch anzuwenden, am besten die drei dort genannten Beispiele einprägen, die eine seltene Ausnahme der sonst geltenden Regeln bilden: Eine Schrift, die einen Verfasser hat, wird unter seinem Namen eingeordnet, und: Eine Schrift wird unter ihrem Originaltitel eingeordnet, ganz gleich, ob das Original selbst vorhanden ist oder nicht. (§ 30. 221. 222.)

Eine Person, die nur in ursächlichem Zusammenhange mit einer Schrift steht, ihr Veranlasser³. —

§ 38. „Literarische Nachlässe werden unter den Namen der Person oder der Familie gestellt, deren Nachlaß veröffentlicht wird.“

Briefsammlungen, in deren Titel *nur einer* (besser: *einer, zwei oder drei*) *der Korrespondenten* genannt ist, werden *unter den* (bzw. *die*) *Korrespondenten* gestellt (als Werk von einem, zwei oder drei Verfassern)⁴;

Briefsammlungen, in deren Titel *nur der Adressat* genannt ist, werden *unter den Adressaten* gestellt;

¹ Vgl. z. B. Bibliotheca Romanica, 252—254, Straßb. 1919.

² Vgl. S. 81 u. 84: Übersetzer von Texten bei Universitäts- und Schulschriften gilt als Verfasser.

³ Die Regeln über die Einordnung der Universitäts- und Schulschriften, bei denen im gewissen Sinne auch ein „Veranlasser“ (Praeses, Herausgeber oder Übersetzer eines Textes) formal Verfasser wird, sind zur besseren Übersicht bei der Behandlung der Form ihrer Eintragung im ersten Teil der Erläuterungen, S. 80ff., angegeben.

⁴ Briefsammlungen, in deren Titel ein, zwei oder drei Korrespondenten angegeben sind, beanspruchen als Werk von einem, zwei oder drei Verfassern keine besondere Behandlung; sie sind hier nur der vollständigen Übersicht halber mit angeführt.

Briefsammlungen, in deren Titel *außer dem Adressaten mehr als drei Korrespondenten* genannt sind, werden *unter den Adressaten* gestellt; von den Korrespondenten, den eigentlichen Verfassern, die, weil mehr als drei von ihnen vorhanden sind, zu Mitarbeitern werden, wird nur einer aufgenommen (§ 7, 4. 65, 2: Zahl der Mitarbeiter); von ihm wird als Mitarbeiter verwiesen. (S. Vw.-Taf.)

Eine Briefsammlung (*Sammlung*, nicht etwa ein einzelner Brief!) beansprucht natürlich diese besondere Behandlung nur, wenn mehr als drei Korrespondenten, d. i. Verfasser, vorhanden sind; sie müßte dann eigentlich nach der Regel über Sammelwerke — Werke von mehr als drei Verfassern (§ 8, 4. 62) — unter den Sachtitel gesetzt werden. Aus demselben Grunde wie bei den anderen Sammlungen der Herausgeber wird hier der Adressat zum Verfasser erhoben: Der Katalog würde sonst mit zahlreichen Eintragungen wie „Briefe, Briefwechsel, Briefsammlung“ belastet werden, zu deren Auffindung doch noch eine Verweisung vom Korrespondenten oder Adressaten nötig wäre.

§ 57. „Personalschriften¹ ohne Angabe des Verfassers werden unter den Namen der Person gestellt, auf die sie sich beziehen. Handelt es sich um mehrere Personen, so werden sie unter den Namen der ersten gestellt, mit Vw. von den übrigen (ausgenommen Braut und Gattin bei Hochzeitsschriften u. dgl.).“ Auch hier hat man es mit einem „Veranlasser“ zu tun, der allerdings nicht der Urheber, sondern die Ursache der Schrift ist; indem sein Name statt des Sachtitels der Einordnung zugrunde gelegt wird, wird die Eintragung vereinfacht und das Auffinden einigermaßen gesichert, das bei einer Einordnung unter dem Sachtitel zum mindesten zweifelhaft wäre und doch der Unterstützung einer Verweisung von seinem Namen bedürfte. — Die Fortsetzung dieses Paragraphen, daß eine solche Personalschrift, deren Verfasser genannt oder ermittelt ist, unter ihn zu stellen ist, ist selbstverständlich; zu merken ist dabei nur, daß dann von dem Namen der gefeierten Person, soweit dies nicht eine bekannte fürstliche Persönlichkeit ist — der Katalog würde sonst mit Verweisungen belastet, die doch in den meisten Fällen der Auffindung der Eintragung nicht dienen würden —, eine Verweisung geschrieben wird. Mit dem Schlusse der Regel: „Wie anonyme Personalschriften werden auch Sammelwerke behandelt, die sich auf *eine* Person beziehen. Von etwa ge-

¹ Personalschriften im Sinne der Instruktion sind Gelegenheitschriften, die sich auf eine bestimmte Person beziehen.

nannten Verfassern ist dann zu verweisen“, hat sich die damalige Königliche, jetzt Preußische Staatsbibliothek nur die Möglichkeit gewahrt, die zahlreichen alten Personalschriften ihres Bestandes — für diese ist vor allem der Paragraph 57 geschrieben — mit möglichst geringem Zeitaufwand zu katalogisieren.

Gelegenheitsschriften — Personalschriften

1. mit mehreren Abhandlungen:	2. mit einer Abhandlung:	3. ohne Abhandlung:
§ 56: unter den Sachtitel (Präsentationstitel)	§ 56. 25, 1: unter die Abhandlung mit eventueller Vw. vom Präsentationstitel	§ 57. 25, 2 a. mit Verfasser: unter den Verfasser mit Vw. von der gefeierten Person, — ausgenommen bekannte fürstliche Persönlichkeit b. ohne Verfasser: unter die gefeierte Person; bei mehreren unter die erste mit Vw. von den anderen, — ausgenommen Braut und Gattin bei Hochzeitsschriften u. dgl.

§ 59 und 60. Hier wird angeordnet, daß bei Katalogen von Privatsammlungen, bei Verkaufskatalogen, Prospekten u. dgl. außer dem eigentlichen Verfasser auch der Sammler oder die Firma unter gewissen Umständen als Verfasser gelten können. Es ergibt sich nach diesen beiden Paragraphen für die Einordnung von Katalogen folgendes Schema: Es werden gestellt

Kataloge (§ 59. 60)

1. ist nur Verfasser vorhanden:	2. sind Verfasser und Sammler vor- handen:	3. ist nur Sammler vorhanden:	4. ist nur Firma vorhanden:
unter den Verfasser	unter den Verfasser, Vw. vom Sammler Form der Vw.: die eines 2. Verf.; der Sammler liefert den materiellen, der Verfasser den geistigen Stoff	unter den Sammler (Person oder Familie) Eine etwa neben dem Sammler genannte Firma erhält keine Vw.	unter den Namen der Firma d. h. nur, wenn er einen Personennamen enthält. Die adjektivische Form stört nicht; sie wird in die substantivische umgewandelt (Weidmannsche Buchhandlung = Weidmann); ebenso wird der Name der Firma als Bestandteil eines Kompositums aus diesem herausgelöst (The Macmillan Company = Macmillan; § 142 ff.) Eine Firma mit nur sachlicher Bezeichnung, wie Buchhandlung des Waisenhauses, kann nie als Verfasser gelten; die Instruktion kennt keine „körperschaftlichen Verfasser“ (Vgl. S. 99)

Vorlage (die Titelblätter der weiteren Bände weichen nur in der Inhaltsangabe vom Titelblatt des ersten Bandes ab; der Verfasser ist aus dem Vorwort ermittelt)

Die
Paul Henckel'sche Sammlung
Brandenburg-Preussischer
Münzen und Medaillen.

Erster Theil:
Mark Brandenburg.

Mit 4 Tafeln.

Berlin 1876.
Adolph Weyl.

Aufnahme

Weyl, Adolf

Die Paul Henckel'sche Sammlung
brandenburg-preussischer Münzen und
Medaillen. (Verf.: Adolph Weyl.)
Th. 1—3. [Nebst] Nachtr.
Berlin: Weyl 1876. 4^o (8^o)

1. Mark Brandenburg.
2. Die Prov. Preussen, Pommern,
Posen u. Schlesien.
3. Die Prov. Sachsen, Rheinprovinz
(mit Hohenzollern), Westfalen,
Hannover, Schlesw.-Holstein, so-
wie Ansbach-Bayreuth, Neuen-
burg.

Sammlung Paul-Henckelsche Muenzen
brandenburg-preussischer

Die Paul Henckel'sche Sammlung
brandenburg-preuss. Münzen u.
Medaillen. 1876
s. Weyl, Adolph [Verf.]

Henckel, Paul

Die Paul Henckel'sche Sammlung
brandenburg-preuss. Münzen u.
Medaillen. 1876
s. Weyl, Adolph [Verf.]

Bei Werken der bildenden Künste und der Musik der Künstler, der Komponist.

§ 48. „Bei Werken der bildenden Künste und der Musik gilt der schaffende Künstler als Verfasser. Der nachbildende Künstler (Zeichner, Stecher, Arrangeur) erhält erforderlichenfalls eine Vw.“

§ 50 und 51. Musikalische Kompositionen, die von einem Text begleitet sind, Textbücher und Szenarien zu musikalischen Kompositionen werden unter den Komponisten gestellt. (Vgl. Vw.-Taf.: Musikalische Kompositionen dürfen nicht verwechselt werden mit Notenbeilagen zu irgendeiner Schrift.) Vom Verfasser des Textes kann verwiesen werden, wenn beides, Komposition und Text, vorhanden ist; es muß von ihm verwiesen werden, wenn nur der Text vorhanden ist, und zwar in beiden Fällen durch eine allgemeine Verweisung. Sie wird sich in der Form an die Verweisung vom zweiten (bzw. dritten) Verfasser auf den ersten anlehnen, weil beide, Komponist und Verfasser des Textes, ihren Teil zu dem Werke beitragen. (Anl. I bringt kein Beispiel; s. Vw.-Taf.)

Bei amtlichen Veröffentlichungen der auf dem Titelblatt genannte Urheber, und zwar nur die einzelne Person, nicht eine Körperschaft oder Vereinigung, wie in englischen Instruktionen.

§ 58. „Gesetze, Patente¹, Abschiede, Bullen², Hirtenbriefe und andere amtliche Veröffentlichungen werden unter den Urheber gestellt, wenn er im Titel genannt ist.“ — Unter dem Urheber ist die Person zu verstehen, die befugt ist, Gesetze, Verordnungen usw. zu erlassen: ein weltlicher Fürst, ein Kirchenfürst³.

Bei Registern, die zu einer bestimmten Ausgabe eines Werkes gehören, der Verfasser dieses Werkes⁴.

§ 47. „Selbständig erschienene Register, Repertorien u. dgl. werden unter den Titel des Werkes gestellt, auf das sie sich beziehen; vom Verfasser wird verwiesen. [S. Vw.-Taf.] Gibt es aber von einem Werke viele Ausgaben und gehört das Register nicht zu einer bestimmten Ausgabe, so wird es unter den Verfasser gestellt.“ —

Die durch die Erweiterung des Begriffs Verfasser zum Verfasser erhobenen Personen gelten nun formal genau so wie ein eigentlicher Verfasser; sie werden also in bezug auf die Form der Haupteintragungen und Verweisungen genau wie ein solcher behandelt. So wird z. B. vom zweiten und dritten Herausgeber einer Anthologie, einer sachlich oder örtlich begrenzten Gesetzsammlung usw. nicht etwa eine Herausgeberverweisung, sondern eine Verweisung als vom zweiten bzw. dritten Verfasser geschrieben, die folgerichtig in der Haupteintragung nicht durch zwei Striche — das Verweisungszeichen für den Herausgeber —, sondern durch einen Verweisungsstrich angedeutet wird. (Vgl. Bsp. Manzsche Taschenausg., S. 16.)

Der Begriff „Verfasser“ als der für die Einordnung in Betracht kommenden Person steht nun fest; bis zu drei Verfassern erkennt

¹ Obrigkeitliche Bekanntmachungen in besonders feierlicher Form.

² Urkunden; jetzt vorwiegend feierliche Erlässe der Päpste.

³ Veröffentlichungen von Gesetzen, Verordnungen usw.

I.

2.

Sachlich oder örtlich begrenzte
Gesetzsammlungen:

Einzelgesetz:

§ 40: unter den Herausgeber	a. der Urheber ist auf dem Titelblatt genannt: § 58: unter den Urheber	b. kein Urheber ist auf dem Titelblatt genannt: § 217: unter den amtlichen Originaltitel, mit Vw. von etwa vorhandenen Nebentiteln
-----------------------------	--	---

⁴ Es kann sich natürlich auch um ein Werk handeln, das unter dem Sachtitel steht.

die Instruktion für eine Schrift an¹; daraus ergibt sich in der Hauptsache die Beantwortung der Frage: Welche Schriften werden immer unter dem Verfasser eingeordnet?

1. *Ein- oder mehrbändige Einzelwerke von einem, zwei oder drei genannten oder ermittelten Verfassern*; vom zweiten bzw. dritten Verfasser wird verwiesen.

Ein Einzelwerk von zwei oder drei Verfassern ist formal zuweilen zu verwechseln mit je einem Einzelwerk von je einem Verfasser nebeneinander, und zwar dann, wenn beide einen gemeinsamen Sachtitel haben. Es ist also immer zu untersuchen, ob das Werk „die gemeinsame Arbeit“ von zweien oder dreien ist. Die Schrift: *The poetical Works of Gray and Collins* ist keine „gemeinsame Arbeit“ von zwei Verfassern, sondern besteht aus je einem Werk von je einem Verfasser; die zweite Schrift, *The poetical Works of Collins*, ist der ersten, *The poetical Works of Gray*, „beigefügt und in deren Titel genannt“ (§ 20, 3 d); durch eine In-Verweisung wird der Wichtigkeit der beigefügten Schrift Rechnung getragen. (Vgl. S. 73 ff.: Beigefügte Schriften.)

Die Paragraphen der Instruktion, die die Grundlage dieser Regel bilden, seien hier zur besseren Übersicht zusammengestellt:

§ 30, 1. Hälfte: Der Verfasser ist maßgebend für die Einordnung der Schriften.

§ 37: Auszüge aus den Werken eines Verfassers werden unter den Namen des Verfassers gestellt.

§ 56: Gelegenheitsschriften mit einer Abhandlung (Voraussetzung: ein, zwei oder drei Verfasser sind vorhanden) werden unter den Verfasser gestellt.

§ 67 und 68: Ein Einzelwerk, das die gemeinsame Arbeit von zwei oder drei Verfassern ist, wird unter den ersten Verfasser gestellt; als solches gelten auch Briefwechsel, Dialoge usw.

§ 70: Der Verfasser ist ermittelt, die Schrift unter ihn zu stellen; vom Sachtitel wird verwiesen.

In § 70 schreibt die Instruktion in den dort angegebenen Beispielen eine allgemeine Verweisung vor, führt aber in Bsp. 37 (Schulze-Gaevernitz, *Die Gastgemeinden*) und Bsp. 38 (Langbehn, *Rembrandt als Erzieher*) eine besondere aus, die auch vorzuziehen ist, weil ein Werk vielleicht in anderer oder späterer Ausgabe auch einmal nicht anonym erscheinen könnte. — Bei einem Sonderabdruck ohne Titelblatt wird von dem Sachtitel auf einen etwa ermittelten Verfasser, entsprechend der verkürzten Aufnahme, keine Verweisung geschrieben. (Vgl. S. 80.)

2. *Apokryphe² Werke*, trotzdem der angebliche Verfasser nicht sicher ist; er gilt solange als Verfasser, als der wirkliche Verfasser nicht ermittelt ist; vom Sachtitel und von dem anderen mutmaßlichen Ver-

¹ Vgl. Anm. S. 133: Die Zahl drei in der Instruktion.

² Werke, bei denen der auf dem Titelblatt genannte Verfasser nicht mit Sicherheit als der wirkliche Verfasser bezeichnet werden kann.

fasser wird verwiesen. Der Gebrauch entscheidet, ob das Werk unter den im Titel genannten oder den anderen mutmaßlichen Verfasser zu stellen ist. (§ 74 und 75.) (Über apokryphe Werke, die vorwiegend unter dem Sachtitel angeführt und darum unter diesen gestellt werden, s. Einordnung unter dem Sachtitel, S. 114.) Im Zusammenhang mit den apokryphen Werken werden im Gegensatz zu ihnen in § 77 die authentischen Schriften, d. h. solche, bei denen die Echtheit des Verfassers verbürgt ist, erwähnt: „Sind authentische Schriften vorzugsweise unter ihrem Sachtitel bekannt, wie dies bei französischen und englischen Romanzen und Chansons de geste und besonders in der orientalischen Literatur häufig der Fall ist, so wird zwar der Name des Verfassers OW, der Sachtitel erhält aber eine aVw.“ Diese Regel darf nur mit Vorsicht angewandt werden; sie beschränkt sich eigentlich auf die oben erwähnte Literatur.

2. WANN WIRD UNTER DEM SACHTITEL EINGEORDNET?

Während es sich in dem vorhergehenden Abschnitt: Wer gilt als Verfasser? bei Erweiterung oder Einschränkung des Begriffs Verfasser immer darum handelte, daß eine *Person* an die Stelle der anderen trat, wird in § 61 der Begriff Verfasser zugunsten der Einordnung unter dem *Sachtitel* eingeschränkt.

§ 61. „Taschenbücher, Fachkalender, Adreßbücher, Jahresberichte von Anstalten und Vereinen und andere zeitschriftenartige Reihen [die Almanache gehören hierher] werden, auch wenn jeder Band das Werk *eines* (bleibenden oder wechselnden) Verfassers ist, nach ihrem Sachtitel eingeordnet; vom Verfasser wird [in der Form einer Herausgeberverweisung] verwiesen.“ — Weil es sich um periodisch und laufend erscheinende Schriften handelt, kann früher oder später eine andere Person die Arbeit weiterführen, die, bald unter diesem, bald unter jenem Verfasser eingetragen, auseinandergerissen würde; die Haupteintragung unter dem Sachtitel hält sie an einer Stelle zusammen. Formal fallen damit diese zeitschriftenartigen Reihen in die Gruppe Zeitschriften.

Nach dieser Einschränkung des Begriffs Verfasser zugunsten des Sachtitels stehen nun in Umkehrung der Fälle, in denen unter dem Verfasser eingeordnet wird, diejenigen fest, in denen der Sachtitel für die Einordnung maßgebend ist; doch wird auch bei dieser Einordnung die im Grunde hinter jedem Werk stehende Person beachtet, indem von ihr auf die Haupteintragung verwiesen

wird. Die Verpflichtung, bei allen unter dem Sachtitel eingeordneten Schriften (nicht nur, nach § 65, bei Zeitschriften, Sammel- und Serienwerken) von den an ihrer Abfassung beteiligten Personen in bestimmten Grenzen eine Verweisung zu schreiben, entspringt aus der einfachen Tatsache, daß ein Name leichter behalten wird als der Wortlaut eines Sachtitels, so daß diese Verweisungen zuweilen die einzige Möglichkeit bilden, die Haupteintragung zu finden. (§ 31.) — Verweisungen von den geistigen Urhebern einer Schrift im engeren und weiteren Sinne werden in folgendem Umfang geschrieben:

Sind *Mitarbeiter und Herausgeber* gleichzeitig genannt, so werden die Mitarbeiter nur angedeutet (Bsp. 20: *Unter Mitw. von . . .*); die *beiden ersten Herausgeber* werden aufgenommen und erhalten eine Verweisung; weitere Herausgeber werden nur angedeutet [u. a.]

Sind *nur Mitarbeiter* genannt, so wird *nur der erste* aufgenommen und von ihm verwiesen; die übrigen werden angedeutet (Bsp. 5: [u. a.]). (Vgl. S. 46 f.: Umfang der Verfasserangabe im weiteren Sinne.)

Die Schriften, die *immer unter dem Sachtitel* eingeordnet werden, sind diese — (auch hier führen die Paragraphen der Instruktion den Beweis):

1. *Zeitschriften.* § 62. 61.
2. *Serienwerke.* § 62.
3. *Sammelwerke* = *Werke von mehr als drei Verfassern.*

§ 62.

§ 56: Gelegenheitsschriften, wenn sie mehrere Abhandlungen enthalten. Enthält eine Gelegenheitsschrift mehr als drei Abhandlungen, so kann sie formal als Werk von mehr als drei Verfassern, also als Sammelwerk, gelten (§ 56, 1. Bsp.); enthält sie zwei oder drei Abhandlungen, so ist die Einordnung unter dem Sachtitel hierdurch begründet: Der Präsentationstitel — sein Vorhandensein ist natürlich Vorbedingung — bildet den übergeordneten Gesamttitel für eine Sammlung von Einzelschriften innerhalb einer bibliographischen Einheit. Eine Gelegenheitsschrift dieser Art würde dann zur nächsten Gruppe gehören. (§ 56, 2. Bsp.)

4. *Eine Sammlung von Einzelschriften mit übergeordnetem Gesamttitel* (§ 66) *innerhalb einer bibliographischen Einheit.* (Bsp. Motiv u. Wort, S. 21.) Von den einzelnen Schriften wird eine In-Verweisung geschrieben¹; daß man dabei von der Regel, nur von nicht

¹ Alle Verweisungen zu den in § 66 angegebenen Beispielen sind selbstverständlich Inhaltsverweisungen.

anonymen Schriften zu verweisen, in der Praxis zuweilen abgehen wird, wurde schon erwähnt. (Vgl. S. 76 f.)

Die Einordnung einer Sammlung von Einzelschriften *ohne* übergeordneten Gesamttitel wird sich nach der ersten von ihnen richten; ihr Wesen wird in § 20, 3 d beschrieben als eine Schrift, der eine andere beigelegt ist. (Vgl. S. 73 ff: Zusammengehörigkeit bibliographisch unselbständiger Teile.)

5. *Eine Schrift, deren Verfasser weder genannt noch zu ermitteln ist.*

§ 30, 2. Hälfte: Maßgebend für die Einordnung der Schriften ist der Sachtitel, wenn der Verfasser weder genannt noch ermittelt ist.

§ 69: „Ist der Verfasser weder in dem Titel genannt noch anderweitig zu ermitteln, so wird das OW dem Sachtitel entnommen.“

§ 72: Eine Schrift ist im eigentlichen Sinne „anonym“¹, wenn ihr Verfasser weder genannt noch zu ermitteln ist; ob dabei der Verfasser sich auf irgendeine Weise andeutet, etwa durch Buchstaben oder Zeichen (Von K . . . B . . .; Von * * *), als Autor einer anderen Schrift oder durch ein unbestimmtes Appellativum² (Von einem Laien; von einem Deutschen), ändert nichts an der Tatsache.

6. *Eine Schrift mit einem im Titelblatt nicht genannten, mutmaßlichen Verfasser.*

§ 71: Vom mutmaßlichen Verfasser wird mit aVw. auf den Sachtitel verwiesen. (Bsp. 42: Fiormona.)

7. *Apokryphe Werke, die in der Regel nur unter dem Sachtitel angeführt werden (§ 76); von dem angeblichen Verfasser wird mit aVw. erforderlichenfalls verwiesen, — ein Fall, der außer dem in § 76 genannten Beispiel, Die Psalmen Davids (unter Psalmi [deutsch] mit aVw. von David), sehr selten vorkommen wird.*

Nachdem nun festgesetzt ist, *wann unter dem Verfasser, wann unter dem sachlichen Ordnungswort* eingeordnet werden soll, stellt die Instruktion die Regeln, *wie* hier und dort geordnet wird, für beide getrennt auf, wobei die Disposition sich, mit sinngemäßem Ersatz der Begriffe, wiederholt. Dem Abschnitt: Die für die Einordnung

¹ Ungenannt, namenlos. In Anlehnung an den eigentlichen Sinn des Wortes „anonym“ werden in der Instruktion und ihr folgend in der Praxis alle Schriften in weiterem Sinne als anonym bezeichnet, die unter ihrem Sachtitel eingeordnet werden. (§ 20, 3 d: Inhaltlich selbständige, nicht *anonyme* Schriften; § 20, 3 e: Personennamen im *anonymen* Titel usw.)

² Gattungsname. Appellativa, die *bestimmte* Personen bezeichnen, gelten dagegen als Verfassername: Anonymus Bernensis. (Vgl. S. 120 f.)

maßgebenden Bestandteile des *Namens* und ihre Reihenfolge — entspricht: Die für die Einordnung maßgebenden Bestandteile des *Sachtitels* und ihre Reihenfolge; die Form des Namens — die Form der sachlichen Ordnungswörter; verschiedene Namen für denselben Verfasser — verschiedene Titel für dieselbe Schrift; Ordnung gleicher Namen verschiedener Verfasser — Ordnung gleicher Titel verschiedener Schriften; Ordnung der Schriften desselben Verfassers — Ordnung der verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen derselben Schrift.

3. EINORDNUNG UNTER DEM VERFASSERNAMEN

GRUNDREGELN (§ 78—80)

„Derselbe Verfasser wird stets unter demselben Namen ein-Grundregeln (§ 78—80)geordnet,“ d. h. an *einer* Stelle müssen alle Haupteintragungen und Verweisungen stehen, in denen sein Name Ordnungswort ist; alle Verweisungen müssen auf *diese* Stelle hinweisen.

„Der Verfasser wird unter seinem ursprünglichen und vollständigen Namen eingeordnet, wenn sich nicht eine andere Benennung im Gebrauche durchgesetzt hat.“ Diese Regel ist grundlegend und immer anzuwenden, wenn *mehrere Namen für denselben Verfasser, mehrere Formen für denselben Namen, mehrere Teile eines Namens* vorhanden sind: Die *gebräuchlichste* Form wird für die Haupteintragung gewählt; von unberücksichtigten Formen wird verwiesen.¹

DIE EINZELNEN REGELN

(SOWEIT SIE DEM LERNENDEN SCHWIERIGKEITEN BIETEN)

Die Regeln über die Behandlung des Verfassernamens sind nach Die einzelnen Regeln (soweit sie dem Lernenden Schwierigkeiten bieten) abendländischen und orientalischen Sprachen getrennt; innerhalb der erstgenannten ergeben sich die Gruppen teils nach zeitlicher, teils nach sprachlich-nationaler Einteilung vom Altertum bis zur Gegenwart; als Besonderheiten schließen sich den modernen Namen die Pseudonyme² und Firmennamen an. Innerhalb jeder Sprache wird der Verfassernamen nach drei sich immer wiederholenden Gesichtspunkten behandelt: 1. *Welcher Teil des Namens wird erstes OW?* 2. *Welche Form gilt für dieses?* 3. *Die weitere Ordnung der Teile des Namens.*

¹ Namensverweisungen sind immer allgemein, es sei denn, daß verschiedene Verfasser denselben Namen haben. (§ 175: Chronologische Ordnung; vgl. S. 100.)

² Falscher Name, Deckname.

Das Inhaltsverzeichnis der Instruktion ist ein sicherer Führer durch die Vorschriften über die Behandlung des Verfassernamens; es werden daher im folgenden nur die Paragraphen herausgegriffen und besprochen, die erfahrungsgemäß im ganzen oder in Einzelheiten dem Lernenden Schwierigkeiten bieten.

MITTELALTERLICHE NAMEN UND NAMEN GEISTLICHER UND WELTLICHER WÜRDENTRÄGER, ZUGLEICH: MODERNE VORNAMEN (§ 91. 94. 98. 101. 102. 139)

Mittelalterliche
Namen und Na-
men geistlicher
und weltlicher
Würdenträger,
zugleich: Mo-
derne Vornamen
(§ 91. 94. 98. 101.
102. 139)

§ 91. „*Petrus Blesensis* ohne Vw. von Blesensis.“ Eine Vw. ist nicht möglich, weil Blesensis Adjektiv ist.

§ 94. Die Vw. von dem ursprünglichen Namen, Elisabeth Freiin von Schrötter, ist nicht nötig, weil die Verfasserin, die unter diesem Namen nicht geschrieben hat, wahrscheinlich nicht unter ihm gesucht werden wird.

§ 98. Dieser Paragraph erklärt das Attribut *Sanctus* (in allen seinen Formen) bei Heiligennamen für einen Beinamen und gehört darum eigentlich zu § 103ff., wo Vorschriften über die Behandlung der Beinamen gegeben werden. (Vgl. Erläuterung von § 104 u. Anm. 3, S. 117.)

§ 101. „Die modernen Vornamen werden *ohne Vw.* in der gebräuchlichsten Form derjenigen Sprache angesetzt, der ein Verfasser seiner Nationalität nach angehört.“ — Die Regel gilt an dieser Stelle für die Vornamen der modernen Würdenträger; sie wird in § 139 für moderne Vornamen überhaupt wiederholt, mit dem Unterschiede, daß nach § 139 „erforderlichenfalls von der nicht berücksichtigten Form verwiesen“ werden kann, § 101 dagegen ausdrücklich sagt: *ohne Vw.* Die Notwendigkeit einer Vw. wird man von Fall zu Fall erwägen.

Auch § 101 kann wie alle Paragraphen, die eine bestimmte Form festlegen, durch § 79: Ist eine *andere* Form gebräuchlicher, so wählt man diese — aufgehoben werden. Man wird zwar sicher *Friedrich den Großen* unter seinem deutschen Namen, ¹*Friedrich II. König von Preussen*, einordnen, ohne Vw. von Frédéric, als welcher er in den Originalausgaben seiner Schriften erscheint; aber einen Ludwig XIV. von Frankreich, einen Alexander I. von Rußland setzt man meistens nicht „in der Sprache an, der ein Verfasser seiner Nationalität nach angehört“, also nicht als Louis, nicht als Aleksandr. Da die Beinamen, die nach § 106 den Namen der geistlichen und weltlichen Würdenträger hinzuzufügen sind, in deutscher Sprache gegeben werden, behält man diese in der Regel auch für die

Namen selbst bei. In solchem Falle ist eine Vw. zuweilen angebracht¹.

§ 102. Bei schwankendem Gebrauch Schreibung von *f, k, t* und *ä* statt *ph, c, th* und *e* in den Vornamen deutscher Autoren. — Der Paragraph gilt gleichzeitig für die Namen der Würdenträger (weil diese ja unter ihrem Vornamen einzuordnen sind) und für die modernen Vornamen überhaupt (§ 139). Nicht immer, sondern nur, wenn die Schreibung zwischen *ph* und *f* usw. *schwankt*, wählt² man *f* usw. Auch der Gebrauch von *i* und *y* schwankt häufig in deutschen Vornamen: man findet *Willi* und *Wilby*, *Alois* und *Aloys*; da diese Buchstaben in § 102 nicht erwähnt sind, muß man sich zunächst an die Form der Vorlage halten, innerhalb der Ordnung der Schriften *eines* Verfassers sich aber für *eine* Form entscheiden. — Der Paragraph 102 gilt, wie er ausdrücklich sagt, nur für *deutsche* Vornamen; ein französischer Name Joseph z. B. unterliegt keiner Änderung, so wie umgekehrt ein nordischer Name Christof stets ein *f* behält.

BEINAMEN (§ 104. 106)

§ 104. Sanctus³ in zusammengesetzten Beinamen. — Im Gegensatz ^{Beinamen (§ 104. 106)} zu § 98, der das *Sanctus* usw. als *selbständigen Beinamen* behandelt, bildet es in den Beispielen von § 104 nur einen Bestandteil des *zusammengesetzten Beinamens*: § 98: ²*Sanctus* ¹Hieronymus; § 104:

¹ Es ist natürlich unbenommen, korrekt die ursprüngliche Form *Louis* usw. zu wählen.

² Daß *ä* statt *e* geschrieben werden soll, ist gedächtnismäßig zu merken: „... so wählt man *ä*.“

³

Sankt, Sanctus usw.
in allen seinen Formen

	a. bei Personennamen (als Verfasser und als sachlichem OW)	b. bei Ortsnamen und Appellativen
1. als Präfix	§ 113: (bei modernen Namen) ¹ Saint-Hilaire, ² Emile ³ Marco de	§ 195, 3: ¹ Sankt-Gallen ¹ Saint-Andrews ^{1*} Sankt-Petersburg * Vw. vom Grundwort, wenn es auch ohne das Präfix gebraucht wird
2. als Beiname bei Heiligennamen	§ 98: ¹ Hieronymus, ² Sanctus	
3. als Präfix eines zusammengesetzten Beinamens	§ 104: ¹ Abraham a ² Sancta Clara	

¹Abraham a ²*Sancta Clara*. — Wenn § 104 vorschreibt, daß solche zusammengesetzten Beinamen als *ein* Wort anzusehen sind, so ist es selbstverständlich, daß das „Clara“ nicht etwa als Teil eines Doppelnamens eine Vw. bekommen darf.

§ 106. Beinamen geistlicher und weltlicher Würdenträger. — Die Form des für die Einordnung gegebenen Beinamens entspricht nicht immer dem politisch richtigen Beinamen. So wird eingeordnet: ¹*Wilhelm I. Kaiser von* ²*Deutschland* statt der politisch richtigen Form: *Wilhelm I., deutscher Kaiser*, weil der Name des Landes als eine bestimmte Bezeichnung geeigneter für die weitere Ordnung ist als eine Titulatur. Titel, Amts- und Standesbezeichnungen — oder, was dasselbe ist: Personalangaben — bei dem *Verfassernamen* kommen überhaupt nur in *einem* Fall für die alphabetische Einordnung mit in Betracht¹: der Beiname *Papa*, den die Päpste erhalten. Dieser Brauch wird aus praktischen Gründen entstanden sein, weil ein anderer Beiname für Päpste unmöglich und dadurch ihre Unterscheidung von anderen Verfassern gleichen Namens erschwert ist; das „Papa“, für die alphabetische Ordnung herangezogen, schafft diese Unterscheidung. — Es wird also geordnet: ¹*Alexander* ²*Magnus* — ¹*Alexander I.* ²*Papa* — ¹*Alexander II.* ²*Papa* — ¹*Alexander* ²*Trallianus*. — Zahlen bei den Namen geistlicher und weltlicher Würdenträger als Verfasser haben nur *Zahlwert*, d. h. sie bestimmen die Reihenfolge völlig gleicher Namen (*Alexander I. Papa* steht vor *Alexander II. Papa*). (Vgl. S. 136f.: Zahlwert der Zahlen bei Einordnung unter dem Sachtitel.)²

ZUSAMMENGESetzte NAMEN (§ 108—110, 112, 113)

Zusammengesetzte Namen
(§ 108—110, 112, 113)

§ 108—110. 112. Artikel, Präposition vor dem Namen. — Ein *unverbundener Artikel* vor dem Namen — er wird in den germanischen Sprachen nicht berücksichtigt³, in den romanischen zum Namen gezogen. Eine *unverbundene Präposition* vor dem Namen wie vor Artikel und Namen — sie wird nie berücksichtigt. *Verschmelzung von Präposition und Artikel* vor dem Namen — sie wird zum Namen gezogen. Zu dem Satz: „Sind Präposition und Artikel verschmolzen

¹ Vgl. S. 48f.: Umfang der Personalangaben im Kopfe des Zettels, und S. 49, Tab. Personalangaben: Titulaturen usw.

² Das „episc.“ in dem Einordnungsbeispiel in § 106 muß nach Anl. V, § 2c (Titel, Standesbezeichnungen, die bei einem Namen stehen) mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden; dasselbe gilt für Bsp. 46.

³ Die Regel findet keine Anwendung auf Namen romanischer Herkunft: *Edward Le Rossignol*.

oder fest verbunden . . .“ muß man hinzudenken: fest verbunden in der Schreibung der Vorlage. Dasselbe gilt für § 112, welcher anordnet, daß dann die einzelne Präposition und der Artikel zum Namen zu ziehen sind, wenn sie „*in der Schrift* mit dem Namen verbunden sind“, d. h. wenn die Vorlage die genannten Teile mit dem eigentlichen Namen *in einem Wort* schreibt oder wenn ein Bindestrich alle Teile zusammenhält. Die Vorlage allein ist also ausschlaggebend, nicht die persönliche Auffassung.

Eine Verschmelzung oder feste Verbindung von Präposition und Artikel, die zum Namen gezogen wird, macht ihn nicht zum Doppelnamen; sie ist nichts anderes als eine Vorsilbe.

§ 113. Präfixe¹, Attribute vor Namen. — Auch die durch Präfixe und Attribute gebildeten Namen werden durch diese nicht zu Doppelnamen. — Das in der Vorlage *M^c* oder *M^p* geschriebene *Mac* (Sohn), das als *St.* abgekürzte *Sankt* usw.² werden im Kopf des Zettels, um die Einordnung zu erleichtern, zur vollen Form ergänzt, in den Text der Eintragung aber in der Form der Vorlage übernommen. Auch in der Vw. nach *s.* oder *in:* ist es angebracht, solche gekürzten Präfixe in der vollen Form wiederzugeben, um Zweifel auszuschalten.

DOPPELNAMEN (§ 115. 116. 118. 120. 124)

§ 115. 116. Bei Doppelnamen wird der erste Teil erstes OW, wenn nicht ein anderer Teil des Namens bekannter ist. „Von dem zweiten Bestandteile [für jeden möglichen Fall geltend: Von dem unberücksichtigten Bestandteile] eines Doppelnamens wird in der Regel eine Vw. geschrieben.“ Doppelnamen
(§ 115. 116. 118.
120. 124)

Als Beispiel für einen Fall, in welchem *keine* Vw. zu schreiben ist, gibt § 116 an: *Schulze-Delitzsch*. — § 115 nennt unter den Doppelnamen denselben Namen. Der Verfasser heißt Paul Schulze und stammt aus Delitzsch in Sachsen. Zwei Möglichkeiten bestehen nun für die Behandlung gerade solchen Namens, der, obwohl kein wirklicher Doppelname, doch durch den Gebrauch zu einem solchen geworden ist: Entweder man behält den ursprünglichen Namen bei; dann heißt der Verfasser in diesem Falle Paul Schulze und gehört nicht als Doppelname in § 115; oder man läßt § 79 gelten: Eine andere Benennung hat sich im Gebrauche durchgesetzt — dann ist sein Name Schulze-Delitzsch, und zwei Vw. sind nötig: 1. vom zweiten Bestandteile des Doppelnamens auf den ersten:

Delitzsch, Paul Schulze-
s. Schulze-Delitzsch.

¹ Vorsilben.

² Vgl. Anm. S. 117: Sankt, Sanctus usw. in allen seinen Formen.

2. von der ursprünglichen, nicht berücksichtigten Namensform auf die gebräuchliche:
 Schulze, Paul
 s. Schulze-Delitzsch, Paul.

Ähnlich ist die Behandlung des Namens *Schulze-Gaevernitz* in Bsp. 37; hier ist die Vw. von einer Namensform auf die andere geschrieben; da der Doppelname, nicht der einfache Name für die Einordnung gewählt ist, müßte folgerichtig auch die Vw. vom *zweiten Bestandteile des Doppelnamens* geschrieben werden.

§ 118. Ein Verfasser ist vorwiegend unter einem anderen als dem ersten Teil des Doppelnamens bekannt. —

In dem als Beispiel angeführten Namen — er besteht aus drei Teilen, so daß zwei Vw. nötig sind —, François de Salignac de la Mothe Fénelon, muß das *La* nach Anl. V, § 2 b (Artikel bei Personennamen in romanischen Sprachen) mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben werden.

§ 120. Familiennamen können (besonders in Holland, England und Skandinavien) die Geltung von Vornamen haben. — Die wirklichen englischen Doppelnamen sind von solchen scheinbaren Doppelnamen fast immer durch den Bindestrich zu unterscheiden, den jene haben.

Zu einem scheinbaren Doppelnamen wird auch ein an sich einfacher Name, wenn der Heimatsort des Verfassers mit Bindestrich an den Namen angeschlossen und mit denselben Typen gedruckt ist; sorgfältiges Bibliographieren muß in zweifelhaften Fällen vor Mißverständnissen bewahren. (Vgl. S. 37 f.: Personalangaben.)

§ 124. Scheinbare Doppelnamen, die durch Verbindung der Namen mehrerer an einem Werk beteiligten Personen entstehen, werden in die einzelnen Namen zerlegt; vom scheinbaren Doppelnamen wird erforderlichenfalls verwiesen:

Erckmann-Chatrion

s. Erckmann, Emile, u. Alexandre Chatrion.

WEITERE ORDNUNG: VORNAMEN (§ 132)

Weitere Ordnung: Vornamen (§ 132)

§ 132. Für die weitere Ordnung sind die Vornamen maßgebend. — Abgekürzte Personalangaben vor dem Namen (D. = Doktor der ev. Theologie; M. = Magister u. a.; vgl. S. 37 f.: Personalangaben) dürfen nicht mit abgekürzten Vornamen verwechselt werden. Nur die Feststellung des Namens durch Nachschlagewerke kann vor Irrtümern schützen.

PSEUDONYME (§ 73. 141. 169. 170. 171, 2. Hälfte)

Pseudonyme (§ 73. 141. 169. 170. 171, 2. Hälfte)

Zur besseren Übersicht sind die Paragraphen über Art und Gebrauch der Pseudonyme an einer Stelle zusammengestellt.

§ 73 zeigt die verschiedenen Arten der Pseudonyme, zu denen auch solche Appellativa gehören, die bestimmte Personen bezeichnen. (Bsp. 18: Quousque tandem [d. i. Wilhelm Viëtor]; Bsp. 33: Hans Wistulanus [d. i. Bernhard Lehmann].) (Vgl. S. 114, Anm. 2.)

§ 141 gibt Auskunft über die Reihenfolge der Teile des Pseudonyms für die Einordnung. (Bsp. 43: Sincerus Pacificus [d. i. Friedrich Schleiermacher].)

§ 169 und 170 geben an, wann unter dem wirklichen Namen, wann unter dem Pseudonym eingeordnet werden soll: Der Gebrauch entscheidet. (Die Instruktion bringt in Anl. I kein Beispiel für die Einordnung unter einem Pseudonym; s. Vw.-Taf.)

§ 171, 2. *Hälfte*. „Ein als Pseudonym gebrauchter Name, der an sich sowohl Vorname wie Familienname sein kann, gilt als Familienname.“ —

Die Jahreszahl ist der Vw. vom Pseudonym auf den wirklichen Namen und umgekehrt natürlich nur dann hinzuzufügen, wenn es gilt, gleiche Pseudonyme (ein Beispiel in § 169 und 175) oder gleiche wirkliche Namen verschiedener Autoren zu ordnen (nach § 175 chronologisch nach dem Erscheinungsjahre der ältesten ihrer in der Bibliothek vorhandenen Schriften).

FIRMEN (§ 142—145)

§ 142. Bei Firmen wird der *Familienname* OW. Das in einer adjektivischen Form, in einem Kompositum steckende Substantiv wird herausgelöst: Guttentagsche Verlagsbuchhandlung — OW wird *Guttentag*; The Macmillan Company — OW wird *Macmillan*. Firmen
(§ 142—145)

§ 143 und 144. Daß bei einem aus mehreren Familiennamen bestehenden Firmennamen keine Vw. von den weiteren Namen geschrieben wird, daß abgekürzte Vornamen, wie sonst stets bei einem Verfassernamen, bei einem Firmennamen nicht ergänzt werden, wird selbstverständlich, wenn man sich die Firma personifiziert denkt: Es handelt sich nicht um *zwei Personen*, von denen etwa die eine Amsler, die andere Ruthardt heißt, sondern *eine* Firma ist *als Ganzes benannt*: Amsler & Ruthardt. Dasselbe gilt für die abgekürzten Vornamen: Nicht der Mann Johann Conrad ist gemeint, dessen Namen die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung trägt, sondern die Firma, der der Name J. C. Hinrichs gegeben wurde. — Nur bei der *weiteren Ordnung* tritt die Eigenschaft eines zusammengesetzten Firmennamens als solchen hervor; in der Ordnung mit anderen Namen — nur da — wird er als Doppelname behandelt. So würde die Firma Amsler & Ruthardt hinter alle

einfachen Namen Amsler an gegebener Stelle unter den Doppelnamen, deren erster Teil Amsler heißt, eingeordnet.

Eine aus mehreren Familiennamen bestehende Firma, deren *erster* einen Vornamen bei sich hat — *Ed. Bote & Bock* —, kann nur wie ein einfacher Name behandelt werden, da der Vorname vor dem ersten Teil des Firmendoppelnamens formal dessen Teile trennt; sie würde also eingeordnet werden unter *Bote, Ed.*; um Mißverständnisse zu vermeiden, kann die zweite Hälfte des Namens eine Zeile tiefer gesetzt werden als der Kopf.

§ 145. Während die vorhergehenden Paragraphen Regeln über die Firmen brachten, bei denen ein Name OW werden kann, wird hier die Behandlung solcher Firmen angegeben, die keinen Familiennamen enthalten. Da die Instruktion sonst aber keine körperchaftlichen Verfasser kennt (vgl. S. 99, Anm.), kann dieser Paragraph für die Einordnung unter der Firma als *Verfasser* nicht in Frage kommen; ein Beweis dafür ist, daß sowohl in § 60 (Kataloge) wie in § 142—144 nur solche Firmen angegeben sind, bei denen ein Familienname OW werden kann.

ORIENTALISCHE NAMEN (§ 146—160)

Orientalische Namen (§ 146—160) § 146—160. Diese Paragraphen bringen die Vorschriften für die Behandlung der orientalischen Namen, die zunächst nur für Fachleute in Frage kommen; der Anfänger sei nur auf § 160 hingewiesen: Die Namen der biblischen Autoren werden in der Form der Vulgata angesetzt; von nicht berücksichtigten Formen wird in der Regel verwiesen. (Vgl. Tab. S. 145: Abweichungen von der ursprünglichen Form.) (Über die Einordnung der biblischen Schriften vgl. § 224 u. 230, S. 145 u. 146f.)

ORDNUNG DER SCHRIFTEN EINES VERFASSERS (§ 176—180)

Ordnung der Schriften eines Verfassers (§ 176—180) § 176. Innerhalb der Schriften eines Verfassers wird nach der Art der Schrift auf zweifache Weise geordnet¹. Nach dem Grundsatz: Erst das Ganze, dann die Teile, geht der alphabetischen Einordnung der Einzelschriften eine *Ordnung nach der Schriftengattung* voran: 1. Gesammelte Werke. 2. Teilsammlungen. 3. Fragment-sammlungen. 4. Auszüge. — Die *Einzelschriften* schließen sich, *alphabetisch* nach dem Substantivum regens (dem ersten OW; vgl. S. 127ff.) des Sachtitels geordnet, an; das Zeichen für die alphabetische Einordnung ist der Strich unter dem Substantivum regens².

¹ Schema für die Ordnung der Schriften eines Verfassers s. S. 102.

² Es ist selbstverständlich, daß bei der Einordnung der Schriften eines Verfassers nach

§ 176, 1. Sammlungen, „deren Titel lediglich aus dem Namen des Verfassers besteht“, brauchen nicht immer gesammelte Werke zu sein; es kann sich auch um Teile, Fragmente oder Auszüge handeln; Inhaltsverzeichnis und Vorwort sind daraufhin zu untersuchen. (Vgl. S. 43 f.: Vollständige Ergänzung des Sachtitels.)

§ 176, 2c. Eine weitere Gruppe der Teilsammlungen bilden die Ausgaben von „drei oder mehr Einzelschriften¹, die im Titel aufgeführt sind.“ Der Nachdruck ist darauf zu legen, daß sie im Titel, d. h. auf dem Titelblatte, aufgeführt sein müssen. Auch hier hält sich die Instruktion an das rein Formale, nicht an das Tatsächliche: Storm, Immensee und andere Novellen wird formal als Einzelschrift alphabetisch unter Storm, Immensee eingeordnet, ganz gleich, wie viele Novellen außer der einen auf dem Titelblatt genannten im Buche enthalten sind. Sie sichert das Auffinden der aus drei oder mehr auf dem Titelblatte aufgeführten Einzelschriften bestehenden Teilsammlung unter Umständen durch eine Vw.: *Storm, Theodor: Ein stiller Musikant. Psyche. Im Nachbarhause links. 1876 s. Storm: Teils.*

§ 176, 4. Wie bei der eben erwähnten Art von Teilsammlungen und wie zuweilen bei den Fragmentsammlungen kann auch bei den Auszügen aus den Werken eines Verfassers eine Vw. nötig sein, dann nämlich, wenn die Fassung des Sachtitels eine Einzelschrift vortäuscht. Daß die Schrift: *Luthers Gedanken über die Musik* (§ 37) aus Auszügen aus seinen Werken besteht, kann der Uneingeweihte nicht wissen; er wird bei Luther unter *Gedanken* usw. suchen und muß dort die Vw. finden: *Luther, Martin: Gedanken über die Musik. 18 . . s. Luther: Werke, Ausz.*

§ 177. 179. Die Ordnung innerhalb jeder einzelnen der vier Gruppen, der gesammelten Werke, Teilsammlungen, Fragmentsammlungen, Auszüge ist auf S. 102 angegeben.

§ 178. Die Einzelschriften sind, wie schon erwähnt, zunächst alphabetisch zu ordnen nach dem ersten OW des Sachtitels, für dessen Feststellung dieselben Regeln gelten wie für die unter dem Sachtitel einzuordnenden Schriften (S. 127 ff.). Im übrigen wiederholt sich natürlich auch für die Einzelschriften die in dem Schema S. 102 angegebene Ordnung. Dabei darf, wenn nach der Regel: Das Ganze geht dem Unvollständigen voran, geordnet wird, das scheinbare Substantivum regens, das nur den Umfang der Schrift

der Schriftengattung der Strich unter dem Substantivum regens des Sachtitels wegleibt. (Vgl. S. 95: Unterstreichungen.)

¹ Vgl. Anm. S. 133: Die Zahl drei in der Instruktion.

angibt (§ 189), nicht mit dem wirklichen verwechselt und fälschlich unterstrichen werden: Arien und Gesänge der romantischen Oper Der Freischütz von Weber (§ 51) ist einzuordnen bei Weber unter Freischütz [Ausz.]; die grammatikalisch regierenden Wörter Arien, Gesänge geben nur den Umfang der Schrift an, gehören also nicht zum Sachtitel.

§ 180 bringt ein Einordnungsbeispiel der Schriften eines Verfassers. Es zeigt in anschaulicher Weise, wie die Einordnung nach der Schriftengattung auch bei der Ordnung der Verweisungen der alphabetischen Ordnung der Einzelschriften vorangeht, wie auch hier das sachliche Ordnungswort den Vorrang vor dem gleichlautenden Verfassernamen hat (§ 239): Bei Zeller, Eduard steht die Schrift: D. F. Strauß in seinem Leben und seinen Schriften (Strauß als sachliches Ordnungswort) *vor* der Herausgeberverweisung: s. Strauß, D. F.: Gesammelte Schriften (Strauß als Verfassernamen), und diese Herausgeberverweisung, die gesammelte Schriften von Strauß zum Gegenstand hat, wieder vor einer solchen, die auf eine Einzelschrift von ihm verweist.

4. EINORDNUNG UNTER DEM SACHTITEL

GRUNDREGELN (§ 181—183)

Grundregeln
(§ 181—183) Ein- und dieselbe Schrift kann nur an *einer Stelle*, unter *demselben Titel*, in *derselben Form* ihre Haupteintragung haben, wie verschieden auch in den einzelnen Ausgaben ihr Titel lauten, wie mannigfach auch die Form der dieselbe Schrift bezeichnenden OW sein mag; alle Vw., die dieselbe Schrift zum Gegenstand haben, müssen letzten Endes auf die Form dieser Haupteintragung hinweisen.

Was für den Verfassernamen gilt, gilt auch für den Sachtitel: Sind verschiedene Titel für eine Schrift, verschiedene Formen für einen Sachtitel vorhanden, so wählt man für die Haupteintragung den gebräuchlichsten Titel, für den Titel die gebräuchlichste Form (für Übersetzungen den Originaltitel); von den unberücksichtigten Titeln und Wortformen wird verwiesen.

DIE EINZELNEN REGELN (SOWEIT SIE DEM LERNENDEN SCHWIERIGKEITEN BIETEN)

DIE FÜR DIE EINORDNUNG MASSGEBENDEN BESTANDTEILE DES TITELS: SACHTITEL UND ANLASS (§ 184—186)

Die für die Ein-
ordnung maß-
gebenden Be- Nachdem die Instruktion zunächst die Teile des Titelblattes angibt, die allein die sachlichen OW liefern dürfen, Sachtitel und

eventuell Anlaß, scheidet sie die Arten der Sachtitel in *Sachtitel in gewöhnlicher Form*, in *Sachtitel in Satzform* und in solche, die sich aus beiden Arten zusammensetzen, in *Sachtitel in gemischter Form*. Regeln für die Wahl und Behandlung der OW, und zwar getrennt für das erste und für die weiteren OW braucht sie nur bei Sachtiteln in gewöhnlicher Form aufzustellen, weil ein Schwanken in bezug auf die Wahl und Behandlung jener bei Sachtiteln in Satzform durch eine einzige Vorschrift für ihre Einordnung nicht möglich ist und die Behandlung des Sachtitels in gemischter Form durch die der Sachtitelarten, aus denen er besteht, gegeben ist.

standteile des
Titels: Sachtitel
und Anlaß
(§ 184-186)

Der Betrachtung des einzelnen sachlichen OW folgen die Regeln über die Ordnung der ganzen Titel. —

Am Eingange des ersten Kapitels der „Einordnung unter dem Sachtitel“ läßt die Instruktion die Teile des Titels, die allein für die Einordnung in Betracht kommen, Sachtitel und Anlaß, hervortreten, indem sie die Teile bezeichnet, die unberücksichtigt bleiben. Die betreffende Kapitelüberschrift im Inhaltsverzeichnis der Instruktion bringt das Wort Sachtitel statt Titel und greift dadurch der Abgrenzung der Teile des Titels, die die für die Einordnung maßgebenden Wörter zu liefern haben, Sachtitel und Anlaß, vor. Umgekehrt müßte es in § 184 heißen: Für die Einordnung kommt nur der *Sachtitel* (statt „Titel“) selbst in Betracht; ebenso wird es das Verständnis der Paragraphen 185 und 186 erleichtern, wenn man überall statt Titel Sachtitel setzt.¹

Die Hauptregel lautet also: *Die OW für die Einordnung nach Sachwörtern werden zunächst dem Sachtitel entnommen; dazu § 186: Reicht der Sachtitel nicht aus, so darf der Anlaß zum Auswerfen weiterer Wörter herangezogen werden.* Nur aus diesen beiden Teilen des Titels, Sachtitel und, wenn dieser nicht ausreicht, Anlaß, dürfen die OW genommen werden; dadurch werden in § 185 der Absatz 2 (Zusätze zum Sachtitel), 3 (Vermerke über die Tätigkeit des Verfassers und der übrigen an der Abfassung der Schrift beteiligten Personen — also Verfasserangabe im weiteren Sinne; s. aber weiter unten), 4 (Beiwerk) und zunächst, wenn auch mit Einschränkung, 5 (Anlaß; vgl. S. 38f.) überflüssig. Es bleibt

§ 185, 1. „Nicht berücksichtigt [für die Einordnung] werden ... Sätze und Wörter, die den [Sach-] Titel nur ankündigen oder

¹ Damit sind die Stellen der Instruktion, an denen „Titel“ gesagt, „Sachtitel“ aber gemeint ist, nicht erschöpft; doch wird, wenn man die Begriffe beider unterscheiden kann, die richtige Anwendung nicht schwer sein. (Vgl. S. 35.)

einleiten, mögen sie nun dem [Sach-] Titel vorangeschickt werden oder nachfolgen.“ Solche einleitenden Sätze und Wörter gehören formal zum Sachtitel; die Instruktion geht aber hier vom Standpunkte des Formalen ab und läßt nur *den* Abschnitt des Sachtitels als solchen gelten, der wirklich sachlich mit dem Inhalte des Buches bekannt macht. Die Wendungen: *Insunt in hoc volumine*, *In diesem Büchlein findet man usw.* bedeuten nichts; erst durch das Folgende erfährt man, was die Schrift enthält. Das „Nichtberücksichtigen“ solcher Sätze und Wörter bedeutet dabei nicht etwa, daß sie im Text der Eintragung weggelassen werden (vgl. aber S. 83: Einleitende Wendungen bei lateinischen Dissertationen), sondern es will nur heißen, daß sie für die Einordnung zu übergehen sind.

185, 3 betont noch einmal, daß „Vermerke über die Tätigkeit des Verfassers und der übrigen an der Abfassung der Schrift beteiligten Personen“ bei der Einordnung unter dem Sachtitel für die Wahl der OW nicht in Frage kommen, — an sich eine Selbstverständlichkeit, da ja die Verfasserangabe die andere Art der alphabetischen Einordnung bestimmt. Dem darauf bezüglichen Beispiel ist hinzugefügt: „*Aber z. B.:* *Abhandlungen*, hrsg. von der Gesellschaft f. Deutsche Sprache in Zürich. — *Als [Sach-]Titel gilt* *Abhandlungen — Zürich*“, d. h. das Ganze von *Abhandlungen* bis zu dem Worte *Zürich*. Vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus wird man das Ganze als Sachtitel gelten lassen, obgleich im Grunde genommen das „hrsg. von der Gesellschaft f. Deutsche Sprache in Zürich“ ebenso gut Verfasserangabe oder Anlaß sein kann; faßt man es als Anlaß auf, so ist man nach § 186 sowieso berechtigt, diesen zum Auswerfen heranzuziehen. — Ähnlich schafft man einen Ausgleich — ohne Kompromisse ist eine zweckdienliche Eintragung der Schriften überhaupt nicht möglich —, wenn die Verfasserangabe im weiteren Sinne (meistens der Name eines Herausgebers) mit dem Sachtitel eng verbunden ist und stets im Zusammenhang mit ihm zitiert wird: ³J. ⁴A. ²Seufferts ¹Archiv für ⁵Entscheidungen der ⁷obersten ⁶Gerichte in den ⁹deutschen ⁸Staaten; oder: ³Friedrich ²Manns ⁴pädagogisches ¹Magazin. Seuffert und Mann sind Verfasserangabe im weiteren Sinne, also eigentlich kein Bestandteil des Sachtitels, und doch wird man sie als solchen mit auswerfen. Trotz dieser Ausnahme bleibt die Regel bestehen: Für das Auswerfen kommt nur der Sachtitel, in zweiter Linie der Anlaß in Betracht.

§ 186 gibt diese letzte Regel unzweideutig. Wenn der Sachtitel für das Auswerfen nicht ausreicht, d. h. wenn er nicht genügend

OW hergibt, wie nötig sind, um eine Schrift von einer anderen mit gleichlautenden OW zu unterscheiden, so dürfen die OW des Anlasses für die Einordnung herangezogen werden. Die bei den Beispielen dieses Paragraphen in eckige Klammern gesetzten Wörter (Katalog der Handbibliothek [*der*] Bibliothek des Reichstages usw.) sollen nur zeigen, in welchem Verhältnis man sich den Anlaß als Ergänzung des Sachtitels zu denken hat; sie ändern nicht etwa die Form des Textes der Eintragung, für die immer § 10, 1 gilt: Der Anlaß wird im Anschluß an die Ordnung und Wortfolge der Vorlage wiedergegeben.

Besteht der Anlaß aus mehreren Teilen, so wird man den Teil zuerst zum Auswerfen heranziehen, der *sinngemäß*, nicht räumlich, dem Sachtitel am nächsten steht: *Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen. Wanderbibliothek. Bücherverzeichnis* — es handelt sich um das ¹*Bücherverzeichnis* [*der*] ²*Wanderbibliothek* [*der*] ³*Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen*; oder: *The School of Hygiene and Public Health. Johns Hopkins University. Collected Papers* — das Werk enthält ²*Collected* ¹*Papers* [*of*] *the* ³*School of* ⁴*Hygiene and* ⁶*Public* ⁵*Health* [*of the*] ⁷*Johns Hopkins-University*.

DIE REIHENFOLGE DER SACHLICHEN OW

Die zweite Hälfte des ersten Kapitels der „Einordnung unter dem Sachtitel“ behandelt die Reihenfolge der OW, und zwar nacheinander bei Sachtiteln in gewöhnlicher Form, bei Sachtiteln in Satzform, bei Sachtiteln in gemischter Form, indem sie zuerst Regeln über die Wahl des ersten, dann über die Wahl der weiteren OW gibt. Die Regeln über die Apposition (§ 193) und die Komposita (§ 194—197), die nur in dem Abschnitt „Sachtitel in gewöhnlicher Form“ und dort nur bei den Vorschriften über das *erste* OW gegeben werden, gelten natürlich, soweit die Apposition in Frage kommt, auch für weitere OW des Sachtitels in gewöhnlicher Form, soweit es sich um Komposita handelt, für das erste und weitere OW aller drei Arten von Sachtiteln.

Die Reihenfolge
der sachlichen
OW

SACHTITEL IN GEWÖHNLICHER FORM: WAHL DES ERSTEN OW (§ 187. 189. 192)

§ 187. Bestimmung des ersten OW bei Sachtiteln in gewöhnlicher Form. — Sachtitel in gewöhnlicher Form werden umschrieben als solche Sachtitel, „die den Inhalt der Schrift durch ein Substantiv oder substantivisch gebrauchtes Wort mit oder ohne Attribut ausdrücken.“ Die Erweiterung des Substantivs, des *Substantivum*

Sachtitel in
gewöhnlicher
Form: Wahl
des ersten OW
(§ 187. 189. 192.)

regens, beschränkt sich nicht auf Attribute; der Sachtitel kann auch ein Objekt oder eine adverbiale Bestimmung enthalten: *Die* ¹*Kunst*, ³*sich* und ⁴*ändern* die ⁵*Karte* zu ²*schlagen* (§ 199) — *sich*, *ändern*, *Karte* sind Objekte, oder: *Die* in ³*Locarno* ²*paraphierten* ¹*Vereinbarungen* — *Locarno* ist adverbiale Bestimmung.

§ 189. Das eigentliche erste OW bezeichnet nur den Umfang der Schrift oder ihr Verhältnis zu anderen Teilen desselben Werkes; es kann darum für die Einordnung nicht in Betracht kommen; das zunächst von ihm abhängige Substantiv wird erstes OW. — Die Vw. von dem eigentlichen Substantivum *regens* auf das für die Einordnung gewählte, die in solchem Fall zuweilen nötig ist, ist am besten eine allgemeine (die Instruktion gibt in Anl. I kein Beispiel dafür).

Beihefte Militaerwochenblatt	
	Beihefte z. Militärwochenblatt s. <u>Militärwochenblatt</u> , Beih.

Zuweilen bezeichnet das scheinbare Substantivum *regens* nicht so sehr den Umfang der Schrift, als die Art ihrer Ausgabe. Die Beispiele *Handausgabe* der Reichsversicherungsordnung, *An old Babylonian Version of the Gilgamesh epic*, *Die Dresdener Bilderhandschrift* des Sachsenspiegels zeigen, daß genau untersucht werden muß, ob das erste regierende Wort auch wirklich Substantivum *regens* des Sachtitels ist.

§ 192. Gewisse Substantive, die, obgleich eigentlich Substantivum *regens*, nur allgemein das Wesen der Schrift charakterisieren, über ihren Inhalt aber keinerlei Auskunft geben, werden für die Einordnung übergangen, wenn sie am Schlusse des Sachtitels stehen; statt ihrer wird das nächste unabhängige Substantiv erstes OW. Das unter solchen Substantiven als Beispiel angeführte *Cenno* (ital.) bedeutet *Abriß*. — Das „Übergangenwerden“ bedeutet auch hier (vgl. S. 126) nicht etwa die Fortlassung der betreffenden Wörter im Text der Eintragung.

Bei den beiden letzten Beispielen von § 192: *M. Ant. Nattae In festo assumptionis SS. Dei genitricis Mariae oratio*, und: *Mart. Hertzii Ad Johannem Vahlen epistola* können *oratio* und *epistola* als Substantivum *regens* des Sachtitels, obgleich am Ende stehend, nicht übergangen werden, weil sie nicht nur die Art der Schrift, wie in den anderen Beispielen —, und zwar dort nur die Art allein —, sondern

auch sinngemäß den Inhalt der Schrift angeben; die anderen Wörter teilen nur die weiteren Begleitumstände mit.

APPOSITIONEN (§ 193)

§ 193. Von zwei appositionell nebeneinander stehenden Substantiven wird das zweite, das Grundwort, durch das erste, das Bestimmungswort, näher bestimmt; das Grundwort wird erstes OW¹. (Vgl. aber S. 138: Apposition bei einem Sachtitel in Satzform.) Das äußere Kennzeichen der Apposition ist immer der gleiche Kasus, in dem beide Substantive stehen müssen; Apposition: ³Fünf ²Jahre ¹Festungshaft — nicht Apposition: ²Zwölf ¹Jahre ⁴preußischer ³Finanzpolitik.

Appositionen
(§ 193)

Apposition:

1. Es wird sich immer um eine Apposition handeln, wenn man fragen kann: *Wie heißt eine Sache, eine Person?* oder: *Um was für eine Sache, eine Person handelt es sich?* — Wie heißt die Stadt? ¹Berlin. Wie heißt das Füsilier-Regiment? v. ¹Steinmetz². Wie heißt der König? ¹Rother.
2. Es wird sich immer um eine Apposition handeln, wenn ein inneres, nicht in grammatikalischer Form (durch den Genitiv) ausgesprochenes Teilungsverhältnis (im Französischen *article partitif*) vorhanden ist, das durch die Frage: *Wovon ist etwas da?* festgestellt werden kann. — ³Zwölf ²Jahre ¹Sozialistengesetz: Zwölf Jahre wovon (wessen)? Sozialistengesetz. *Ein* ²Stück ¹Brot: Ein Stück wovon? Brot³.

Nicht Apposition:

Nicht um eine Apposition handelt es sich, wenn man fragen kann:

1. *Wo* befindet sich oder *wo* geschieht etwas? *Die* ²Internationale ³Elektrische ¹Ausstellung [*in*] ⁴Wien. *Die* ¹Revolution [*in*] ²Berlin ³1848. ²Akademischer ¹Verlag [*in*] ³München.
2. *Wann* geschieht oder geschah etwas? *Die* ¹Revolution [*i. J.*] ²1848.
3. *Der, die* oder *das* *wieviele* ist es? ¹Paragraph ²143: Der Paragraph heißt nicht 143, sondern es handelt sich um den hundertdreiundvierzigsten Paragraphen. *Das* ¹Jahr ²Zehn: Das wievielte Jahr? Das zehnte. — Dagegen: *Die* ²Zahl ¹Zehn; die Zahl heißt zehn; zehn wird hier als Grundwort der Apposition erstes OW; in jenem Beispiel wird nur gezählt, in diesem benannt.

¹ Das Grundwort kann auch aus mehreren gleichwertigen Eigennamen bestehen; wenn ihre Verbindung „einen einheitlichen Begriff ausdrückt“ (§ 194: Komposita), so gelten sie als *ein* Wort, als Kompositum: ²Provinz ¹Elsaß-Lothringen; wenn nicht, so gilt jeder einzelne Name solcher Namensverbindung als einzelnes Wort, wenn auch direkt aufeinander folgend, d. h. das appositionelle Bestimmungswort darf nicht nach § 201 dazwischen treten: Der *Rhein*kanal ¹Strasbourg—²Rastatt—³Leopoldshafen; wäre wirklich noch ein OW nötig, so käme dann erst, als viertes, „Rheinkanal“ an die Reihe.

² *Von* und *Steinmetz* sind sachliche OW; da nur wesentliche Wörter des Sachtitels für das Auswerfen in Frage kommen (vgl. S. 133), ist das *von* nicht zu berücksichtigen.

³ Im Französischen drückt der *article partitif*, der Teilungsartikel, den im Deutschen versteckten Genitiv in äußerlich erkennbarer Form aus: Un ¹morceau de ²pain.

In Beispielen wie: ²Zwei ¹Handwerksburschen, *Hinz und Kunz* sind „Hinz und Kunz“ nichts anderes als ein verkürzter Relativsatz = welche Hinz und Kunz hießen; dagegen ist bei anderer Fassung: *Die* ²Handwerksburschen ¹Hinz und ³Kunz das Wort Handwerksburschen nähere (appositionelle) Bestimmung zu Hinz und Kunz. (Vgl. § 201: *Die* ³preußischen ²Universitäten ¹Berlin und ⁴Halle.)

Beispiele wie: *Das* ¹Gewehr ²M[odell] 98, *Sur la* ¹Fonction ²Log $G_a(a)$, ¹Mulier ²domina usw. sind weder auf die eine noch auf die andere Art als Nicht-Apposition festzustellen; es handelt sich wie bei den Beispielen in der Art von *Paragraph 143* um Attribute, die statt vor nach dem Substantiv stehen, auf das sie sich beziehen.

In den Fällen, wo ein Schwanken, ob es sich um eine Apposition handelt oder nicht, Berechtigung hat, wird die richtige Interpunktion im Text der Eintragung die Begründung für die getroffene Entscheidung abgeben: ²Königliche und ³Universitäts-¹Bibliothek, ⁴Breslau — ein Komma, im Text der Eintragung hinter Universitäts-Bibliothek gesetzt, zeigt, daß man sich richtig vorstellt: die Bibliothek wo? *in* Breslau.

Sind Grundwort oder Bestimmungswort des appositionellen Gefüges durch Attribute erweitert, so kann das Auswerfen keine Schwierigkeiten machen, wenn stets nach dem Grundsatz vorgegangen wird: Grammatikalische Abhängigkeit und Reihenfolge der abhängigen Wörter bestimmen die Ordnung — eine Regel, die die Instruktion erst in § 198ff. für die *weitere* Ordnung der sachlichen OW aufstellt.

Der ²Begriff ³anfechtbare ¹Rechtshandlung: Um was für einen Begriff handelt es sich? Anfechtbare Rechtshandlung; die beiden Wörter sind aber kein Kompositum, sondern voneinander zu lösen: Was für eine Rechtshandlung? Eine anfechtbare. Also hat das erste OW *zwei* Attribute, die der Reihe nach ausgeworfen werden, und so ergeben sich die OW in dieser Reihenfolge: 1. Rechtshandlung; 2. Begriff — der Reihe nach erstes Attribut zu Rechtshandlung, ausgedrückt durch das Bestimmungswort der Apposition; 3. anfechtbare — zweites Attribut zu Rechtshandlung, ausgedrückt durch ein Adjektiv.

Stimmen Nominativ und Genitiv eines durch ein adjektivisches Attribut erweiterten Grundwortes überein — das ist nur bei schwach deklinierten Substantiven möglich —, so wird man in dem Bestreben, die Einordnung möglichst einfach und selbstverständlich zu gestalten, die Genitivform annehmen.

²Fünfzig ¹Jahre ⁴Berliner ³Volksbibliotheken: Das regierende Wort, Jahre, hat zwei Attribute: ein voranstehendes adjektivisches — fünfzig —, ein nachfolgendes, ausgedrückt durch ein Substantiv im Genitiv — Volksbibliotheken —; von diesem, dem dritten OW, hängt wieder ein Attribut ab: Berliner. — Ebenso richtig, nur umständlicher, wäre es, das Ganze als Apposition aufzufassen: ³Fünfzig ²Jahre ⁴Berliner ¹Volksbibliotheken.

(Über Ähnlichkeit zwischen Apposition und Zusätzen zum Sachtitel, die diesem vorangehen, vgl. S. 14; über den Fall, daß der eigentliche Sinn des Sachtitels zuweilen zerstört wird, wenn das Bestimmungswort der Apposition, weil eine Titulatur, vor einem Namen als sachlichem OW beim Auswerfen zu übergehen ist, S. 136.)

ZUSAMMENGESetzte WÖRTER (§ 194—196)

§ 194, 195. Alle Wortarten, nicht nur die, die § 195 besonders anführt (Adverbien, Präpositionen usw.), können zur Bildung eines zusammengesetzten Wortes verwandt werden: Die Oskar- und -Helene-Meyer-Stiftung, Die Philosophie des *Als-ob*. Ein sicheres Hilfsmittel, Wörter als zusammengesetzt oder einzeln festzustellen, ist das Zergliedern des Sachtitels in seine einzelnen Teile. *Kann man scheinbare Wortverbindungen durch Fragen voneinander lösen, so handelt es sich um einzelne Wörter; ist eine Wortverbindung durch Fragen nicht in einzelne Wörter aufzulösen, so handelt es sich um ein zusammengesetztes Wort oder Kompositum*¹.

Zusammengesetzte Wörter
(§ 194—196)

Ein zu errichtendes Gebäude: Was für ein Gebäude? Das Sprachgefühl wird wohl immer die richtige Antwort folgen lassen: Ein zu-errichtendes. — ¹*Katalog der Paul Henckelschen Sammlung*: Was für eine Sammlung? Paul-Henckelsche; die beiden Eigennamen, in dieser Fassung durch keine Frage voneinander zu lösen, bilden ein zusammengesetztes Adjektiv; dagegen: ³*Paul Henckels Sammlung*: Wessen Sammlung? ²Henckels; was für ein Henckel? ³Paul. — ²*Heidelberger Akten der von Portheim-Stiftung*: Vom Grundwort „Stiftung“ ist durch keine Frage das von oder das *Portheim* zu lösen; der Name der Stiftung ist also ein Wort: von-Portheim-Stiftung.

§ 195, 4. Eine Ausnahme von der Regel, daß das, was zu lösen ist, kein Kompositum sein kann, bilden „Attribute, die mit ihrem Substantiv [ganz gleich, ob solche Attribute durch ein Adjektiv oder durch ein Substantiv im Genitiv ausgedrückt sind] zu einem einheitlichen Begriffe verschmolzen sind“: ¹*Great-Britain*, ¹*Coup d'œil* usw.; aber: ²*Deutsches Reich* — schon darum als Kompositum unmöglich, weil jedes Wort für sich dekliniert wird.

Die wichtigsten solcher „gewordenen“ Komposita sind als Ergebnis jahrelanger Praxis in diesem Paragraphen angegeben; man darf also nicht ohne weiteres jeden „einheitlichen Begriff“ einem Kompositum gleichachten und als solches behandeln. — Nicht genannt in dieser Gruppe, aber dazu gehörig, ist ¹*Doom's day* (jüngster Tag).

§ 195, 6. Als kompositionsbildend gelten „im Englischen Adjektiva, die so zu dem folgenden Substantiv gehören, daß sie erst mit ihm zusammen das Bestimmungswort des Kompositums bilden“. — Nicht nur Adjektiva können als Attribut „zu einem folgenden Substantiv gehören und mit diesem zusammen das Bestimmungswort des Kompositums bilden“, sondern auch Attribute, die durch ein Substantiv im Genitiv ausgedrückt sind; man kann danach die Regel so fassen: *Bezieht sich in einer Wortverbindung ein Attribut, sei*

¹ Vgl. auch Anm. 3, S. 117: Sankt, Sanctus in allen seinen Formen und Anm. 1, S. 129.

es durch ein Adjektiv oder durch ein Substantiv im Genitiv ausgedrückt, nicht auf das letzte Substantiv des Wortgefüges, sondern auf ein vorhergehendes, so handelt es sich immer um ein Kompositum.

1. ²Cambridge ³Historical ¹Review: kein Kompositum; denn das adjektivische Attribut bezieht sich auf das letzte Substantiv des Wortgefüges.

Aber:

2. ¹Modern ^{Language} ^{Review}: Kompositum; denn das adjektivische Attribut modern bezieht sich nicht auf das letzte Substantiv, review, sondern auf ein vorhergehendes Substantiv des Wortgefüges, language, und dieses vorhergehende ist wieder vom letzten grammatikalisch nicht zu lösen, bildet also mit diesem zusammen ein Wort. —

1. ²Queen's ¹Doll-House: kein Kompositum; das Attribut, ausgedrückt durch ein Substantiv im Genitiv, bezieht sich nicht auf das erste der beiden folgenden Substantive, sondern auf beide, die ihrerseits nicht voneinander zu lösen sind, also ein Kompositum bilden, gemeinsam.

Aber:

2. ¹Workmen's ^{Compensation} ^{Law}: Kompositum; das Attribut, ausgedrückt durch ein Substantiv im Genitiv, bezieht sich nicht auf das letzte, sondern auf ein diesem vorhergehendes Substantiv des Wortgefüges: ein Gesetz, das die Entschädigung der Arbeiter regelt, law on the compensation of workmen; compensation und law sind wieder ihrerseits grammatikalisch nicht zu lösen.

Es kann zuweilen zweifelhaft sein, ob ein Attribut, sei es adjektivisch oder substantivisch, zum letzten oder zu einem vorhergehenden Substantiv gehört.

¹American ^{Labor} ^{Yearbook} oder ²American ¹Labor ^{Yearbook}: Es kann sich um ein „Jahrbuch, das über den amerikanischen Arbeitsmarkt berichtet“, oder um ein „amerikanisches Arbeitsjahrbuch“ handeln; in diesem Falle wäre American adjektivisches Attribut zu Labor-Yearbook, in jenem würde American zu labor gehören und das Ganze ein Kompositum sein. Man kann sich in solchen Zweifelsfällen für die einfachere, die zweite Auffassung, entscheiden. Ein adjektivisches Attribut, das vor dem mit einem Adjektiv beginnenden Kompositum steht, darf nicht dazu verleiten, dieses aus der Wortverbindung, zu der es untrennbar gehört, zu lösen: *The* ²American ¹Political-Science-Review.

Der Bindestrich, an sich natürlich nur das äußere Zeichen für die innere Zusammengehörigkeit der Bestandteile des Kompositums, ist der Deutlichkeit halber im Kopf des Zettels zwischen allen Teilen angebracht, soweit sie nicht in einem Wort geschrieben werden können.

§ 196. Zusammengezogene Komposita werden aufgelöst. — Die Auflösung der zusammengezogenen Komposita geschieht nur im Kopf des Zettels, nicht im Text der Eintragung. Im Text des zweiten Teiles einer Verweisung ist die Auflösung der Deutlichkeit halber angebracht: Die Vw. von Perthes in dem Beispiel: *Perthes'*

Kleine Völker- und Länderkunde würde in ihrem zweiten Teil lauten: s. *Völkerkunde, Ferthes' kleine, und Länderkunde*.

Zusammengezogene Zahlen sind im Kopf wie zusammengezogene Komposita zu behandeln: Text der Vorlage: 1848/49 — Kopf des Zettels: ¹Achtzehnhundertachtundvierzig ²achtzehnhundertneunundvierzig.

WEITERE SACHLICHE OW NACH ZAHL UND ART (§ 198—201)

§ 198—200. Nach welchen Gesichtspunkten werden OW für die weitere Ordnung gewählt? — Die Frage, *wie viele* OW ausgeworfen werden sollen, kann nicht schematisch für alle Titel gleich beantwortet werden. Die Zahl der OW ergibt sich von selbst aus der Notwendigkeit, eine Eintragung von einer anderen zu unterscheiden, die zunächst das gleiche OW bzw. die gleichen OW hat. Nötigenfalls wird man so viele OW auswerfen, wie der Sachtitel und der Anlaß hergeben. Lauten *alle* OW verschiedener Schriften gleich und erstreckt sich die Gleichheit auch auf die nicht für die Einordnung in Frage kommenden Wörter, so wird chronologisch geordnet. (Vgl. S. 147.) (Über Gleichheit nur der OW vgl. S. 136f.)

Weitere sachliche OW nach Zahl und Art (§ 198—201)

Der Irrtum, daß die Instruktion an irgendeiner Stelle — es gibt eine solche nicht — das Auswerfen von *drei* sachlichen OW vorschreibe, ist scheinbar in Verwechslung mit den Paragraphen entstanden, in denen von drei Verfassern¹ die Rede ist: § 8, 4, Zeile 3 und § 67 und 68.

Für die weitere Ordnung kommen nur *wesentliche* Wörter in Betracht (vgl. aber S. 135 ff.: Scheinbar wesentliche Wörter sind für die Einordnung zu übergehen); als unwesentlich sind in der Hauptsache diese Wortarten anzusehen: Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Interjektionen (diese sind in einem gewöhnlichen Titel überhaupt kaum möglich).

1	Die Zahl 3 in der Instruktion
Verfasser:	§ 8, 4: <u>3</u> mehr als 3 Verfasser = Sammelwerk
Einzelschriften desselben Verfassers:	§ 176, 2 c: Ausgaben von 3 oder mehr Einzelschriften, die im Titel aufgeführt sind, gelten als Teilsammlung
Korrespondenten:	§ 38: mehr als 3 Korrespondenten und Adressat = Adressat gilt als Verfasser; Vw. vom ersten Korrespondenten
Einzelschriften in einer bibliographischen Einheit:	§ 66: in der Regel nur die 3 ersten aufnehmen
Zusammengebundene Schriften:	§ 18, 2: mehr als 3 zusammengebundene Schriften = Sachtitel fingieren (Bsp. 56)
Paginierungen:	§ 11, 3: mehr als 3 getrennte Paginierungen = Getr. Pag.
Punkte:	§ 9: Weglassungen werden in der Regel durch 3 Punkte kenntlich gemacht

Nach zwei Gesichtspunkten sind die weiteren OW festzustellen: 1. nach der grammatikalischen Abhängigkeit, 2. nach ihrer Reihenfolge.¹ Das „erstens“ und „zweitens“ besagt nicht ein Nacheinander dieser beiden Grundsätze; beide greifen ständig ineinander über. Nachdem das Substantivum regens festgestellt ist, löst man durch einfache Fragen der Reihe nach die nach den Regeln der Satzlehre verbundenen Teile voneinander. Bloße Buchstaben, mit denen eine Person bezeichnet ist — abgekürzte Vor- oder Nachnamen —, gelten hierbei, und zwar im Kopf unergänzt (§ 212), als selbständige Wörter.

I. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten: Das Substantivum regens ist ¹Archiv. Wessen Archiv? ²Seuffert[s]. Was für ein Seuffert? Erstens ³J., zweitens ⁴A. — J. A. Seufferts Archiv wofür? Für ⁵Entscheidungen. Entscheidungen wessen? Der ⁶Gerichte. Welcher Gerichte? Der ⁷obersten. Der obersten Gerichte wo? In den ⁸Staaten. In welchen Staaten? In den ⁹deutschen.

Erotici scriptores Graeci: Das Substantivum regens, ¹scriptores, hat zwei Attribute, die nach der Reihenfolge ausgeworfen werden: Was für scriptores erstens? ²Erotici; zweitens? ³Graeci.

Die Kunst, sich und anderen die Karte zu schlagen: Das Substantivum regens ist ¹Kunst. Was für eine Kunst? Zu ²schlagen. Wem zu schlagen? ³Sich. Wem zweitens? ⁴Anderen (§ 202, 2: Ein unbestimmtes Zahlwort, das substantivisch gebraucht ist, wird bei der Einordnung berücksichtigt). Wen oder was zu schlagen? Die ⁵Karte².

§ 201. Der Grundsatz, regierende und abhängige Wörter beiderseits nach ihrer Reihenfolge auszuwerfen, wird in § 201 verlassen. „Hängen vorausgehende Wörter [oder ein vorausgehendes Wort] von mehreren folgenden gleichzeitig ab, so gilt von diesen nur das erste als Regens“: *Theologische Studien und Kritiken* — die in § 198 geforderte Reihenfolge wäre Studien — Kritiken — theologische; nach § 201 soll aber nur das erste der beiden regierenden Substantive als Regens gelten, also: ¹Studien ²theologische ³Kritiken. Der Grund für diese Vorschrift ist wohl zweifellos der: Je weniger Wörter der Kopf enthält, um so übersichtlicher ist die Einordnung; man schränkt also die Zahl der OW ein, indem man nach dem ersten OW nicht das zweite und eventuell dritte gleichartige, sondern ein andersartiges, ein abhängiges, nimmt. Eine Eintragung, bei der erst alle regierenden Wörter der Reihe nach ausgeworfen würden,

¹ In den Beispielen am Schlusse von § 198 ist in der Ausgabe der Instruktion von 1915 ein Druckfehler: ¹Ars ²conscribendi ³epistolas statt ¹Ars ²conscribendi ³epistolas (berichtigt in der Ausgabe von 1923). — Das übergangene *M.* im letzten Beispiel bedeutet *Monsieur*: § 202, 3: Titulaturen vor dem Namen als sachlichem OW sind zu übergehen.

² Dativ- und Akkusativobjekte haben gleichen Wert.

wird eher mit einer anderen, der eine andere Schrift zugrunde liegt, gleichlauten und dadurch zum Auswerfen mehrerer OW zwingen, als eine, bei der vom ersten OW gleich auf abhängige Bestandteile übergegangen wird.

SCHEINBAR WESENTLICHE, ABER NICHT ZU BERÜCKSICHTIGENDE WÖRTER
DES SACHTITELS (§ 202, 203)

§ 202, 1. Die mit Präpositionen gleichwertigen Wendungen und andere verbindende Ausdrücke sind zu übergehen¹. — Es ist jedesmal genau nachzuprüfen, ob eine dieser Wendungen wirklich nur eine Präposition ersetzt, ob sie nur überleitet; so kann man mit Recht statt ¹*Veröffentlichungen aus dem Gebiete der* ²*Medizinalverwaltung* sagen: *Veröffentlichungen aus der Medizinalverwaltung*; dagegen: ¹*Abhandlungen aus den* ²*Grenzgebieten der* ³*Neurologie* — hier soll der Stoff gerade durch das Wort Grenzgebiete genau gekennzeichnet werden; es darf also nicht übergangen werden.

Scheinbar wesentliche, aber nicht zu berücksichtigende Wörter des Sachtitels (§ 202, 203)

§ 202, 2. Unberücksichtigt beim Auswerfen bleiben „unbestimmte Zahlwörter, welche nicht substantivisch gebraucht sind“; zu dieser Regel ist als letztes Beispiel in § 202, 2 mit dem Zusatz „Aber“: angegeben: *Aus* ²*allen* ¹*Zeiten und* ³*Landen*. Theoretisch ist „alle“ ein unbestimmtes Zahlwort, das hier, weil adjektivisch gebraucht, zu übergehen wäre. *Tatsächlich* aber ist „alle“ ein durchaus bestimmtes Zahlwort, denn es umfaßt die Gesamtheit des Vorhandenen vom ersten bis zum letzten. Ebenso muß man das theoretisch zu den unbestimmten Zahlwörtern gehörende „kein“ behandeln, das tatsächlich durchaus bestimmt und darum nicht zu übergehen ist, auch wenn es adjektivisch gebraucht wird.

Nicht zu berücksichtigen sind nach § 202, 2 ferner „Ordnungszahlen, die nur die Reihenfolge der Publikation angeben“. Im Sinne des zu dieser Regel angegebenen Beispiels: *First* ²*Annual* ¹*Report of the* ³*Board of* ⁴*Regents of the* ⁶*Smithsonian* ⁵*Institution* sind sie aber gar nicht Bestandteil des Sachtitels, sondern ein anderer Teil des Titels, Bandzählung, die die Bände *derselben* Veröffentlichung zusammenhält. Dieses Beispiel gehört darum nicht in die Paragraphen, die die für die Einordnung maßgebenden Bestandteile des Sachtitels behandeln. Allerdings kann die Bandzählung so eng mit dem Sachtitel verbunden sein, daß sie leicht fälschlich als sein Bestandteil angesehen wird. (Vgl. S. 40.) (Was unter „Ordnungszahlen,

¹ Außer den an dieser Stelle angegebenen Ausdrücken kommen häufig vor: im Lichte, vom Standpunkte.

die nur die Reihenfolge der Publikation angeben“, verstanden werden muß, ist in § 203 erklärt; vgl. weiter unten.)

§ 202, 3. Unberücksichtigt bleiben „appositionelle Titulaturen, Amts- und Standesbezeichnungen, soweit sie dem Namen [als sachlichem OW!] vorangehen“. Durch diese Vorschrift kann zuweilen § 193 (Appositionen; vgl. S. 129 f.) ad absurdum geführt werden.

Das Infanterieregiment König Wilhelm von Preussen: Wie heißt das Infanterieregiment? König Wilhelm von Preussen. König Wilhelm von Preussen ist wohl ein Name für das Regiment, dieser Name aber ist kein Kompositum, da die einzelnen Wörter nach den Regeln der Satzlehre voneinander zu lösen sind. Grundwort ist Wilhelm; als solches hat es zwei appositionelle Attribute, Infanterieregiment und König; es darf aber nur ausgeworfen werden ¹Wilhelm ²Infanterieregiment ³Preussen, weil „König“ als Titulatur vor dem Namen als sachlichem OW zu übergehen ist.

Zu übergehen sind auch „von Titulaturen abgeleitete Adjektiva und Adverbia, wenn ein dazugehöriges Länderadjektiv folgt“. Solche Adjektiva und Adverbia drücken bei einem „dazugehörigen“ Länderadjektiv die Art der Verfassung aus, die dem betreffenden Lande in dem Augenblicke selbstverständlich eigen ist. *Italienische Regierung* und *Königlich Italienische Regierung* ist das Gleiche; das Adverb königlich sagt nicht etwas Neues, Weiteres von dem Wort italienisch aus, denn Italien ist eben seiner Verfassung nach ein Königreich; es kann also als unwesentlich übergangen werden. Dagegen: ²Royal ³Asiatic ¹Society: Wohl folgt auf das von einer Titulatur abgeleitete Adjektiv ein Länderadjektiv, aber jenes, royal, gehört nicht als Adverb zu diesem; es bezieht sich nicht auf Asiatic, sondern ist adjektivisches Attribut von society.

In Ergänzung zu den Wörtern des Sachtitels bzw. den Wortarten, die nach § 202 zu übergehen sind, lassen sich besitzanzeigende Fürwörter nennen, wenn sie sich da, wo sie gebraucht werden, von selbst verstehen. ¹Festgabe für ³Franz ²Klein zu seinem ⁵60. ⁴Geburtstage: Wenn wirklich nach dem Auswerfen von *Geburtstag* noch mehr OW nötig wären, so würde man nicht *seinem*, sondern *sechzigsten* auswerfen, denn es ist selbstverständlich, daß es sich um seinen eigenen Geburtstag handelt. Dagegen: ²Unsere ¹Brüder; denn hier ist das besitzanzeigende Fürwort kein selbstverständliches.

§ 203. „Übergangene Bestandteile kommen erst bei vollständiger Gleichheit der OW in Betracht; in diesem Falle haben Zahlangaben den Zahlwert.“ — „Vollständige Gleichheit der OW“ bedeutet nicht: vollständig gleicher Wortlaut des Sachtitels (§ 231), der chronologische Ordnung erfordert, sondern nur vollständige Gleichheit der für die Einordnung in Betracht kommenden Wörter.

Wenn Zahlangaben bei solcher vollständigen Gleichheit der OW *Zahlwert* haben, so sind sie darum nicht etwa Bandzählung, die einen Teil desselben Ganzen bibliographisch an einen anderen bindet; ein bibliographischer Zusammenhang besteht zwischen solchen Schriften nicht. Es handelt sich dann um denselben Zahlwert, den z. B. die Zahlen bei den Namen geistlicher und weltlicher Würdenträger haben (vgl. S. 118). In beiden Fällen kann die Zahl niemals die alphabetische Einordnung, immer nur das *Nacheinander* gleichlautender Größen bestimmen, hier der Sachtitel, dort der Verfassernamen.

Die Beispiele in § 203: ¹*Festschrift, der 33. ²Versammlung ⁴deutscher ³Philologen und ⁵Schulmänner gewidmet*, und: ¹*Festschrift, der 38. ²Versammlung ⁴deutscher ³Philologen und ⁵Schulmänner gewidmet* sind zwei verschiedene Einzelwerke — nicht etwa bibliographisch zusammengehörige Bände einer Zeitschrift —, die nach der Reihenfolge ihres Erscheinens geordnet werden; Die Festschrift zur 33. Versammlung geht der zur 38. voran; dagegen: *First Annual Report, Second Annual Report* (Bsp. aus § 202, 2) usw. sind *eine* fortlaufende Veröffentlichung, deren einzelne Bände bibliographisch zusammengehören.

SACHTITEL IN SATZFORM (§ 204. 205)

§ 204. Ein Satztitel hat zwei sichere Kennzeichen: 1. *Ein Prädikat* Sachtitel in Satzform (§ 204. 205) *ist vorhanden oder nur unterdrückt.* 2. *Das Ganze ist ein Ausruf.* — Im Satztitel wird „unter Übergehung des Artikels das erste Wort OW... Für die weitere Ordnung sind die folgenden Wörter genau in der gegebenen Reihenfolge maßgebend“. Mit „Übergehung des Artikels“ ist *nur der am Anfang stehende*, sei es bestimmte, sei es unbestimmte Artikel gemeint. Für die weitere Ordnung sind nicht nur die folgenden Wörter genau in der gegebenen Reihenfolge, sondern auch genau in demselben Kasus maßgebend; § 209 (Weglassung der an den Nominativ deutscher Substantive angehängten Flexionsendungen) kommt bei Satztiteln nicht in Betracht; wohl aber gilt § 213 (abgekürzte sachliche OW werden in ihrer vollen Form ausgeworfen): *Wenn's reißt und schneit* = ¹*Wenn* ²*es* ³*reißt* ⁴*und* ⁵*schneit*.

Die Wortarten, die mit dem bestimmten oder unbestimmten Artikel gleichlauten, Fürwörter, Zahlwörter, dürfen mit diesem nicht verwechselt werden; 8. Bsp. in § 204: ¹*Eine* ²*der* ³*denkwürdigsten* usw. — *eine* ist Zahlwort; ¹*Die* ²*im* ³*Schatten* ⁴*leben* — *die* ist hinweisendes Fürwort.

§ 205. „Steht in einem Nebensatze [d. h. in einem Satztitel, der nur aus einem Nebensatz besteht oder mit einem Nebensatz beginnt] das ihn unterordnende Wort nicht an der Spitze, so wird das erste nicht in attributivem Verhältnisse stehende Substantiv OW.“

— Über die Wahl der weiteren OW sagt der Paragraph nichts; er müßte, entsprechend den dort angegebenen Beispielen, weiterlauten: Die übrigbleibenden Bestandteile werden als Satztitle behandelt, d. h. nach der gegebenen Reihenfolge, beim Anfang beginnend, ausgeworfen.¹

SACHTITEL IN GEMISCHTER FORM (§ 206)

Sachtitel in gemischter Form (§ 206)

§ 206. „Geht ein Titel der gewöhnlichen Form in einen Satztitle über, so wird jeder Teil des Titels nach seinen eigenen Regeln behandelt. Ebenso wird verfahren, wenn eine Apposition zu einem ganzen Satze tritt.“ — Die zweite Hälfte dieser Regel will sagen: Wenn eine Apposition zu einem ganzen Satz, also einem Satztitle, tritt, so wird der erste Teil des ganzen Sachtitels, die Apposition, als gewöhnlicher Sachtitel betrachtet und nach dessen Regeln ausgeworfen; sie hört also auf, Apposition zu sein. Der zweite Teil des ganzen Sachtitels wird als das behandelt, was er ist: als Satztitle.

Dagegen § 201: ¹*Gespräch über das* ²*Schauspiel der* ³*Jude* — das Grundwort der Apposition besteht nicht aus einem Satz, sondern ist ein Substantiv; also gilt § 193: In einer appositionellen Verbindung zweier Substantive wird das zweite OW.

Die Konjunktion, die Sachtitel in gewöhnlicher Form und Sachtitel in Satzform verbindet, wird beim Auswerfen nicht berücksichtigt: ¹*Mais* [und] ²*wo* ³*er* ⁴*wächst*.

FORM DER SACHLICHEN OW: KASUSFORM (§ 207—209)

Form der sachlichen OW: Kasusform (§ 207—209)

§ 207. „Die sachlichen OW werden in dem Kasus angesetzt, in welchem sie im Titel erscheinen.“ — Eine kleine Änderung dieser Regel wird jeden Zweifel ausschalten: Das *erste* sachliche OW usw., denn nur dieses bleibt in dem Kasus der Vorlage stehen.

§ 208. Die vorliegende Kasusform des ersten sachlichen OW wird nur dann, und zwar in den Nominativ geändert, wenn das eigentliche Substantivum regens aus bestimmten Gründen (§ 185, 189 und 190) übergangen und das zunächst von ihm abhängige Substantiv erstes OW wird. — Bei den Schriften eines Verfassers bleibt in solchem Fall das zum Substantivum regens gewordene Wort in dem gegebenen Kasus stehen und wird auch in dieser Form unterstrichen (vorausgesetzt, daß es sich um eine alphabe-

¹ Da die Instruktion in dem ersten Beispiel von § 205: *De* ¹*haeresi* ²*abiuranda* ³*quid* ⁴*statuat ecclesia Romano-Catholica* das *De* übergeht, scheint sie den Teil des Sachtitels *De haeresi abiuranda* als Sachtitel in gewöhnlicher Form aufzufassen.

tisch zu ordnende Einzelschrift handelt): *Taciti Historiarum libri* — nicht etwa *historiae*.

§ 209. „Bei der weiteren Ordnung bleiben in deutschen Substantiven die an die Nominativform angehängten Kasusendungen unberücksichtigt und werden beim Auswerfen der OW fortgelassen.“ Auf ein *Dreifaches* ist der Nachdruck zu legen: 1. Bei der *weiteren* Ordnung; denn das erste OW bleibt nach § 207 in dem Kasus stehen, in welchem es im Titelblatt erscheint: *Im Hause des Herrn* = ¹*Hause* ²*Herr*. — 2. In *deutschen* Substantiven, nicht in denen einer anderen Sprache: *Mittlers Almanach* = ¹*Almanach* ²*Mittler*; dagegen: *England's Complicity in the Great War* = ¹*Complicity* ²*England's* ³*war* ⁴*great*; *Kung Voldemers Jordebok* = ¹*Jordebok* ²*Voldemers*. — 3. In *deutschen Substantiven*, nicht in einer anderen Wortart, etwa Adjektiven; ein von einem Eigennamen abgeleitetes Adjektiv wird leicht mit dem Substantiv selbst verwechselt: ²*Guttentagsche* ¹*Sammlung*: Was für eine Sammlung? *Guttentagsche* (Adjektiv); aber: ²*Guttentag[s]* ¹*Sammlung*: Wessen Sammlung? *Guttentags* (Substantiv).

Wenn es sich um ein Substantiv mit *unbestimmtem* Artikel handelt, müßte man in genauer Befolgung der Regel eigentlich auswerfen: *Die Pflicht eines Beamten* = ¹*Pflicht* ²*Beamter*; denn der Nominativ lautet: ein Beamter; es würde also nicht eine Endung weggelassen, sondern geändert werden. Um das zu vermeiden, wird man das betreffende Substantiv behandeln, als ob es den bestimmten Artikel bei sich hätte: ¹*Pflicht* ²*Beamte*. — Das dritte Beispiel in § 209: *Bericht über den naturwissenschaftlichen Verein zu Zerbst*, hat keinerlei Endung, die fortzulassen wäre. Dieses Beispiel neben den anderen zeigt aber deutlich, warum die Regel gegeben ist: Die in die alphabetische Einordnung einbezogene Flexionsendung würde dem betreffenden Substantiv einen ganz anderen Platz anweisen als den, an dem der Instinkt des Benutzers es vermutet; er wird etwa den Titel „Schriften des Vereins“ nicht hinter „Schriften der Vereinigung“ suchen, sondern ordnet unbewußt die Form „des Vereins“ oder „dem Vereine“ unter Verein.

VERSCHIEDENE FORMEN FÜR DASSELBE WORT (§ 210. 212—214)

§ 210. „Die OW gelten in der zur Zeit üblichen Orthographie“, natürlich nur im Kopf des Zettels; im Text der Eintragung bleibt die Form der Vorlage erhalten. — Bei den Schriften eines Verfassers wird im Text der Eintragung das von der modernen Orthographie abweichende OW nicht geändert, sondern stillschweigend nach dieser geordnet.

Verschiedene
Formen für
dasselbe Wort
(§ 210. 212—214)

§ 212—214. Abgekürzte Wörter, Zahlen und Zeichen als sachliche OW. — Die abgekürzten sachlichen OW werden nur im Kopf des Zettels, nicht im Text der Eintragung ergänzt; eine Ausnahme machen die abgekürzten Vornamen als sachliche OW,

die im Kopf unergänzt bleiben, im Text der Haupteintragung aber ergänzt werden müssen, weil von den im anonymen Titel vorkommenden Personennamen in der Regel eine Vw. geschrieben wird (§ 20, 3 e). Aus dieser verschiedenen Behandlung beider Arten von abgekürzten sachlichen OW ergibt sich das Schema der nebenstehenden Tabelle.

Abgekürzte sachliche Ordnungswörter (§ 212—213)

1. im Kopf des Zettels

2. im Text der Eintragung

a. gewöhnliche sachliche OW:	§ 213: ergänzen; — es sei denn, daß eine Abkürzung zur Bildung eines Kompositums verwandt ist α . wird sie in voller Form ausgesprochen: ergänzen Das ² St. Joachimsthal'sche ¹ Gymnasium = Sankt-Joachimsthal'sche β . wird sie als Abkürzung ausgesprochen: nicht ergänzen A.,D.,B.-Zeitschrift = A.,D.,B.-Zeitschrift	nicht ergänzen
b. abgekürzte Personennamen als sachliche OW:	§ 212: nicht ergänzen	§ 15,2: ergänzen; denn es ist meistens eine Vw. vom Personennamen im anonymen Titel zu schreiben (§ 20, 3 e)

Der Grund dieser verschiedenen Behandlung liegt darin, daß ein Vorname etwas Untergeordnetes, eine unselbständige Größe ist; für das Verständnis des Sachtitels ist es ohne Belang, ob er ganz, abgekürzt oder überhaupt nicht vorhanden ist. Alle anderen sachlichen OW aber sind selbständige Bestandteile und müssen darum als volle Wörter im Kopf erscheinen.

Die letzten Beispiele in § 213: *A. D. B.-Zeitschrift*, *A. L. A. Catalog[ue]* sind mit „Aber“ eingeleitet; dieses Aber will sagen: Ein abgekürztes, d. h. an seinem Ende gekürztes Wort darf nicht mit einem Kompositum verwechselt werden, zu dessen Bildung ein abgekürztes Wort verwandt wurde! Dabei ist zu beachten: Wird zur Bildung eines Kompositums eine Abkürzung verwandt, die beim Sprechen als ungekürztes Wort, in der vollen Form ausgesprochen wird, so muß sie innerhalb des Kompositums im Kopf zur vollen Form ergänzt werden, um die alphabetische Einordnung sinnfälliger zu machen; im Text der Eintragung bleibt die Form des Titelblattes erhalten. (Vgl. Tab.)

Wie die abgekürzten sachlichen OW (außer Personennamen) werden auch Zahlen und sonstige Zeichen im Kopf in voll ausgeschriebenen Wörtern angesetzt, um die Einordnung deutlich zu machen. Einordnung und Auffindung der Eintragung wird leichter, wenn man Wörter in Buchstaben vor Augen hat, als wenn ein abgekürztes Wort, eine Zahl, ein Zeichen erst in Gedanken in einzelne Buchstaben übertragen werden muß.

Alle Ergänzungen und Übertragungen von Zahlen und Zeichen in Buchstaben gelten nur für den Kopf des Zettels. Bei den Einzelschriften eines Verfassers behält man die Form der Vorlage bei und ordnet stillschweigend nach der vollständigen; es bleibt aber unbenommen, auch hier im Text der Eintragung um der Deutlichkeit willen die volle Form einzuschalten: *Walsh: § 231. Eine englische Predigt gegen d. Versailler Schuldparagraphen* —, oder: *Walsh: § [Paragraph] 231. Eine englische Predigt* usw.

VERSCHIEDENE TITEL FÜR DIESELBE SCHRIFT

(§ 215—217. 46 u. 219. 220—224. 227—230)

Das Thema für die Paragraphen 215—230 ist dasselbe: Verschiedene Titel sind für dieselbe Schrift vorhanden, in derselben Sprache in demselben oder in verschiedenen Drucken; in verschiedenen Sprachen in demselben oder in verschiedenen Drucken; bringt derselbe Druck die verschiedenen Titel, so können sie auf demselben oder auf verschiedenen Titelblättern stehen (eine dritte Möglichkeit: irgendwo im Text des Buches, etwa ein Originaltitel im Vorwort einer Übersetzung); in Bearbeitungen und periodischen Schriften gibt es durch Titeländerung „verschiedene Titel für dieselbe Schrift“, und schließlich kann der Teil eines Ganzen einen anderen Titel haben als das Ganze, also auch hier: verschiedene Titel für dieselbe Schrift.

Verschiedene
Titel für die-
selbe Schrift
(§ 215—217.
46 u. 219.
220—224.
227—230)

Welcher soll nun für die Einordnung maßgebend, soll Haupttitel sein? Ganz allgemein ist die Antwort: Der gebräuchlichste wird Haupttitel, d. h. wird der Aufnahme zugrunde gelegt; von den anderen Titeln, die durch seine Wahl zum Haupttitel zu Nebentiteln werden, wird verwiesen. Nur bei Einzelgesetzen und anderen amtlichen Veröffentlichungen und bei Übersetzungen ist nicht der Gebrauch das Entscheidende, sondern hier heißt es: Bei jenen soll der amtliche Originaltitel (fast immer am Kopf des Gesetzestextes zu finden), bei diesen der Originaltitel Haupttitel sein, — wobei für Original und Übersetzung doch wieder das Recht zugestanden

wird, einen anderen als den Originaltitel zum Haupttitel zu machen, wenn dieser andere bekannter, gebräuchlicher als der Originaltitel ist.

Zu einzelnen dieser Paragraphen ist noch folgendes zu bemerken:

§ 215. Verschiedene Titel für dieselbe Schrift in derselben Sprache in demselben Drucke auf demselben Titelblatt. — Durch Abgrenzung von *Titelarten* einerseits, *Titelteilen* andererseits (vgl. S. 13 f.), durch Abgrenzung der einzelnen Titelteile gegeneinander: *Sachtitel* einerseits, *Zusätze* zum Sachtitel andererseits (vgl. S. 35 f.) bleiben für diesen Paragraphen nur das dritte bis fünfte der dort angegebenen Beispiele übrig: Der entweder äußerlich oder sinngemäß als der wichtigere erkannte Titel wird zum Haupttitel gewählt und der Eintragung und Einordnung zugrunde gelegt; vom Nebentitel wird verwiesen. (Ein Beispiel für den Fall: Haupt- und Nebentitel in derselben Sprache auf demselben Titelblatt ist in Anl. I nicht vorhanden.)

§ 216 gibt Beispiele an, in denen ein Nebentitel in derselben Sprache wie der Haupttitel nicht auf demselben, sondern auf einem anderen Titelblatte steht, und zwar einmal auf dem Umschlag-, einmal auf dem Vortitelblatt. Beispiele dieser Art sind in Anl. I Bsp. 1 und 80; in beiden Fällen steht der Nebentitel (in derselben Sprache wie der Haupttitel) auf dem Umschlagtitelblatt.

§ 217. Verschiedene Titel für dieselbe Schrift in derselben Sprache — aber in verschiedenen Drucken. — Die verschiedenen Titel derselben Schrift finden sich in ihren verschiedenen Ausgaben; die Antwort auf die Frage, welcher für die Einordnung maßgebend sein soll, wird auch hier sein: Die gebräuchlichste Titelform wird Haupttitel; bringt die vorliegende Ausgabe sie nicht, so muß sie hinzugefügt werden (vgl. S. 42 f.: *Ergänzung des Sachtitels*); der Titel der Vorlage wird Nebentitel, von dem zu verweisen ist. Besonders erwähnt werden die Einzelgesetze und anderen amtlichen Veröffentlichungen, für die stets der amtliche Originaltitel als Haupttitel¹ zu gelten hat.

Als letztes Beispiel ist in § 217 angegeben: „Gesetz betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — mit Vw. von Personenstandsgesetz, Reichszivilstandsgesetz, Reichszivilehegesetz und Reichsgesetz betr. usw.“ — Damit ist gemeint, daß dieses Gesetz unter allen diesen Titelformen herausgegeben sein kann, daß aber immer der amtliche Originaltitel maßgebend für die Einordnung ist, daß er jedesmal in die Aufnahme eingeschaltet und von dem in der Vorlage gegebenen Titel als Nebentitel auf ihn verwiesen werden muß. (Vgl. S. 77, Bsp. Verkehrssteuergesetz, bei dem allerdings der amtliche Originaltitel aus dem Buche selbst ermittelt ist, sich also nicht „in einem anderen Drucke“ befindet.)

¹ Er ist meistens am Kopf des Gesetzestextes zu finden.

§ 46 und 219. Eine Schrift kann in neuer Auflage oder neuer Bearbeitung unter einem anderen Titel, mit einem anderen Verfasser erscheinen; immer muß der Zusammenhang zwischen früherer und jetziger Ausgabe hergestellt werden, und zwar in folgender Weise: 1. Ist *nur die neue Ausgabe* vorhanden, so wird das Werk unter den Titel der neuen Ausgabe gestellt; von dem früheren Titel wird auf den jetzigen verwiesen. (Vgl. S. 23, Bsp. Renner.) 2. *Sind beide Schriften, die alte und die neue Ausgabe*, vorhanden, so stellt eine kurze Notiz in beiden Haupteintragungen den Zusammenhang zwischen ihnen her. Auf dem Zettel der früheren Schrift wird diese Notiz, der Aufnahme auf neuer Zeile am Schlusse hinzugefügt, etwa lauten: *Neubearb. u. d. T.:* oder: *2. Aufl. s.* (folgt der Titel der Neuausgabe). Bei dieser selbst ist solcher Hinweis meistens vom Titelblatt der Vorlage zu übernehmen, eventuell aus dem Buche (Rückseite des Titelblattes, Vorwort) oder aber bibliographisch zu ermitteln und in den Text der Eintragung da, wo die Auflagebezeichnung ihren Platz hat, einzuschalten. — Die Instruktion gibt in Anl. I kein Beispiel für eine Titeländerung in weiterer Auflage eines Werkes (nur für eine solche in weiteren Bänden einer fortlaufenden Veröffentlichung; Bsp. 24); die Form ist also nicht festgelegt. Die Hauptsache ist, daß frühere und neue Ausgabe so in Beziehung zueinander gebracht werden, daß beide zu finden sind und ihre Eintragungen ein klares Bild des Tatbestandes geben. (Vgl. hierzu Bsp. S. 144.)

§ 220 behandelt Haupt- und Nebentitel in verschiedenen Sprachen in demselben Drucke. Zu diesem Paragraphen gehören Bsp. 8 (russischer Haupttitel, französischer Nebentitel, der auf dem Umschlagtitel steht) und Bsp. 10 (hebräischer Haupttitel, russischer Nebentitel, der sich auf dem Nebentitelblatt befindet). (Ein Beispiel, in dem Haupt- und Nebentitel in verschiedenen Sprachen auf demselben Titelblatte stehen, bringt Anl. I nicht; vgl. aber S. 12, Bsp. Statistisches Jahrbuch der Schweiz.)

§ 221. 222. Für Original und Übersetzung (das Original braucht in der Bibliothek nicht vorhanden zu sein) gilt der Originaltitel als Haupttitel. — Auch Originaltitel und Titel der Übersetzung stehen im Verhältnis von Haupt- und Nebentitel zueinander; jener ist zunächst der Haupttitel, vom Titel der Übersetzung als dem Nebentitel wird in aVw. auf ihn verwiesen. Wenn als Inhalt dieser Paragraphen angegeben wird: *Verschiedene Titel für dieselbe Schrift in verschiedenen Sprachen in verschiedenen Drucken*, so kann doch zuweilen der Originaltitel einer Übersetzung „aus demselben

Vorlage (1. Auflage)

Griechisch-römische Geschütze.

Bemerkungen zu der Rekonstruktion
von

Oberst E. Schramm.

Mit 10 Tafeln und 14 Textfiguren.

Metz
Verlag von G. Scriba.
1910.

Vorlage (Neuausgabe)

Die antiken Geschütze der Saalburg

Bemerkungen zu ihrer Rekonstruktion.

Neubearbeitung der Schrift „Griechisch-
römische Geschütze“ mit 11 Tafeln
und 38 Textfiguren

von

Dr. phil. h. c. Erwin Schramm
Generalleutnant z. D.

Herausgegeben von der Saalburgverwaltung.

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1918.

Aufnahme

Schramm, Erwin

Die antiken Geschütze der Saal-
burg. Bemerkungen zu ihrer Re-
konstruktion. Von Erwin Schramm.
Mit 11 Taf. u. 38 Fig. Neubearb.
d. Schrift 'Griechisch-römische Ge-
schütze'.

Berlin: Weidmann 1918.
88 S., 4^o (8^o)

entweder (nur die Neubearbeitung ist vor-
handen):

Schramm, Erwin

Griechisch - römische Geschütze,
Neubearb. 1918
s. Schramm: Die antiken Geschütze
d. Saalburg.

oder (beide Werke sind vorhanden):

Schramm, Erwin

Griechisch - römische Geschütze,
Bemerkungen zu d. Rekonstruktion.
Von E[erwin] Schramm. Mit 10 Taf.
u. 14 Fig.

Metz: Scriba 1910. 37 S. 8^o
Neubearb. u. d. T.: Schramm, Die
antiken Geschütze d. Saalburg.

Drucke“ ermittelt sein, wie es in Bsp. 39: Fourier¹, Théorie der Fall ist; die runde Klammer, in welcher der Originaltitel hinter dem Titel der Übersetzung eingeschaltet ist, zeigt, daß die Ermittlung aus dem Buche stammt². Außer Bsp. 39 (mit der eben erwähnten Einschränkung) gehören Bsp. 40 (Darwin), 47 (Nibelungenlied), 59 (Vergilius, Georgica) und 60 (La Roche, Geschichte) zu diesen beiden Paragraphen.

§ 223. 224. „Ist indes der Titel in einer andern als der Originalsprache zumeist bekannt, dann wird das OW jener entnommen; von dem Titel in der Originalsprache usw. wird erforderlichenfalls verwiesen.“ Als wichtigste Fälle sind zu merken die Schriften der altgriechischen Autoren und die biblischen Bücher. (Zur besseren Übersicht sind in der folgenden Tabelle auch die besonderen Fälle angegeben, in denen eine andere als die ursprüngliche *Namensform* gelten soll.)

Abweichungen von der ursprünglichen Form

§ 79: Ein anderer Name } als der ursprüngliche hat sich im Gebrauch durchgesetzt.
 § 182: Ein anderer Sachtitel }

Name Sachtitel

altgriechischer	§ 87: latinisierte Form	§ 223: latinisierte Form
orientalischer	§ 159: latinisierte Form	
biblischer	§ 160: latinisierte Form (Vulgata)	§ 224: latinisierte Form (Vulgata)

§ 227—229. Wie bei Einzelwerken in neuer Ausgabe (vgl. S. 143 f.) kann sich auch in den weiteren Bänden fortlaufender Veröffentlichungen der Titel ändern. Auch hier wird die Form der Einordnung und dadurch der Eintragung eine verschiedene sein, je nachdem, ob *nur das Neue* oder *das Alte und das Neue* vorhanden ist.

Nur das Neue ist vorhanden: Die Bibliothek erwirbt: Wegweiser-Kalender für 1926; es ist festgestellt, daß das Werk früher „Kalender des Deutschen Wegweisers“ hieß. Die jetzige Form ist für die Einordnung maßgebend und wird der Eintragung zugrunde gelegt; der Zusammenhang zwischen früherer und jetziger Form wird durch eine Notiz in der Haupteintragung einerseits, durch eine Vw. andererseits hergestellt. Bringt die Vorlage selbst die Notiz, so wird sie übernommen; eine selbst hinzugefügte Bemerkung — am

¹ Eine Vw. vom Titel der Übersetzung auf den Originaltitel ist hier nicht gemacht, weil das Substantivum *regens* in beiden Sprachen dasselbe ist. (Statt dieses Beispiels muß in § 20, 2 d — Vw. vom Sachtitel der Übersetzung — Bsp. 47, Nibelungenlied, angeführt werden.)

² In der Vw. vom Übersetzer hätte der Originaltitel entsprechend in runde Klammern gesetzt werden können.

Schlusse der Aufnahme auf neuer Zeile — würde lauten: Früher u. d. T.: Kalender d. Deutschen Wegweisers.

Zentralblatt Halsheilkunde Nasenheilkunde
Int. Z.

Zentralblatt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde sowie deren Grenzgebiete. (Forts. d. Internationalen Centralblattes für Laryngologie, Rhinologie u. verwandte Wissenschaften.) Hrsg. von Georg Funder¹, Alfred Gütlich. Bd 1.

Berlin: Springer 1922.

80

Zentralblatt internationales Laryngologie
Internationales Centralblatt f. Laryngologie, Rhinologie u. verwandte Wissenschaften. 1922 ff.

s. Zentralblatt f. Hals-, Nasen- u. Ohrenheilkunde sowie deren Grenzgebiete. Bd 1 ff.

Das Alte und das Neue ist vorhanden: Wenn mit der Titeländerung eine neue Bandzählung einsetzt, wird jeder Titel für sich behandelt, d. h. jeder erhält eine Haupteintragung; doch muß der Zusammenhang zwischen beiden, da es sich ja im Grunde um dasselbe Werk handelt, hergestellt werden. Das geschieht, indem an den Schluß der Aufnahme des früheren Titels die Bemerkung *Forts. s.* (folgt der neue Titel) gesetzt wird. In der Haupteintragung des betreffenden Werkes mit dem neuen Titel wird eine Notiz, wie sie in den meisten Fällen das Titelblatt bringen wird, einfach von diesem übernommen; dadurch ist man genügend unterrichtet, daß das Werk früher unter einem anderen Titel erschienen ist. Bringt die Vorlage keine solche Notiz, ist sie auch nicht im Buche, etwa im Vorwort, zu finden, so schreibt man auf neue Zeile an den Schluß der Aufnahme: *Anf. s.* (folgt der frühere Titel).

Wenn trotz der Titeländerung die Bandzählung weitergeht, so ist zunächst der frühere Titel der Aufnahme zugrunde zu legen, der spätere einfach gleich in den Text der Haupteintragung einzuschalten (vgl. S. 62: Einschaltung von Abweichungen der Titelblätter weiterer Bände eines Werkes) und von ihm auf die Haupteintragung zu verweisen.

Man kann aber auch den späteren Titel der Einordnung und Eintragung zugrunde legen, wenn der Titel sich bald nach Beginn des Erscheinens des Werkes geändert hat. Die Hauptsache ist auch hier, daß immer der Zusammenhang zwischen Früherem und Späterem hergestellt wird, sei es durch eine Notiz (wenn beide Titel eine Haupteintragung haben), sei es durch eine Vw. (wenn Früheres und Späteres an *einer* Stelle eingetragen ist).

Die Beispiele am Schlusse von § 229 zeigen nicht die volle Form solcher Haupteintragungen, sondern deuten nur die Art der Aufnahme und der Einordnung an.

§ 230. Von der Regel: Erst das Ganze, dann die Teile — und: Der Titel des Ganzen ist für die Einordnung der Teile maßgebend, kann dann abgewichen werden, wenn „einzelne Teile eines Werkes eine abgeschlossene Einheit mit besonderem feststehenden Titel“ bilden. Die Hauptausnahmen — vor allem die Bücher der Bibel, die bis ins einzelne immer unter den zunächst umfassenden Titel (in der Form der Vulgata) gestellt werden — sind in diesem Paragraphen genannt; daß nur wenige angeführt werden, ist ein Beweis dafür, daß diese Regel durchaus *cum grano salis* anzuwenden ist.

¹ Von beiden Herausgebern ist zu verweisen.

Vorlage

Joseph wird aus Neid
von seinen Brüdern verkauft

Mit zwei Radierungen

von

Walter Gramatté

1923

Im Hadern Verlag zu Potsdam

Aufnahme

Moses

Joseph wird aus Neid von seinen Brüdern verkauft (Moses: [Genesis, Ausz., deutsch]). (1. Buch Moses, Kap. 37.) Mit 2 Rad. von Walter Gramatté.

Potsdam: Hadern-Verl. 1923.
10 S. 4⁰

Josef wird aus

Joseph wird aus Neid von seinen Brüdern verkauft. Mit 2 Rad. von Walter Gramatté. 1923

s. Moses: Genesis [Ausz., deutsch].

Gramatté, Walter

[III.]

s. Joseph wird aus Neid von seinen Brüdern verkauft (Moses: Genesis, Ausz., deutsch). 1923.

ORDNUNG GLEICHER TITEL VERSCHIEDENER SCHRIFTEN (§ 231)

Der chronologischen Ordnung folgt immer die Ordnung nach dem Alphabet des Verlagsortes, dann des Verlegers; reichen beide nicht aus, kann alphabetisch nach Herausgebern oder Übersetzern geordnet werden. (Vgl. Einordnungsschema S. 102.)

Ordnung gleicher Titel verschiedener Schriften (§ 231)

SCHLAGWORTREGISTER

- Abkürzungen:** Firmenvornamen 121 f.; Personalangaben (Verwechslung mit abgekürzten Vornamen) 37 f. 120; Sachliche OW 139 ff.; A. im Satztitle 137
- Abschlußzettel** 59
- Adjektiva:** Von Titulaturen abgeleitet 136; In zusammengesetzten Wörtern 131 f.
- Adressat als Verfasser** 106 f.
- Adverbia** (von Titulaturen abgeleitet) 136
- Änderung:** Name 115; Sachtitle in weiteren Bänden eines Werkes (Einordnung) 145 f.; (Einschaltung in den Text der Eintragung) 62
- Almanach** 112
- Alphabetische Ordnung der Schriften eines Verfassers** 123 f.
- Amtliche Veröffentlichungen:** Einzelgesetz (Urheber im Titelblatt genannt) 110; Einzelgesetz (Urheber im Titelblatt nicht genannt) 141 f.; Sammlung von Gesetzen usw. 104 f.; Übersicht über die Einordnung aller Arten 110
- Amtlicher Originaltitle bei Einzelgesetzen** 141 f.
- „An:“ 71 f.
- Anastatischer Druck:** Begriff 39; Platz in der Aufnahme 52
- Anfangsbuchstaben, Große u. kleine** 93 f.
- „Angebunden“ 71 f.
- Anhang:** A. als Beigabenvermerk (in der Aufnahme) 49 ff. 76; (Begriff) 39; A. als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 69 ff.
- Anlaß:** Begriff 38 f.; Platz in der Aufnahme 49. 58; Reihenfolge seiner Teile 127; Sachliche OW ihm entnommen 49. 124 ff.
- Anonym:** Eigentliche u. weitere Bedeutung des Wortes 114; Einfügung des ermittelten Verfassers im a. Title 45 f.; A. Personalschriften 107 f.; Abgekürzte Personenvornamen im a. Title 43 (s. auch Tab. Abgekürzte sachliche OW 140); Vw. vom Personennamen im a. Title s. Vw.-Taf.; Vw. vom a. Title auf den ermittelten Verfasser 111
- Anthologie** 103 f.
- Antiqua** 92 ff.
- Apokryphe Werke** 111 f.
- Appellativ als Verfasserangabe** 45 f.
- Apposition:** Begriff, Einordnung 129 f.; Satztitle u. A. 138
- Arabische Ziffern:** In der Auflagebezeichnung u. Bandzählung 52 f.; Im Erscheinungsvermerk 55
- Artikel:** A. vor Namen 118 f.; A. im Satztitle 137
- Atlas** als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 70 f.
- Attribute:** A. im Kompositum 131 f.; A. vor Namen 119; Sanctus als A. bei Heiligennamen 117
- Aufführung** s. Aufzählung
- Auflagebezeichnung:** Arten 39 f.; Form in der Aufnahme 51 f.; Platz in der Aufnahme 58 f.
- Aufnahme, Genauere u. vereinfachte** 88
- Aufzählung:** Angebundene Schriften 71; Begriff 3; Besonderheiten der Teile eines Ganzen 61; Keine A. von Inhaltsangabe oder Sondertitel bei mehrbändig angelegten, aber einbändig abgeschlossenen Werken 60; Sammelband mit fingiertem Title

- („Darin:“ 72 f.; Sondertitel bei gesammelten Werken u. Teilsammlungen 19; Sondertitel bibliographisch selbständiger Teile 15 ff.; Sondertitel bibliographisch unselbständiger Teile 29 f.
- „Aus:“ s. Sonderabdruck
- Ausschnitte s. Sonderabdruck
- Auswerfen: Begriff 92; Zahl der OW 133
- Auszüge: Schriften eines Verfassers 122 f.; Vw. vom Titel der Vorlage auf die Stelle der Einordnung 90. 123; A. aus *einem* Werk oder aus *verschiedenen* Werken 104
- Authentische Werke 112
- B**andzählung: Benennung 39 f.; Fingierte B. 53 f. 71; (bei Verlegersammlungen) 20; Form 39 f.; (in der Aufnahme) 53; Regelmäßige u. unregelmäßige B. 69 ff.; B. innerhalb des Sachtitels 40; (in der Aufnahme) 60 f.
- Bearbeiter als Verfasser 105 f.
- Bearbeitung u. Original 105 f.
- Begründer einer fortlaufenden Veröffentlichung 47
- Beigabenvermerk: Anhang als B. 49 ff.; Begriff 39; Beigefügte Schrift als B. 49 ff. 76; Einleitung als B. 49 ff.; Platz in der Aufnahme bei ein- u. mehrbändigen Werken 58 ff.; Tafeln als B. 39
- „Beigedruckt“ 30 f. 78 f.
- Beigefügte Schriften 75 ff.
- Beiheft als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 69 ff.
- Beilageheft als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 69 ff.
- Beinamen (Heilige, Würdenträger, zusammengesetzte B.) 117 f.
- Beiwerk: Begriff 40; Platz in der Aufnahme 58
- Bibel: Einordnung 100; Form von Verfassernamen u. Sachtitel 145
- Bibliographische Zusammengehörigkeit einzelner Teile 69 ff.
- Bildertitel 31 f.
- Bindestrich bei zusammengesetzten Wörtern 132
- Blätter, Gezählte 64
- Blattzählung 64
- Bogensignatur 65
- Bogenzählung 64
- Briefsammlungen 106 f.
- Briefwechsel 111
- Buchstaben: S. Abkürzungen von Vornamen; S. Anfangsbuchstaben; B. als sachliche OW 134; B. als Verfasserangabe (in der Aufnahme) 45; (Einordnung) 114
- C**enno 128
- Chrestomathie 103 f.
- Chronogramm 55
- Copyright (Jahr des c.-Vermerkes) 57
- „Darin:“ 72
- Datierung als Erscheinungsvermerk 57
- Diphthonge (im Kopf, in der Vw. nach s. u. *in.*) 92 f.
- Dissident 81 ff.
- Dissertationen (Aufnahme, Einordnung) 81 ff.
- Doppelnamen: Einordnung 119 f.; D. bei Firmen 121 f.; Scheinbare D. 120
- Doppelverweisungen 91
- Druck, Anastatischer: Begriff 39; Platz in der Aufnahme 52
- Drucker: Angabe in der Vorlage 40; Wiedergabe (neben, ohne Verleger) in der Aufnahme 54 ff.
- Druckerlaubnis: D. als Beiwerk 41; Weglassung in der Aufnahme 58
- Druckfehler 94
- E**inleitung als Beigabenvermerk 49 ff.
- Einzelgesetz: Einordnung (Urheber im Titelblatt genannt) 110; (Urheber im Titelblatt nicht genannt) 141 f.
- Einzelschriften: E. von einem, zwei oder drei Verfassern (Begriff) 8 f.; (Einordnung) 111; Drei auf dem Titelblatt genannte E. desselben Verfassers 123; Zwei E. desselben Verfassers in einer bibliographischen Einheit 75; Sammlung von E. *mit* übergeordnetem Gesamttitel (Begriff) 19 ff.; (Einordnung) 113 f.; Sammlung von E. *ohne* übergeordneten Gesamttitel (Begriff) 75 ff.; (Einordnung) 114
- Ergänzung: Abgekürzte sachliche OW 139 f.; Abgekürzte Vornamen im anonymen Titel

- 43; Aufzählung von Sondertiteln 17f.; Beinamen der Würdenträger 118; Erscheinungsvermerk 56f.; Firmennamen 121; E. in Klammern 66; Personalangaben beim Verfassernamen 48; Sachtitel 42f.; Verfasserangabe 45f.
- Ergänzungsblätter als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 69ff.
- Ergänzungsheft als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 69ff.
- Erscheinungsvermerk: Änderung in weiteren Bänden eines Werkes 62; Begriff 40; Datierung als E. 57; Platz in der Aufnahme 58. 61; Reihenfolge seiner Teile 54; Unvollständiger oder fehlender E. 56f.
- F**aksimiletitel 31
- Festschriften s. Gelegenheitschriften
- Fingierte Zählung 53f. 71; (bei Verleger-sammlungen) 20
- Fingierter Titel: Fehlendes Titelblatt 67; Sammelband 72
- Firma: Namensform (im Erscheinungsvermerk) 54f.; (als Verfasser) 121f.; F. als Verfasser 108f.
- Follierung 63
- Format 65; Abweichendes F. in weiteren Bänden eines Werkes 62
- Fortsetzer als Verfasser s. Vw.-Tafel
- Fortsetzungen mit Titeländerung 145f.
- Fragmentssammlungen: Einordnung 100ff. 122f.; Ergänzung des Sachtitels 43f.
- Frakturschrift 93
- G**attungsnamen als Verfasserangabe 45f. 121
- Gelegenheitschriften: Einordnung (Zusammenstellung aller Arten) 108; Form der Eintragung 85ff.
- Gesamelte Werke: Einordnung 99ff.; Ergänzung des Sachtitels 43f.; Sondertitel (Aufnahme) 29; (Aufzählung) 19
- Gesamtausgaben s. Gesammelte Werke
- Gesamtittel, Übergeordneter: Aufnahme 15ff.; Begriff 14f.; Ü. G. u. Sondertitel (für bibliographisch selbständige Teile) 15ff.; (für bibliographisch unselbständige Teile) 20ff.; (auf demselben Titelblatt) 22ff.
- Gesetz: Einordnung (Urheber im Titelblatt genannt) 110; (Urheber im Titelblatt nicht genannt) 141f.
- Gesetzsammlung: Begriff, Einordnung 104f.
- Getrennte Paginierung 64
- Gezählte Blätter 64
- Griechische Schrift 93f.
- H**abilitationsschriften 81
- Handschrift: „Als Handschrift gedruckt“ 39; Platz in der Aufnahme 52
- Haupteintragung: Regelmäßige H. 4ff.; Sondertitel 27; Unregelmäßige H. 68ff.
- Haupttitel: Begriff 11; H. als Nebentitel 14; H. u. Nebentitel 11ff.
- Haupttitelblatt 10
- Hauptzettel s. Haupteintragung
- Herausgeber: Änderung in weiteren Bänden eines Werkes 62; Begriff 37; Begründer als H. 47; H. u. Mitarbeiter 46f.; Unterstreichung 47. 95; H. als Verfasser (Erweiterung des Begriffs) 37. 103ff.; (wirklicher Verfasser) 36; Vw. 47. 89ff.; Zahl 46f.
- Hochschulschriften 80ff.
- Hochzeitgedichte s. Personalschriften
- J**ahr: J. als Bandzählung 40; (in der Aufnahme) 53; J. des copyright-Vermerkes 57; J. im Erscheinungsvermerk 54ff.; J. in Namensvw. 91; J. in nichtchristlicher Zeitrechnung 55
- Jahresberichte: Einordnung 112; J. von Schulen 83ff.; J. als Zeitschriften 5
- Jahreszahl s. Jahr
- Illustrator: Aufnahme 47; I. als Herausgeber 37
- Impressum: Änderung in weiteren Bänden eines Werkes 62; Begriff 40; Datierung als I. 57; Platz in der Aufnahme 58. 61; Reihenfolge seiner Teile 54; Unvollständiges oder fehlendes I. 56f.
- Imprimatur: I. als Beiwerk 41; Weglassung in der Aufnahme 58
- „In:“ s. Inhaltsverweisung
- „In Comm.“ (In Komm.) 56
- Inhaltsangabe: Aufzählung 61; I. u. Sondertitel 22f.
- Inhaltsverweisung: Beigedruckte Schriften

- 78; Beigefügte Schriften 77; Form 91; Sammlung von Einzelschriften (in einer bibliographischen Einheit) 21
- Inhaltsverzeichnis als Beigabenvermerk 39
- Initialen im Kupfer- u. Bildertitel 31
- Inkunabeln (genauere Aufnahme) 88
- Interimszettel 59
- Interpunktion: I. im Kopf des Zettels 92; I. im Text der Eintragung 94f.
- K**alender als Zeitschrift: Begriff 5; Einordnung 112
- Kasus der sachlichen OW 138f.
- Kataloge 108f.
- Klammern: Eckige K. (Ermittlungen aus anderen Quellen als dem Buche) 43. 66; (Fingierter Titel) 72; Runde K. (Ermittlungen aus dem Buche) 66; (Abweichendes bibliographisches Format) 65; (Übergeordneter Gesamttitel am Schlusse des Stückzettels) 28; K. auf dem Titelblatt 94
- Kolummentitel 79
- Kommentator als Herausgeber 37
- Kommissionsverlag 56
- Komponist: K. als Mitarbeiter 37; K. als Verfasser 109
- Komposita: Bindestrich 132; Englische K. 131f.; Unterstreichung in der Vw. 95; Zusammengezogene K. 132f.
- Kompositionen: K. als Beigabenvermerk, Text u. K. 109
- Konkordanzen 104
- Kopf des Zettels: Anfangsbuchstaben, Form der OW, Komma 92f.
- Kopftitel: Begriff 10; K. als Haupttitel 11
- Kürzung: Sachtitel 42. 87f.; Sondertitel in der Aufzählung 17f.
- Kupfertitel 31f.
- Kustoden 78
- L**ateinische Schrift 92ff.
- Leichenpredigten s. Personalschriften
- Lokativ 54
- M**ac als Vorsilbe des Namens 119
- Märchensammlung 104
- Manuldruck: Begriff 39; Platz in der Aufnahme 52
- Manuskript: „Als Manuskript gedruckt“ 39; Platz in der Aufnahme 52
- „[Mehr nicht ersch.]“ 60
- Mehrbändige Werke: Änderung der Titelblätter weiterer Bände 62; Aufnahme 58ff.; „[Mehr nicht ersch.]“ 60
- Mitarbeiter: Begriff 37; M. u. Herausgeber 46f.; Unterstreichung 47; Verfasser als M. 46f.; Zahl 46f. 113
- Motti: M. als Beigabenvermerk 40; Weglassung in der Aufnahme 58
- Musikalien: M. als Beigabenvermerk, Text u. M. 109
- Mutmaßlicher Verfasser 111f. 114
- N**achtrag: N. als Beigabenvermerk 39; N. als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 69f.
- Namen: N. im anonymen Titel 43; Biblische N. 145; Doppelnamen 119f.; Firmennamen 121f.; Gleiche N. verschiedener Verfasser 100; Griechische, Latinisierte N. 145; Mittelalterliche N. 116; Orientalische N. 145; Verschiedene N. desselben Verfassers (in der Aufnahme) 45; (Einordnung) 115; Würdenträger 116. 118; Zusammengesetzte N. 118f.
- Nebentitel: Begriff 11; N. als Haupttitel 14; N. u. Haupttitel 11ff.; N. u. Zusätze zum Sachtitel 13f. 35f.
- Nebenverlag 56
- „[Nebst]“ 68ff.
- Neudrucktitel 31
- Nichtchristliche Zeitrechnung 55
- Nihil obstat: N. als Beiwerk 41; Weglassung in der Aufnahme 58
- Norm des Buches 79
- „O. J.“ (im Erscheinungsvermerk) 57
- „o. O.“, „o. O. u. J.“ (im Erscheinungsvermerk) 57
- Obraldruck 39
- Ordnung: Ganzes u. Teile 99f. 146f.; Haupteintragungen u. Vw. 124; Gleiche Namen verschiedener Verfasser 100; Gleichlautendes sachliches OW u. Verfasseramen 100f.; O. unter dem Sachtitel 124ff.; Schriften eines Verfassers

- 102, 122 ff.; Gleiche Titel verschiedener Schriften 100; O. unter dem Verfasser-namen 115 ff.
- Ordnungswort:** Abkürzung sachlicher OW 139 ff.; Äußere Form im Kopf des Zettels 92 f.; Begriff 3; Komma bei Umstellung im Kopf des Zettels 92; S. auch Sachliches OW; OW dem Sachtitel entnommen 99, 124 ff.; Unterstreichung in Haupteintragung u. Vw. 95; Verfasser wird OW 103 ff.; Zahl der sachlichen OW im Kopf des Zettels 133
- Ordnungszahlwörter:** O. als Bandzählung 40; Zahlwert der O. (Reihenfolge der Publikation) 136 f.; (Würdenträger) 118
- Original:** O. u. Bearbeitung 105 f.; O. u. Übersetzung (Einordnung) 101 f.; Titel der Übersetzung maßgebend 106
- Orthographie:** O. im Text der Eintragung 42; O. der Vornamen 117
- Paginierung, Getrennte** 64
- Periodische Schriften:** Einstellen ihres Erscheinens 60; Titelländerung 145 f.; P. S. eines Verfassers 5, 112
- Personalangaben:** Begriff 37 f.; P. beim Namen (als sachlichem OW) 41, 49, 136; (als Verfasser) 48 f.
- Personalschriften:** Aufnahme 87; Ausführliche Sachtitel in P. 42; Einordnung 107 f.
- Personalverzeichnisse der Hochschulen** 85
- Personennamen:** P. im anonymen Titel 43; P. als sachliche OW 134
- Polyglotten** 101 f.
- Präfixe vor Namen (Sankt usw.)** 117; (andere P.) 119
- Präpositionen:** P. vor Namen 118 f.; P. in zusammengesetzten Wörtern 131
- Präsentationstitel:** Aufnahme 85 ff.; Begriff 32 f.; Einordnung 108
- Präses bei Dissertationen** 81 f.
- Preise:** P. als Beiwerk 41; Weglassung in der Aufnahme 58
- Privilegien:** P. als Beiwerk 41; Weglassung in der Aufnahme 58
- Programme:** P. als Schulschriften 83 ff.; P. als Universitätschriften 84
- Pseudonym:** P. als Vor- u. Nachname, Vw. (Jahreszahl), P. u. wirklicher Name, Zusammengesetztes P. 121
- Regesten** 104
- Register (Einordnung)** 110
- Reihen, Zeitschriftenartige** 112
- Respondent bei Dissertationen** 81, 83
- Rückentitel** 9
- Rücktitel** 9
- Sachliches Ordnungswort:** Abkürzung s. OW 139 ff.; Dem Anlaß entnommen 49, 124 ff.; Begriff 99; Erstes s. OW 127 ff.; Form für ihre Einordnung 124 ff.; Kasus 138 f.; Weitere Ordnung 133 ff.; Übergang s. OW 135 ff.; Gleicher Wortlaut mit Verfassername 100 f.; Zahl im Kopf des Zettels 133; Zahlen u. Zeichen als s. OW 139 ff.
- Sachtitel:** Änderung in weiteren Bänden eines Werkes (Aufnahme) 62; (Einordnung) 145 f.; Ausführliche S. bei Personalschriften 42, 87; Begriff 33 ff.; Einordnung 124 ff.; Ergänzung 42 ff.; S. in gewöhnlicher Form 127 ff.; Gleichlautende S. verschiedener Schriften 100, 147; Kürzung außerhalb des Textes der Haupteintragung 42; S. in Satzform 137 f.; Verschiedene S. für dieselbe Schrift (Aufnahme) 14, 42 f.; (Einordnung) 141 ff.; Wörtliche Wiedergabe im Text der Haupteintragung 41 f.; Zu übergehende Wörter des Sachtitels (Einordnung) 128 f., 135 ff.
- Sagensammlung** 104
- Sammelband (zusammengebundene Schriften)** 72 f.
- Sammelwerk:** Begriff 6 ff.; Einordnung 113; Verfasser des S. als Mitarbeiter 46
- Sammler:** S. u. Kataloge 108 f.; S. als Verfasser 103 ff.
- Sammlung:** S. von Einzelschriften mit übergeordnetem Gesamttitel (Aufnahme) 20 ff.; (Einordnung) 113 f.; S. von Einzelschriften ohne übergeordneten Gesamttitel 75 ff.; S. von Gesetzen 104 f.; S. von Märchen, Rätseln, Sagen, Sprichwörtern, Volksliedern 104
- Satztitel** 137 f.

Schlusstitel 10
 Schreibung 94
 Schrift, Griechische 93f.
 Schriftart 93f.
 Schriften, Periodische: Einstellen ihres Erscheinens 60; Titeländerung 145f.; P. S. eines Verfassers 5. 112
 Schulschriften: Aufnahme, Einordnung 83ff.; Seitenzählung 64; Teubnernummer 84; Vw. (herausgebener oder übersetzter Text) 43. 84
 Seitenzählung: Arten u. Form ihrer Angabe 63ff.; Platz in der Aufnahme 58
 Separatdruck 79f.
 Serienwerk: Aufnahme 15ff.; Begriff 5f.; Einordnung 113; „[Mehr nicht ersch.]“ 60; Titeländerung (Aufnahme) 62; (Einordnung) 145f.
 Sonderdruck 79f.
 Sondertitel: Aufnahme (In-Vw.) 30f.; (Stückzettel) 27f.; Aufzählung 15ff.; Begriff 22; S. bibliographisch selbständiger Teile 27f.; S. bibliographisch unselbständiger Teile 29ff.; S. bei gesammelten Werken u. Teilsammlungen (Aufnahme) 29; (Aufzählung) 19; S. u. Inhaltsangabe 22f.; S. als übergeordneter Gesamttitel 24ff.
 Spaltenzählung 63
 Sprichwörtersammlung 104
 Sterne (***) als Bandzählung 40. 53
 Stückzettel: S. für angebundene Schriften 71f.; Begriff, Form 27ff.
 Substantivum regens: Begriff 127; Kasus 138; Übergehung des S. r. 123f. 128f.; Unterstreichung 95. 123f.
 Supplement als bibliographisch selbständiger Teil eines Ganzen 69ff.
 Tafeln: T. als Beigabenvermerk 39. 49; T. als Seitenzählung 64f.
 Tausende: T. als Auflagebezeichnung 39; Aufnahme 51f.
 Teilsammlungen: Einordnung 102. 122f.; Sondertitel bei T. (Aufnahme) 29; (Aufzählung) 19
 Teubnernummer bei Schulschriften 84
 Text u. Bearbeitung 105f.

Textband u. Atlas, T. u. Tafelband usw. 70f.
 Textbücher 109
 Titel: Änderung (in neuer Auflage) 143f.; (in weiteren Bänden eines Werkes u. fortlaufenden Veröffentlichungen) 62. 145f.; Anordnung in der Aufnahme 58ff.; Arten 9ff.; Ergänzung 66f.; Fingerter T. (fehlendes Titelblatt) 67; (Sammelband) 72; T. (Amts- u. Standesbezeichnungen) beim Namen (als sachlichem OW) 41. 49. 136; (als Verfasser) 48f.; Teile 33ff.; Verschiedene T. für dieselbe Schrift (Aufnahme) 14. 42f.; (Einordnung) 141ff.
 Titulaturen s. Personalangaben
 Transkription: T. im Kopf des Zettels 92; T. im Text der Eintragung 94
 Übergeordneter Gesamttitel: Aufnahme 15ff.; Begriff 14f.; Ü. G. u. Sondertitel (für bibliographisch selbständige Teile) 15ff.; (für bibliographisch unselbständige Teile) 20ff.; (auf demselben Titelblatt) 22ff.
 Übersetzer: Anderer Ü. in weiteren Bänden eines Werkes 62; Aufnahme 46; Unterstreichung 95; Ü. als Verfasser 106
 Übersetzung: Einordnung (unter Original) 101f. 141ff.; (unter Übersetzer) 106; Sachtitel in unbekannter Sprache (bei einbändigen Werken) 58; (bei mehrbändigen Werken) 61
 Umschlagtitel: Begriff 9; U. als Haupttitel, als Nebentitel 11f.
 Universitätsschriften (Aufnahme, Einordnung) 80ff.
 Unterstreichungen 95f.
 Urheber als Verfasser 110

Verfasser: Angeblicher V. 111f. 114; Auszüge aus seinen Werken (Einordnung) 100. 111. 122f.; (Einordnungsschema) 102; (Ergänzung des Sachtitels) 45f.; (Vw. vom Titel der Vorlage auf die Stelle der Einordnung) 90. 123; Einzelschriften (Einordnung) 123f.; (zwei auf dem Titelblatt genannte Einzelschriften) 75; Ermittelter V. (in der Aufnahme) 45f.; (Ein-

- ordnung) 111; Form des Namens 115 ff.; Fortsetzer als V. s. Vw.-Tafel; Fragmentensammlungen 100 ff. 122 ff.; Gesammelte Werke (Einordnung) 99 ff. 122 ff.; (Ergänzung des Sachtitels) 43 f.; V. als Herausgeber 112; Herausgeber als Verfasser 103 ff.; V. als Mitarbeiter 46; Mutmaßlicher V. 111 f. 114; Nicht ermittelter V. 114; Ordnung der Werke 102. 122 ff.; Teilsammlungen 100 ff. 122 f.; Übersetzer als V. 106; Urheber als V. 110; Verschiedene V. mit gleichem Namen 100; Zweiter u. dritter V. (in der Aufnahme) 46; (Einordnung) 111
- Verfasserangabe: Änderung in weiteren Bänden eines Werkes 62; V. in der Aufzählung von Sondertiteln 17 ff.; Ergänzung 45 f.
- Verfassersname: Einordnung, Form 115 ff.; V. u. gleichlautendes sachliches OW 100 f.
- Verlagsort 54 ff.
- Verleger: Anderer V. in weiteren Bänden eines Werkes 62; Aufnahme 54 ff.
- Verlegersammlung: Aufnahme 19 f.; Begriff 6
- Verlegertitel: Aufnahme, Begriff 19 f.
- Verweisungen: Arten, Begriff 88 ff.; Einordnung 124; Form der Vw. bei Teilsammlungen u. Auszügen auf die Stelle der Einordnung 90. 123; Strich als Zeichen der Vw. 95 f.; Vw. u. Stückzettel 27. 88 f.; S. Vw.-Tafel
- Verweisungsstrich 95 f.
- Vignette: V. als Beiwerk 41; Platz in der Aufnahme 58
- Vorlesungsverzeichnisse 81. 85
- Vornamen: Abgekürzte V. bei Firmennamen 121; Abgekürzte V. als sachliche OW 139 ff.; Abgekürzte V. in der Verfasserangabe 45 f.; Moderne V. 116 f.; V. von Verleger u. Drucker 54 f.
- Vorrede mit besonderem Sachtitel 49 ff.
- Vorsilben bei Personennamen 119
- Vortitel: Begriff 10; V. als Haupttitel, als Nebentitel 11 f.
- Votivbuchstaben: V. als Beiwerk 40; Weglassung in der Aufnahme 58
- Werke:** Gesammelte W. (Einordnung) 99 ff.; (Ergänzung des Sachtitels) 43 f.; (Sondertitel: Aufnahme) 29; (Sondertitel: Aufzählung) 19; Mehrbändige W. (Änderung der Titelblätter weiterer Bände) 62; (Aufnahme) 58 ff.; „[Mehr nicht ersch.]“ 60
- Wiegendrucke (genauere Aufnahme) 88
- Winkelklammern 94
- Würdenträger: Beinamen 118; Einordnung 116 f.; Personalangaben 48 f.; Zahlen 118
- Zahlen:** Z. in der Auflagebezeichnung, in der Bandzählung 52; Z. als sachliche OW 139 ff.; Z. außerhalb des Sachtitels 45; Z. im Sachtitel 42; Zahlwert der Z. (im Sachtitel) 136 f.; (bei Würdenträgern) 118; Zusammengezogene Z. 133
- Zahlwörter: Ordnungszahlwörter (als Bandzählung) 40; (Zahlwert) 118. 136 f.; Unbestimmte Z. 135
- Zeitrechnung, Nichtchristliche 55
- Zeitschriften: Aufnahme 15 ff.; Begriff 5; Einordnung 112 ff.; „[Mehr nicht ersch.]“ 60; Sondertitel 22 ff.; Titeländerung (Aufnahme) 62; (Einordnung) 145 f.; Z. eines Verfassers 5. 112
- Zeitschriftenartige Reihen 112
- Zettel: Kopf des Z., Mehrere Z. für eine Eintragung, Teile des Z. 3
- Ziffern: Arabische Z. (in der Auflagebezeichnung, in der Bandzählung) 52 f.; (im Erscheinungsvermerk) 55; Römische Z. (bei der Seitenzählung) 63
- Zusätze zum Sachtitel: Änderung in weiteren Bänden eines Werkes 62; Aufnahme 45; Begriff 35 f.; Nebentitel u. Z. z. S. 13 f. 35 f.
- Zusammengesetzte Wörter s. Komposita
- Zwischentitel: Begriff 10; Z. als Haupttitel



DIE ARTEN DER VERWEISUNGEN

Die Beispiele in russischer und hebräischer Sprache sind, weil für Anfänger schwierig, nicht erwähnt. — Der Vermerk; kein Bsp. bezieht sich nur auf Anl. I. — Die Beispiele in Anl. I, die sich auf Anl. VI beziehen, sind nur in dieser selbst, nicht in den Hauptparagrafen der Instruktion erwähnt; da die Hauptparagrafen aber auch die Grundlage für ihre Aufnahme bilden, sind sie auf dieser Tafel mit angegeben. — Nur die Paragraphen, die *außer* § 20 Vw. anordnen, sind angegeben; eine Ausnahme ist bei der Inhaltsverweisung gemacht.

Allgemeine Verweisungen

Besondere Verweisungen

Form-Verweisungen		
<p>1. Form des <i>Namens</i>:</p> <p>a. Teil des Namens: Doppelnamen: § 116ff.; Bsp. 5, 37 (Doppelname <i>und</i> Namensänderung. Die Vw. vom zweiten Teil des Doppelnamens fehlt). 45 (dasselbe wie 37), 68 (Vw.-Strich ist gemacht, Vw. fehlt), 70.</p> <p>b. Ganzer Name: Vom scheinbaren Doppelnamen auf die einzelnen Verfasser: § 124; kein Bsp.; s. S. 120. Vom Pseudonym auf den wirklichen Namen: § 169; Bsp. 18,¹ 33, 43. Vom wirklichen Namen auf das Pseudonym: § 170; kein Bsp.; s. weiter unten. Namensänderungen, verschiedene Namensformen: §§ im Abschnitt § 81—108; Bsp. 35, 37, 44, 45, 49, 59 (Vw.-Strich ist gemacht, Vw. fehlt).</p> <p>2. Form des <i>sachlichen OW</i>: Vom übersetzten Titel auf den Originaltitel bzw. vom Verfasser mit übersetztem Titel auf den Verfasser mit Originaltitel²: § 221/2; Bsp. 40, 47, 59. Vom Sachtitel einer authentischen Schrift, die vorzugsweise unter diesem bekannt ist, auf den Verfasser: § 77; kein Bsp. Von der nicht berücksichtigten Form bei sprachlicher Abweichung: § 211; kein Bsp.</p>	<p>Vom Nebentitel (im engeren Sinne) auf den Haupttitel: § 215/16, 220; Bsp. 1, 23, 80. Bei verschiedenen Formen des Sachtitels (Nebentitel im weiteren Sinne) von der unberücksichtigten Form auf die Haupteintragung: § 217/18; kein Bsp. Vom Präsentationstitel auf den Haupttitel (nur, wenn er dem Wortlaute nach von der Vorlage übernommen wird): § 25, 1, 56; Bsp. 72, 73. Von der früheren Form des Sachtitels auf die spätere und umgekehrt bei Titeländerungen in mehrbändigen Werken oder fortlaufenden Veröffentlichungen: § 227/29; Bsp. 24. Vom Sachtitel auf den ermittelten Verfasser (Ausnahme: Sonderabdrucke ohne Titelblatt): § 70¹; Bsp. 3, 37, 38, 54 (Verfasser der beigefügten Schrift ist ermittelt), 60. Vom scheinbaren Substantivum regens des Sachtitels, das nur den Umfang der Schrift oder die Art der Ausgabe angibt, auf das wirkliche²: § 180; kein Bsp.; s. S. 128.</p>	<p>Vom Verfasser des Textbuches auf den Komponisten: § 51; kein Bsp.; s. weiter unten. Vom mutmaßlichen Verfasser auf den Sachtitel: § 71, 76; Bsp. 42. Vom mutmaßlichen auf den angeblichen Verfasser: § 74/5; Bsp. 41.</p>
<p>Personal-Verweisungen</p>	<p>a. Verfasser im engeren und weiteren Sinne: Vom 2. und 3. Verfasser (ein Fortsetzer ist ein 2. Verfasser) auf den ersten: § 67/8; Bsp. 5, 26, 30, 95. Bei Karten von den außer dem Verfasser an ihrer Herstellung beteiligten Personen auf den Verfasser: 1. Zeichner oder Stecher: Anl. VI, § 7a; Bsp. 82, 85, 80. 2. Leiter von Expeditionen usw.: Anl. VI, § 7b; Bsp. 83. Von den zur Verfasserangabe im weiteren Sinne (vgl. S. 37) gehörenden Personen: 1. Mitarbeiter: Bsp. 5, 11, 80. 2. Bearbeiter: kein Bsp. 3. Herausgeber: Bsp. 20, 24, 41, 50 (keine Vw., da ermittelt)³, 57, 58, 60, 73. 4. Übersetzer: Bsp. 25 (keine Vw., weil zu unwichtig), 39, 40, 46, 47, 48, 59, 60 (keine Vw., weil ermittelt)³. 5. Verfasser von Vorreden, Einleitungen oder Nachworten: Bsp. 26, 47, 59 (keine Vw., weil zu unwichtig, 47: weil ermittelt³). 6. Illustratoren und Komponisten, „soweit Bilderschmuck oder Noten einen wichtigen Bestandteil der Schrift ausmachen“: kein Bsp.⁴ 7. Vom Respondenten auf den Präses: § 52; Bsp. 63. b. Personen, die in ursächlichem Zusammenhange mit einer Schrift stehen: Vom Sammler auf den Verfasser des Katalogs einer Privatsammlung: § 59; kein Bsp.; s. S. 109. Vom Personennamen im anonymen Titel auf diesen, bzw. vom Personennamen im anonym gewordenen Titel auf den Verfasser⁵: Bsp. 57, 60, 72⁶, 73⁶. Vom Namen der gefeierten Person in Personalschriften (mit Ausnahme der Braut in Hochzeitsschriften und einer bekannten fürstlichen Persönlichkeit): § 57; Bsp. 74.</p>	<p>Von einer beigefügten Schrift: § 20, 3d, 66; Bsp. 54, 58. oder Von einer begedruckten Schrift: § 17; Bsp. 53. Eine Pseudo-Inhaltsverweisung ist die Verweisung vom herausgegebenen oder übersetzten Text einer Universitäts- oder Schulschrift auf ihren Herausgeber oder Übersetzer: § 24, 1a; Bsp. 71.</p>
<p>Inhalts-Verweisungen</p>	<p>¹ In den Vw. zu Bsp. 18, 33 und 43 ist die Jahreszahl nur angegeben, um etwa vorhandene gleichlautende Pseudonyme anderer Verfasser untereinander zu ordnen (§ 175; Gleiche Namen verschiedener Verfasser werden nach dem Erscheinungsjahre der ältesten ihrer in der Bibliothek vorhandenen Schriften geordnet). ² Hierher gehört nicht Bsp. 39 (in § 20, 2d angegeben), bei dem eine Vw. nicht nötig und in Anl. I auch nicht gemacht ist, weil das Substantivum regens in Übersetzung und Original dasselbe ist.</p>	<p>¹ § 70 schreibt für diese Vw. die <i>allgemeine</i> Form vor, die Bsp. sind aber in Anl. I als <i>besondere</i> Vw. ausgeführt, die wohl darum angebracht ist, weil eine andere Ausgabe derselben Schrift vielleicht einmal mit Verfasserangabe erscheinen könnte. ² Eine aVw. wird hier meistens praktischer sein als eine besondere. ³ Der Benutzer geht beim Suchen im Katalog von der un bearbeiteten Fassung des Titelblattes aus, wird also schwerlich bei den Namen ermittelter Personen nachschlagen. ⁴ Nicht zu verwechseln mit § 50/51, wo von der musikalischen Komposition (Text und Komposition, Text allein) als Hauptsache die Rede ist; vgl. S. 109. ⁵ Ein Name haftet besser im Gedächtnis als der Wortlaut des Sachtitels. — Das aus einem Namen gebildete Adjektiv ist nicht mit einem selbständigen Namen zu verwechseln; Guttentag's Sammlung und Guttentagsche Sammlung. ⁶ Gleichzeitig Vw. vom Namen der gefeierten Person in einer Gelegenheitschrift.</p>

VERWEISUNGEN, DIE ANL. I NICHT BRINGT

Vom scheinbaren Doppelnamen auf die einzelnen Verfasser: s. S. 120.

Vom wirklichen Namen auf das Pseudonym (S. 121)

Viaud, Julien
[wirkl. Name]
s. Loti, Pierre [Pseud.]

Vom ersten Korrespondenten (Mitarbeiter) auf den Adressaten (S. 107)

Schlegel, August Wilhelm v.
[Mitarb.]
s. Fouqué, Friedrich de La Motte: Briefe an Friedrich de La Motte
Fouqué. 1843.

oder:

Schlegel, August Wilhelm v.
Briefe an Friedrich de La Motte Fouqué. 1843
s. Fouqué, Friedrich de La Motte.

Vom Verfasser des Textbuches auf den Komponisten (S. 109)

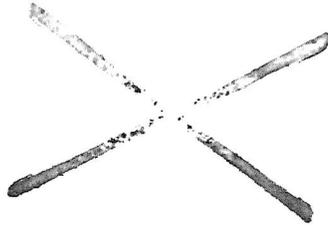
Grillparzer, Franz
Melusina. Romant. Oper in 3 Actz. [Textbuch]
s. Kreutzer, Konradin [Komp.]

Vom Verfasser des Registers, das sich auf eine bestimmte Ausgabe eines Werkes bezieht, auf dieses Werk (S. 110)

Lindau, Hans
[Bearb.]
s. Wundt, Wilhelm: Logik. 2. Aufl. Namenverz. u. Sachreg. 1902.

Von der Titelfassung von Teilsammlungen oder Auszügen auf die Stelle der Einordnung: s. S. 123.

Vom eigentlichen Substantivum regens, das nur Umfang oder Art der Schrift angibt, auf das für die Einordnung geltende: s. S. 128.





BIBLIOTEKA GŁÓWNA

100272 N/1